

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1918)

Rubrik: Ausserordentliche Session : Juli

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Pruntrut, den 23. Juni 1918.

Herr Grossrat!

Der Unterzeichnete hat gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 4. Juni 1918 und im Einverständnis mit dem Regierungsrat den Zusammentritt des Grossen Rates zu einer ausserordentlichen Session auf **Montag den 8. Juli 1918** angeordnet. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tag, nachmittags 2¹/₂ Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

Gesetzesentwürfe:

zur ersten Beratung:

1. Gesetz betreffend die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen an die Lehrerschaft.
2. Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Vorträge:

Der Direktion der Justiz:

1. Expropriationen.
 2. Beschwerden Joh. Jenny in Thun; Louis Brunner im Dürrenast bei Thun; Hs. Herrmann in Bern.
- Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1918.

Der Direktion der Polizei:

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion der Finanzen und der Domänen:

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen:

Strassen- und andere Bauten.

Der Direktion der Forsten und der Landwirtschaft:

1. Waldkäufe und Verkäufe.
2. Hölzschlagbusse; Nachlassgesuch Chr. Kammermann in Bôwil.
3. Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.
4. Münsingen-Schwand, Erweiterung der Haushaltungsschule.

Anzüge und Anfragen:

Interpellation Klening und Gyger betreffend Abflussverhältnisse des Bielersees.

Wahlen:

1. Ein Mitglied des Ständerates.
2. Kantonaler Steuerverwalter.

Für den ersten Tag wird das Gesetz betreffend Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen an die Lehrerschaft auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 10. Juli statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

Dr. Bohnay.

Erste Sitzung.

Montag den 8. Juli 1918,

nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Boinay.

Der Namensaufruf verzeigt 172 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 38 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aellig, Bohner, Cortat, Düby, Engel, v. Fischer, Glauser, Hiltbrunner, Merguin, Michel, Müller (Boltigen), Müller (Bargen), Nyffeler, Reichenbach, Schlup, Schüpbach, Stähli, Triponez, Ziegler; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Allmen, Berger, Beutler, Brügger, Cléménçon, Dubach, Fankhauser, Girod, von Grünigen, Keller (Bassecourt), Kuster, Lardon, Lory, Müller (Aeschi), Rohrbach, Wytttenbach, Zbinden, Zurbuchen, Zwahlen.

M. le Président. Messieurs les députés, la journée d'hier fera époque dans les annales du canton de Berne. Les électeurs se sont prononcés sur trois projets de loi, dont deux ont été élaborés par le Grand Conseil, tandis que le troisième était soumis au peuple directement par la voie de l'initiative.

Le souverain s'est montré bon prince; il a accepté les trois projets de loi à une forte majorité. Il s'agit tout d'abord d'un nouveau code de procédure civile, œuvre qui constitue un progrès réel et qui réjouira tous les amis d'une bonne et prompt justice. Il n'était pas trop tôt de mettre un terme à un formalisme outré et de reléguer dans les archives une loi surannée qui causa beaucoup de pertes de temps peut-être et qui surtout ne faisait pas honneur à l'administration de la justice dans le canton de Berne. Mais, ne l'oublions pas, messieurs: cette loi sera ce que seront les présidents de tribunaux appelés à l'appliquer: ces magistrats ont la parole, attendons-les à l'œuvre.

L'adhésion du canton au concordat concernant l'assistance au lieu de domicile constitue un perfectionnement de notre système d'assistance en même temps qu'une œuvre humanitaire et de charité chrétienne envers nos concitoyens qui sont allés demander à d'autres cantons leur subsistance, les moyens de vivre, et qui risquent de tomber à la charge de l'assistance. Nous devons nous féliciter de ce progrès qui, je l'espère, sera à l'avantage du peuple bernois.

Le troisième projet, celui sur l'impôt de l'Etat et des communes, a soulevé bien des objections et suscité

bien des craintes; il a rencontré une vive opposition, mais le peuple n'a pas partagé ces craintes et, aujourd'hui, le projet est devenu loi. Nous sommes en démocratie, messieurs, il faut savoir se soumettre à la volonté du peuple. Personnellement, comme adversaire de la loi, je le fais de bonne grâce. Nous voulons espérer que cette loi réalisera les espérances de ceux qui l'ont acceptée, qu'elle contribuera au bonheur du peuple, à la prospérité du canton. Ce sera la consolation de ceux qui l'ont combattue hier et ont subi une défaite.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz betreffend die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen an die Lehrerschaft.

Bereit

Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Bereit

Expropriationen.

Keine Geschäfte.

Beschwerden Jenny, Brunner und Herrmann.

Bereit

Naturalisationen und Strafnachlassgesuche.

Bereit.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Bereit.

Strassen- und andere Bauten.

Bereit.

Waldkäufe und Verkäufe.

Bereit.

Holzschlagbusse; Nachlassgesuch
Kammermann.

Bereit.

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Keine Geschäfte.

Münsingen-Schwand, Erweiterung der
Haushaltungsschule.

Bereit.

Interpellation Klening und Gyger.

Bereit.

Wahlen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Wahl des Steuerverwalters ist noch nicht bereit. Die Abstimmung von gestern hat eine etwas veränderte Situation geschaffen und es muss dem Regierungsrat noch Zeit gelassen werden, die Wahl vorzubereiten. Ich beantrage daher, dieses Wahlgeschäft von den Traktanden der gegenwärtigen Session abzusetzen. (Zustimmung.)

Gesetz

betreffend

**die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen an die
Lehrerschaft.**

(Siehe Nr. 14 der Beilagen.)

Erste Beratung.

Eintretensfrage.

Lohner, Stellvertreter des Unterrichtsdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat mich beauftragt, als abgetretener Unterrichtsdirektor das Gesetz noch vor dem Grossen Rat zu vertreten.

Für die Ausarbeitung des Entwurfs waren im wesentlichen drei Gesichtspunkte gegeben. Zunächst soll

das Gesetz eine Verallgemeinerung der Teuerungszulagen für die gesamte Lehrerschaft bringen. Bis jetzt war das bekanntlich nicht der Fall, sondern in den Dekreten von 1916 und 1917 wurde jeweilen eine bestimmte Summe ausgesetzt zu dem Zweck, der Lehrerschaft durch Teuerungszulagen dort auszuheilen, wo ein persönliches Bedürfnis des betreffenden Lehrers vorhanden war. Hierfür wurden vom Grossen Rat für 1916 80,000 Fr. und für 1917 300,000 Fr. bewilligt. Die Verteilung dieser staatlich zugebilligten Teuerungszulagen war eine sehr schwierige und unangenehme Sache. In Verbindung mit dem Lehrerverein nahmen die Unterrichtsdirektion und die Inspektoren möglichst genaue Untersuchungen vor, um unter den 3500 Lehrern und Lehrerinnen diejenigen herauszufinden, die eine Teuerungszulage am nötigsten hatten. Trotz aller Sorgfalt und Gründlichkeit, die man bei den Untersuchungen walten liess, war es selbstverständlich nicht zu umgehen, dass da und dort Unzufriedenheit herrschte, dass vielleicht jemand nicht berücksichtigt wurde, der ebenso gut auf eine Zulage Anspruch gehabt hätte wie ein anderer, der berücksichtigt wurde und dass unter Umständen einmal auch der umgekehrte Fall eintrat.

Auf der andern Seite haben die Gemeinden Teuerungszulagen gesprochen. Aber auch da war der Zustand ein sehr unbefriedigender. Man hat in Verbindung mit der Lehrerschaft sowie der Gemeinde- und Schulbehörden Schritte getan, um möglichst alle Gemeinden des Kantons zur Bewilligung von Teuerungszulagen zu veranlassen. Allein weil in dieser Beziehung keine einheitlichen Normen bestanden, war es auch da unausbleiblich, dass im Kanton herum sehr wesentliche Ungleichheiten eintraten. Es gab Gemeinden, die ohne weiteres schöne, ja erhebliche Teuerungszulagen sprachen; andere, namentlich die wirtschaftlich schwachen, konnten weniger leisten, und eine Anzahl Gemeinden haben gar nichts getan. Es war allerdings vom Jahr 1916 auf das Jahr 1917 — übrigens entsprechend dem Fortschritt der Teuerung — eine wesentliche Mehrleistung im gesamten festzustellen.

Unterdessen hat die Teuerung ihren Fortgang genommen, und wie bei allen andern Funktionären des Staates und der Gemeinden, die dauernd angestellt und fix besoldet sind, musste man sich sagen, dass man nicht mehr beim System der Bemessung der Teuerungszulagen nach dem Bedürfnis stehen bleiben könne, sondern dass man auch der Lehrerschaft einen allgemeinen Anspruch auf Teuerungszulagen zubilligen müsse. Dieses Begehren der Lehrerschaft ist vom Grossen Rat anlässlich des Erlasses des Teuerungsdekretes vom 13. März 1918 bereits als berechtigt erkannt worden und das Dekret enthält in § 10 den direkten Auftrag an den Regierungsrat, ein Gesetz vorzulegen, das die Ausrichtung von Kriegsteuerungszulagen an die gesamte Lehrerschaft an Gemeindeschulen vorsieht. Dieses Gesetz legen wir hiermit dem Rate vor.

Zwei Gründe haben die Ausarbeitung eines Gesetzes als notwendig erscheinen lassen. Zunächst die Bestimmung der Staatsleistung. Die Gesamtsumme der Staatsleistung, die sich ergibt, wenn wir jedem Lehrer eine angemessene Teuerungszulage zubilligen wollen, übersteigt von vorneherein den Betrag, zu dessen Bewilligung der Grosse Rat verfas-

sungsmässig zuständig ist. Es ist daher nicht möglich, den nötigen Kredit für die Lehrerschaft auf dem Wege des Dekrets zu beschliessen, wie das für die Besoldungen und Teuerungszulagen der Beamten und Angestellten des Staates von Verfassungen wegen angeht. Dies der erste Grund, der die Behörden veranlasst hat, für den vorliegenden Erlass die Form des Gesetzes zu wählen.

Der zweite Grund ist der, dass die Leistungen der Gemeinden auch nur durch ein Gesetz in rechtsverbindlicher, erzwingbarer Weise festgelegt werden können, weil überhaupt die Leistungen, zu denen die Gemeinden für das Schulwesen verpflichtet sind, ihnen rechtsverbindlich nur auf dem Wege des Gesetzes auferlegt werden können. Auch aus diesem Grunde hat sich eine gesetzliche Ordnung als nötig erwiesen.

Die bisherigen Leistungen der Gemeinden in Form von Teuerungszulagen lassen sich, wenn man das Jahr 1917 in Betracht zieht, allerdings schon sehen. Wir haben eine Statistik aufgenommen, aus der sich ergibt, dass die Gesamtleistung der 570 bernischen Schulgemeinden in Form von Teuerungszulagen für 1917 die Summe von rund 600,000 Fr. erreicht. Die einheitliche Ordnung, die inskünftig an Stelle der bunten Musterkarte, wie sie bis jetzt existiert hat, treten soll, wird daher für eine ganze Anzahl von Gemeinden keinen grossen Sprung nach oben bedeuten, für andere allerdings wohl. Um die Gemeinden berücksichtigen zu können, denen es zufolge ihrer finanziellen Lage und sonstigen Belastung schwer fällt, die gesetzlichen Teuerungszulagen zu leisten, sehen wir im Entwurf einen ausserordentlichen Staatsbeitrag vor. Dieser ausserordentliche Staatsbeitrag ist eine bekannte, in unserer Schulgesetzgebung schon seit langem eingeführte Einrichtung. Sie figuriert bereits im Primarschulgesetz von 1894, und im Besoldungsgesetz vom Oktober 1909 ist ebenfalls ein jährlicher Kredit von bestimmter Höhe vorgesehen, der nach gewissen Regeln und Grundsätzen unter die schwerbelasteten Gemeinden verteilt wird. Nach Analogie dieser Einrichtung glaubten wir auch im vorliegenden Gesetz vorgehen und einen derartigen Kredit aufnehmen zu sollen. Das Nähere hierüber wird dann beim betreffenden Gesetzesartikel zu besprechen sein. Dieser ausserordentliche Staatsbeitrag wird bei zweckmässiger Verteilung die Last auch den Gemeinden erträglich machen, denen sonst die neuen Leistungen schwer fallen würden.

Bei Anlass dieses Gesetzes glaubten wir auch ein anderes Verhältnis neu ordnen zu sollen, dessen Ordnung wünschbar erscheint. Es betrifft dies die Verteilung der Stellvertretungskosten für Lehrer, die sich im Aktivdienst befinden. Auch das ist eine Massnahme, die zwanglos mit dem Gegenstand der Teuerungszulagen in Zusammenhang zu bringen ist und die dazu dienen soll, der Lehrerschaft die Lasten des Krieges durch Staat und Gemeinden tragen zu helfen. Auch hierüber wird das Nähere bei der Einzeldiskussion zu sagen sein.

Was die finanzielle Tragweite des Gesetzes anbetrifft, so finden Sie eine vorläufige Zusammenstellung in unserm Vortrag, welcher die Leistungen des Staates auf rund eine Million beziffert. Dabei ist der Beitrag des Staates an die Stellvertretungskosten nicht inbegriffen, der nach dem Entwurf des Regierungsrates eine Mehrausgabe von rund 58,000 Fr.

nach sich ziehen würde. Ich habe nun untersuchen lassen, wie hoch sich die Belastung des Staates beläuft, wenn die Anträge der Kommission angenommen werden. Ich will Ihnen die betreffenden Zahlen in grossen Zügen und approximativ — man kann ja wegen der beständigen Mutationen innerhalb des Lehrkörpers nicht auf ganz genaue Beträge abstellen — mitteilen. Nach dem Entwurf des Regierungsrates würde die Gesamtausgabe für den Staat 1,093,823 Fr. betragen; nach den Anträgen der Kommission 1,410,300 Fr., also 316,477 Fr. mehr — ein sehr erheblicher Sprung nach aufwärts. Der Regierungsrat hat in seiner letzten Sitzung die Anträge der Kommission behandelt. Es ist ihm nicht leicht geworden und wird ihm nicht leicht, ihnen zuzustimmen, weil die dem Fiskus zugemutete Mehrausgabe eine sehr erhebliche ist. Auf der andern Seite haben wir uns gesagt: Wenn man sich aus den angeführten Gründen entschliessen muss, die Materie auf dem Wege des Gesetzes zu ordnen, so muss man auf die Periode Rücksicht nehmen, für die dieses Gesetz mutmasslicherweise Geltung haben wird. Der Regierungsrat ist zum Schluss gekommen, sich den Anträgen der Kommission nicht zu widersetzen unter der Voraussetzung, dass die Ansätze der Kommission als solche zu gelten haben, die auch in künftigen Jahren im Rahmen des Gesetzes nicht überschritten werden sollen. Er ist der Meinung, dass für den Augenblick die von ihm vorgeschlagenen Zulagen genügen sollten. Auf der andern Seite sieht er aber selbst ein, dass die Teuerung noch weiter geht und dass man also den Rahmen des Gesetzes etwas weiter ziehen muss. Er erblickt diese Erweiterung des Rahmens darin, dass man die Anträge der Kommission annimmt, allein, wie gesagt, unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass Art. 1 vom Grossen Rat so angenommen wird, wie er übereinstimmend von Regierungsrat und Kommission beschlossen worden ist, d. h. in dem Sinne, dass die zukünftigen Teuerungszulagen, die der Grosse Rat zu bewilligen hätte, sich auch in diesem erweiterten Rahmen des Gesetzes halten sollen.

Ich bin in der Lage, dem Rat eine Kundgebung der zunächst beteiligten Kreise, d. h. der Lehrerschaft selbst, zur Kenntnis zu bringen. Es sind ja Vertreter der Lehrerschaft im Grossen Rat und ich zweifle nicht, dass die Herren ihrerseits das, was ich hier dem Rat mitteile, bestätigen werden. Nachdem die Kommission ihre Beratungen abgeschlossen hatte, habe ich mit dem Kantonalvorstand des Lehrervereins Fühlung gesucht und mich erkundigt, wie sich der Lehrerverein zu den Beschlüssen der Kommission stellen würde. Der Kantonalvorstand des Lehrervereins hat ein Schreiben an mich gerichtet, worin er folgendes mitteilt: «Der Kantonalvorstand des Bernischen Lehrervereins hat in seiner Sitzung vom 4. Juli 1918 Stellung genommen zu den Anträgen der grossrätlichen Kommission hinsichtlich des Gesetzes über die Kriegsteuerzulagen an die Lehrerschaft. Er hat mit Befriedigung feststellen können, dass man der Lehrerschaft in sehr wesentlichen Punkten entgegengekommen ist. Infolgedessen hat er beschlossen, auf weitergehende Anträge zu verzichten und namentlich auch seine Postulate zu Art. 1 und Art. 4, Al. 2, fallen zu lassen.» Was weiter gesagt ist, wird Gegenstand der Erörterung in der Einzelberatung sein.

Wir dürfen also feststellen, dass die Lehrerschaft durch ihre zuständige Vertretung sich mit der Fassung des Gesetzes, wie sie von der Kommission aus vorliegt, einverstanden erklärt. Wir glauben, natürlich ohne der Diskussion vorgreifen zu wollen, dass sich im Grossen Rat eine Mehrheit für diese Fassung sollte finden lassen. Aber ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass der Regierungsrat das Gesetz in dieser Fassung als eine Einheit betrachtet, dass die Ordnung der Dinge in ihren Einzelheiten sich gegenseitig bedingt und dass, wenn man über die einzelnen Leistungen, wie sie hier festgesetzt sind, hinausgehen sollte, der Regierungsrat sich seine Stellungnahme für diesen Fall vorbehalten müsste.

Ich beschränke mich auf diese kurzen Ausführungen und beantrage Ihnen, auf das Gesetz einzutreten.

Jenny, Präsident der Kommission. Die Veranlassung zu der heute zur Beratung stehenden Vorlage ist dem Grossen Rat bekannt. In der Märzsession dieses Jahres sind die Teuerungszulagen für das Staatspersonal den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend einer Neuordnung unterzogen worden. Für die Lehrerschaft konnten wir leider die Teuerungszulagen nicht endgültig ordnen; wir hatten da nicht freie Hand, sondern waren an Verfassung und Gesetz gebunden. Was in seiner Kompetenz lag, hat der Grosse Rat getan und einen Beitrag von 500,000 Fr. bewilligt. Aber damit ist den 3500 Lehrstellen natürlich nicht geholfen und wir mussten daher den Weg der Gesetzesrevision beschreiten. Dazu waren wir auch deshalb genötigt, weil die Gemeinden zur Mitwirkung in einer bestimmten Form an diese Teuerungszulagen nur auf dem Wege des Gesetzes rechtlich verpflichtet werden können.

Die vom Regierungsrat ausgearbeitete Vorlage sieht die Berücksichtigung sämtlicher Lehrstellen vor. Dazu haben die bisherigen Teuerungszulagen nicht ausgereicht, sondern sie wurden nach Massgabe der vorhandenen Bedürfnisse an die Lehrstellen verteilt. Seither hat sich die Teuerung verstärkt und ist so allgemein zur Geltung gelangt, bei der gesamten Lehrerschaft fühlbar geworden, dass bei den Teuerungszulagen nun sämtliche Lehrstellen berücksichtigt werden müssen.

Man konnte die Frage aufwerfen, ob es, nachdem eine Gesetzesvorlage notwendig ist, nicht zweckmässiger wäre, gleich eine Revision des Primarlehrerbesoldungsgesetzes durchzuführen. Es kann ja darauf hingewiesen werden, dass bereits in einer früheren Session eine dahinzielende Motion gestellt und vom Grossen Rat auch erheblich erklärt worden ist. Allein wir stehen gegenwärtig vor abnormalen Zuständen, zur Beseitigung der vorhandenen Missstände muss rasch gehandelt werden und zur Bekämpfung der vielerorts in diesen Kreisen herrschenden Notlage sind die Teuerungszulagen das zutreffende Mittel. Eine Besoldungsreform kann natürlich nicht nach diesen engen Grenzen und einseitigen Gesichtspunkten vollzogen werden wie die Teuerungszulagen; sie kann nicht auf abnorme Verhältnisse abgestellt werden, sondern muss auf breiter Grundlage aufgebaut sein; sie muss mannigfache Erwägungen in Berücksichtigung ziehen, die bei einer Teuerungszulage ausser

Betracht fallen, so namentlich hinsichtlich der Leistungen der betreffenden Lehrstellen oder der Anforderungen, die an sie gestellt werden. Anderseits erheischt eine allgemeine Besoldungsreform für die Lehrerschaft auch gründlichere Vorarbeiten; es müssen nach allen Richtungen Erhebungen gemacht werden, was alles Zeit braucht. Aus diesem Grunde glaubte man, den Weg der Teuerungszulagen beschreiten zu sollen, trotzdem ein Gesetz erlassen werden muss.

Was bringen die neuen Teuerungszulagen? Die Kommission hat sich auf den Boden gestellt, die Teuerungszulagen an die Lehrerschaft sollen sich an diejenigen anlehnen, die im letzten März an das Staatspersonal bewilligt worden sind. Es wurde zwar mit einigem Recht darauf hingewiesen, dass eine Gleichstellung der Lehrerschaft mit den Beamten und Angestellten des Staates nicht vollständig zutreffend sei, namentlich mit Rücksicht auf die langen Ferien, die den Lehrern ermöglichen, sich Nebenverdienst zu verschaffen. Nun wissen wir, wie es mit diesem Nebenverdienst steht. Einige Ausnahmen abgerechnet, die auch in der Kommission angeführt wurden, kann von einem wesentlichen Nebenverdienst bei der Lehrerschaft eigentlich nicht gesprochen werden. Die Lehrer werden allerdings zu allen möglichen Missionen im öffentlichen Dienst beigezogen, die aber nicht oder nur schlecht bezahlt sind. Wir sehen Lehrer als Sekretäre der verschiedenartigsten Vereinigungen, landwirtschaftlicher Vereine und Genossenschaften, als Leiter von Turnvereinen, Gesangsvereinen usw. tätig, alles Beschäftigungen, die bekanntlich wenig abwerfen, so dass im allgemeinen von einem wesentlichen Nebenverdienst nicht die Rede sein kann. Die Kommission hat sich deshalb gesagt, dieses Moment könne jedenfalls nicht ins Gewicht fallen, und sie ist zur Ansicht gekommen, dass das Dekret über die Teuerungszulagen für das Staatspersonal auch für das Gesetz über die Teuerungszulagen an die Lehrerschaft dienen soll.

Bei diesem Beschluss ist namentlich auch der Umstand in Betracht gefallen, dass die Teuerung im steten Fortschreiten begriffen ist und sich namentlich seit dem Erlass des Teuerungsdekretes vom 13. März 1918 ganz wesentlich verschärft hat. Wenn wir Ihnen beantragen, die nämlichen Ansätze wie für das Staatspersonal zu beschliessen, so ist es unseres Erachtens dann auch zweckmässig, an der dort vorgesehenen Klasseneinteilung mit dem degressiven Ausbau nach oben festzuhalten. Wir schlagen Ihnen vor, nach oben eine Abstufung vorzunehmen und den verheirateten Lehrern in der untersten Klasse, mit einer Besoldung bis auf 4000 Fr., abgesehen von den Kinderzulagen, eine Zulage von 800 Fr., in der zweiten Klasse, Besoldung 4000—6000 Fr., eine solche von 700 Fr., in der dritten Klasse, Besoldung über 6000 Fr., von 600 Fr. und konsequentermassen ledigen Lehrern und Lehrerinnen mit einer Besoldung bis auf 4000 Fr. eine Zulage von 500 Fr. und bei einer Besoldung von über 4000 Fr. von 400 Fr. zu bewilligen. Wir haben diese Frage bekanntlich in der Märzsession behandelt und man war allgemein der Ansicht, dass eine derartige Abstufung gerecht sei und insbesondere dem Volksempfinden entspreche.

Wie soll die Mehrausgabe bestritten werden? Die regierungsrätliche Vorlage sah eine hälftige Teilung zwischen Staat und Gemeinden vor. Die Kommis-

sion hat sich diesem Antrag angeschlossen. Die Gemeinden würden verpflichtet, gemeinsam mit dem Staat die Teuerungszulagen zu übernehmen. Wir haben uns gefragt, wie eine derartige Bestimmung im Volk draussen wirken werde. Wir wissen, dass unsere Gemeinden ziemlich viel Wert auf ihre Autonomie, auf ihre Selbstbestimmung legen, in ihren souveränen Gefühlen sehr empfindlich sind und dass diese durch eine derartige Bestimmung, die sie zwingt, soundso viel zu zahlen, verletzt werden könnten. Nun muss aber gesagt werden, dass eine derartige Bestimmung grundsätzlich bereits im Schulgesetz vorhanden ist, dass hier nichts Neues geschaffen wird, sondern nur erhöhte Ansätze vorgeschlagen werden.

Aber ein weiterer Punkt musste in Betracht gezogen werden. Es ist zu befürchten, dass die von der Kommission beantragten vermehrten Zulagen doch die Leistungsfähigkeit vieler Gemeinden übersteigen könnten und dass dadurch Opposition erwachsen und für das Gesetz eine Gefahr entstehen würde. Nachdem wir alle der Meinung sind, dass der Lehrerschaft möglichst wirksam geholfen werden muss, ist es unsere Pflicht, auch diese Frage zu untersuchen und nichts in das Gesetz aufzunehmen, was ihm schaden könnte. Zur Beruhigung kann folgendes angebracht werden. Im Jahre 1917 wurde von der Lehrerschaft an die Gemeinden das Ansuchen gestellt, sie möchten für sämtliche Lehrstellen eine Teuerungszulage von 300 Fr. bewilligen. Diese Zulage wurde in allen einigermaßen leistungsfähigen Gemeinden gewährt. Das muss hier festgestellt, anerkannt und verdankt werden, wie es übrigens auch seitens der Lehrerschaft geschah, die in ihrer gedruckten Eingabe auf diese Tatsache aufmerksam gemacht und sie als verdankenswert registriert hat. Wenn nun die 300 Fr. im allgemeinen übernommen worden sind, so kann auch die von der Kommission vorgeschlagene weitere Zulage von durchschnittlich 100 Fr. per Lehrstelle von den Gemeinden auch übernommen werden, ohne dass sie empfindlich belastet werden. Das darf um so eher geschehen, weil die Verhältnisse sich seither geändert haben und eine um 100 Fr. erhöhte Zulage durchaus gerechtfertigt ist.

Immerhin gibt es viele Gemeinden, die unter Umständen diesen Anforderungen nicht entsprechen können, und da wird es gut sein, wenn man ihnen gerecht zu werden sucht. Die Kommission hat daher analog der regierungsrätlichen Vorlage für schwerbelastete Gemeinden einen ausserordentlichen Staatsbeitrag in Aussicht genommen, aber diesen von 100,000 auf 150,000 Fr. erhöht. Wir glauben, diese Massnahme werde dazu beitragen, dass die zahlreichen schwachen Gemeinden sich beruhigen und dem Gesetz keine Opposition machen werden.

Mit der vorliegenden Ordnung des Beitragsverhältnisses zwischen Staat und Gemeinden soll meines Erachtens kein Präjudiz für den Erlass des künftigen Lehrerbesoldungsgesetzes geschaffen werden. Die Teuerungszulagen sind nur eine vorübergehende Massnahme und wir müssen uns für die Ordnung des kommenden Lehrerbesoldungsgesetzes vollständig freie Hand vorbehalten. Wenn ich bei diesem Anlass meine persönliche Meinung zum Ausdruck bringen soll, so geht sie dahin, dass der Staat in dem zukünftigen Lehrerbesoldungsgesetz in erhöhtem Masse an die Schullasten wird beitragen müssen, dass also das

heute bestehende Beitragsverhältnis in Zukunft zuungunsten des Staates und zugunsten der Gemeinden geändert werden muss. Wir wissen, dass viele Gemeinden schon jetzt an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt sind, dass die Schullasten die Hauptsache der Gemeindeausgaben ausmachen, dass in den Gemeinden Steueransätze vorkommen, die die Staatssteuer um das Zwei-, Zweieinhalb-, Dreifache und sogar mehr übersteigen, wobei der Gemeinde gegenüber die Schulden auch versteuert werden müssen, so dass die Gemeindesteuern beim landwirtschaftlichen Grundbesitz in Tat und Wahrheit das Doppelte dessen betragen, was sie erscheinen. Bei einer Gemeindesteuer von 5⁰/₁₀₀, wie sie hier um Bern herum allgemein besteht, und bei einer durchschnittlichen Verschuldung von 50⁰/₁₀₀, wie sie die Statistik feststellt, zahlt der landwirtschaftliche Grundbesitzer auf seinem wirklichen Vermögen, seinem reinen Grundbesitz tatsächlich eine Steuer von 1⁰/₁₀₀ gegenüber einem Einkommen aus diesem Grundbesitz, das vor dem Krieg höchstens 3⁰/₁₀₀ betrug. Da ist es klar, dass bei einem neuen Lehrerbesoldungsgesetz, das ja vermehrte Lasten nach sich ziehen wird, der Staat in wesentlich erhöhtem Masse herbeigezogen werden muss, um die Gemeinden etwas zu entlasten. Voraussetzung ist allerdings, dass dem Staat, an den man höhere Anforderungen stellt, auch die Mittel verschafft werden, um diesen Anforderungen genügen zu können.

Mit diesen allgemeinen Bemerkungen will ich schliessen. Es wird sich Gelegenheit bieten, bei der artikelweisen Beratung auf die einzelnen Bestimmungen noch näher einzutreten. Das Gesetz stellt an den Staat und die Gemeinden bedeutende finanzielle Anforderungen. Der im Juni ausgeteilte Entwurf des Regierungsrates sah eine Mehrbelastung des Staates von rund einer Million Franken vor, und Sie haben soeben gehört, dass die Neuordnung der Stellvertretung der Lehrer eine weitere grössere Zuwendung verlangt. Durch die Beschlüsse der Kommission werden die Mehrleistungen von Staat und Gemeinden noch wesentlich erhöht. Die Ausgaben des Staates werden sich auf 1,400,000 Fr. belaufen, rund 300,000 Fr. mehr, als die Regierung vorgesehen hatte. Die Gemeinden werden eine ungefähr gleich grosse Summe zahlen müssen — etwas weniger, weil hier der ausserordentliche Staatsbeitrag natürlich wegfällt. Wenn aber auch die Opfer, welche hier von den Gemeinden und dem Staat verlangt werden, auf den ersten Blick sehr gross sind, so muss auf der andern Seite doch gesagt werden, dass sie berechtigt sind und dass den Wünschen der Lehrerschaft entsprochen werden muss. Dies um so mehr, als die Teuerung ja in ständigem Zunehmen begriffen ist und wir zur Stunde nicht beurteilen können, wo sie ihr Ende nehmen wird.

Mit diesen kurzen Bemerkungen empfehle ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Balmer. Die beiden Sprecher der vorberatenden Behörden haben den Entwurf einlässlich besprochen, so dass eigentlich nicht mehr viel beizufügen ist. Dennoch scheint es mir angezeigt, hier die Wünsche der Lehrerschaft noch speziell zum Ausdruck zu bringen.

Der vorliegende Entwurf ist ein Verständigungsentwurf, bei dem man von allen Seiten hat Konzesse-

sionen machen müssen, sowohl der Regierungsrat, als die Kommission, als auch einzelne Kommissionsmitglieder. Nun möchte ich in einigen kurzen Worten auf einige Konzessionen hinweisen, die von der Lehrerschaft gemacht worden sind, wobei ich an das Wort des Herrn Jenny anknüpfe, dass die Teuerung in stetem Fortschreiten begriffen sei. Gerade darum hätten wir gewünscht, dass der Art. 1 eine andere Fassung bekommen hätte. Wenn man davon überzeugt ist, dass die Teuerung in fortschreitendem Masse zunimmt, so macht es sich sonderbar, wenn es heisst, dass der Grosse Rat ermächtigt werde, solange die Verhältnisse es rechtfertigen, auch für die folgenden Jahre derartige Zulagen im Rahmen dieses Gesetzes zu beschliessen. Wir hätten gewünscht, dass der Grosse Rat die Vollmacht bekommen sollte, nach Massgabe der Teuerung auch für später Teuerungszulagen zu erkennen. Die Sitzung der vorbereitenden Kommission hat aber in einer unglücklichen Zeit stattgefunden, gerade in jener Zeit nämlich, wo die Behandlung der Interpellation über die bundesrätlichen Vollmachten auf der Tagesordnung der Bundesversammlung stand. Da hat man sich gesagt, das Berner Volk werde wohl schwerlich dem Grossen Rat solche Vollmachten erteilen. Im fernern hat man auch in der Kommissionssitzung darauf hingewiesen, dass die von der Regierung und der Kommission geleistete Arbeit eine bedeutende Vorarbeit für das künftige Lehrerbesoldungsgesetz bilde, dass also das Lehrerbesoldungsgesetz nicht mehr lange auf sich werde warten lassen. Deshalb hat sich die Minderheit der Kommission schliesslich mit der vorgeschlagenen Fassung abgefunden.

Eine ähnliche Differenz hat bei Art. 4 bestanden. Dieser Artikel wird Anlass zu Missverständnissen geben, und hier hätten wir einen einfachen Zusatz gewünscht, um ein für allemal festzulegen, wie der Artikel aufzufassen ist. Es hätte dort beigefügt werden sollen, dass die ausgerichteten Alterszulagen und Besoldungserhöhungen nur dann als Teuerungszulagen sollen ausgerechnet werden können, wenn sie wirklich von den Gemeinden als Aequivalent für die Teuerung zuerkannt worden sind.

Das sind die Konzessionen, die die Minderheit gegenüber der Mehrheit gemacht hat; ich habe geglaubt, darauf hinweisen zu müssen. Endlich hätten wir es lieber gesehen, wenn die ganze Angelegenheit, ähnlich wie für die Beamten, auf dem Dekretswege hätte abgetan werden können. Die Gründe dafür sind einleuchtend. Nun haben Sie aber von dem Vorredner und von Herrn Regierungsrat Lohner vernommen, dass man nicht auf dem Dekretswege vorgehen konnte, sondern eine Gesetzesvorlage geschaffen werden musste. Ich möchte auch meinerseits beantragen, auf die Gesetzesvorlage einzutreten.

Das Eintreten auf die Vorlage wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Lohner, Stellvertreter des Unterrichtsdirektors, Berichterstatler des Regierungsrates. Art. 1 enthält die Grundlage des Gesetzes. Zunächst stellt er den Anspruch sämtlicher Lehrer und Lehrerinnen an Ge-

meindeschulen auf Teuerungszulagen fest. Wenn von Gemeindeschulen die Rede ist, so verstehen wir darunter alle öffentlichen Schulanstalten, die nicht Staatsanstalten sind, wie z. B. die Kantonsschule in Pruntrut oder die Seminarien, deren Lehrpersonal Teuerungszulagen auf Grund der für die staatlichen Funktionäre massgebenden Dekrete bekommt. Also werden unter den Begriff der Gemeindeschulen auch sogen. Garantenschulen fallen, von denen noch eine kleine Anzahl im Kanton herum bestehen, Sekundarschulen, die von Garantenvereinen betrieben werden. Darüber herrscht allgemeines Einverständnis.

Art. 1 umschreibt ferner die zeitliche Dauer und die sachliche Wirkung des Gesetzes. Die zeitliche Dauer, indem gesagt wird, dass die Teuerungszulagen ausgerichtet werden sollen, solange die Verhältnisse es rechtfertigen, d. h. solange die Teuerung besteht, eine Teuerung, die es rechtfertigt, dass unsere Lehrerschaft über ihre gesetzliche Besoldung hinaus mit Teuerungszulagen unterstützt wird. Es wird sich dann fragen, durch welchen Zustand das Gesetz über die Ausrichtung von Teuerungszulagen abgelöst wird. Wenn der Herr Kommissionspräsident gesagt hat, dass dieses Gesetz die beste Vorarbeit für ein neues Besoldungsgesetz sei, so glaube ich das auch. Wie dieses Gesetz dann aussehen wird, ob insbesondere, wie das schon angedeutet worden ist, eine wesentliche Verschiebung der Lasten von den Gemeinden weg auf den Rücken des Staates stattfinden wird, darüber haben wir uns weiter nicht auszusprechen, da wir denen, die sich seinerzeit mit diesem Gesetz zu befassen haben werden, auch noch etwas überlassen wollen. Also das Gesetz dauert so lange, als die Verhältnisse es rechtfertigen, und die Zulagen sollen im Rahmen dieses Gesetzes ausgerichtet werden. Das bedeutet also, dass der Grosse Rat nicht berechtigt ist, später Zulagen zu beschliessen, die über den Rahmen dieses Gesetzes hinausgehen. Die Gründe, die zu dieser Begrenzung geführt haben und führen mussten, sind heute bereits von verschiedenen Seiten auseinandergesetzt worden. Man darf nicht vergessen, dass an dem Gesetz zwei beteiligt sind, die die Lasten tragen müssen, der Staat, wobei sich in erster Linie der Grosse Rat über den Umfang dessen, was dem Berner Volk zugemutet werden soll, schlüssig zu machen hat, dann aber auch die Gemeinden, und hinter dem Staat und den Gemeinden steckt die Gesamtheit unserer Referendumsbürger, die über das Gesetz abstimmen muss. Es liegt nun wohl nahe, dass, wenn man durch dieses Gesetz dem Grossen Rat eine unbegrenzte Kompetenz hätte einräumen wollen, auch höhere Teuerungszulagen zu beschliessen, als sie nun im erweiterten Kommissionsantrag vorgeschlagen werden, das dem Gesetz im Referendum entschieden gefährlich werden könnte. Da wir alle wünschen, dass das Gesetz vom Berner Volke angenommen werde, so haben wir geglaubt, schon aus diesem Grunde sollen wir die Fassung so gestalten, dass der Bürger sich auch über die finanzielle Tragweite der Gesetzesvorlage Rechenschaft geben kann, was nicht der Fall ist, wenn man dem Grossen Rat gewissermassen eine Blanko-Vollmacht ausstellen wollte.

Der Rahmen des Gesetzes ist nun — das darf man nicht vergessen — wenn die Fassung der Kommission angenommen wird, gegenüber dem Rahmen, den der Regierungsrat ziehen wollte, erheblich erweitert wor-

den. Das wird uns ermöglichen, uns in diesem Rahmen, der uns eine grössere Bewegungsfreiheit gibt, auch in Zukunft bewegen zu können. Man darf doch hoffen, dass der Krieg nicht mehr gar zu lange dauern werde und dass die Teuerung, auch wenn sie nochmals anzieht, doch in absehbarer Zeit wieder einmal zurückgehen wird. Niemand wird sich als Prophet aufspielen wollen, aber es darf doch gesagt werden, dass man mit diesem erweiterten Rahmen die Teuerungszulagen als für die nächsten Jahre festgelegt betrachten darf. Ich möchte den Rat bitten, die Fassung des Art. 1, wie sie von der Kommission und vom Regierungsrat vorgeschlagen wird, gutzuheissen, um damit dem Regierungsrat zu ermöglichen, sich vorbehaltlos auf den Boden der Kommissionsfassung stellen zu können.

Jenny, Präsident der Kommission. Namens der Kommission möchte ich ebenfalls beantragen, an der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Fassung festzuhalten. Der Artikel hat allerdings in der Kommission Veranlassung zu einlässlichen Diskussionen gegeben. Sie haben von Herrn Balmer gehört, dass die Lehrerschaft eine andere Fassung gewünscht hätte. Der Artikel bestimmt, dass Teuerungszulagen für das Jahr 1918 ausgerichtet werden sollen, und dass der Grosse Rat für den Fall, als die Teuerung andauere, ermächtigt sei, diese Teuerungszulage auch für weitere Jahre zu bewilligen. Das ist eine klare Situation. In Berücksichtigung des Umstandes, dass die Teuerung noch weitere Fortschritte machen könnte, hat nun die Lehrerschaft gewünscht, es möchte dem Grossen Rat die Kompetenz eingeräumt werden, von Gesetzes wegen weiter zu gehen und der Teuerung entsprechende Zulagen zu bewilligen. Diese Forderung hat vieles für sich; allein man hat sich gesagt, dass das etwas gefährlich sei. Mit Recht hat der Vertreter der Regierung darauf aufmerksam gemacht, dass ein derart elastischer Artikel, der zu beliebigen Auslegungen Anlass geben könnte, im Volke auf Widerstand stossen würde. Das müssen wir vermeiden, um das Gesetz nicht zu gefährden, weshalb wir an der Fassung der Regierung glauben festhalten zu sollen. Das Volk ist gern bereit, dem Grossen Rat gewisse Kompetenzen einzuräumen, aber Blanko-Vollmachten zu erteilen wäre doch etwas zu weitgehend, das würde das Bernervolk nicht verstehen und es würde unter Umständen die ganze Vorlage bachab schicken. Das sind die Gründe, die uns bewogen haben, an der Fassung der Regierung festzuhalten. Die Vertreter der Lehrer in der Kommission haben das schliesslich eingesehen und diesem Antrag zugestimmt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Den Lehrern und Lehrerinnen an Gemeindeschulen werden im Jahr 1918 Kriegsteuerungszulagen ausgerichtet. Der Grosse Rat wird ermächtigt, solange die Verhältnisse es rechtfertigen, auch für die folgenden Jahre derartige Zulagen im Rahmen dieses Gesetzes zu beschliessen.

Art. 2.

Lohner, Stellvertreter des Unterrichtsdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem sich nun der Rat bei Art. 1 auf den Boden unserer Fassung gestellt hat, gebe ich die Erklärung ab, dass der Regierungsrat sich im übrigen den Anträgen der Kommission anschliesst.

Art. 2 regelt die Zulagen auf Grund des Dekretes, das für die Beamten und Angestellten des Staates gilt. Das hat nun auch zur Folge, dass eine gewisse Abstufung, Degression nach oben vorgenommen werden muss. Immerhin ist festzustellen, dass die grosse Mehrzahl unserer 3500 Lehrer Besoldungen bezieht, die sie ohne weiteres unter die erste Klasse einreihen lassen.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, wie die Lehrerinnen, insbesondere die verheirateten Lehrerinnen zu behandeln seien, und von diesen verheirateten Lehrerinnen insbesondere wieder diejenigen, die mit Lehrern verheiratet sind. Wir haben in unserm Kanton die an sich erfreuliche Tatsache, dass eine ganze Anzahl von Lehrern auch wieder Lehrerinnen als Gattinnen heimgeführt haben. Gegenwärtig sind nicht weniger als 180 solcher Lehrerehepaare an unsern Schulen beschäftigt. Die Lösung lag nahe. Man sagte sich, dass diese Lehrerinnen wie alle andern auch ihre volle Arbeitskraft der Schule zur Verfügung stellen, so dass eigentlich kein Grund besteht, weshalb man sie schlechter stellen sollte als andere Lehrerinnen. Der Wortlaut, auf den man sich geeinigt hat, bedeutet nun, dass sämtliche Lehrerinnen wie ledige Lehrer behandelt werden.

Noch ein Wort zu Art. 2 betreffend Anrechnung von Einkommen aus Nebenbeschäftigungen. Dieses Alinea hat Anlass zu Bedenken aus den Kreisen der Lehrerschaft gegeben, indem man glaubte, dass da nun jeder Batzen, den ein Lehrer aus Nebenbeschäftigung bezieht, ihm in der Weise angerechnet werden soll, dass er eine kleinere Teuerungszulage bekommt. Ich kann die Lehrerschaft in dieser Beziehung beruhigen. Der Grundsatz, der hier ausgesprochen ist, ist der gleiche, der auch für die Staatsverwaltung zur Anwendung kommt, er wird in durchaus loyaler Weise gehandhabt. Wenn es hier heisst: «insofern das Einkommen einen wesentlichen Teil des Erwerbes ausmacht», so ist das nicht ein blosser Buchstabe, sondern seine Handhabung ist so, dass sie bis jetzt von seiten des Staatspersonals absolut zu keinen Klagen Anlass gegeben hat. Der gleiche Massstab, den wir unserm Staatspersonal gegenüber anwenden, wird auch gegenüber der Lehrerschaft zur Anwendung gelangen.

Jenny, Präsident der Kommission. Nachdem sich nun die Regierung den Kommissionsanträgen angeschlossen hat, habe ich zur Begründung derselben nicht mehr viel beizufügen. Ich habe schon in meinem Votum zur Eintretensfrage auf die Abstufung aufmerksam gemacht, die hier vorgesehen ist. Es sind die nämlichen Klassen, wie sie im Dekret für das Staatspersonal vorgesehen sind. Eine andere Frage, die ebenfalls erörtert worden ist, betrifft die im Amte stehenden Lehrerehepaare. Anfänglich war die Bestimmung aufgenommen, dass hier nur der Lehrer die Zulage beziehe. Es hat sich aber gezeigt, dass das zu unrichtigen Folgerungen führen müsste.

Man hat darauf aufmerksam gemacht, dass es Lehrerinnen gebe, die ihren Beruf ausüben und mit einem Gewerbsmann oder Landwirt verheiratet sind. In diesem Fall würde die Lehrerin die Teuerungszulage beziehen, hingegen nicht, wenn sie mit einem Lehrer verheiratet ist. Da hat man gesagt, dass das unbillig und ungerecht wäre, weswegen man den Passus gestrichen hat.

Hurni. Der Grosse Rat hat am 13. März des laufenden Jahres ein Dekret betreffend Teuerungszulagen an die kantonalen Beamten und Angestellten genehmigt. Dieses Dekret sieht genau die gleichen Ansätze vor, die Ihnen nun hier vorliegen. Für den Rat gibt es somit einen Hauptgrund, diese Ansätze zu genehmigen: die Gleichstellung mit den kantonalen Beamten und Angestellten, als welche die Lehrer auch betrachtet sein möchten. Es besteht aber ein Unterschied zwischen einem Dekret und einem Gesetz. Das Gesetz kommt vor das Volk, und Sie werden vor Ihren Wählern für die Sache eintreten müssen, wenn das Gesetz angenommen werden soll. Sie werden deshalb dem Volk auch sagen müssen, warum man auf diese Zahlen gegangen ist. Da gestatten Sie mir vielleicht, einigermassen auf die heutige Teuerung einzutreten.

Im Mai dieses Jahres ist die Mitteilung durch die Presse gegangen, dass die Teuerung allein auf Lebensmitteln 103,7% betrage, was für eine sogen. Normalfamilie, bestehend aus Eltern und 3 Kindern, für Nahrungsmittel eine Erhöhung der Ausgaben von 1043 Fr. 62 auf 2126 Fr. 03 ausmacht. Ich vermute, dass Sie und noch viele andere bei der Lektüre dieses Berichtes den Kopf geschüttelt haben werden, jedenfalls alle die, die nicht ausschliesslich auf eine feste Besoldung angewiesen sind, sondern als Freierwerbende ihr Leben verdienen. Ich habe mir nun das Vergnügen gemacht, diese Zahlen anhand des Haushaltsbuches meiner Frau nachzuprüfen. Diese Arbeit erforderte eine gewisse Zeit, aber sie war sehr instruktiv. Meine Berechnung stützt sich hauptsächlich auf die rationierten Artikel, bei denen man weiss, was gebraucht wird und wo man auch am besten weiss, wie ungefähr die Preise sind. Meine Erhebungen erstreckten sich auf die Artikel Milch, Brot, Zucker, Reis, Teigwaren, Fette und Oele, Käse, Kartoffeln, Eier, Fleisch. Es stellte sich folgendes heraus: Die Milch ist von 22 auf 36 Rappen gestiegen. Die Rationierung beträgt hier in der Stadt Bern 6 Deziliter für Erwachsene und 12 für Kinder. Diese Erhöhung allein macht 245 Fr. 28 aus. Für das Brot macht es bei einem täglichen Verbrauch von 225 gr 156 Fr. 04 aus. Der Brotpreis ist bekanntlich von 35 auf 73 Rappen pro kg hinaufgesetzt worden. Beim Zucker macht es bei einer Ration von 600 gr pro Kopf und Monat und einer Erhöhung des Einheitspreises von 60 auf 140 Rp. 28 Fr. 80, bei Reis, bei einer Ration von 400 gr und einer Erhöhung des Einheitspreises von 60 Rp. auf 1 Fr., 9 Fr. 60, bei den Teigwaren, bei einer Ration von 500 gr und einer Preiserhöhung von 70 auf 150 Rp., 24 Fr. Für Fette und Oele ergibt sich folgendes Bild: Zunächst Butter, 150 gr bei einer Erhöhung des Einheitspreises von 3 Fr. 20 auf 7 Fr. 60, 39 Fr. 60, beim Fett, wo wir 250 gr rechnen, Erhöhung von 240 Rp. auf 8 Fr., 84 Fr.; bei den Oelen macht es, bei

einer Erhöhung des Einheitssatzes von 2 Fr. auf 5 Fr. 40, 20 Fr. 40; beim Käse gegenwärtig 66 Fr. bei einer Einheitsration von 250 gr und einem Steigen des Preises von 2 Fr. 40 auf 6 Fr. 80. Total auf rationierten Lebensmitteln 673 Fr. 72.

Nun werden Sie aber alle mit mir einverstanden sein, dass man damit nicht gelebt hat, dass man auch noch andere Artikel haben muss. Nun habe ich auch noch solche andere Artikel einbezogen. Bei den Kartoffeln rechne ich 50 kg pro Jahr und Person. Da haben wir eine Erhöhung des Einheitspreises von 8 auf 16. Wir wollen bei 16 bleiben und nicht den heutigen Tagespreis einsetzen. Die Erhöhung beträgt hier 40 Fr. Bei den Eiern — wir wollen für die ganze Familie pro Tag nur ein Ei rechnen — macht es bei einer Erhöhung des Einheitspreises von 15 auf 35 Rp., 73 Fr. für das ganze Jahr aus. Wir wollen für diese Familie auch ein wenig Fleisch in Berechnung ziehen, nur ein Pfund Fleisch für die ganze Woche; bei einer Erhöhung des Fleischpreises von 2 Fr. auf 5 Fr., macht das eine Erhöhung von 78 Fr. im Jahr. Wir wollen für die Familie ein halbes Pfund Speck pro Woche zugeben. Speck ist hinaufgegangen von 2 Fr. 50 auf 14 Fr., was allein eine Erhöhung von 149 Fr. 50 ausmacht. Total beträgt die Preiserhöhung auf diesen Artikeln 1014 Fr. 32. Ich mache darauf aufmerksam, dass kein Gemüse berechnet ist. Die Herren werden sagen, die Leute sollen das Gemüse selbst pflanzen. Es ist auch kein Obst eingerechnet, und doch werden Sie alle zugeben müssen, dass es nur recht und billig ist, wenn die Kinder auch ein paar Äpfel haben. Ich mache darauf aufmerksam, dass sich alles das nur auf die nötigsten Lebensmittel bezieht, dass Kleidung, Wohnung und Heizung wobei die Kohle für die letztere um 400% aufgeschlagen hat, nicht in Betracht gezogen sind. Sie sehen also, bei den allerwichtigsten Lebensmitteln eine Verteuerung von 1014 Fr. 32. Ich habe nichts dagegen, wenn Sie den Kopf schütteln; sofern Sie mir versprechen, selbst nachzurechnen, bin ich sicher, dass Sie mir zustimmen müssen.

Wenn Sie diese Ansätze vergleichen mit denjenigen, die Ihnen von der Kommission vorgeschlagen werden, so werden Sie sagen müssen, dass man wahrhaftig nicht zu weit gegangen ist. Wenn man alle andern Artikel einbeziehen und es halten würde wie die Freierwerbenden, die, wenn sie nicht mehr auskommen können, einfach mit den Preisen hinaufgehen, so müssten die Teuerungszulagen wenigstens das Dreifache betragen.

Ein Grund mehr, um auf diese Ansätze zu gehen und dieselben zu verfechten, sind die bedauerlichen Besoldungsverhältnisse der Lehrerschaft schon vor dem Krieg. Sie haben für die erste Klasse einen Ansatz von 4000 Fr. gewählt. Ich gebe zu, dass es noch Leute gibt, die das eine sehr hübsche Summe finden. Die Lehrerschaft wird das auch finden. Wenn sie nur so viel hätte, aber die Verhältnisse sind tatsächlich auf dem Lande noch ganz andere. Da gibt es nicht nur Leute, die noch lange nicht 4000 Fr. haben, sondern viele Lehrer, die nicht 3000 Fr., und noch eine grosse Zahl, die nicht einmal 2000 Fr. haben. Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, dass bei allen diesen Zahlen die Naturalien inbegriffen sind. Wir haben 101 Lehrer und 383 Lehrerinnen, die unter 2000 Fr. stehen. Wir haben noch 948 Lehrer und 1007 Lehrerinnen,

die unter 3000 Fr. stehen. Das macht 70% der Lehrer und 88% der Lehrerinnen, durchschnittlich 79%. Wir haben unter 4000 Fr. 1176 Lehrer und 1131 Lehrerinnen, total 2307 oder 94% der gesamten Primarlehrerschaft. Im ganzen Kanton Bern sind bloss 165 Primarlehrer über dem Ansatz von 4000 Fr.

Andere Zahlen veranschaulichen die Situation vielleicht noch besser. Wir haben im Kanton Bern noch 17 Lehrer und 188 Lehrerinnen, die unter 5 Fr. Taglohn haben; wir haben 163 Lehrer und 503 Lehrerinnen — die obigen inbegriffen — die unter 6 Fr. Taglohn haben, total 666; wir haben 533 Lehrer und 881 Lehrerinnen, total 1414 — die obigen inbegriffen — die unter 7 Fr. Taglohn haben. Wenn man mit den Zahlen von 2000, 3000 oder 4000 um sich wirft, sieht die Sache schön aus; sobald man diese Zahlen aber auf den Taglohn reduziert, sieht es ganz anders aus.

Sie werden fragen, ob das eigentlich möglich ist. Jawohl ist das möglich. Warum ist es aber nicht allgemein bekannt? Deswegen, weil wir im Kanton Bern eine Menge Gemeinden haben, von denen wir keine Ahnung haben, die wir nicht einmal dem Namen nach kennen. Wir haben im Kanton Bern 570 Gemeinden, aber nicht in allen Gemeinden wachsen Grossräte. Jeder Grossrat kommt bekanntlich mit den Erfahrungen und Anschauungen, die er in seinem Kreise gemacht hat, hieher; aber weil es nun eine Menge Gemeinden gibt, wo keine Grossräte wachsen und gewissermassen zum allernötigsten schauen, haben wir Verhältnisse, die nun einmal nicht angehen.

In Anbetracht dieser kärglichen Besoldungsverhältnisse sind die vorgeschlagenen Teuerungszulagen gewiss nicht zu hoch. Einigermassen ausgeglichen wird dieses Missverhältnis durch die Tatsache, dass viele Lehrer noch Naturalien beziehen. In diesem Moment ist das tatsächlich ein Glück. Eine Wohnung ist schliesslich eine Wohnung geblieben, wenn sie überhaupt einigermassen anständig aussieht; ein Stück Land ist ein Stück Land geblieben. So braucht der Lehrer bei diesen Posten keine Teuerungszulage anzurechnen. Ich möchte sehr empfehlen, die Ansätze anzunehmen wie sie sind und möchte Ihnen ferner empfehlen, im Land herum energisch für die Sache einzutreten, Sie werden damit nicht nur der Lehrerschaft eine Ehre erweisen, sondern sich selbst.

M. Meusy. Permettez-moi de vous prier de prendre en considération les propositions faites par la commission pour accorder des allocations de renchérissement de la vie au corps enseignant, c'est-à-dire de les fixer à 800 fr. pour les instituteurs mariés et à 500 fr. pour les instituteurs non mariés. Déjà avant la guerre les traitements du corps enseignant n'étaient plus suffisants. Il est donc d'autant plus nécessaire maintenant de remédier à cette situation, car les exigences de l'existence ont doublé; le prix de toutes les denrées de première nécessité restera encore longtemps très élevé, même après la guerre. Les instituteurs reçoivent 1000 fr. à 1200 fr. de la commune; avec ce que leur donne l'Etat, cela fait une somme de 2000 fr. à 2400 fr., qui n'est pas suffisante pour l'entretien convenable d'une famille, même avec les allocations allouées pour renchérissement. Il est très difficile sinon impossible aux instituteurs d'augmenter leurs ressources d'une autre façon.

Je me permets donc de recommander au Grand Conseil l'adoption des propositions de la commission.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Die Zulagen betragen im Jahr:

- a) Für verheiratete Lehrer
 - mit einer Besoldung bis und mit 4000 Fr.: 800 Fr. und 100 Fr. für jedes Kind;
 - mit einer Besoldung bis und mit 6000 Fr.: 700 Fr. und 100 Fr. für jedes Kind;
 - mit einer Besoldung über 6000 Fr.: 600 Fr. und 100 Fr. für jedes Kind.

Für die Berechnung der Zulagen fallen diejenigen Kinder unter 18 Jahren in Betracht, für die der Bezugsberechtigte tatsächlich sorgt. Den Kindern gleichgestellt werden erwerbsunfähige Angehörige.

- b) Für verwitwete und geschiedene Lehrer, sofern sie eigenen Haushalt führen, gleich viel wie für die verheirateten Lehrer.
- c) Für Lehrerinnen und unverheiratete Lehrer:
 - mit einer Besoldung bis und mit 4000 Fr.: 500 Fr.;
 - mit einer Besoldung über 4000 Fr.: 400 Fr.

Sofern Unverheiratete nachweislich für Angehörige dauernd sorgen, kann die Zulage um 50—300 Fr. erhöht werden.

- d) Verwitwete und geschiedene Lehrerinnen erhalten ebenfalls die Kinderzulagen nach Massgabe von lit. a.

Für die Berechnung der Besoldung fällt auch das Einkommen aus Nebenbeschäftigungen in Betracht, insofern es einen wesentlichen Teil des Erwerbes ausmacht.

Art. 3.

Lohner, Stellvertreter des Unterrichtsdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 3 soll die Möglichkeit geben, wenn Privatschulen, die staatlich anerkannt und unterstützt sind, ein entsprechendes Gesuch stellen, Teuerungszulagen bis zur Hälfte der gesetzlichen Norm auszurichten. Das betrifft insbesondere die kleinen, teils deutschen, teils französischen Privatschulen, die auf den Bergen des Jura bestehen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen können auf Gesuch hin Teuerungszulagen bis zur Hälfte der in Art. 2 festgesetzten Beträge bewilligt werden.

Art. 4.

Lohner, Stellvertreter des Unterrichtsdirektors, Berichterstatler des Regierungsrates. Art. 4 ist ebenfalls von grundsätzlicher Bedeutung. Zunächst hat es sich darum gehandelt, die Leistungen zwischen Staat und Gemeinde zu verteilen. Es lag nahe, das Verteilungsverhältnis anzunehmen, das bereits jetzt von Gesetzes wegen zwischen Staat und Gemeinde besteht. Allein, wenn wir der Sache auf den Grund gehen, so zeigt es sich, dass eine derartige Proportionalität nicht eine glückliche Lösung wäre, und zwar deshalb nicht, weil dieses Verhältnis ein sehr verschiedenes ist. Das Primarschulgesetz bestimmt zwar auf der einen Seite die staatlichen Zulagen in fixen Zahlen, auf der andern Seite schreibt es aber für die Gemeinden nur ein gesetzliches Minimum vor. Dieses Minimum ist in den meisten Fällen überschritten, leider aber existiert es noch an einzelnen Orten. Die Folge dieses Zustandes ist aber die, dass die Gemeindebesoldungen sehr verschieden sind. Anders liegt die Sache bei den Mittelschulen, wo Staat und Gemeinde von vornherein die Hälfte der Besoldungen zahlen. Wir haben uns der Zweckmässigkeit wegen und weil es sich um ein vorübergehendes Gesetz handelt, entschlossen, diese hälftige Teilung als Regel aufzustellen.

In Al. 2 ist die Frage gelöst, wie es gehalten werden soll, wenn eine Gemeinde anstatt Zulagen zu gewähren, die Lehrbesoldung während des Krieges erhöht hat. Da finden wir, es sei gerechtfertigt, dass diese Besoldungserhöhungen in einem gewissen Masse als Teuerungszulagen sollen angerechnet werden können. Sobald man der Sache auf den Grund geht, ergibt sich die Berechtigung dieses Vorgehens. Wir haben uns gesagt, dass wir nicht beim Kriegsbeginn anfangen dürfen, sondern bei einem Zeitpunkt, von dem an sich die Teuerung bestimmt ausgesprochen hat. Da haben wir den 1. Januar 1916 angenommen. Von dort weg sind in einer Reihe von Gemeinden die Besoldungen erhöht worden, anstatt Teuerungszulagen auszurichten. Es ist aber auch vorgekommen, dass beides gemacht worden ist, dass sowohl Teuerungszulagen gesprochen worden sind als Besoldungserhöhungen. Der Weg der Besoldungserhöhung ist namentlich beschritten worden und wird weiter beschritten werden bei den Sekundarschulen. Das ist ein einfaches Verfahren, denn wenn die Gemeinde die Besoldungen erhöht, übernimmt der Staat automatisch die Hälfte. So haben eine grosse Reihe von Gemeinden gegenüber ihren Mittel Lehrern von diesem Verfahren Gebrauch gemacht. Das erhellt ohne weiteres aus einigen Zahlen, die angeben, um wie viel der Staatsbeitrag an Besoldungen der Mittellehrer erhöht worden ist. Im Jahre 1915 betrug die Erhöhung gegenüber dem Vorjahre 23,000 Fr., im Jahre 1916 39,000 Fr., im Jahre 1917 85,000 Fr. und in der ersten Hälfte 1918 bereits wieder 64,000 Fr., so dass man sieht, dass auf diesem Wege ganz wesentliche Besoldungserhöhungen beschlossen worden sind. Es wäre nicht recht, wenn man die Gemeinden, die ihren Lehrern anstatt vorübergehende Teuerungszulagen dauernde Besoldungserhöhungen zugebilligt haben, die also statt eines ungewissen Provisoriums einen gewissen Rechtsanspruch der Lehrerschaft aufgestellt haben, büssen liesse, indem man sagt, sie hätten zwar die Besoldungen erhöht, aber sie müssen nun auch

noch Teuerungszulagen ausrichten. Es ist klar, dass die Gemeinden die Besoldungen bis zum gesetzlichen Minimum erhöhen müssen, wenn dasselbe noch nicht erreicht ist.

Wie Herr Balmer bereits ausgeführt hat, ist in der Kommission von den Vertretern der Lehrerschaft die Frage erörtert worden, ob man sich bei dieser Anrechnung nicht auf die Besoldungserhöhungen beschränken sollte, die ausdrücklich und wirklich als Äquivalent für Teuerungszulagen beschlossen worden sind. Diese Lösung hat auf den ersten Blick etwas Bestechendes; allein wenn man die Sache untersucht, kommt man dazu, diese Lösung nicht als angängig zu finden, denn in den meisten Fällen ist nicht ausdrücklich gesagt worden, ob die Besoldungserhöhung als Teuerungszulage gelten soll oder nicht, so dass ein ganz neues Moment der Unsicherheit in die Rechnung gebracht würde. Wir haben es deshalb begrüsst, dass die Kommission sich schliesslich einstimmig für die Fassung des Art. 4 ausgesprochen hat, wie sie im Vorschlag des Regierungsrates enthalten ist.

Es ist bereits auf das Äquivalent hingewiesen worden, das für schwerbelastete Gemeinden in der wesentlichen Erhöhung des ausserordentlichen Staatsbeitrages liegt, auf den wir noch zu sprechen kommen werden. Ich beantrage Zustimmung zum Art. 4.

Jenny, Präsident der Kommission. In Art. 4, Al. 1, wird das Beitragsverhältnis zwischen Gemeinde und Staat geordnet, und zwar in der Weise, dass Gemeinde und Staat bei der Entrichtung der Teuerungszulagen zu gleichen Teilen herangezogen werden. Die Gemeinden werden rechtlich verpflichtet, gleichzeitig mit dem Staat mitzuwirken.

Das zweite Alinea hat zu einer einlässlichen Erörterung Anlass gegeben. Sie haben bereits von Herrn Balmer bei der Eintretensdebatte gehört, dass die Vertretung der Lehrerschaft hier eine etwas andere Auffassung hatte. Die Vertreter der Lehrerschaft haben darauf hingewiesen, dass es zahlreiche Fälle gebe, wo die Besoldungen bereits vor dem Krieg neu geordnet worden, oder in Neuordnung begriffen gewesen seien. Man habe also auf Grund der damaligen Verhältnisse die Notwendigkeit eingesehen, die Besoldungen neu zu regeln. Nun sei aber die Arbeit in vielen Gemeinden durch den Krieg unterbrochen worden und die Auswirkung dieser Beschlüsse habe sich erst in den Jahren 1916 oder 1917 gezeigt; infolgedessen werden diese Besoldungserhöhungen nun angerechnet, was aber nicht recht sei, da diese Erhöhungen grundsätzlich schon vor dem Krieg notwendig gewesen oder als notwendig erklärt worden seien. Diese Einwendungen haben zweifellos vieles für sich. Allein auf der andern Seite ist doch darauf hinzuweisen, dass es ausserordentlich schwierig ist, hier eine bestimmte Formel zu finden, die allen diesen verschiedenartigen Verhältnissen Rechnung trägt. Herr Regierungsrat Lohner hat ausgeführt, wie da die verschiedenartigen Fälle vorliegen. Man hat deshalb gefunden, es sei besser, wenn hier nicht nach einem neuen Text gesucht werde, sondern wenn man sich mit dem vorliegenden Text begnüge und die Ausführung der Unterrichtsdirektion und den zuständigen Organen überlasse, die zweifellos am besten in der Lage sind, von Fall zu Fall zu entscheiden, was billiger- und gerechterweise zugesprochen werden soll. Mit Rücksicht auf die schwierigen Verhältnisse

möchte ich Ihnen empfehlen, Art. 4 so anzunehmen, wie er im regierungsrätlichen Vorschlag enthalten ist.

Balmer. Ich will Ihnen an einem einfachen Beispiel erklären, wie ungerecht eventuell dieser Artikel ausgelegt werden könnte, wenn er nicht in dem Sinn angewendet würde, wie Herr Regierungsrat Lohner soeben ausgeführt hat, nämlich dass Alterszulagen bis zu einem gewissen Grade als Teuerungszulagen angerechnet werden sollen. Ich nehme ein Beispiel von Biel. Im Jahre 1914, vor Ausbruch des Krieges, ist das Besoldungsregulativ der Mittellehrer von Biel neu geordnet worden. Es hat sämtliche vorberatenden Behörden in Biel passiert, ist vom Volke angenommen worden und hat eine Besoldungserhöhung in Minimum und Maximum von 600 Fr. vorgesehen. Da brach der Krieg aus, und die Lehrerschaft hat durch ein Schreiben an die Schulkommission kundgegeben, dass sie auf eine Weiterleitung dieser Besoldungsbewegung verzichte angesichts der schwierigen Lage, in die die Gemeinde Biel versetzt worden ist. In den ersten Augusttagen 1914 hatte man das Gefühl, man dürfe nicht auf dieser Besoldungsbewegung beharren. Es wäre nicht nötig gewesen, dieses Schreiben abgehen zu lassen, denn die Behörden von Biel kamen ohnedies dazu, diese Besoldungsvorlage in einer Schublade verschwinden zu lassen. Ja die Gemeinde Biel ist sogar in die Lage gekommen, bereits sanktionierte Besoldungszulagen zu sistieren. Im Jahre 1917, nachdem sich die Verhältnisse in der Industrie gebessert und nicht die Form angenommen hatten, wie man im Jahre 1914 befürchtet hatte, hat die Lehrerschaft die Besoldungsbewegung wieder an die Hand genommen und es ist eine neue Besoldungsordnung aufgestellt worden, die am 1. Januar 1918 in Kraft trat und durch welche das Minimum und Maximum um 900 Fr. erhöht wurde. Nun fänden wir es ungerecht, wenn alle diese 900 Fr. als Teuerungszulage anerkannt und berechnet würden. Wir sind einverstanden, die 300 Fr., die uns in Anbetracht der veränderten Verhältnisse gegenüber 1914 mehr zugestanden worden sind, als Teuerungszulage anzuerkennen, nicht aber alle 900 Fr. Darum hat der bernische Lehrerverein den Zusatzantrag eingebracht, es möchten nur diejenigen Alterszulagen in Berechnung fallen, die wirklich als Äquivalent für die Teuerungszulagen zuerkannt worden sind. Wenn man sich in der Kommission dennoch auf die Fassung geeinigt hat, wie sie jetzt vorliegt, so rührt das eben davon her, dass wir das Schwergewicht darauf gelegt haben, dass in erster Linie den Lehrern geholfen werden muss, von denen Herr Hurni gesprochen hat. Die Teuerungszulagen sollen in erster Linie den schlecht bezahlten Landlehrern zugute kommen. Wir haben uns gesagt, die Lehrerorganisationen der Städte Bern und Biel seien schliesslich stark genug, um sich dort, wo sie glauben, dass sie ins Unrecht versetzt worden seien, durch eigene Initiative einen Ausgleich zu verschaffen.

Münch. Es ist bereits vom Vertreter der Regierung und vom Kommissionspräsidenten darauf hingewiesen worden, dass Alinea 2 von Art. 4 zu Diskussionen Anlass gegeben habe. Wenn man sich die Verhältnisse anschaut, wie sie im Lande herum bestehen,

so kommt man eben doch zu der Auffassung, dass die Terminsetzung, wie sie in Art. 4 enthalten ist, nach vielen Richtungen hin grosse Unbilligkeiten schaffen wird. Wir wissen, dass eine ganze Reihe von Landgemeinden im Anfang des Krieges, in der Hoffnung und im Glauben, der Krieg werde nur kurze Zeit dauern, die Ausrichtung von Besoldungserhöhungen resp. Dienstalterszulagen sistiert haben. An vielen Orten haben sich die Lehrer soweit beschieden, dass sie auch für 1915 und 1916 nicht angeklopft, sondern immer auf das Ende des Krieges und damit auf den Eintritt normaler Verhältnisse gehofft haben. Wenn man den Termin auf den 1. Januar 1916 zurücksetzt und alle seitherigen Besoldungserhöhungen und Dienstalterszulagen als Teuerungszulagen einbezieht, so werden davon eine ganze Reihe von Lehrern getroffen, die infolge ihrer Bescheidenheit darauf verzichtet haben, Teuerungszulagen zu verlangen, und die nun dafür gestraft werden sollen. Das sollte man zu vermeiden suchen.

Ich habe mir überlegt, ob ich beantragen wolle, es sei das Datum des 1. Januar 1917 einzusetzen. Ich bin davon abgekommen, weil ich mir sagte, dass das zu weit gehen würde, denn in den grösseren Städten und Dörfern sind seither wiederholt Teuerungszulagen ausgerichtet worden. Dagegen könnte man eine Fassung finden, die den zurückgebliebenen Gemeinden Rechnung tragen würde, wenn man dem letzten Satz eine weitere Beschränkung anhängen würde, lautend: «Nicht angerechnet werden dürfen vor 1916 beschlossene Alterszulagen, die seither fällig geworden sind; ferner Besoldungs- und Teuerungszulagen, die zum erstenmal seit Kriegsausbruch ausgerichtet worden sind». Wir haben eine Anzahl Lehrer, die erst im Jahre 1917 und sogar solche, die erst dieses Jahr zum erstenmal seit Kriegsausbruch eine Teuerungszulage oder Besoldungserhöhung erhalten haben. Diese sollte man nicht anrechnen und man sollte die Leute nicht dafür bestrafen, dass sie sich so lange geduldet haben.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Art. 4 scheint mir in gewissen Beziehungen noch etwas unklar zu sein. Ich möchte mir deshalb gestatten, eine Anfrage an die Regierung und an die vorberatende Kommission zu stellen. Es ist vorgesehen, dass die Teuerungszulagen in der Regel von Staat und Gemeinden zu gleichen Teilen getragen werden. Da nun in den meisten Gemeinden entweder Teuerungszulagen oder Besoldungserhöhungen beschlossen worden sind, die von den in Art. 2 festgesetzten Ansätzen abgezogen werden sollen, frage ich mich, wie es mit dem Rest zu halten ist, ob die Gemeinde wiederum die Hälfte zu tragen hat und der Staat die andere Hälfte, oder ob es so gehalten wird, dass der Staat unter allen Umständen die 3—400 Fr. plus Kinderzulage zu geben hat. Das geht aus der Fassung des Art. 4 nicht klar hervor.

Im weitern sind in einzelnen Gemeinden höhere Teuerungszulagen ausgerichtet worden als die Hälfte von den in Art. 2 vorgesehenen Ansätzen. Das ist speziell auch in unserer Gemeinde der Fall. Ich frage nun, ob nicht der Staat gleichwohl, obschon die Gemeinde ihre Pflicht in einem höhern Masse, als vorgesehen ist, getan hat, 3—400 Fr., eventuell einen höhern Beitrag zahlen soll. Man sollte genau wissen, wie das steht. Ich bin der Meinung — das

stimmt auch mit der Anregung der Herren Balmer und Münch überein — dass man sagen würde, in denjenigen Gemeinden, die nun etwas weiter gegangen sind, wo die Verhältnisse eine grössere Besoldungserhöhung gerechtfertigt haben, soll der Beitrag des Staates nicht reduziert werden. Der Staat sollte sich bereit finden, diese Erhöhung allgemein auszusahlen. Ich wünschte gern über diese zwei Punkte Aufschluss und würde mir eventuell gestatten, einen Zusatzantrag zu stellen.

Lohner, Stellvertreter des Unterrichtsdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Sie zunächst bitten, den Antrag des Herrn Münch abzulehnen. Was Herr Münch beantragt, ist etwas, was wir nicht tun sollten. Man kann nicht Teuerungszulagen, die die Gemeinden als solche, ohne Mitwirkung des Staates, beschlossen haben, nicht anrechnen, sondern Teuerungszulagen, die als solche ausgerichtet worden sind, sind eben Teuerungszulagen und gelten fernerhin als solche, nur müssen sie mit den Vorschriften des Gesetzes in Einklang gebracht werden; sie müssen also soweit erhöht werden, bis das gesetzliche Minimum erreicht ist. Was die Besoldungserhöhungen anbetrifft, so ist zu sagen, dass dieselben sich fast ausschliesslich auf die Sekundarschulen beziehen. Bei den Primarschulen sind seit 1. Januar 1916 sehr wenig Besoldungserhöhungen zugebilligt worden. In der Hauptsache hat man sich der 'Teuerungszulagen bedient. Nun sind die Mittellehrer im grossen und ganzen — ich gebe zu, dass das nicht überall zutrifft — besser gestellt als die Primarlehrer. Auch in der Kommission ist die Solidarität der Mittellehrer gegenüber ihren weniger gut gestellten Kollegen zum Ausdruck gelangt, indem sich die Herren, die die Mittellehrer vertreten haben, schliesslich dieser Fassung angeschlossen haben. Wenn man nicht zu Unsicherheiten und Unbilligkeiten kommen will, muss man auf einen gewissen Zeitpunkt abstellen.

Entgegen der Auffassung des Herrn Neuenschwander glaube ich, dass der Art. 4, wenn man ihn richtig liest, durchaus klar ist. Im ersten Absatz ist gesagt, dass die Teuerungszulagen in der Regel von Staat und Gemeinde zu gleichen Teilen getragen werden. Warum in der Regel? Weil es Ausnahmen von der Regel gibt. Die erste Ausnahme ist in Art. 8 enthalten, der hier sofort vorbehalten ist: zum Zweck der Entlastung der Gemeinden kann diesen ein Teil der Teuerungszulage vom Staat abgenommen werden. Die zweite Ausnahme ist in Art. 5 enthalten, der den Grundsatz aufstellt, dass Teuerungszulagen, die die Gemeinden vor Erlass dieses Gesetzes beschlossen haben und die höher sind als das, was die Gemeinde im Minimum leisten muss, nicht herabgesetzt werden dürfen. Wie gestaltet sich nun die Rechnung? Diese Frage ist nach unserer Auffassung ohne weiteres zu beantworten. Der Staat ist nach dem Gesetz ein für allemal verpflichtet, seine Hälfte der gesetzlichen Teuerungszulage auszurichten, also 50% von 800 Fr. für einen verheirateten Lehrer, und von Gesetzes wegen muss die Gemeinde unter allen Umständen die andern 400 Fr. zahlen. Hat die Gemeinde aber bereits vor Erlass des Gesetzes eine Teuerungszulage von 500 Fr. beschlossen, so werden diese 500 Fr. weiter auszurichten sein. Dann bekommt der Lehrer in Gottes Namen statt 800 Fr. 900 Fr.,

was auch kein Unglück ist. Wir werden auf diesen Fall in Verbindung mit Art. 5 zu sprechen kommen, der ein Korrelat zu Art. 4 ist und ein Entgegenkommen gegenüber der Lehrerschaft bedeutet. Ich möchte bitten, an dem Entwurfe festzuhalten.

Jenny, Präsident der Kommission. Ich möchte den Grossen Rat ebenfalls ersuchen, an dieser Fassung festzuhalten und möchte die Lehrerschaft namentlich durch den Hinweis darauf beruhigen, dass Art. 4 und 5, wie bereits betont worden ist, in einem gewissen Zusammenhang stehen. Wenn Sie Art. 5 lesen, so werden Sie finden, dass die Teuerungszulagen nicht herabgesetzt werden dürfen. Nun hat Herr Münch den Antrag gestellt, es sollten Gemeinden, die nur einmal Teuerungszulagen bewilligt haben, hier nicht berücksichtigt werden. Herr Münch geht hier mit der Auffassung der Lehrerschaft nicht einig. Ich verweise auf die Eingabe, die die Lehrerschaft an sämtliche Grossräte versandt hat und in welcher darauf hingewiesen worden ist, dass sämtliche Gemeinden sich angestrengt haben, die gewünschten und im Jahre 1917 im Betrage von 300 Fr. nachgesuchten Teuerungszulagen auszurichten. Die meisten Gemeinden seien diesem Ansuchen nachgekommen, so dass infolgedessen das Mehrbetroffnis auf 400 Fr. so gering sei, dass die Gemeinden jedenfalls an dessen Leistung keinen Anstand nehmen werden. Die Lehrerschaft betrachtet es als selbstverständlich, dass diese Teuerungszulagen angerechnet werden.

Roth. Es ist von verschiedenen Seiten gesagt worden, dass die Bestimmung von Art. 4, Absatz 2, hauptsächlich die Mittellehrer treffe. Das stimmt. Man hat dadurch antönen wollen, dass das daher komme, weil der Staat bei den Mittellehrern einen Teil dieser Aufbesserung übernehmen müsse. Wenn die Gemeinden für Primarlehrer Besoldungsaufbesserungen statt Teuerungszulagen beschlossen hätten, so hätten sie diese Aufbesserung selbst tragen müssen, während der Staat bei den Aufbesserungen an Sekundarlehrer die Hälfte trägt. Ich gebe zu, dass dieser Fall eingetreten sein mag, dass man so gerechnet hat, aber ich glaube, die Entwicklung mache sich im grossen und ganzen anders. Wenn ich recht berichtet bin, haben die Primarlehrer die letzte Aufbesserung 1909 bekommen. Die Mittellehrer haben damals sofort eingesetzt, um ihrerseits in den Gemeinden ebenfalls eine Aufbesserung zu erhalten. Einige Gemeinden haben sich sofort bereit erklärt, andere sind 2—3 Jahre später gekommen, andere haben sie in Aussicht genommen und sind nicht dazu gekommen, weil inzwischen der Krieg ausbrach. Im ersten Kriegsjahr hat kein Mensch daran gedacht, das nachzuholen. Erst als die Not grösser wurde, hat man in vielen Gemeinden nachgeholt, was man vorher hätte tun sollen. Ich denke da an die Gemeinden Bern, Fraubrunnen, Thun, Strättligen, Biel usw. Es ist also mehr die Entwicklung, die dazu geführt hat, dass den Mittellehrern Besoldungserhöhungen gegeben worden sind anstatt Teuerungszulagen.

Ich könnte noch andere Beispiele anführen, um Ihnen zu zeigen, zu welchen Härten diese Bestimmung führt. Interlaken z. B. hatte vor dem Krieg ganz anständige Besoldungsverhältnisse; Unterseen, das die ganz gleichen Lebensverhältnisse aufweist, ist mit seinen Besoldungen um 1000 Fr. darunter

geblieben und hat sich erst in den allerletzten Tagen auch aufgerafft und ist seinen Sekundarlehrern mit Besoldungszulagen beigesprungen, die aber immer noch 600 Fr. unter denjenigen von Interlaken sind. Nun sollten die Interlakener Sekundarlehrer die volle Teuerungszulage bekommen, die Unterseer, die noch jetzt weniger haben, nichts oder fast nichts.

Das sind einige Bemerkungen, die ich zu diesem Art. 4 habe anbringen wollen. Weil aber von allen Seiten Konzessionen gemacht worden sind, möchte ich auch eine solche machen und möchte beantragen, dass die Besoldungsaufbesserungen, die seit dem 1. Januar 1916 gemacht worden sind, zur Hälfte anzurechnen seien.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Ich verdanke die mir von Herrn Regierungsrat Lohner erteilte Auskunft bestens. Meine Anfrage habe ich nicht ganz ohne Grund gestellt. Es heisst, dass die Teuerungszulagen angerechnet werden sollen. Nach den Erklärungen von Herrn Regierungsrat Lohner ist nun die Sache so aufzufassen, dass die von den Gemeinden bewilligten Teuerungszulagen und Besoldungserhöhungen zur Hälfte abzurechnen sind. Es hat z. B. ein Lehrer Anspruch auf 800 Fr. Die Gemeinde hat 400 Fr. bewilligt, und sie hätte also nichts mehr zu leisten. Wenn sie weiter gegangen ist, wie das bei uns der Fall ist, indem den Primarlehrern 500 Fr. und den Sekundarlehrern 600 Fr. bewilligt wurden, so würde das zur Folge haben, dass die Gemeinde auch dort keine Beiträge zu leisten hat, dass aber der Staat die Hälfte der Teuerungszulage leistet. Wenn es so ist, bin ich von der Auskunft sehr befriedigt. Es wäre mir als ein grosses Unrecht erschienen, wenn in denjenigen Gemeinden, die mehr geleistet haben als andere, die Lehrerschaft durch diese Anrechnung gewissermassen verkürzt worden wäre, d. h. einen kleinen Staatsbeitrag erhalten hätte.

Lohner, Stellvertreter des Unterrichtsdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte beantragen, den Antrag Roth abzulehnen. Wenn man in solchen Verhältnissen allgemein gültige Normen aufstellt, so wird es immer Fälle geben, wo der eine zu kurz kommt. Es gibt aber auch Fälle, wo einer mehr bekommt, als er erwartet hat. Es reklamieren aber nur die, die weniger bekommen; die, welche mehr bekommen, sagen wohlweislich nichts.

Es bleibt naturgemäss nach wie vor den Gemeinden unbenommen, ihren Mittellehrern die Besoldungen zu erhöhen, ganz ohne Rücksicht auf das Gesetz. Das Spiel der Kräfte ist nach wie vor frei und die Macht und der Einfluss der Lehrerschaft und derer, die in den betreffenden Gemeinden für sie eintreten, ist in keiner Weise beschränkt, sondern können nach wie vor zugunsten der Besoldungserhöhungen ausgeübt werden. Der Staat wird ohne weiteres die 50% der erhöhten Besoldung übernehmen, entsprechend dem bisherigen und in Zukunft geltenden gesetzlichen Zustand. Ich bitte Sie, diese Verhältnisse nicht zu verwechseln und zu berücksichtigen, dass es ganz unmöglich ist, eine Norm aufzustellen, die überall zutreffen wird. Auch werden Ungleichheiten und Unbilligkeiten in beiden Richtungen vorkommen, wenn man den Antrag des Herrn Roth annimmt.

Abstimmung.

1. Für den Antrag Münch Minderheit.
2. Für den Antrag Roth Minderheit.

Beschluss:

Art. 4. Die Teuerungszulagen werden in der Regel von Staat und Gemeinden zu gleichen Teilen getragen. Vorbehalten bleibt Art. 8.

Zuwendungen an die Lehrerschaft, die seit 1. Januar 1916 in Gestalt von Besoldungserhöhungen oder Alterszulagen geleistet werden, gelten als Teuerungszulagen im Sinne dieses Gesetzes und sind als solche auf den gemäss Art. 2 auszurichtenden Zulagen anzurechnen. Nicht angerechnet werden dürfen vor 1916 beschlossene Alterszulagen, die seither fällig geworden sind.

Art. 5.

Lohner, Stellvertreter des Unterrichtsdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Den Art. 5 haben wir teilweise schon besprochen. Er stellt die Vorschrift auf, dass die Teuerungszulagen, die von den Gemeinden vor Erlass des Gesetzes beschlossen worden sind, nicht herabgesetzt werden dürfen. Das betrifft die Gemeinden, die bereits jetzt Teuerungszulagen beschlossen haben, die weitergehen, als das Gesetz hier als Minimum verlangt.

Das sind im allgemeinen leistungsfähige, gutsituierte grössere Gemeinden. Dass die Gemeinde Oberdiessbach, eine ländliche Gemeinde, dazu gehört, ist ein erfreuliches Zeichen dafür, dass die Bürger von Oberdiessbach, wie man überhaupt weiss, etwas auf sich halten und für derartige Leistungen für die Schule und andere ideale Zwecke jeweils gerne zu haben sind. Wir nehmen an, dass man davon ausgehen darf, dass die Gemeinden sich mit diesen höheren Leistungen abgefunden haben, dass sie wissen, warum sie so weit gehen. Es ist bekannt, dass in den grösseren Städten die Lebensmittelversorgung auf grössere Schwierigkeiten stösst als auf dem Lande und die Lebenshaltung im allgemeinen teurer ist, so dass man nicht davor zurückzuschrecken braucht, wenn allenfalls Lehrer, die an städtischen Gemeinwesen wirken, eine über das Minimum des Gesetzes hinausgehende Teuerungszulage beziehen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Die von den Gemeinden vor Erlass dieses Gesetzes beschlossenen Teuerungszulagen dürfen nicht herabgesetzt werden.

Art. 6.

Lohner, Stellvertreter des Unterrichtsdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier handelt es sich darum, den Arbeitslehrerinnen und den an

öffentlichen Schulen wirkenden Haushaltungslehrerinnen ein Entgegenkommen zu erweisen. Wir haben eine Teuerungszulage von 50 Fr. pro Klasse vorgesehen. Die voll beschäftigte Arbeitslehrerin hat 5 Klassen, was aber nur in den Städten vorkommt; auf dem Lande sind die Arbeitslehrerinnen gewöhnlich nur im Nebenamt tätig. Die Kommission hat beschlossen, weiter zu gehen. Sie beantragt 80 Fr., woran der Staat die Hälfte zu tragen hat.

Jenny, Präsident der Kommission. Wie Sie soeben gehört haben, hat die Kommission hier einen etwas weitergehenden Beschluss gefasst. Nach der regierungsrätlichen Vorlage wären per Klasse 50 Fr. ausgerichtet worden, nach dem Antrag der Kommission soll dieser Beitrag auf 80 Fr. erhöht werden. In einer Eingabe dieser Lehrerinnen, die der Kommission vorgelegen hat, ist das Gesuch gestellt worden, es möchte der Beitrag von 50 Fr. auf 100 Fr. erhöht werden. Wir wollen ohne weiteres zugeben, dass ein Beitrag von 50 Fr. ungenügend ist. Nachdem die Kommission für die Lehrerschaft insgesamt eine Erhöhung hat eintreten lassen, ist es konsequent, dass auch die Arbeitslehrerinnen mit einem etwas höhern Beitrag bedacht werden. Man kann diesen höhern Beitrag auch damit begründen, dass man auf die Zeit hinweist, für welche eine voll beschäftigte Arbeitslehrerin in Anspruch genommen ist. Eine voll beschäftigte Arbeitslehrerin mit fünf Klassen braucht ungefähr $\frac{1}{6}$ der Arbeitszeit einer voll beschäftigten Primarlehrerin. Nun wissen wir, dass letztere 500 Fr. Zulage bekommen. Der Betrag von 80 Fr. würde ungefähr dem sechsten Teil von 500 Fr. entsprechen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, sowie an öffentlichen Schulen wirkende Haushaltungslehrerinnen haben Anspruch auf eine Teuerungszulage von wenigstens 80 Fr. für jede Klasse, wovon 40 Fr. zu Lasten des Staates, der Rest zu Lasten der Gemeinde fällt.

Art. 7.

Lohner, Stellvertreter des Unterrichtsdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 7 behandelt eine Frage für sich, die aber, wie ich bereits nachgewiesen zu haben glaube, auch mit der ganzen Aktion bezüglich Teuerungszulagen in Zusammenhang steht. Diese Bestimmung will eine gesetzliche Grundlage für eine Neuordnung der Stellvertretungsverhältnisse schaffen. Stellvertretungen sind an unsern bernischen Schulen in weitgehendem Masse nötig geworden infolge des Aktivdienstes der Lehrerschaft. Das Stellvertretungswesen ist in finanzieller Beziehung ziemlich kompliziert. Bei Anlass der Beantwortung einer Interpellation, die eine Erhöhung der Stellvertretungsentschädigung zum Gegenstand hatte, habe ich bereits einmal Gelegenheit gehabt, dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten.

Es bestehen an unsern Schulen drei Arten von Stellvertretung: 1. die Stellvertretung wegen Krankheit, 2. die Stellvertretung wegen Instruktionsdienstes und 3., eine Erscheinung des Krieges, die Stellvertretung wegen Aktivdienstes des Lehrers. Die Stellvertretungskosten eines erkrankten Lehrers oder einer Lehrerin an einer Primarschule werden von Gesetzes wegen von Staat, Gemeinde und Lehrerstellvertretungskasse zu gleichen Teilen getragen. Anders ist das Verhältnis bei der Mittellehrerschaft, wo eine besondere Stellvertretungskasse besteht und eine Pflicht des Staates, über die Verpflichtungen des Obligationenrechtes hinaus für die Stellvertretung aufzukommen, nicht existiert. Im Instruktionsdienst bezahlt nach Massgabe der Militärorganisation der Bund $\frac{3}{4}$, der Lehrer $\frac{1}{4}$. Im Aktivdienst wurden bis jetzt die gesamten Stellvertretungskosten von der Lehrerschaft getragen, mit einer Ausnahme, die seit November letzten Jahres eingetreten ist. Diese Ordnung der Dinge ist darauf zurückzuführen, dass man sich sagte, eine gesetzliche Handhabe, den Dienstherren zur Vergütung der Stellvertretungskosten zu verurteilen, bestehe nur dann, wenn die Abwesenheit von verhältnismässiger kurzer Dauer sei, gemäss dem Wortlaut des Art. 335 des Obligationenrechtes. Es war nun von Anfang an sehr fraglich, ob, wenn auch die vorübergehende Abwesenheit im Wiederholungskurs unter diese Bestimmung fällt, eine Abwesenheit von 2—3 Monaten im Aktivdienst an der Grenze eine solche von verhältnismässiger kurzer Dauer sei. Die Lehrerschaft hat sich ihrerseits in richtiger Würdigung der Sachlage einverstanden erklärt, ohne einen richterlichen Entscheid anzurufen, diese Stellvertretungskosten zu ihren eigenen Lasten zu nehmen. Zur Tragung der Kosten dienen in erster Linie die Soldabzüge, die man den Lehrer-Offizieren wie allen andern Offizieren, die in der öffentlichen Verwaltung angestellt sind, gemacht hat. Die Beträge, die daher gekommen sind, machen ungefähr $\frac{2}{3}$ der erforderlichen Leistungen für die Stellvertretungskosten aus. Das dritte Drittel ist durch Abzüge gedeckt worden, die sich die gesamte Lehrerschaft hat gefallen lassen. Diese Abzüge haben bis Ende Juni dieses Jahres pro Lehrkraft 80 Fr. betragen, eine mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse erhebliche Summe. Die gesamte Leistung, die die Lehrerschaft bis Ende Juni 1918 aufgebracht hat, übersteigt 700,000 Fr. Mit diesen Mitteln hat man auf der Unterrichtsdirektion die Kasse geführt, aus der die Stellvertretungskosten bestritten worden sind.

Nun hat sich herausgestellt, dass diese Mittel auf die Dauer nicht genügen, um die Verpflichtungen der Kasse zu erfüllen, namentlich dann nicht, wenn eine Erhöhung der Stellvertretungsentschädigung eintritt, eine Erhöhung, die sich schon lange als gerechtfertigt erwiesen hat, die bei andern Stellvertretungsarten bereits seit längerer Zeit eingetreten ist, so dass man den unnatürlichen Zustand gehabt hat, dass die Lehrer, die eine Stellvertretung für einen Lehrer im Aktivdienst ausgeübt haben, weniger Entschädigung bekommen haben, als diejenigen, die einen kranken Lehrer oder einen Lehrer im Instruktionsdienst vertraten. Diesem Zustand hat man in der Weise provisorisch ein Ende gemacht, dass durch Verfügung der Unterrichtsdirektion ab 1. November 1917 die Gemeinden gehalten worden sind, pro Tag 2 Fr. Entschädigung zu leisten. Die Gemeinden haben mit

wenigen Ausnahmen, die auch wieder in Ordnung gekommen sind, diese Leistung ohne Widerrede übernommen, so dass diese 2 Fr. gegenwärtig anstandslos bezahlt werden. Die Hauptsache von dem, was man heute verlangt, wird von den Gemeinden heute schon geleistet, so dass der neue Zustand für sie keine Mehrbelastung bedeutet.

Nun habe ich bereits gesagt, dass die Kasse auf die Länge den Anforderungen nicht mehr entsprechen könne. Um die fälligen Stellvertretungsentschädigungen auszurichten, hat der Staat bereits einen Vorschuss von 30,000 Fr. an diese Kasse leisten müssen. Die Lehrerschaft hat das Gesuch gestellt, man möchte die Sache so ordnen, wie sie auch in Krankheitsfällen geordnet ist, dass also Staat und Gemeinde je $\frac{1}{3}$ übernehmen, und die Lehrerschaft als Ganzes $\frac{1}{3}$. Es besteht dabei die Absicht, die Abzüge, die den Lehrer-Offizieren gemacht werden, für die Zwecke dieser Kasse dienstbar zu machen. Der Regierungsrat hat sich der Begründetheit dieses Begehrens nicht verschliessen wollen, immerhin hat er geglaubt, mit Rücksicht auf die rechtliche Lage dürfe man der Lehrerschaft einen etwas grösseren Anteil zumuten. In der Tat ist hier rechtlich festzustellen, dass 1. der Staat, der nicht Dienstherr ist, nichts schuldet, und 2. dass die Gemeinde, welche gegenüber dem Lehrer Arbeitgeber ist, bei so verhältnismässig langem Militärdienst kaum verhalten werden könnte, die Entschädigung zu leisten. Ich halte aber dafür, dass die Lehrerschaft das richtige Gefühl gehabt hat, als sie sich sagte, sie wolle nicht Prozesse führen, sondern eine Verständigung suchen. Der Regierungsrat hat, wie gesagt, gefunden, man sollte diese Rechtslage dadurch einigermaßen zum Ausdruck bringen, dass man der Lehrerschaft die Hälfte und den beiden andern Kontrahenten zusammen die andere Hälfte überbindet. Allein nachdem man sich auf der ganzen Linie geeinigt hat, hat sich der Regierungsrat damit einverstanden erklären können, dass die Dreiteilung nach Vorbild der Stellvertretung in Krankheitsfällen bei Primarschulen auch hier eingeführt wird.

Es war ferner noch die Frage zu lösen, von welchem Zeitpunkt an die neue Entschädigungsordnung Gültigkeit haben sollte. Wir glaubten zuerst, sie vom 1. Juli 1918 ab in Kraft treten lassen zu können, aber es hat sich herausgestellt, dass das nicht geht. Die Stellvertretungen gehen weiter; gerade gegenwärtig sind viele bernische Truppen und damit viele bernische Lehrer im Militärdienst, so dass eine bedeutende Anzahl von Stellvertretungen eingerichtet werden mussten. Diese Stellvertretungen müssen bezahlt werden. Die jungen Lehrer und Lehrerinnen, die auf die Stellvertretungsentschädigung warten, kann man nicht bis in den Winter hinein vertrösten. Es ist dringend notwendig, die Kasse weiter zu führen, und es müssen ihr infolgedessen die nötigen Mittel zugeführt werden. Wenn nun diese Auszahlungen auf Grund des bisherigen Rechnungsmodus erfolgen müssen, was unbedingt nötig ist, solange das Gesetz nicht in Kraft ist, und man hintendrein zurück abrechnen sollte, so ist das nach Ueberzeugung aller, die damit zu tun haben, eine Komplikation, die vermieden werden muss. Sämtliche Inspektoren haben mir erklärt, das würde eine Rechnung geben, aus der kein Mensch klug würde. Wir haben uns daher veranlasst gesehen, den Zeitpunkt, von dem weg die neue Berech-

nung platzgreifen soll, auf den 1. Oktober festzusetzen. Wir nehmen an, dass das Gesetz im Laufe des Monats Oktober oder Anfang November zur Volksabstimmung gebracht werden kann, so dass dann die Abrechnung, die vom 1. Oktober weg getroffen werden muss, etwas zurückgehalten werden könnte, was weiter keine Komplikationen und Schwierigkeiten verursacht. Das hat zur Folge, dass die Kasse nach dem bisherigen Modus bis Ende September weiter geführt werden muss. Die Vertreter der Lehrerschaft, mit denen ich Fühlung genommen habe, haben sich, wenn auch ungern, mit dieser Lösung einverstanden erklärt. Ich beantrage, den Artikel in der Fassung der Kommission anzunehmen.

Jenny, Präsident der Kommission. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrates hat Ihnen soeben in sehr eingehender Weise über das Wesen der Lehrerstellvertretungen Aufschluss gegeben und hat Sie des genauesten über diese etwas komplizierte Materie orientiert. Ich möchte Gesagtes nicht wiederholen, sondern nur erklären, dass wir es sehr begrüsst haben, dass nun einmal auf diesem Gebiet Ordnung geschaffen wird. Die Regierung schliesst sich dem Kommissionsantrag an, wonach die Verteilung der Kosten zwischen Staat, Gemeinde und Lehrerschaft zu gleichen Teilen erfolgen und diese Bestimmung auf 1. Oktober in Rechtskraft treten soll.

Angenommen

Beschluss:

Art. 7. Die Kosten für Stellvertretung von Lehrern, die aktiven Militärdienst leisten, werden von Staat, Gemeinde und Lehrerschaft zu gleichen Teilen getragen. Die Wirkung dieser Bestimmung beginnt mit dem 1. Oktober 1918.

Art. 8.

Lohner, Stellvertreter des Unterrichtsdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie sehen, hat die Kommission auch hier einen bedeutenden Sprung nach aufwärts vorgenommen. Der Regierungsrat pflichtet diesem Antrag mit etwas gemischten Gefühlen bei. Man muss sich allerdings sagen, dass je höher die Belastung der schwerbelasteten Gemeinden ist, ihre Belastung nicht nur proportional, sondern progressiv zunimmt. Hätte man den ausserordentlichen Staatsbeitrag in dem Verhältnis erhöhen wollen, in dem die Kommission die Ansätze des Regierungsrates erhöht hat, so hätte man eigentlich nur auf 120,000 Fr. gehen müssen. Es ist aber zuzugeben, dass sich die Unterstützungsbedürftigkeit der schwerbelasteten Gemeinden um so mehr fühlbar macht, je höher man mit den Ansätzen geht. Wenn man den berechtigten Wünschen entsprechen will, so lässt sich eine Erhöhung auf 150,000 Fr. verantworten. Wenn man nachrechnet, dass eine Erhöhung auf 150,000 Fr. 300×500 oder 200×750 ausmacht, so sieht man, dass eine wesentliche Anzahl von Gemeinden eine fühlbare Unterstützung aus diesem Kredit wird beziehen können.

Jenny, Präsident der Kommission. Der Antrag der Kommission, den Kredit von 100,000 Fr. auf 150,000 zu erhöhen, ist die logische Konsequenz Ihres frühern Beschlusses zu Art. 2, wonach Sie die Zulagen wesentlich erhöht haben. Es ist klar, dass eine grössere Anzahl von Gemeinden nicht in der Lage sein werden, den erhöhten Anforderungen, die das Gesetz an sie stellt, gerecht zu werden. Infolgedessen haben wir es für nötig gefunden, den Kredit auf 150,000 Fr. zu erhöhen.

König. Das Bernervolk hat gestern mit überwältigendem Mehr einem neuen Steuergesetz zugestimmt. Es hat damit bewiesen, dass es die Steuergerechtigkeit hochhalten will, dass es wünscht, dass nun der Lastenausgleich einmal durchgeführt werde. Was wird die Konsequenz für unsere schwerbelasteten Gemeinden sein? Die Steuerausfälle, die ihnen dadurch erwachsen, dass die Abzüge grösser werden, werden nicht gedeckt werden können durch das, was ihnen an Progressivsteuer zukommt, während sie für den Staat und die finanziell kräftigen Gemeinden vermehrte Mittel bringen wird. In den schwerbelasteten Gemeinden wird die finanzielle Lage eine immer gespanntere werden. Wenn man die finanziell schwachen Steuerzahler entlasten will, was durchaus richtig ist, so sollte man auch den schwachen Gemeinden in erhöhtem Masse entgegenkommen. Auch dieser Lastenausgleich wird kommen müssen. Ich glaube, man sollte einen Schritt in dieser Richtung tun und sollte eine Erhöhung des Beitrages von 150,000 Fr. in Aussicht nehmen. Es ist heute von verschiedenen Seiten betont worden, dass hauptsächlich die Lehrer in den Berggemeinden schlecht gestellt sind, dass wir da noch Lehrkräfte haben, die sich mit 1800, 2000, 2200 Fr. abspesen lassen müssen. Diese sind, auch wenn sie 800 Fr. Zulage bekommen, immer noch schlechter gestellt als unsere Handlanger und Kohlengräber in Zell und Gondiswil. Ich stelle heute keinen Antrag, sondern ich möchte die Finanzdirektion bitten, bis zur zweiten Lesung des Gesetzes Erhebungen darüber anzustellen, wie die finanzielle Lage vieler dieser Gemeinden in Wirklichkeit ist. Ich bin fest überzeugt, dass sich da zur Evidenz herausstellen wird, dass man diesen Gemeinden in viel weitergehendem Masse wird entgegenkommen müssen.

Lohner, Stellvertreter des Unterrichtsdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mitteilen, dass die Erhebungen, von denen Herr König gesprochen hat, im Gange sind und dass man bezweckt, die 150,000 Fr. dorthin zu geben, wo sie am nötigsten sind. Der Grosse Rat wird Gelegenheit haben, sich darüber auszusprechen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Um schwer belasteten Gemeinden mit geringer Steuerkraft die Ausrichtung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Leistungen zu erleichtern, ist ein jährlicher Kredit von 150,000 Fr. in das Budget des Staates aufzunehmen, der zu ausserordentlichen Staatsbeiträgen verwendet werden soll.

Art. 9.

Lohner, Stellvertreter des Unterrichtsdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel enthält eine Selbstverständlichkeit, nämlich die Bestimmung, dass die 500,000 Fr., die der Grosse Rat bereits im Rahmen seiner Kompetenz zur Verfügung gestellt hat, auf Rechnung dieser Leistungen gebucht werden sollen. Diese 500,000 Fr. sind im Juni in der Weise verteilt worden, dass die verheirateten Lehrer 200 Fr. und die ledigen 100 Fr. erhalten haben.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 9. Der gemäss § 10 des Dekretes vom 13. März 1918 dem Regierungsrat zur Ausrichtung von vorläufigen Teuerungszulagen an die Lehrerschaft zur Verfügung gestellte Kredit von 500,000 Fr. ist auf die nach diesem Gesetz dem Staate auffallenden Leistungen anzurechnen.

Art. 10.

Lohner, Stellvertreter des Unterrichtsdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 10 enthält eine Vollziehungsklausel, nämlich die Bestimmung, dass das gleiche Verfahren für den Vollzug dieses Gesetzes vorgesehen ist, wie es bereits vom Grossen Rat im Dekret betreffend die Teuerungszulagen an die Beamten vorgesehen ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 10. Dieses Gesetz tritt sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dessen Vollzug beauftragt. Dabei sollen im allgemeinen die Bestimmungen des Dekretes vom 13. März 1918 betreffend die Ausrichtung von Kriegsteuerzulagen sinngemäss angewendet werden. In Fällen, wo über die Anwendung dieses Gesetzes oder über den Umfang einer Anspruchsberechtigung Zweifel obwalten, entscheidet der Regierungsrat.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
betreffend die

Ausrichtung von Kriegsteuerzulagen an die Lehrerschaft.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes Einstimmigkeit.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

1. Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und zu berichten, ob nicht eine Revision des Gesetzes über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre vom 19. März 1905 vorbereitet und durchgeführt werden sollte, und ob es nicht angezeigt sei, zu diesem Zwecke den kantonalen Lehrlingskommissionen und den interessierten Arbeiter- und Meisterverbänden Gelegenheit zu geben, sich hierüber zu äussern.

Zingg
und 18 weitere Mitglieder der
sozialdemokratischen Gross-
ratsfraktion.

2. Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rate über die Frage der Errichtung eines kantonalen Fabrikinspektorates Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Münch
und 40 weitere Mitglieder der
sozialdemokratischen Gross-
ratsfraktion.

Die beiden Motionen werden auf den Kanzleisch
gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

1. Die unterzeichneten Mitglieder des Grossen Rates stellen hiemit an die Regierung folgende Anfragen:

1) Hat die Regierung Kenntnis vom Bestehen einer zunehmenden Wohnungsnot in mehreren Landesteilen?

2) Was gedenkt sie zu tun, um den Mangel an Wohnungen zu bekämpfen?

3) Ist die Regierung bereit, die Gemeinden beim Bau von Wohnhäusern zu unterstützen und in welcher Weise?

Münch
und 39 weitere Mitglieder der
sozialdemokratischen Gross-
ratsfraktion.

2. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu treffen, dass bei Streikausbruch und Sperre die arbeitswilligen Arbeiter gegenüber Ueberfällen gesetzlich geschützt werden können und dass solche schändlichen Vorkommnisse, wie sie in der Berna Milk Fabrik in Thun vorgekommen sind, verhindert werden können?

Gurtner
und 6 Mitunterzeichner.

3. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um bei Streiks und Aussperrungen die streikenden und ausgesperrten Arbeiterinnen und Arbeiter vor tätlichen Angriffen der Fabrikleitung und des Bureaupersonals zu schützen?

Stauffer
und 26 weitere Mitglieder der
sozialdemokratischen Gross-
ratsfraktion.

Die drei Interpellationen gehen an den Regierungsrat.

Zur Verlesung kommen folgende

Eingaben:

1. Bund für Menschheitsinteressen und Organisierung menschlichen Fortschrittes. Schweizerisches Komitee für Vorbereitung des Völkerbundes.

Zürich, den 20. Juni 1918.

Hochgeehrter Herr Präsident!

Herr Bundespräsident Calonder hat am 6. Juni im Nationalrat in einer grosszügigen Rede für die Begründung eines Völkerbundes sich ausgesprochen. Es war uns eine Freude in einer Audienz am darauffolgenden Tage dem Herrn Bundespräsidenten den Dank unseres Komitees für diese Stellungnahme auszusprechen.

Im Anschluss hieran gestatten wir uns, Ihnen die Anregung zu unterbreiten, die Rede des Herrn Bundespräsidenten wolle weitem leitenden Kreisen des Schweizervolkes zugänglich gemacht werden, um so eine Ideenbewegung zu schaffen für eine Tendenz der öffentlichen Meinung, welche die Weiterverfolgung dieser segensreichen Politik zu stützen vermöchte. Wir wären Ihnen darum dafür dankbar, wenn Sie die Rede den Mitgliedern Ihres Rates vorlegen und in Erinnerung rufen, sowie über deren Inhalt sich äussern würden. Wir schliessen einen Auszug der Rede bei, veröffentlicht an der Spitze unseres Bundesorgans, der «Versöhnung».

Wir danken Ihnen zum voraus bestens und zeichnen hochachtungsvoll

Der Präsident: Dr. R. Broda, Zürich, Rigistrasse.
Der Sekretär: F. Wenger, Talstrasse.

M. le Président. A cette demande est joint un numéro du journal «Die Versöhnung», qui contient le discours de M. Calonder. Je suppose que vous avez

déjà eu connaissance de ce discours et qu'il est inutile de le relire aujourd'hui.

2. Basel, den 25. Juni 1918.

An den h. Grossen Rat des Kantons Bern.

Hochgeachteter Herr Präsident,
Hochgeachtete Herren!

Im schweren Kampf um meinen «wahren, auf mächtigstem innern Drange beruhenden Beruf» (Prof. Dr. Eugen Huber) eines Philosophen, Gelehrten und Schriftstellers, der in dauernder, positiver und dem Wohl der Gesamtheit dienenden Arbeit zum Ausdruck kommt,

In meinem Ehescheidungsprozesse und meinem zur Beseitigung meiner Person, meiner Philosophie und meiner Ansprüche wegen «Geisteskrankheit» eingeleiteten Entmündigungsprozess

bitte ich um Ihre Hilfe

durch Fürsprache bei Stadtrat und Regierungsrat Luzern im Sinne meiner gänzlichen Befreiung durch Kassation des Entmündigungsprozesses und ausreichender Sicherung meiner Existenz und meines Lebenswerks.

Mit der Versicherung lebhaften Dankes und vorzüglicher Hochachtung bin ich Ihr sehr ergebener

Dr. Otto Schnyder.

3. Von der Verlesung der den Mitgliedern des Rates gedruckt ausgeteilten Eingabe des Vorstandes der Beamten und Angestellten des Staates Bern betreffend Revision des Besoldungsdekretes wird Umgang genommen und die Eingabe an die Regierung gewiesen.

Schluss der Sitzung um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 9. Juli 1918,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Boinay.

Der Namensaufruf verzeigt 178 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 32 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aellig, Albrecht, Cortat, Dürr, Egger, Eggimann, Engel, v. Fischer, Glauser, Hadorn, Hiltbrunner, Merguin, Michel, Müller (Boltigen), Müller (Bargen), Nyffeler, Schlup, Schüpbach, Stähli, Triponez, Ziegler; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Allmen, Chopard, Cléménçon, Fankhauser, Ilg, Kuster, Lardon, Müller (Aeschi), Rohrbach, Zbinden, Zurbuchen.

Tagesordnung:

Twann-Pfrundwald; Verkauf.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Staat Bern besitzt in Twann inmitten des dortigen Bürgerwaldes den sogen. Pfrundwald in einer Ausdehnung von ca. 13 ha. Seit Jahren sind zwischen der Burgergemeinde Twann und dem Staate Verhandlungen über Abtretung dieses Waldes an die dortige Burgergemeinde gepflogen worden. Es ist sonst nicht üblich, dass der Staat Grund und Boden verkauft, am allerwenigsten Waldungen. Aber dieser kleine Staatswald liegt ganz isoliert, er ist vollständig vom dortigen Bürgerwald umschlossen, so dass beide wirtschaftlich ein Ganzes bilden. Das hat uns bewogen, auf die Verhandlungen einzutreten, in der Meinung, dass aus dem Erlös, den wir erzielen, an einem andern passenden Ort eine Arrondierung einer vorhandenen Staatswaldung vorgenommen werden könne. Dieser Wald geht wiederum in öffentlichen Besitz über, in den Besitz einer Burgergemeinde, die nachweisbar ihre Waldungen sehr gut bewirtschaftet, so dass vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus kein Nachteil eintritt, wenn der Wald abgetreten wird. Die Schätzungen haben zu einer Preisbildung von 45,000 Fr. geführt. Man ist dabei vom nachhaltigen Ertrag dieser Waldung ausgegangen. Der Wald wirft jährlich ein gewisses Quantum von Tannen- und Buchenholz ab. Diesen Betrag hat man unter Abzug der Rüstkosten und

Verwaltungskosten kapitalisiert und ist auf die Summe von 45,000 Fr. gekommen. Ich will noch bemerken, dass die Schätzungen des Oberförsters und des Forstmeisters nicht übereingestimmt haben, und zwar deshalb nicht, weil der eine zu einem Zinsfuss von 5%, der andere zu 3½% kapitalisiert hat. Nach eingehender Prüfung der Verhältnisse hat man sich auf einen Preis von 45,000 Fr. einigen können. Wir halten diesen Preis für angemessen, er ist nicht übersetzt. Ich beantrage, dem Verkaufsvertrag die Genehmigung zu erteilen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat nach Prüfung der Akten und nach Anhörung der Berichterstattung des Herrn Forstdirektors einstimmig beschlossen, Ihnen Genehmigung des regierungsrätlichen Antrages zu empfehlen. Sie schliesst sich in allen Teilen den Ausführungen des Herrn Forstdirektors an.

Daran anschliessend bin ich ermächtigt, bezüglich der Behandlung der Direktionsgeschäfte folgende Erklärung abzugeben: Die Staatswirtschaftskommission wird in Zukunft nur noch dann ihren Präsidenten oder ein Mitglied mit einer förmlichen Berichterstattung beauftragen, wenn entweder die Natur des Geschäftes oder die Stellungnahme der Staatswirtschaftskommission eine solche als notwendig oder wünschenswert erscheinen lässt. Bis dahin war es üblich, dass jede Vorlage sowohl vom Vertreter der Regierung als vom Vertreter der Staatswirtschaftskommission hier mehr oder weniger einlässlich behandelt worden ist. Dabei waren Wiederholungen nicht zu vermeiden, und zwar Wiederholungen, die sich aus der Natur der Sache ergeben haben. Wenn man einig war, hat man die Sache schliesslich nur dem Grossen Rate empfehlen können, der eine mit diesen Worten, der andere mit andern. Es herrschte aber doch das Gefühl, dass einfach genügt auch genügen würde. Dieses Gefühl ist in der Staatswirtschaftskommission, die in der glücklichen Lage ist, von Traditionen etwas wenig beschwert zu sein, weil unter neun Mitgliedern acht neu sind, zum Ausdruck gekommen. Man hat gesagt, man dürfe es wohl verantworten, überall da, wo wir mit der Regierung einig gehen, wo die Staatswirtschaftskommission selbst einstimmig ist, auf einen einlässlichen Bericht zu verzichten. Wir vermeiden damit nicht nur Wiederholungen, sondern wir ersparen auch Zeit, und da wir in anderem Zusammenhang darauf zu sprechen kommen werden, dass man in der gesamten Staatsverwaltung und in allen Staatsbetrieben haushälterisch und sparsam umgehen soll, steht es uns gut an, wenn wir mit dem guten Beispiel vorangehen. Wir werden überall da Ausnahmen von dieser Regel machen, wo besonders wichtige Fragen das Interesse des Rates in Anspruch nehmen; ferner da, wo die Berichterstattung des Regierungsrates in französischer Sprache erfolgt und man es für ratsam erachtet, dass die Mitglieder des Rates auch in deutscher Sprache über die Tragweite der Angelegenheit aufgeklärt werden, oder umgekehrt, wo die Berichterstattung über ein Geschäft, das ganz speziell den Jura berührt, vom Vertreter des Regierungsrates in deutscher Sprache erfolgt und wir dafür halten, das Geschäft sollte den jurassischen Kollegen auch in französischer Sprache erläutert werden.

Das die Erklärung, die ich hier im Namen der Staatswirtschaftskommission abgeben kann. Ich will gerne hoffen, dass der Rat mit diesem Vorgehen einverstanden sei. Sollte es irgend welche Unzukömmlichkeiten ergeben, so sind wir natürlich bereit, auf unsern Entschluss zurückzukommen. Ich kann beifügen, dass wir selbstverständlich auf Anfragen, die aus der Mitte des Rates gestellt werden, bereitwillig Auskunft geben, soweit das anhand der Akten möglich ist.

Endlich noch die Bemerkung, dass die Staatswirtschaftskommission dafür gehalten hat, es könne bei den Geschäften, die heute zur Behandlung stehen, überall auf die Berichterstattung des Regierungsvreters abgestellt werden, so dass wir bei den folgenden Geschäften jeweilen nur kurz erklären werden, dass wir dem Antrag der Regierung zustimmen.

Balmer. Ich sehe mich doch veranlasst, zu diesem Verkauf Stellung zu nehmen, nicht wegen des Preises, sondern wegen des Prinzips. Ich sehe es nicht gern, dass der Staat von seinen Domänen verkauft. Es wird allerdings gesagt, dass die Domäne an eine Korporation übergehen soll, nicht in Privateigentum; aber wenn der Staat aus Gründen der rationellen Ausnützung und Bewirtschaftung des Waldes sich veranlasst sieht, ihn zu verkaufen, so sollte in diesem Fall nicht die Bürgergemeinde als Käuferin in Frage kommen. Ich möchte Ihnen beantragen, das Geschäft an die Regierung zurückzuweisen, mit dem Auftrag, mit der Einwohnergemeinde Twann über diesen Waldverkauf zu verhandeln. Wir wissen alle, dass die Bürgergüter mit der Zeit an die Einwohnergemeinden übergehen sollten. Da sollte man die Bürgergemeinden und ihre Güter nicht noch von Staats wegen stärken und dem Uebergang ihrer Güter in den Besitz der Einwohnergemeinden entgegenzuwirken versuchen.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatte des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen beantragen, den Vorschlag des Herrn Balmer abzulehnen. Durch einen Verkauf an die Einwohnergemeinde würden die Verhältnisse in keiner Weise geändert. Ich habe darauf aufmerksam gemacht, dass es nicht üblich ist, dass der Staat Grund und Boden verkauft. Ich bin da mit Herrn Balmer durchaus einverstanden. Allein es gibt Verhältnisse, wo man nicht anders kann, wo es im Interesse der Bewirtschaftung liegt. Dieser Pfrundwald liegt mitten im Wald der Bürgergemeinde. Wenn wir ihn verkaufen, so geschieht es deshalb, weil wir beim Abtransport des Holzes Schwierigkeiten haben, da dieser immer durch den Bürgerwald geschehen muss, ohne dass ein eigentliches Recht besteht. Wenn der Wald an die Einwohnergemeinde abgetreten würde, so würde das an der Bewirtschaftung nichts ändern, die Einwohnergemeinde müsste einen Extra-Wirtschaftsplan haben; dann könnte man aber den Wald ebenso gut im Besitze des Staates lassen. Wenn wir abtreten wollen, so geschieht es deswegen, damit aus dem ganzen Wald ein Komplex wird. Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass alle öffentlichen Waldungen genau nach Wirtschaftsplan bewirtschaftet werden und die jährlichen Holznutzungen nach diesem stattfinden. Wie ich bereits bemerkt habe, handelt es sich um eine Ausnahme-

erscheinung. Seit bald 10 Jahren ist das erstemal, dass der Sprechende in den Fall gekommen ist, dem Grossen Rat den Verkauf eines Waldes zu beantragen. Die Argumentation des Herrn Balmer wäre ganz richtig, wenn es sich um einen einzelstehenden Wald handeln würde, nicht um einen solchen, der von einem Wald vollständig umschlossen wird, der einem andern Eigentümer gehört. Im erstern Fall würden wir den Wald nicht verkaufen, sondern behalten.

Also im Interesse einer guten Bewirtschaftung und weil der Wald ganz abseits liegt, haben wir gefunden, wir wollen auf den Verkauf eintreten. Ich möchte beantragen, diesem Kaufvertrag die Genehmigung zu erteilen. Eine Begünstigung der Burgergemeinde findet nicht statt, sie zahlt uns einen richtigen, nicht übersetzten Preis dafür und wir können mit dem gleichen Betrag an andern Orten Wald erwerben, der uns besser dient.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. In Ergänzung der soeben vom Herrn Forstdirektor gemachten Ausführungen, gestatte ich mir ein paar Bemerkungen, die ich aus den Akten schöpfe. Zunächst ist zu sagen, dass der Wald, der hier an die Burgergemeinde verkauft werden soll, auf allen vier Seiten vom Eigentum der Burgergemeinde Twann umschlossen ist. Wenn die Verhältnisse nicht so lägen, so würde der Staat nicht dazu kommen, auf ein Kaufsanerbieten der Burgergemeinde Twann einzutreten. Auch wenn man grundsätzlich die Auffassung des Herrn Balmer teilt, so kann es sich nach meinem Dafürhalten nur darum handeln, ob man diesen Pfrundwald, den alten Waldbesitz des Staates, überhaupt an die Burgergemeinde verkaufen will oder nicht. Dagegen kann gar keine Rede davon sein, dass wir im Grossen Rat beschliessen, die Regierung solle den Wald der Einwohnergemeinde verkaufen, die sich ja nicht darum interessiert. Wenn man ihn der Burgergemeinde nicht verkaufen will, so behält ihn der Staat; dann ist aber nicht die Rückweisung des Geschäftes angezeigt, sondern die Ablehnung des regierungsrätlichen Antrages, eine Auffassung, die man grundsätzlich durchaus vertreten kann, die im allgemeinen auch von der Staatswirtschaftskommission vertreten wird. Allein hier sind die örtlichen Verhältnisse derart, dass man sich gesagt hat, der Wald werde besser, einheitlicher bewirtschaftet werden können, wenn er sich in einer Hand befindet und der Abtransport des Holzes sei viel besser möglich. Ganz anders sind die Verhältnisse bei den Honeggwaldungen. Wir werden heute dazu kommen, Ihnen zu beantragen, da wieder ein Stück hinzuzukaufen. Der Staat besitzt dort bereits grosse Waldungen und er nimmt jede Gelegenheit wahr, seinen Besitz auszudehnen; aber da, wo er nur ein kleines Stück besitzt, dessen Bewirtschaftung ihm Schwierigkeiten macht, da soll er nicht einem Prinzip zuliebe einen Besitz aufrecht erhalten, der ihm schliesslich nur Ungelegenheiten aller Art bereitet. Er soll dies namentlich dann nicht, wenn die Möglichkeit besteht, den Wald einer Korporation zu verkaufen, die sich über eine gute Bewirtschaftung ausgewiesen hat, ebenso auch über die übrigen Eigenschaften, die der Staat immer verlangen muss, wenn er überhaupt dazu kommen soll, einen Teil seines Besitzes zu veräussern.

Auf Grund der Akten kann ich weiter beifügen, dass die Verhandlungen mit den Organen der Burgergemeinde auf viele Jahre zurückgehen, und dass niemals davon die Rede gewesen ist, dass jemand anders als die Burgergemeinde sich für die Domäne interessiert. Ich möchte bitten, den Ordnungsantrag abzulehnen. Eine Rückweisung an die Regierung hat keine praktische Bedeutung, weil die Kommission, und ich nehme an auch die Regierung, nicht in der Lage wären, mit der Einwohnergemeinde Twann zu verhandeln. Die Burgergemeinde hat den Kaufpreis bereitgestellt aus Holzverkäufen, der Preis ist in bar zu bezahlen. Ich nehme an, dass die Einwohnergemeinde nicht in der Lage wäre, ohne weiteres auf den Kauf einzutreten und ein gleiches Angebot zu machen, ganz einfach deswegen nicht, weil sie nicht für eine technisch richtige Bewirtschaftung des Waldes eingerichtet ist.

Abstimmung.

Für den Antrag Balmer Minderheit.

Beschluss:

Der Kaufvertrag vom 6. April 1918 zwischen dem Staate und der Burgergemeinde Twann um den Twann-Pfrundwald im Halt von 13 ha 7638 m² wird genehmigt. Der Kaufpreis beträgt 45,000 Fr.

Ruppisberg; Weganlage.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Staatswald Ruppisberg, in dem die Erstellung einer Waldweganlage geplant ist, hat einen Flächeninhalt von ca. 44 ha mit einem jährlichen Ertrag von rund 300 m³, entsprechend dem heutigen Preis also ein jährlicher Ertrag von 10—12,000 Fr. Wie die Herren alle wissen, spielen die Weganlagen in den Wäldern eine sehr grosse Rolle, weil der Abtransport mit Pferden und Wagen immer teurer wird. Die Forstverwaltung legt deshalb grosses Gewicht darauf, immer bessere und immer mehr Wege zu erstellen, damit die Waldungen möglichst gut bewirtschaftet werden können. Es handelt sich hier um eine Weganlage von 800—1000 m, die Kosten im Betrage von 12,500 Fr. verursacht. Dabei kommt aber auch ein privater Waldbesitzer in Frage, der Anschluss an diesen Weg erhält. Die Unterhandlungen haben ergeben, dass er einen Beitrag von 1500 Fr. und ferner einen jährlichen Unterhaltsbeitrag von 50 Fr. zahlen will. Da die verlangte Summe von 11,000 Fr. die 10,000 Fr., die in der Kompetenz des Regierungsrates liegen, überschreitet, muss die Ausgabe vom Grossen Rat bewilligt werden.

Auf die Nützlichkeit will ich nicht weiter eintreten, sie liegt klar zutage. Ich möchte Ihnen deshalb die Genehmigung des beantragten Kredites von 11,000 Fr. empfehlen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission: Die Staatswirtschaftskommission stimmt zu.

Genehmigt.

Beschluss:

Für die Erstellung eines Hauptabfuhrweges im Staatswald Ruppisberg wird gemäss dem vorliegenden Projekt ein Kredit von 11,000 Fr. auf die Rechnung A n 1 d bewilligt.

Röthenbach i. E.; Ankauf des Waldstückes „Sattelschwenter“.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind fast in jeder Session in der Lage, Ihnen Waldankäufe zu beantragen, namentlich im Einzugsgebiet der grösseren Wildbäche. Das vorliegende Geschäft betrifft einen Wald im Honegg-Gebiet, wo schon zu verschiedenen Malen Erwerbungen gemacht worden sind. Der Staat besitzt dort Waldungen im Umfange von mehreren hundert ha und ist bestrebt, wenn sich Gelegenheit bietet, diesen Besitz zu erweitern.

Der sogen. «Sattelschwenterwald» ist eine Parzelle, die von drei Seiten von den Staatswaldungen umschlossen ist und deren Erwerbung uns namentlich deshalb dient, weil wir nachher den Holztransport aus den darüberliegenden Waldparzellen viel besser bewerkstelligen können. Wir beabsichtigen, durch das zu erwerbende Grundstück einen Waldweg anzulegen. Die genauen Erhebungen haben ergeben, dass ein Holzvorrat von ca. 1800 Festmetern vorhanden ist, bei einem Flächeninhalt von 6½ ha. Wenn wir einen Holzpreis von ca. 12—14 Fr. annehmen, so ist der Preis von 23,500 Fr. angemessen. Wir halten das Geschäft für vorteilhaft für den Staat, weil der Preis nicht zu hoch ist und weil diese Erwerbung uns andererseits eine günstige Arrondierung des Staatswaldes und namentlich günstige Weganlagen ermöglicht. Wir empfehlen Ihnen deshalb, auf das Geschäft einzutreten und demselben die Genehmigung zu erteilen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zustimmung.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem Kaufvertrag vom 13. Mai 1918 mit Johann Wenger, Landwirt auf dem Südernhubel zu Wachseldorn und den Gebrüdern Johann und Samuel Wenger, Küher in der Oberey zu Röthenbach i. E., um ein Waldstück «Sattelschwenter», Gemeinde Röthenbach i. E. (Grundbuchblatt Nr. 792), wird die Genehmigung erteilt.

Der Kaufpreis beträgt 23,500 Fr., die Grundsteuerschätzung 3310 Fr., der Flächeninhalt 6,63 ha.

Münsingen-Schwand; Haushaltungsschule.

Moser, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist Ihnen bekannt, dass mit der Errichtung der landwirtschaftlichen Winterschule gleichzeitig eine Haushaltungsschule eingerichtet worden ist. Die landwirtschaftliche Winterschule in Münsingen zählt jeden Winter ca. 150 Schüler, Bauernsöhne, die dort ihre landwirtschaftliche Ausbildung suchen. Im Sommer werden ungefähr 20—25 Praktikanten aufgenommen, die sich in der Praxis ausbilden wollen und die in der Hauptsache das Gut bewirtschaften. Daneben haben wir eine Haushaltungsschule, wo regelmässig 25—30 Töchter in einer Klasse während 2½ Monaten unterrichtet werden. So können wir im Jahre 3 Kurse abhalten. Von Anfang an war der Zudrang zur Haushaltungsschule ein sehr grosser. Trotzdem wir vom Jahre 1912 an, als die Schule eröffnet wurde, nie eine Ausschreibung veranstaltet haben, sind immer 100—120 Anmeldungen da, und man ist nicht in der Lage, dem Bedürfnis nach hauswirtschaftlicher Ausbildung in vollem Umfange zu entsprechen. Weil wir im Sommer keine landwirtschaftlichen Winterschüler haben, wären die Lokalitäten da, um Doppelkurse in der Haushaltungsschule einzurichten. So ist man auf den Gedanken gekommen, eine zweite Küche einzurichten, damit ein Parallelkurs an der Haushaltungsschule vom März bis November eingerichtet werden kann. Die Verlegung dieser Kurse auf die Monate März-November hat ausserdem den grossen Vorteil, dass die Töchter auch praktisch in Gemüsebau und Gartenbau unterrichtet werden können, während das selbstverständlich im Winter nicht möglich ist.

Die neue Küche, die der Hauptsache nach elektrisch eingerichtet wird, wird im eigentlichen Lehrgebäude installiert, da dort ein Raum zu diesem Zweck zur Verfügung steht. Die Kosten sind verhältnismässig hoch; sie wären nicht so hoch, wenn wir normale Zeiten hätten, aber heute ist das Bauen und namentlich die Anschaffung von Kochgeschirr und Herden aller Art ausserordentlich kostspielig. Auf der andern Seite kann man es nicht wohl verantworten, länger zuzuwarten, um diesem Bedürfnis zu entsprechen.

Ich möchte deshalb namens des Regierungsrates beantragen, Sie möchten den Kredit von rund 22,450 Fr., wovon 15,000 Fr. für bauliche Arbeiten und Installationen und 7450 Fr. für Mobiliaranschaffung, welch letztere aus dem Anstaltskredit bestritten würden, bewilligen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zustimmung.

Dürrenmatt. Ich ergreife das Wort nicht etwa, um dem Geschäft Opposition zu machen. Es ist im Gegenteil erfreulich, dass sich die Haushaltungsschule im Schwand in dieser Weise entwickelt. Im übrigen würde auch ein Antrag auf Nichtgenehmigung nichts nützen, weil es sich doch nur darum handelt, die Ausgaben nachträglich zu genehmigen, da die Sache bereits gemacht sein wird. Aus diesem Grunde will ich nur darauf hinweisen, dass es mir scheint, man nehme von Staats wegen zu wenig

Rücksicht auf bestehende private Haushaltungsschulen, und dass es zweckmässig wäre, wenn ein gewisser Kontakt zwischen der staatlichen Haushaltungsschule in Schwand und den privaten Haushaltungsschulen im Lande herum bestehen würde. Ich erinnere an die Schule in Worb und auch an diejenige in Herzogenbuchsee, wo der Frauenverein im ersten Kriegsjahr eine Haushaltungsschule mit einem Kostenaufwand von 32,000 Fr. vollständig aus eigenen Mitteln errichtet hat. Die Situation ist dort auch so wie in Münsingen, der Zudrang ist enorm. Diese privaten Haushaltungsschulen hätten ebenfalls Reflektantinnen genug, sie sind auch dafür eingerichtet, aber bei den heutigen Verhältnissen, wo alle Bedarfsartikel, Lebensmittel, Brennmaterialien usw. so ausserordentlich teuer geworden sind, sind sie gezwungen, trotz des grossen vorhandenen Bedürfnisses den Betrieb zu reduzieren. Gleichzeitig erweitert der Staat Bern die eigene Haushaltungsschule in Münsingen aus seinen Mitteln, er macht also diesen privaten Anstalten Konkurrenz. Ich halte dieses Prinzip nicht für richtig. Man sagt zwar, die rechte Hand solle nicht wissen, was die linke tue, aber in diesen Verhältnissen scheint mir das nicht richtig zu sein, sondern hier sollten Staat und Private Hand in Hand gehen. Es wäre entschieden möglich gewesen, diese Anschaffungen im Betrage von 22,000 Fr. einstweilen zu vermeiden, wenn sich der Staat mit den privaten Haushaltungsschulen in Verbindung gesetzt hätte, die dafür eingerichtet sind, aber ihren Betrieb reduzieren müssen, weil sie die nötigen Mittel nicht aufbringen.

Ich wollte das hier anbringen, weil ich dafür halte, dass es an der Zeit sei, im Grossen Rat auf diese Dinge aufmerksam zu machen.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf die Ausführungen des Herrn Dr. Dürrenmatt ist zu erwidern, dass eine Konkurrenz von seiten des Staates in keiner Weise beabsichtigt ist. Wir haben die Kostgelder auch entsprechend erhöht. Wenn die Regierung zu diesem Antrage kommt, so handelt es sich eigentlich darum, die vorhandenen Einrichtungen besser auszunützen. Wir bauen kein neues Gebäude, sondern stellen nur eine Küche in ein bestehendes Gebäude hinein. Die notwendigen Lehrkräfte sind vorhanden, auch da muss nur eventuell vorübergehend für 3 Monate eine Vermehrung eintreten. Alles übrige ist da.

Dann mache ich auf einen Punkt aufmerksam, der ausserordentlich wichtig ist und auf den namentlich die privaten Haushaltungsschulen in der Einrichtung ihres Betriebes mehr Rücksicht nehmen sollten, als es bis jetzt geschehen ist. Wenn wir die landwirtschaftlichen Schulen Münsingen, Rütli usw. heute noch mit anständigen Kosten betreiben können und auch die Haushaltungsschule Münsingen verhältnismässig günstig dasteht, so beruht das darauf, dass das Meiste von dem, was die Schulen brauchen, selbst angepflanzt wird. Es ist ausserordentlich wichtig, dass auch die Haushaltungsschulen mit dem nötigen Areal ausgerüstet werden, damit alles, was sie brauchen, für das ganze Jahr, nicht nur für den Sommer, in genügenden Quantitäten angepflanzt werden kann. Das ist in Münsingen der Fall, und gerade dieser Umstand und auch der weitere, dass wir auch die

Ernährung mit Rücksicht auf die heutigen Verhältnisse anders einrichten mussten, ermöglicht es uns, den Betrieb mit verhältnismässig bescheidenen Kosten durchzuführen.

Im übrigen bin ich durchaus der Meinung, dass man die privaten Haushaltungsschulen unterstützen soll. Herr Dr. Dürrenmatt hat bemerkt, dass auch diese genügend Anmeldungen hätten. Also das Bedürfnis nach Erweiterung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes ist da, und es ist sehr wichtig, dass die angehenden Frauen in der richtigen Führung eines Haushaltes unterrichtet werden. Von diesem Gesichtspunkt aus kann man es nur begrüssen, wenn dieser Unterricht eine Erweiterung erfährt und auch die privaten, bzw. von gemeinnützigen Vereinen unterhaltenen Anstalten entsprechend unterstützt werden. Im vorliegenden Falle aber handelt es sich tatsächlich darum, die vorhandenen Installationen besser auszunützen, um weitem 60 Töchtern Gelegenheit zu geben, von dieser Ausbildungsmöglichkeit zu profitieren.

Genehmigt

Beschluss:

Für die Einrichtung einer zweiten Lehrküche und die Vermehrung der Bettenzahl für Kursteilnehmerinnen werden folgende Kredite bewilligt:

15,000 Fr. auf Rubrik X D für die nötigen baulichen Arbeiten und Installationen.

7450 Fr. auf Rechnung des Anstaltskredites für die Mobiliar- und Geräte-Anschaffungen.

Die Baudirektion wird ermächtigt, die erforderlichen Arbeiten zu vergeben und Bestellungen zu machen.

Dieser Beschluss wird vom Grossen Rat nachträglich genehmigt.

Münsingen, Irrenanstalt; Wasserversorgung.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 11. März hat der Grosse Rat einen Kredit von 40,000 Fr. für die Umänderung der Wasserleitung der Irrenanstalt Münsingen bewilligt, und zwar für die Strecke von der Brunnstube bei Aemligen bis zum Reservoir unterhalb Tägertschi. Die Leitung bestand ursprünglich aus Zementröhren, hatte aber kein regelmässiges Gefälle, sondern ging dem Terrain nach. Da ist es natürlich, dass die Zementröhren dem Druck nicht widerstehen konnten, dass die Fugen undicht wurden, Wasser verloren ging und auch Unreinigkeiten in die Leitung kamen, so dass man den Zustand nicht länger andauern lassen konnte. Als man nun an die Arbeit ging, zeigte sich, dass auch die Partie, von der man geglaubt hatte, dass man sie sein lassen könne, da sie in regelmässigem Gefälle liegt, ebenfalls in Angriff genommen werden muss. Die Kosten betragen

14,000 Fr. Das ganze Projekt war ursprünglich auf 52,000 Fr. devisiert. Da wir geglaubt hatten, wir könnten dieses Stück weglassen, müssen wir nun 2000 Fr. Kriegsteuerung in Kauf nehmen, so dass wir mit einem Kreditgesuch von 14,000 Fr. vor Sie kommen, damit die ganze Leitung in Gussröhren gelegt werden kann. Dann ist man sicher, dass man weder Wasser verliert, noch Fremdstoffe in die Leitung bekommt.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zustimmung.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für den in der Bewilligung vom 11. März 1918 vorläufig weggelassenen Umbau der 2 Zwischenstücke der zementenen Quellwasserleitung der Anstalt zwischen der Brunnstube in Aemligen und dem Reservoir ob Münsingen in gusseiserne Leitung 14,000 Fr. auf Irrenfonds bewilligt.

Bern, Rathaus; neue Heizung.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Herren Grossräte haben schon hie und da gemerkt, dass die Heizung im Rathaus nicht gerade am besten funktioniert. Da nun das Heizmaterial so teuer ist, können wir die gegenwärtige Heizung unmöglich weiterführen, wegen des unheimlichen Verbrauchs an Heizmaterial, wobei man dennoch keine Wärme erzielt. Wir haben im letzten Winter speziell im Regierungsratssaal nie über 8° bekommen können, dabei mussten wir manchmal ganze Vormittage unsere Geschäfte beraten. Nun haben wir die Heizung untersucht. Sie besteht aus einem eingemauerten Kessel, der sich unter dem Vestibül befindet, von welchem wie ein Bukett strahlenförmig eine ganze Anzahl Leitungen ausgehen, die sich nach und nach, je nach Bedürfnis, vermehrt haben. Die eine geht in diesen Saal, die andere zur Rekurskommission, die dritte zum Verwaltungsgericht und in die Staatskanzlei. Das Wasser, das erwärmt wurde, ging nun in die Leitung, die ihm am besten passte, es verteilte sich nicht gleichmässig auf alle 5 oder 6 Röhren. So ist es gekommen, dass einzelne Räumlichkeiten gut geheizt werden konnten, andere fast gar nicht. Die Heizung stammt eben aus einer Zeit, wo die Zentralheizungstechnik noch nicht so auf der Höhe war wie gegenwärtig.

Wir haben alles untersuchen lassen und kommen nun dazu, Ihnen zu beantragen, einen vollständigen Umbau zu machen. Statt des einen Kessels, der da unten steht, sollen 3 moderne Warmwasserheizkessel aufgestellt werden, die so disponiert sind, dass man sämtliche Leitungen immer wieder zusammenhängen kann, so dass man von einem Kessel aus unter Umständen das ganze Haus heizen kann, oder

dass man nur die schattige Nordseite anhängt, die Sonnenseite aber in der Vor- oder Nachsaison abhängt. In der kältesten Zeit würden wir alle 3 Kessel miteinander in Betrieb setzen. Damit das vorgewärmte Wasser nicht nur durch die eigene Zirkulation sich in den Röhren bewegt, bringt man Pumpvorrichtungen an.

Gleichzeitig wird auch die Heizung für den Grossratssaal geändert. Die bisherige Warmluftheizung wird auch an diese 3 neuen Öfen angehängt. Der jetzige Ofen befindet sich gerade unter dem Präsidentenstuhl; auch der neue Ofen kommt an diese Stelle und von dort aus wird die Wärme durch die bestehenden Schächte verteilt.

Die Kosten der gesamten Umänderung betragen 74,000 Fr., und zwar für die eigentliche Heizungsanlage 45,300 Fr. Diese Einrichtung wird von Gebrüder Sulzer geliefert, die bekanntlich Nachfolger der Zentralheizungsfabrik Ostermündigen geworden sind, da diese ihr Geschäft an Gebrüder Sulzer abgetreten hat. Die Warmluftheizung für den Grossratssaal kommt auf 11,940 Fr. und der Motor für die Pumpen auf 1300 Fr. zu stehen, einige notwendige bauliche Veränderungen auf total 15,400 Fr., so dass der gesamte Kostenbetrag, wie oben gesagt, 74,000 Fr. beträgt.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zustimmung.

Neuenschwander. Ich möchte der Vorlage betreffend Einrichtung einer neuen Heizung durchaus zustimmen. Jeder von uns hat gewiss am eigenen Leibe gespürt, wie notwendig es ist, die Heizeinrichtungen zu verbessern. Es kommt mir nur merkwürdig vor, dass man nicht schon vor langen Jahren diese Sache studiert und an die Hand genommen hat. Nachdem das Heizmaterial schon vor längerer Zeit sich verteuert hat, wäre es wohl möglich gewesen, einen schönen Teil von den 74,000 Fr. zu ersparen. Ebenso hätte man die Einrichtung vor dem Kriege vielleicht mit der Hälfte bestreiten können. Immerhin möchte ich durchaus zustimmen, gestatte mir aber, bei diesem Anlass noch einen Wunsch auszusprechen. Nachdem wir jetzt im Umbau begriffen sind, möchte ich die Baudirektion anfragen, ob es nicht möglich wäre, auch unsere Telefonverhältnisse im Rathaus zu verbessern. Man hört seit undenklichen Zeiten darüber schimpfen, dass man stundenlang warten muss, speziell, wenn man eine auswärtige Verbindung verlangt. Es wäre auch da zweckmässig, wenn man 2 Telephone einrichten könnte; das zweite könnte man vielleicht so einrichten, dass man dort bezahlen müsste. In erster Linie würde die Frequenz zurückgehen und in zweiter Linie würden die Auslagen, die der Staat für Einrichtung eines zweiten Telefons auf sich nehmen müsste, durch die Gebühreneinnahmen gedeckt. Man darf diese Frage ganz gut aufwerfen bei Anlass der Umbauten, die jetzt vorgenommen werden sollen.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich gebe ohne weiteres zu, dass die Umänderung vor dem Krieg weniger gekostet hätte. Aber wir haben immer nur das Nötigste machen

können. Unsere Kredite waren nicht so, dass man Sachen, die schliesslich noch leidlich gingen, umändern konnte.

Mit der Anregung bezüglich des Telephons bin ich sehr einverstanden. Ich werde die Sache studieren, kann aber sagen, dass ich bei diesem Anlass das Gratistelephon sofort abschaffen würde. Man würde, wie auf dem Bahnhof, 2 oder 3 Apparate einrichten, die beim Einwurf der betr. Taxe automatisch funktionieren.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für die notwendige Erstellung einer neuen Heizungsanlage (Pumpen-Warmwasserheizung) 74,000 Fr. auf Budgetrubrik X D 1 bewilligt.

Bern, physiologisches Institut; neuer Heizkessel.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Geschäft ist ähnlich wie das vorhin behandelte. Auch im physiologischen Institut muss ein neuer Heizkessel erstellt werden. Der bisherige ist 1891 erstellt worden und ist ausgebrannt. Bis jetzt hat man sich mit Reparaturen beholfen, aber nun lohnen sich die Reparaturen nicht mehr. Die Kosten für einen neuen Heizkessel von 33 m² Heizfläche belaufen sich auf 15,000 Fr. Ich ersuche um Genehmigung.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zustimmung.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für die Aufstellung eines neuen Niederdruck-Dampfkessels von 33 m² Heizfläche an Stelle des alten Heizkessels und die damit verbundenen Umbauarbeiten 15,000 Fr. auf Rubrik X D bewilligt.

Zäzibach in den Gemeinden Zäziwil und Oberthal; Verbauung.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Zäzibach ist bereits in früheren Jahren, anfangs der 90er Jahre, verbaut worden. Er entspringt in der Gemeinde Oberthal in der Nähe der Blasenfluh und fliesst durch eine Schlucht, die teils aus Nagelfluh, teils aus Molasse besteht. Er weist ein ziemlich bewaldetes Einzugsgebiet auf. Unterhalb des Dorfes Zäziwil ergiesst er sich in die Kiesen.

Dieser Bach ist anfangs der 90er Jahre mit Hilfe von Bundes- und Kantonssubventionen verbaut worden, und zwar in der Weise, dass im untern Stück eine Schale gemacht wurde, während oben Holztraversen in den Bach eingebaut wurden. Die Korrektur hat sich sehr gut gehalten, speziell die Schale im untern Gebiet, wo das Gefälle nicht gross ist, ist noch jetzt tadellos. Dagegen ist im obern Gebiet, wo sich die Holzschwellen befinden, vorletztes Jahr bei einem starken Gewitter ziemlich viel Schaden angerichtet worden. Einige Schwellen sind demoliert worden, was in Zäziwil in Feldern und Matten Schaden verursachte; sogar die Eisenbahn und die Strasse waren gefährdet. Um wachsenden Schaden zu vermeiden, hat man im obern Bezirk mit Zustimmung des eidg. Oberbauinspektorates 3 Betonschwellen gebaut. Wir ersuchen heute den Rat, das Ergänzungsprojekt genehmigen und eine Subvention von 25,000 Fr. an die Kosten bewilligen zu wollen. Der Bund hat an dieses Projekt, das 85,000 Fr. kostet, 40% oder im Maximum 34,000 Fr. bewilligt, während wir ersuchen, 25%, oder im Maximum 21,250 Fr., als Kantonsbeitrag bewilligen zu wollen.

Ich muss noch mit einigen Worten erklären, wieso wir auf 25% kommen, da Sie mir vielleicht sagen werden, man habe bis dahin in der Regel 30% an Verbauungen bewilligt. Es ist allerdings richtig, dass man an neue Verbauungsprojekte 30% bewilligt hat, wenn der Bund 40% gab. Aber wir haben bereits an verschiedene Ergänzungsprojekte nicht den gleichen Kantonsbeitrag bewilligt, wie an Neuerstellungen, und zwar aus folgenden Gründen. Die Holztraversen sind allerdings verfault und nicht mehr widerstandsfähig, aber das gehört eigentlich zum Unterhalt, so dass also die betreffende unterhaltungspflichtige Schwellengemeinde die Pflicht hätte, für deren Erneuerung zu sorgen. Das ist ein Grund, weswegen man nicht so viel geben kann. Sie könnten sagen, man sollte überhaupt nichts geben, denn wenn man die Schwellen richtig unterhalten hätte, so wäre überhaupt kein Schaden entstanden. Das ist nicht ganz richtig, indem das Gewitter so stark über die Blasenfluhhöhe gekommen ist und es eine so grosse Wasseranschwellung gab, dass der normale Unterhalt den Schwellen nicht die nötige Kraft verleihen konnte, um auch unter diesen ausserordentlichen Umständen zu widerstehen. Deshalb ersuchen wir den Rat, den Schwellenpflichtigen einen Beitrag von 25% zu geben, wie das bereits an andern Orten beschlossen worden ist.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zustimmung.

Genehmigt.

Beschluss:

Den Gemeinden Zäziwil und Oberthal wird an die auf 85,000 Fr. veranschlagten, vom schweizerischen Departement des Innern mit Beschluss vom 13./17. April 1918 mit 40%, höchstens 34,000 Fr. subventionierten Ergänzungsarbeiten im Zäzibach zu Zäziwil ein Kantonsbeitrag von 25%, höchstens 21,250 Fr. auf Rubrik X G 1 bewilligt, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher stets richtig zu unterhalten. Die Gemeinden Zäziwil und Oberthal haften dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Baudirektion ist ermächtigt, allfällig wünschbare Aenderungen am Projekt im Einvernehmen mit den Bundes- und Gemeindebehörden anzuordnen.

3. Der Beschluss des schweizerischen Departements des Innern wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Kredite, vom Bund in Jahresbeträgen von höchstens 10,000 Fr., vom Kanton von höchstens 7000 Fr., auf Vorlage geprüfter Situationsetats hin, restanzlich nach vorschriftsgemässer Vollen- dung der Verbauung und geprüfter Abrechnung, in welche nur die wirklichen Baukosten, sowie die Aufsichtskosten des Kantons eingestellt werden dürfen.

5. Die Gemeinden haben bis Ende September 1918 die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Aarekorrektur zu Bern; Ergänzungsarbeiten.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im März und Oktober 1909 und im November 1910 sind Kredite für die Aarekorrektur in den Gemeinden Köniz und Bern bewilligt worden. In der Gemeinde Köniz handelte es sich mehr nur um den Ausbau bereits bestehender Anlagen, um das Stück von der Gürbeeinmündung bis zur Dalmazibrücke, an dem man schon in den 90er Jahren gearbeitet hatte. Anfangs der 90er Jahre, als ich noch Bezirksingenieur war, hat man gerade das Stück oberhalb der Dalmazibrücke korrigiert, und seither hat man eigentlich ununterbrochen an der Strecke Gürbeeinmündung-Dalmazibrücke gebaut.

Im weitem wurde dann ein zweites Stück in diese Subventionsbewilligung aufgenommen, das eigentliche Neubauten erforderte, das Stück von der Schwelle abwärts bis zum Felsenauwerk, das ganz in der Gemeinde Bern liegt. Die Herren sehen das, was bereits ausgeführt ist, wenn sie aus den Fenstern dieses Saales schauen oder über die Eisenbahnbrücke nach Bern fahren. Diese Korrektur ist sehr gut gelungen, man hat bei Hochwasser schon mehrere Male erfahren, dass an der Matte kein Schaden mehr entstand. Wir hatten gerade letzthin ziemlich viel Wasser, so dass die Betonböschung ganz unter Wasser war, aber es ging ohne irgendwelchen Schaden an der Matte vorbei. Früher hatte man bei ähnlichen Hochwassern die halbe Matte unter Wasser, was je- weilen ziemlich viel Schaden verursachte.

Nun reichte leider der Kredit für den vollständigen Ausbau nicht hin. Der ursprüngliche Devis war 1,283,000 Fr. für die beiden Stücke, wobei man für das untere Stück von Bund und Kanton je 513,000 Fr. gegeben hat, für das obere 385,400 Fr. Vom untern Stück ist nun nur die erste und zweite Sektion ge-

macht worden. Die dritte Sektion ist diejenige von der alten Nydeckbrücke aufwärts bis zur Schwelle. Es hat sich gezeigt, dass es nicht nötig war, alles auszuführen, wie es projektiert war. Wir kommen nun heute mit einem neuen verkleinerten Ergänzungs- projekt vor den Grossen Rat, das 150,000 Fr. Kosten vorsieht, wovon 19,000 Fr. Ueberschreitung des ur- sprünglichen Devises, die man mit Einverständnis des Bundes in die neue Vorlage übernommen hat, wie das überall im Kanton üblich ist. Im weitem sind 38,000 Fr. für Uferschutzbauten von der Nydeck- brücke bis zur Schwelle vorgesehen; an der Schwelle selbst ist ein neuer Grundablass im Kostenbetrag von 92,000 Fr. projektiert. Die Herren wissen, dass man s. Z. 2 Grundablässe eingebaut hat. Einen in der Mitte der Schwelle und den anderen zwischen der Mitte und dem Schwellenmätteli. Der Vorteil eines dritten Ablasses besteht darin, dass man erstens mehr Was- ser ablassen kann, und dass zweitens das Geschiebe, das sich in den Kanal hineinzieht, durch die Schwelle hindurch getrieben wird und zu den Ablagerungs- plätzen kommt. Die Eidgenossenschaft hängt sehr daran, dass dieser neue Grundablass unter allen Um- ständen ungefähr in der gleichen Grösse projektiert werde und dass er im nächsten Winter eingebaut werde. Er kommt direkt oberhalb dem obern Ab- lasse zu stehen. Dadurch erreichen wir, dass wir mit ziemlicher Sicherheit sagen können, dass wir alle Hochwasser, wenn sie nicht gar zu übertrieben kom- men, ohne Schaden für die Matte wegbringen.

Wir ersuchen Sie, dieses Projekt genehmigen zu wollen. Der Bund hat 50,000 Fr. daran bewilligt, wir kommen mit dem Antrag, 45,000 Fr. bewilligen zu wollen, abzüglich Beitrag der Wasserwerke. Nach unserm Wasserrechtsgesetz sind die Wasserwerke, die von einer Korrektur Vorteil ziehen, pflichtig, an diese einen Beitrag zu leisten. Nun haben wir hier das städtische Werk in der Felsenau und haben die Werke in der Matte, sowohl das städtische wie private Fabriken. Wir muten diesen verschiedenen Werken im ganzen einen Beitrag von 14,000 Fr. zu, wovon die Hälfte der Gemeinde Bern zugute kommen soll und die andere Hälfte dem Kanton Bern, so dass wir nur noch 38,000 Fr. zu bewilligen haben.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommis- sion. Zustimmung.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat, gestützt auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. Der Gemeinde Bern, wird gestützt auf das von ihr eingereichte, vom Bundesrat am 30. Ok- tober 1917 mit $33\frac{1}{3}\%$, höchstens 50,000 Fr. subventionierte, auf 150,000 Fr. veranschlagte Projekt vom Juli 1917 für Ergänzungsarbeiten an der Aarekorrektur zu Bern, Strecke Schwel- lenmätteli-Altenberg, ein Kantonsbeitrag von 30% abzüglich der Hälfte eines vom Felsenau- werk gestützt auf das 3. Alinea von Art. 10 des Wasserrechtsgesetzes vom 26. Mai 1907 zu lei- stenden Beitrages von 14,000 Fr., also von höchstens 45,000 Fr. minus 7000 Fr. = 38,000 Fr., auf Rubrik X G bewilligt.

2. Die Arbeiten sind nach den Subventionsbeschlüssen und den Vorschriften des Bundes und des Kantons durchzuführen. Die Gemeinde Bern haftet im Sinne des Wasserbaugesetzes für die richtige Ausführung der Bauten und den spätern Unterhalt.

3. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt unter Voraussetzung entsprechender Arbeitsleistungen und nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite, in Jahresbeträgen von höchstens 10,000 Fr. resp. 9000 Fr.

4. Die Gemeindebehörde hat der kantonalen Baudirektion zuhanden des schweiz. Oberbauinspektorates vom Beginn der Arbeiten Kenntnis zu geben und jährliche Bauprogramme zur Genehmigung einzureichen.

5. Vom Gemeinderat von Bern ist bis zum 30. September 1918 schriftlich die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Pruntrut; Grundeigentumsverkauf.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Staat hat aus einem erblosen Nachlass in Pruntrut erben können. In diesem Nachlass befand sich ein Haus, das für öffentliche Zwecke nicht benützbar war. Wir haben es daher auf eine Steigerung gebracht und es ist für 13,500 Fr. verkauft worden. Wir beantragen Ihnen Genehmigung dieses Verkaufes. Die Beteiligten, insbesondere die Gemeinde Pruntrut, die ein Anrecht auf die Hälfte dieser erblosen Verlassenschaft hat, haben gemeldet, dass der Kaufpreis ein angemessener sei, da das Haus verwahrlost sei und seine Instandstellung viel Geld kosten werde.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zustimmung.

Genehmigt.

Beschluss:

Der mit der Kollektivgesellschaft A. und G. Spira in Pruntrut, unterm 25. Mai 1918 abgeschlossene Steigerungskaufvertrag um eine Besetzung «Bas de la Perche» in Pruntrut, Kataster Sect. A, Nr. 1296, 1397, 1398 und 1399, im Halte von 7,73 Aren, Grundsteuerschätzung 14,350 Fr., Brandversicherung 16,000 Fr., Kaufpreis 13,900 Fr. zuzüglich Steigerungsrappen, wird genehmigt.

Bern, Postgasse 68, Haus Vollenweider; Ankauf.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie alle öffentlichen Verwaltungen, leidet auch die kantonale unter Platznot. Es werden jeden Augenblick neue Bureaux eingerichtet, Verwaltungszweige, von denen man früher nichts wusste.

Wir stehen infolgedessen auch vor der Notwendigkeit, alle diese neuen Beamten irgendwo in Bureaux unterzubringen. In letzter Zeit bot sich nun Gelegenheit, mit Herrn Photograph Vollenweider in Kaufverhandlungen über das Haus Postgasse 68 einzutreten, das in unmittelbarer Nähe des Rathauses liegt und das infolgedessen wie kein zweites sich zur Erwerbung durch den Staat eignet. Wir können in dem Haus, sobald es leer wird, sozusagen von einem Tag auf den andern Bureaux unterbringen. Das Haus gibt uns die Möglichkeit einer freien Bewegung.

Wie die Herren wissen, ist vor einiger Zeit beschlossen worden, unterhalb der Staatskanzlei die längst nötigen Vergrösserungen für das Staatsarchiv zu schaffen. Man hat den Bau beschlossen, wegen der Landesausstellung ist er aber auf Wunsch der Stadt Bern nicht in Angriff genommen worden. Unterdessen hat sich gezeigt, dass die Befürchtungen betreffend die Grösse und Eignung dieses Baues als Staatsarchiv, die schon im Grossen Rate vorhanden waren, im Grunde der Dinge gerechtfertigt waren, so dass die Baudirektion selbst das Projekt nach Schluss der Landesausstellung wieder zurückzog. Wenn wir das Haus Vollenweider kaufen, haben wir den grossen Vorteil, dass wir mehr Bewegungsfreiheit bekommen. Ob wir das Haus in den Bau des Staatsarchives einbauen oder die Frage auf andere Weise lösen, das ist zur Stunde noch nicht festgelegt. Möge diese Untersuchung aber auch Resultate ergeben wie sie wolle, so ist soviel sicher, dass eine Ausdehnung des staatlichen Grundbesitzes in dieser Richtung, eine Ausdehnung, die auch unser Rathaus entlastet, von grossem Vorteil ist.

Was das Haus anbetrifft, so besteht es aus dem Erdgeschoss, in dem Herr Vollenweider sein Photographenatelier nebst einer kleinen Wohnung untergebracht hat, 3 Stockwerken und ganz gewaltigen Aufbauten im Estrich, wie wir sie nur in alten Häusern finden. Auf jedem Boden sind 8 Zimmer, die sich ohne jede Schwierigkeit als Bureaux einrichten lassen. Die Sachverständigen sagen auch, dass der Ausbau des Dachstockes zu Bureaux eine sehr leichte Sache sei, so dass wir Raum für etwa 25—30 Bureaux gewinnen können. Der Kaufpreis ist höher als die Grundsteuerschätzung, aber das ist gegenwärtig in der Stadt Bern überall der Fall und liegt darin begründet, dass alle Preise gewaltig in die Höhe gegangen sind und die alten Häuser an Wert gewaltig zugenommen haben. Die Schätzung durch Sachverständige sowohl bei der Verwaltung als ausserhalb derselben und die Besichtigung durch die Staatswirtschaftskommission haben durchaus günstige Resultate ergeben. Man ist allgemein der Ansicht, dass der Staat ein Interesse daran habe, dieses Haus zu kaufen, auch wenn der Kaufpreis etwas hoch ist. Wir beantragen Genehmigung des Kaufes.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zustimmung.

Genehmigt.

Beschluss:

Der mit E. Vollenweider, Photograph in Bern, abgeschlossene Kaufvertrag um die Besetzung

Postgasse Nr. 68 — Grundsteuerschätzung 149,900 Fr., Brandversicherung 150,000 Fr. — um den Preis von 190,000 Fr. wird genehmigt.

Tessenberg, Grundeigentumserwerbung in den Gemeinden Nods und Prêles.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Geschäft ist dem Grossen Rat nicht unbekannt. In der letzten Sitzung der abgelaufenen Legislaturperiode hat der Grosse Rat beschlossen, auf dem Tessenberg mehrere hundert Jucharten Land anzukaufen und zu kultivieren, Land, das zurzeit absolut nichts abträgt und das nun mit Hilfe der Strafgefangenen zu Kulturland umgearbeitet wird. Damals handelte es sich um den Kauf von Land ohne Gebäulichkeiten. Schon bei der Beratung im Grossen Rat ist dem Wunsch Ausdruck gegeben worden, dass man für Unterkunft Sorge und namentlich die anstossende Liegenschaft Jaberg kaufe. Ich habe bereits damals mitteilen können, dass wir uns mit Jaberg werden einigen können. Diese Einigung ist schliesslich perfekt geworden; es ist der Vertrag, der dem Grossen Rat vorliegt. Es handelt sich um ein Gut von ungefähr 45 Jucharten mit gut gebautem Haus. Das Haus ist als vorläufige Unterkunftsstätte für die Pioniere bestimmt, die der Staat dort hinschickt. Später wird es notwendig sein, Anstaltsgebäude zu errichten, die aber kaum dorthin gestellt werden, wo dieses Haus steht; aber auch später wird man für das Haus Verwendung haben, z. B. für Aufseherwohnungen. Bevor wir uns aber zur Erstellung der Anstaltsgebäude entschliessen können, müssen wir besser orientiert sein. Wenn man einige Zeit auf dem Tessenberg gearbeitet hat, weiss man besser, wie die Verhältnisse sind und kann sich darüber schlüssig machen, wohin die Anstaltsgebäude gehören. Ich bemerke, dass in Aussicht genommen ist, die Anstalt für jugendliche Verbrecher von Trachselwald nach dem Tessenberg zu verlegen. Ich füge bei, dass das das Projekt ist, das zu gegebener Zeit vor Sie gelangen wird. Es sind noch keine entscheidenden Beschlüsse gefasst. Mag aber dorthin kommen, was auch will, so ist sicher, dass es im grossen Interesse des Kantons liegt, auf dem Tessenberg eine richtige Kulturarbeit zu leisten. Für diese Arbeit hat man aber Leute und Viehware nötig, und für diese müssen wir Unterkunft haben. Diese wird durch das Gut Jaberg geboten.

Darüber, ob der Kaufpreis von 45,000 Fr. zu hoch ist, ist viel gesprochen worden. Diejenigen, die in andern Verhältnissen leben, werden sagen, wenn man für 45,000 Fr. 45 Jucharten kaufen kann, so sei das ein gutes Geschäft. Aber die Verhältnisse sind nicht überall gleich. Ich für mich bin der Meinung, dass die 45,000 Fr. ein sehr guter Preis sind, den man nicht rechtfertigen könnte, wenn nicht andere Vorteile damit verbunden wären, namentlich die unmittelbare Nachbarschaft des neuen Grundbesitzes und die Möglichkeit, die Arbeiten schon dieses Jahr in Angriff nehmen zu können. Ich kann mitteilen, dass die Arbeiten durch eine Abteilung der Strafanstalt

Witzwil an die Hand genommen sind und dass ein Teil des Landes, das bisher gar nichts abgetragen hat, schon dieses Jahr einen Ertrag an Kartoffeln und Hafer abwerfen wird. Wenn die Sache durch die Genossenschaft, die sich gebildet hat, energisch betrieben wird, so hoffen wir, dass der Tessenberg in kurzer Zeit für die nähere und weitere Umgebung ein Lieferant von Milch und Hackfrüchten aller Art, wie wir sie gegenwärtig leider viel zu wenig haben, werden kann. Ich möchte beantragen, dem Vorschlag des Regierungsrates zuzustimmen.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich habe den vorhergehenden Ausführungen nur beizufügen, dass die Staatswirtschaftskommission auf dem Tessenberg einen Augenschein vorgenommen hat und mit dem Vorschlag des Regierungsrates einverstanden ist.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem mit Bendicht Jaberg, Landwirt in Lignières, früher in Nods, unterm 27. Juni 1918 abgeschlossenen Kaufvertrag um eine Besitzung auf dem Tessenberg, Gemeinden Nods und Prêles, im Halte von 1597,85 Aren, Grundsteuerschätzungswert 31,630 Fr., Kaufpreis 45,000 Fr., wird die Genehmigung erteilt.

M. le Président. Votre président a reçu de M. le Dr Brand, président de la commission d'économie publique, une lettre ainsi conçue:

Bern, den 9. Juli 1918.

Herr Grossratspräsident Dr. Boinay.
Geehrter Herr Präsident!

In der Staatswirtschaftskommission des Grossen Rates ist von mehreren Seiten angeregt worden, es möchten die Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen der Ratsmitglieder angemessen erhöht werden. Zur Begründung dieser Vorstellungen wurde darauf hingewiesen, dass die Reise- und Unterhaltskosten in den letzten Jahren beständig gestiegen sind und die reglementarischen Entschädigungen nunmehr übersteigen, oder doch nahezu absorbieren. Die Staatswirtschaftskommission hat beschlossen, Ihnen zuhänden des Bureaus des Grossen Rates von den ihr unterbreiteten Wünschen Kenntnis zu geben, mit dem Ersuchen, das Bureau möchte in geeigneter Weise eine Revision des § 65 des Reglementes vom 20. Februar 1907 in die Wege leiten.

Mit kollegialer Begrüssung

Der Präsident der Staatswirtschaftskommission:
Ernst Brand.

Je considère cette demande comme une véritable motion et, pour cela, je me base sur deux précédents. Le premier remonte à l'année 1894, époque à laquelle M. le député Scherz déposait une motion pour demander la revision du règlement. Cette motion fut

discutée le 4 novembre 1894 et prise en considération. Le bureau du Grand Conseil nomma une commission qui rapporta et le Grand Conseil vota la revision du règlement.

Un second cas s'est présenté en 1907. Sur la proposition de M. Gustave Müller, le Grand Conseil décida également la revision du règlement en vue de modifier le chiffre de l'indemnité de présence de ses membres. Cette motion fut discutée par le Grand Conseil, qui la prit en considération et en renvoya l'examen à une commission qui présenta son rapport, dont les conclusions furent adoptées.

Fondé sur ces précédents je considère donc la demande de M. Brand comme une véritable motion et vous propose d'en fixer la discussion dans les 24 heures prescrites, à partir de son dépôt, par le règlement.

En 1894, le gouvernement s'est abstenu d'intervenir dans le débat, il ne fit pas de propositions; néanmoins un des membres du gouvernement prit part à la discussion pour donner des renseignements. En 1907, le gouvernement s'abstint complètement.

J'ouvre donc la discussion sur la procédure à suivre.

Si personne ne demande la parole j'admettrai que le Grand Conseil est d'accord avec les précédents et je mettrai cet objet à l'ordre du jour d'une prochaine séance.

Gesetz

über

die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 15 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Durch den Krieg ist alles mögliche erschüttert worden, nicht zum wenigsten auch die Finanzen aller Staaten, vorab derjenigen Staaten, die im Kriege begriffen sind, aber auch derjenigen, die noch das Glück haben, neutral bleiben zu können. Das erfahren wir im Kanton so gut wie im Bund und wie in unseren übrigen Mitständen. Auch wir müssen uns mit der Frage beschäftigen, wie wir die Störung in unserm Finanzhaushalt beseitigen wollen, um die Aufgaben des Staates, die alten und die neuen, erfüllen zu können. Wenn man auch sagen kann, dass die Störung im Staatshaushalt nicht so gross ist wie in den kriegführenden Ländern, vielleicht auch nicht so gross wie im Bund, so haben wir auf der andern Seite die Tatsache, dass unsere Hilfsmittel bedeutend kleiner sind, als das bei grösseren Gebieten und Staaten der Fall ist. Wenn die Zahlen auch nicht in die Milliarden gehen, so sind es doch Zahlen, die, an unsern bescheidenen kantonalen Verhältnissen gemessen, gross sind und zum Aufsehen mahnen. Wir haben seit dem Jahre 1914 Jahr für Jahr ein Defizit, das sich um die 2 Millionen herum bewegt und wenn es auch mit Hilfe ausserordentlicher Einnahmen gelungen ist, den Vermögensrück-

gang nicht in gleichem Umfang wachsen zu lassen wie die Defizite, so haben wir doch Ende 1917 eine Forderung des Staatsvermögens an die laufende Verwaltung im Betrag von 5 Millionen, eine Summe, die gedeckt werden und aus unserer Rechnung verschwinden muss. Wir sind damit nicht am Ende. Wir haben für das laufende Jahr ein Defizit von 7 Millionen in unserm Voranschlag, und zu den Ausgaben, die bei Ausarbeitung des Voranschlages bekannt waren, haben sich neue gesellt und kommen Tag für Tag neue hinzu. Wir haben in die Ausgaben des laufenden Jahres für Teuerungszulagen einen Betrag von rund 1½ Millionen eingestellt, die Summe, die man nach dem letztjährigen Dekret über die Teuerungszulagen annehmen konnte. Nun haben wir im März das neue Dekret über die Teuerungszulagen für Beamte und Angestellte des Staates durchberaten, das jetzt in Kraft besteht. Gestern ist das Gesetz über die Teuerungszulagen an die Lehrerschaft gekommen. Wenn nicht alles trügt, werden wir statt der 1½ Millionen für das laufende Jahr bei den Teuerungszulagen insgesamt mit rund 3½ Millionen rechnen müssen, also eine Mehrausgabe von 2 Millionen. Wir haben die Fürsorge für die Bevölkerung durch Abgabe billiger Lebensmittel voriges Jahr an die Hand genommen. Wir erfahren nun, dass eine derartige Sache eine gewisse Zeit braucht, um sich zu entwickeln und dass die Ausgaben von Tag zu Tag und von Monat zu Monat stark zunehmen, so dass dasjenige, was wir letztes Jahr in den Voranschlag aufgenommen haben, weit überschritten wird. Es nehmen die Zahlen für diejenigen Lebensmittel zu, die man schon letztes Jahr zu billigem Preis geliefert hat, und es kommen auch neue Ausgaben hinzu, z. B. diejenigen, die uns durch den Bundesbeschluss betreffend den Milchpreis überbunden werden. Wir werden auch da mit einer Summe rechnen müssen, die bedeutend über dasjenige hinausgeht, was man im November letzten Jahres vorausgesehen hat. Dabei stehen wir in der gesamten Staatsverwaltung so gut wie jeder Privatmann unter der Teuerung alles desjenigen, was man kaufen muss, und wir werden auch in dieser Beziehung mit Ausgaben rechnen müssen, die grösser sind, als wir erwarten, so dass zu den Defiziten, die schon da sind, eine grössere Anzahl von Millionen kommen wird. Was uns das Jahr 1919 bringen wird, das können wir heute gar nicht sagen. Das Kennzeichen der gegenwärtigen Situation ist im grossen und ganzen für uns sowohl wie für jedes andere Staatswesen die Unsicherheit; wir wissen nicht, was uns die folgenden Tage und Wochen an Ueberraschungen vorbehalten.

Nun haben wir während zwei Jahren die Sachlage immer von der Seite angeschaut, dass wir gesagt haben, der Krieg werde einmal aufhören und wir werden wieder zu mehr oder weniger normalen Verhältnissen zurückkommen. Diese Hoffnung wird um so unsicherer, je länger der Krieg dauert; denn je länger der Krieg dauert, desto grösser wird die Störung im gesamten politischen, aber namentlich auch im Wirtschaftsleben, nicht nur unseres Landes, sondern der ganzen Welt. Je länger der Krieg dauert, desto längere Zeit wird die heutige Generation und werden auch noch ihre Nachkommen nötig haben, um aus dem tiefkranken und erschütterten Körper der Weltwirtschaft wieder etwas Normales herauszubringen.

Die Störungen, die wir als vorübergehend angeschaut haben, müssen nun als dauernde betrachtet werden, so dass die Rechnung, die ich früher gemacht habe, nicht mehr stimmt, dass diese oder jene Ausgabe dahinfallen werde, dass sie nur vorübergehend sei. Wenn auch nach der einen oder andern Seite Entlastungen eintreten werden, so darf man annehmen, dass auf der andern Seite neue Belastungen kommen. Wir werden also auf unabsehbare Zeit hinaus mit der Anspannung der Finanzlage rechnen müssen.

Das gilt für die Belastungen, die uns der Krieg gebracht hat. Daneben stehen wir vor einer Menge von neuen Ausgaben. So hart man sich auch dagegen sträuben möchte, so bin ich doch der Ansicht, dass es nicht Sache eines gesunden Staatswesens sein kann, die Entwicklung förmlich abzuschneiden, sich ihr entgegenzustemmen, sondern dass wir Verpflichtungen gegenüber der Gegenwart und der Zukunft haben, denen wir nachkommen müssen, auch dann, wenn wir fast nicht mehr wissen, woher wir das Geld nehmen sollen. Da möchte ich darauf hinweisen, dass über kurz oder lang unser gesamtes Besoldungswesen einer bleibenden Reorganisation unterzogen werden muss. Ich will nur im Vorbeigehen bemerken, dass, wenn diese Reorganisation nicht schon in Form von definitiven Vorschlägen vor dem Grossen Rat liegt, das nicht deswegen geschieht, weil der Regierungsrat glaubt, dass sie nicht nötig sei, sondern weil er sich fragt, ob wir in dieser Zeit des Schwankens und der Unsicherheit ein Dekret machen können, das für längere Zeit und etwas normalere Verhältnisse Geltung haben soll. Wir haben eine ganze Menge von Kriegsschäden, die man bis jetzt so gut als möglich gedeckt hat, die aber auch in Zukunft eine gewaltige Arbeit verlangen. Die Sicherung der Ernährung unseres Volkes wird uns ungewohnte Aufgaben und Ausgaben bringen. Wir werden auch diejenigen Bevölkerungskreise und Landesteile, die vom Kriege besonders hergenommen worden sind, mit staatlichen Unterstützungen bedenken müssen. Ich denke da besonders an das Oberland und alles, was mit dem Fremdenverkehr zusammenhängt. Auch da werden neue Ausgaben kommen.

Wir dürfen an den Fragen der sozialen Fürsorge nicht vorbeigehen. Wir haben zur Fürsorge für unsere Kranken eine ganze Reihe Spitalbauten und grössere Betriebsausgaben zu machen. Wir stehen vor der Aufgabe, die eidgenössische Krankenversicherung auch in unserm Kanton durchzuführen. Wenn man hier etwas Richtiges machen will, ist es nicht anders möglich als durch starke Mithilfe des Staates. Wir haben auch die Verpflichtung, für unser Verkehrswesen zu sorgen. Also die alten Lasten sind da, es kommen neue hinzu. Es wird unter Umständen in kürzester Zeit im Interesse des ganzen Landes nötig werden, dafür zu sorgen, dass unsere Bahnen den Betrieb aufrecht erhalten können. Das ist eine Aufgabe, an die wir vor einem Jahre nicht gedacht haben, die sich aber infolge der Erhöhung der Kohlenpreise mit grösster Dringlichkeit stellen wird.

Wir haben auch Aufgaben auf dem Gebiete der Produktionsförderung. Im Bericht der Landwirtschaftsdirektion über das abgelaufene Jahr ist zusammengestellt, was bei der Landwirtschaftsdirektion an fertigen Projekten vorliegt. Das macht eine Summe aus, die den Betrag von 6 Millionen übersteigt. Wir

haben die Erfahrung gemacht, dass, wenn an einem Ort ein Projekt durchgeführt wird, anschliessend sich sofort ein anderes, grösseres und noch wichtigeres in unmittelbarer Nachbarschaft zeigt. Wir werden bei dem Lebensmittelmangel, unter dem wir jetzt leiden und auf absehbare Zeit immer leiden werden, nicht anders können, als aus dem Land herausholen, was irgendwie herausgeholt werden kann. Ich glaube, dass aus dieser Richtung die Rettung des Landes aus schwerer Not und Gefahr im jetzigen Augenblick und auch in Zukunft kommen wird.

Wir haben also die Pflicht, neue Mittel in weitem Umfange zu finden, sonst vermögen wir allen diesen Aufgaben nicht gerecht zu werden. Ich glaube nicht, dass jemand im Saale sei, der sagen wollte, man solle die Lasten leichtsinnig auf die Zukunft abwälzen, wie auch schon gesagt worden ist, man solle vorerst unser Staatsvermögen aufbrauchen und nachher Schulden machen. Es ist Pflicht der heutigen Generation, dasjenige, was sie aus eigenen Kräften tun kann, auch zu leisten. Wir brauchen uns nicht der Illusion hinzugeben, dass diejenigen, die nach uns kommen werden, nicht noch Jahrzehnte lang genug zu tragen haben an den Folgen der Verhältnisse, die unsere Generation ihnen aufgebürdet hat.

Woher sollen wir nun diese Mittel nehmen? Wir sind leider nicht in der Lage anderer Länder, die eine vollständige gesetzliche Bewegungsfreiheit haben. Es ist die Aufgabe und auch das Bestreben insbesondere der kriegführenden Länder, dass sie die Kriegsschulden nicht alle durch Anleihen tilgen, sondern schon im jetzigen Augenblick durch laufende Einnahmen decken wollen. In beiden Lagern stehen voraus auf der einen Seite England und auf der andern Deutschland. Wenn man sieht, was für Erhöhungen dort ergangen sind, was für neue Steuern eingeführt werden oder in Einführung begriffen sind, so muss man schon sagen, dass einen kantonalen Finanzdirektor, der nur eine Bewegungsfreiheit innert enger Schranken hat, ein Gefühl des Neides ankommt sowohl über die Bewegungsfreiheit als über die Erfindungsgabe, die wir in den Finanzverwaltungen aller kriegführenden Länder finden. Was wir dort finden an Steuersätzen und neuen Steuerquellen, übersteigt alles, was wir vor dem Krieg im gewagtesten Lehrbuch der Finanzwissenschaft gefunden haben.

Nun sind wir leider nicht in dieser glücklichen Lage, Bewegungsfreiheit zu haben, sondern wir sind in den Kantonen in erster Linie an das gebunden, was der Bund machen will, und wir sind in zweiter Linie gebunden, weil wir nicht im Kriege sind, sondern uns an die verfassungsmässigen Bestimmungen halten müssen, wie sie seinerzeit für friedliche Zeiten aufgestellt wurden. Wir mussten deshalb mit neuen Vorschlägen warten, bis wir wussten, was der Bund will. Nachdem nun der Bund seine Richtlinien im grossen und ganzen gezogen hat, können wir auf diejenigen Einnahmequellen greifen, die uns noch zur Verfügung stehen. Wir sind in dieser Beziehung stark beengt. Man kann bedauern, dass es so lange gegangen ist, bis der Entscheid beim Bund gefallen ist. Ich weiss, dass die Schwierigkeiten gross waren; ich will niemand einen Vorwurf machen, aber wir haben doch einen gewissen Nachteil davon zu tragen. Ich will nur an ein Beispiel erinnern. Man hat beim Bund lange darum gestritten, und der Kampf ist noch nicht vollständig ausgefochten, ob man das Vermö-

gen und den Besitz zur Tragung der Kriegslasten herbeiziehen, oder ob man auf dem Wege der indirekten Steuer vorgehen wolle. Man hat nicht gewusst, wie sich das entscheide. Der Entscheid ist erst im Frühling dieses Jahres gefallen, und wir stehen nun der Tatsache gegenüber, dass das Jahr 1918 mit keiner ausserordentlichen Bundessteuer belegt werden wird, so dass für die kantonalen Zugriffe, um mich so auszudrücken, eine gewisse Möglichkeit vorhanden gewesen wäre, z. B. in der Weise, dass im Jahre 1918 eine halbe Kriegssteuer für Kanton und Gemeinden bezogen worden wäre. Das können wir nun nicht mehr; das kann ein Kanton wie Baselstadt, der auf seinem Gebiet eine einfache Verwaltung hat und der bereits beschlossen hat, für das laufende Jahr eine Kriegssteuer einzuziehen. Wir können das nicht, denn die Hindernisse rein technischer Art sind viel zu gross. Wir müssen das Gesetz im Grossen Rat zweimal zur Behandlung bringen und wir müssen das ganze Einschätzungs- und Bezugsverfahren im Kanton organisieren. So stehen wir vor der Tatsache, dass wir infolge unserer Verhältnisse von diesen theoretischen Möglichkeiten keinen Gebrauch mehr machen können.

Auf der andern Seite aber wissen wir eines, nämlich das, dass der Bund nicht auf die Erbschaftssteuer greifen wird. Es ist darüber viel gesprochen worden; es ist in der Bundesversammlung und auch ausserhalb derselben lange die Meinung vertreten worden, man sollte eine eidg. Erbschafts- oder Nachlasssteuer einführen. Der Bundesrat hat die Sache geprüft und hat jedenfalls zurzeit darauf verzichtet. Damit ist dem Kanton eine Einnahmequelle verblieben, die von jeher als eine Reserve für böse Zeiten betrachtet worden ist. Nachdem nun unzweifelhaft böse Zeiten da sind, wird nichts anderes übrig bleiben, als auf diese Reserve zu greifen, da dieselbe von allen diejenige ist, die am besten in unser Steuersystem hineinpasst und auch den grössten Ertrag, ich will nicht sagen mühelos bringt, aber doch in einer Weise bringt, die den heutigen Verhältnissen in bezug auf die Leistungsfähigkeit am besten entspricht. Wir haben im Bericht an den Grossen Rat noch andere Steuerquellen genannt. Wir könnten z. B. unsere Handänderungsgebühren erhöhen. Wir können die Grundsteuerschätzungen revidieren. Wir werden auch daran gehen müssen, die Erhöhung des Salzpreises noch einmal in Angriff zu nehmen, schon deshalb, weil sich die Verhältnisse seit der letzten Abstimmung geändert haben. Wir zahlen jetzt für das Salz 14 Rappen, wozu noch die Fracht- und Verteilungsspesen kommen, so dass wir tatsächlich in unserer Salzhandlung Geld zulegen und man sich mit dem Gedanken einer Erhöhung vertraut machen muss, da der Staat so wenig wie der private Kaufmann auf die Dauer seine Ware billiger verkaufen kann, als er sie selbst kauft. Man könnte auch vom neuen Steuergesetz reden und sagen, dass es grössere Einnahmen bringen werde. In dieser Beziehung ist darauf hinzuweisen, dass von Anfang an die Meinung die war, dass das neue Steuergesetz in erster Linie zum Ausgleich der Lasten und erst in zweiter Linie zur Einbringung neuer Einnahmen dienen soll. Man muss abwarten, wie sich die Verhältnisse gestalten werden. Ich bin für mich herzlich froh, wenn es in den ersten Jahren das abwirft, was wir bis jetzt bekommen haben. Wenn die Entwicklung eine günsti-

gere ist, als ich erwarte, so will ich mich gerne damit abfinden. Jedenfalls ist auch bei der direkten Steuer für den Staat und die Gemeinden noch eine wesentliche Reserve vorhanden.

Wenn man die gestörte Finanzlage auf der einen Seite und die neuen Aufgaben auf der andern Seite in Betracht zieht, kann man sich wohl fragen, ob wir mit unsern Hilfsmitteln überhaupt imstande sind, allen diesen Aufgaben, den alten und den neuen, gerecht zu werden. Ich will darüber nicht viele Worte verlieren. Ich bin für mich überzeugt, dass es, so gut wie im Bund, auch im Kanton möglich ist, aber unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass wir in unserm Volk die nötige Einsicht und den nötigen guten Willen finden. Unsere ganze Wirtschaft ist nicht so erschüttert, wie es bei mehr als einem kriegsführenden Staate sichtbar zutage tritt, so dass man sich fragen muss, wie es möglich ist, dass er sich aus eigener Kraft finanziell erholen kann. Die Leistungsfähigkeit unseres Kantons steht für mich ausser Zweifel, es ist bei uns keine Frage der finanziellen Möglichkeit, sondern eine Frage des guten Willens und der Einsicht, auf die wir im Volk müssen rechnen können. In dieser Beziehung darf man das Abstimmungsergebnis vom letzten Sonntag begrüßen, indem insbesondere durch die Annahme des Steuergesetzes für die Betätigung dieses guten Willens die freie Bahn geöffnet worden ist.

Was das Erbschaftssteuergesetz betrifft, so habe ich bereits erwähnt, dass es diejenige Finanzquelle ist, die uns in der kürzesten Zeit und in der besten Art der Anspannung an unsere Verhältnisse den grössten Ertrag wird liefern können. Heute wirft uns die Erbschaftssteuer pro Jahr durchschnittlich 1 Fr. auf den Kopf der Bevölkerung ab, d. h. rund 600,000 Fr. Wenn wir sehen, dass diese Steuer anderwärts, auch in Ländern, die nicht viel reicher sind als der Kanton Bern, über 10 Fr. auf den Kopf der Bevölkerung abträgt und in Kantonen, die ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nach dem Kanton Bern verwandt sind, z. B. im Kanton Waadt, über 5 Fr., dann muss man sagen, dass wir hier die Möglichkeit einer Mehreinnahme haben, die auf der einen Seite keine drückende Last bildet und die auf der andern Seite dem Staat wesentlich vermehrte Mittel sichert.

Ueber den Grundsatz der Besteuerung der Erbschaften will ich hier nicht sprechen. Wir haben die Erbschaftssteuer im Kanton Bern im Jahre 1852, auch in einer Zeit der finanziellen Beklemmung, eingeführt. Es war also nicht, wie es jetzt heisst, eine Erfindung der freisinnigen oder der sozialdemokratischen Partei, sondern eine Erfindung des damaligen konservativen Regiments. Wenn es an das Auffinden neuer Finanzquellen geht, so sagen die Finanzdirektoren, unbeschadet ihrer Parteistellung, genau das gleiche. Ich könnte zum grossen Teil die Ausführungen meines Vorgängers von 1852 heute hier wörtlich wiederholen. Seither hat aber auch der Gedanke der Einschränkung der Erbfolge bei uns weitere Fortschritte gemacht, indem einerseits die Ansätze von 1852 zweimal, 1864 und 1879, revidiert wurden und andererseits die unbedingte unbeschränkte Erbfolge bei Erbschaften eine Einschränkung erfuhr. Das eidg. Zivilgesetzbuch steht bekanntlich auf dem Boden, dass von einem gewissen, für die frühere Anschauung gar nicht weiten Verwandtschaftsgrad an das Erbrecht überhaupt aufhört. Die Erben des

grossväterlichen Stammes sind die letzten, die noch ein Erbrecht haben; die Erben des urgrossväterlichen Stammes und weitere Stämme sind vom Erbrecht ausgeschlossen. Der Fall, dass wir heute ein Haus in Pruntrut erben könnten, ist darauf zurückzuführen, dass eben das Zivilgesetzbuch die unbeschränkte Erbfolge gegenüber allen Verwandten verboten hat. Wir haben in letzter Zeit eine ganze Reihe ähnlicher Fälle erlebt, und von meinem Standpunkt aus werden wir hoffentlich noch mehr erleben, in denen allerdings Verwandte da waren, die ihre Verwandtschaft nachweisen konnten, die aber nicht von einem gemeinsamen Grossvater, sondern von einem gemeinsamen Urgrossvater abstammten und daher von der Erbfolge ausgeschlossen waren. Auch in dieser Beziehung hat also der Gedanke Fortschritte gemacht.

Im Kanton ist aber bei aller Entwicklung bis jetzt ein Grundsatz festgehalten worden, nämlich der, dass man die direkte Erbfolge nicht mit einer Steuer belastet. Wenn wir jetzt von diesem Grundsatz abgehen, so sind wir uns im Regierungsrat und auf der Finanzdirektion sehr wohl bewusst, dass wir damit einen Vorschlag machen, der für bernische Verhältnisse neu ist und dessen Annahme an die Einsicht und Opferwilligkeit unseres gesamten Volkes grosse Anforderungen stellt. Aber für grosse und schwere Zeiten muss man auch an einen etwas höheren und weitem Sinn appellieren dürfen, als das vielleicht vor dem Krieg der Fall gewesen wäre.

Ich will die Schwierigkeiten, welche die Besteuerung der direkten Erbfolge haben wird, hier nicht des näheren auseinandersetzen und auch die Gründe, die man dagegen anführen kann, hier nicht diskutieren. Ich bin zur Ueberzeugung gekommen, dass die Gründe, die für die Einbeziehung der direkten Erbfolge in die Besteuerung sprechen, überwiegen, und zwar sehr wesentlich überwiegen und dass wir bei einem Widerstreit der Interessen uns auf den Boden stellen müssen, den das öffentliche Wohl verlangt und uns nach den grösseren Interessen richten, welche diejenigen der Besteuerung der direkten Erbfolge sind. Vom Standpunkt der Finanzpolitik aus ist das grösste Gewicht auf den Umstand zu legen, dass wir unser Erbschaftssteuergesetz revidieren können wie wir wollen, der finanzielle Ertrag wird ohne die Heranziehung der direkten Erbfolge gering sein. In den Ländern, die die direkte Erbfolge jetzt schon besteuern, bildet die Einnahme aus diesem Titel den Hauptteil. Wenn wir annehmen, dass eine bestimmte Summe von Vermögen Jahr für Jahr die Hand ändert, so zeigt die Statistik je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles, dass mindestens $\frac{2}{3}$, ja sogar bis $\frac{3}{4}$ sich auf dem Wege der direkten Erbfolge vererben. Wenn wir also die direkte Erbfolge von der Besteuerung ausschliessen, so entziehen wir dem Staat von vornherein einen Teil des Ertrages, so dass sich schliesslich nicht die Erträge ergeben, die wir bitter nötig haben.

Auf der andern Seite kann man aber auch vom mehr theoretischen Gesichtspunkt aus sagen, dass alle diejenigen Gründe, die für die Besteuerung der Erbfolge überhaupt geltend gemacht werden können, auch für die Besteuerung der direkten Erbfolge sprechen; denn auch hier haben wir die Tatsache, dass der Besitz getroffen wird, und zwar, wenn man die Sache vernünftig einrichtet, der leistungsfähige Besitz. Auch hier haben wir die Tatsache, dass der Besitz in

einem Augenblick getroffen wird, wo es den Pflichten möglich ist, die Abgabe zu machen, denn derjenige, der erben kann, bekommt, man darf wohl sagen, einen unverdienten Vermögenszuwachs, seine Leistungsfähigkeit nimmt zu und er ist in der glücklichen Lage, etwas an das Gemeinwesen zu leisten. Die Erbschaftssteuer ist aber auch eine Steuer, die wie keine andere mit Sicherheit denjenigen trifft, dem sie formell auferlegt wird. Wir haben hier im Grossratssaal vor kurzer Zeit über die Frage diskutiert, wer eine gewisse Steuer zahle; wir haben anlässlich der Beratung des Gesetzes über die Wertzuwachssteuer die Frage erörtert, ob man nicht jede Steuer abwälzen könne, in jenem Fall auf die Mieter. Die Frage ist ausserordentlich bestritten. Sie wurde auch wieder bei der direkten Bundessteuer aufgeworfen. Ich will mich in alle diese Gebiete nicht einmischen, aber ich kann sagen, dass überall anerkannt ist, dass bei einer Steuer die Abwälzung nicht möglich ist, und das ist bei der Erbschaftssteuer. Sie trifft denjenigen, der die Erbschaft bekommt und irgend eine Möglichkeit, sie weiter zu geben, namentlich noch mit Zinsen, ist nicht vorhanden. Man trifft damit in der Tat das vorhandene Vermögen, den vorhandenen Besitz.

Auf der andern Seite ist diese Steuer wie keine andere geeignet, im Sinne des sozialen Ausgleichs zu wirken. Man verlangt namentlich auch von einem gesunden Steuersystem, dass es die Verschiedenheit der Lasten und Verpflichtungen gegenüber dem Staat ganz allgemein genommen ausgleiche und dass es darüber hinaus auch die Verschiedenheit der Vermögensbildung in der Weise ausgleiche, dass es eine allzu grosse Ansammlung von Vermögen in wenigen Händen verhindert, sogut das auf dem Wege der Besteuerung möglich ist. Das ist nun gerade bei der Erbschaftssteuer möglich durch Gestaltung einer Progression in dem Sinne, dass von grossen Vermögen viel grössere Abgaben bezahlt werden müssen als von kleinen. Die grossen Vermögen werden infolgedessen stärker zur Besteuerung herangezogen und wieder der Allgemeinheit zugeführt, um sie dann durch die Hände der Allgemeinheit wieder auf die Gesamtheit verteilen zu lassen, wobei jede rechte Staatsverwaltung so eingerichtet werden soll, dass der Steuerertrag allen zugute kommt, in erster Linie denjenigen, die schwer für ihr Leben und für dasjenige ihrer Familie kämpfen müssen.

Nun sagt man allerdings, dass der Erbe bei der direkten Erbfolge ein Anrecht auf das elterliche Vermögen habe. Wir im Kanton Bern haben das bis zum Erscheinen des Zivilgesetzbuches gesetzgeberisch in einem gewissen Sinne anerkannt, namentlich in dem Verhältnis zwischen Mutter und Kind. Die unbegleitete Witwe des alten bernischen Rechtes war in ihren Rechten, über ihr Vermögen zu verfügen, stark beschränkt. Ich will ohne weiteres zugeben, dass es Fälle gibt, wo die Arbeit der Kinder bei der Vermögensbildung der Eltern und Grosseltern stark beteiligt ist. Aber auch in diesen Verhältnissen sind das doch nur Ausnahmen; die Regel ist, dass das Vermögen von den Eltern erworben worden ist, die es zum Teil auch schon von ihren Eltern auf dem Wege des Erbanges bekommen haben. Wenn ein Vermögenszuwachs eintritt, so kommt er in der Hauptsache aus der Arbeit der Eltern, dem gegenüber ein Verdienst der Kinder nicht in Anspruch genom-

men werden kann. Die Eltern erhalten die Kinder und nicht umgekehrt die Kinder die Eltern, und es ist eine bekannte Tatsache, dass eine Mutter viel eher ein halbes Dutzend Kinder durch die Welt bringt, als umgekehrt. Die Sorge geht nach abwärts und nicht nach aufwärts. Die Zahl der wohlthätigen Söhne und Töchter hat sich in den letzten Jahren allerdings vermehrt, aber mehr infolge des Anreizes, der von den Teuerungszulagen ausgegangen ist, als aus andern Gründen (Heiterkeit). Im allgemeinen kann man sagen, und das war der Fall, solange die Welt steht, dass die Fürsorge nicht nach oben geht, sondern nach unten. In diesem Verhältnisse ist auch das Anrecht, das die Kinder auf das Vermögen der Eltern zu haben behaupten, in der weitaus grössten Zahl der Fälle nicht ein Anrecht, das sich auf eigene Arbeit stützt, sondern auf hergebrachte Anschauungen, dass dasjenige, was in der Familie ist, naturgemäss und von Gesetzes wegen — die einen behaupten nach Zivilgesetzbuch, die andern sagen, es sei ein Naturgesetz — sich auf die Kinder vererbe. Ich glaube, dass man auch in dieser Richtung sagen kann, dass, wie bei den übrigen Vermögen, die besteuert werden, die Besteuerung im Todesfall im Verhältnis von direkten Nachkommen durchaus begründet ist. Denn auch hier darf man wohl sagen, es mag einer so fleissig sein wie er will, an der Bildung seines Vermögens oder an der Erhaltung desselben ist er auch nicht ganz allein schuld, denn sein Vermögen bildet und erhält sich auf Grundlage der staatlichen Rechtsordnung, auf der Grundlage des Schutzes, den der Staat durch seine Einrichtungen, durch seine Gesetze und die vollziehenden Organe, sei es die Gerichts- oder Verwaltungsorgane, sei es die Polizei, sei es das Strafgesetz, ihm gewährt. Alles, was zum geordneten Gang der Geschäfte, zum geordneten Leben beiträgt, trägt auch in grossem Umfange zur Vermögensbildung und Vermögenserhaltung bei. Wenn da der Staat im geeigneten Augenblick kommt und seine Rechnung für dasjenige stellt, was er zur Erhaltung und Bildung eines Vermögens getan hat, so ist das nichts Unnatürliches und nichts, was man dem Staate vorhalten dürfte.

Ich mache darauf aufmerksam, dass von vielen Seiten für den Staat nicht nur ein Steuerrecht in Anspruch genommen wird, sondern direkt ein Erbrecht, dass der Staat neben den Erben auftritt, und dass je weiter die Verwandtschaft ist, desto grösser der Anteil des Staates ist. Ich mache darauf aufmerksam, dass Herr Prof. Huber vor 20 Jahren, als er seinen Vorschlag für ein eidg. Erbrecht machte, ein Erbrecht des Gemeinwesens, wie er es nannte — die Kantone und Gemeinden fielen in Betracht — eingeführt hat. Der Vorschlag war uns damals etwas neu und hat nicht die Billigung gefunden; es haben sich naturgemäss alle kantonalen Finanzdirektoren dagegen gewehrt, weil sie darin eine Bedrohung ihrer Erbschaftssteuer erblickten. Aber der Gedanke hat immerhin insofern Gestalt gewonnen, als man den Kreis der Erbberechtigten gegenüber früher wesentlich beschränkt hat.

Nun glaube ich freilich, dass alle Einwendungen, die gegen die Besteuerung der direkten Erbfolge geltend gemacht werden, nicht genügen, um den Grundsatz fallen zu lassen. Dagegen ist klar, dass man den veränderten Verhältnissen in der Weise Rechnung tragen kann, dass man die Ausgestaltung der

Steuer in anderer Weise macht, je nachdem es sich um die direkte Erbfolge oder um eine Seitenverwandtschaft oder gar um Nichtverwandte handelt. Die Verhältnisse sind in der Tat so, dass zwischen Eltern und Kindern ein anderes Verhältnis besteht als zwischen weiter entfernten Verwandten. Im letztern Falle ist es tatsächlich ein unvermuteter und unverdienter Glücksfall, während im andern Fall das Schicksal des elterlichen Vermögens von allem Anfang an mehr oder weniger vorausbestimmt ist. Der Staat hat keine Ursache, die Bildung namentlich von kleineren Vermögen durch seinen Eingriff irgendwie zu hindern. Ich glaube aber, dass dasjenige, was im Entwurf steht, in dieser Beziehung allen Verhältnissen nach Billigkeit Rechnung trägt und dass man nicht sagen kann, dass durch diese Art der Besteuerung irgend etwas bewirkt wird, was der Familie oder dem Staat schaden könnte. Die Summen, die da in Frage kommen, sind so klein, dass sie für die Betroffenen keine Rolle spielen, aber gross genug, dass sie in ihrer Gesamtheit für den Staat eine ganz wesentliche Vermehrung der Einnahmen bedeuten. Sie werden dann hören, dass die Kommission den unseres Erachtens ganz annehmbaren Satz der Besteuerung der direkten Erbfolge noch wesentlich vermindert hat. Er ist jedenfalls so, und ich werde es anhand von Beispielen zeigen können, dass niemand in einer Art und Weise betroffen wird, die auf den Stand seines Vermögens und seine Leistungsfähigkeit in einer Art einwirken könnte, dass dadurch für ihn oder für die Allgemeinheit bleibende Nachteile entstünden. Ich begreife ganz gut, dass niemand gerne eine Erbschaftssteuer bezahlt. Jeder von uns sagt, ihm persönlich wäre es ganz gleich; wenn er nur recht viel erben könnte, er würde gerne zahlen. Aber wenn der Fall eintritt, sind wir alle zusammen gleich. Auch das ist ein Gefühl, das unsere Bevölkerung ohne Unterschied der Parteien beherrscht, dass einer am liebsten nicht zahlt, wenn er zahlen sollte, oder dann so wenig als möglich. Dieses Gefühl begreife ich; aber es ist kein Gefühl, das gegenüber der dringenden Notwendigkeit des Staates durchzudringen vermag. Ueber diese Unlust unserer Bürger, zu zahlen, muss man sich hinwegsetzen. Diejenigen, die erben können, sind sowieso in der grossen Minderheit, und die haben mindestens auch ein gewisses Gefühl der Befriedigung, wenn sie in einem solchen Erbfall sehen, dass auch sie, allerdings in sehr indirekter Weise, um die Gesamtheit des Volkes sich etwas verdient machen können.

Es ist ausserordentlich schwierig, sich über den Ertrag der neuen Erbschaftssteuer eine richtige Meinung zu bilden, einerseits deswegen, weil wir leider über alle diese Fragen keine genaue Statistik haben und andererseits, weil wir wegen des bisherigen Ausschlusses der Besteuerung der direkten Erbfolge über die Grösse des in der direkten Linie ererbten Vermögens absolut keinen Anhaltspunkt haben. Der Vortrag des Regierungsrates nimmt an, dass eine Mehreinnahme von $1\frac{1}{2}$ Millionen resultieren werde. Es kommt noch auf das Schicksal des Gesetzes im Grossen Rate an. Wenn man die Besteuerung mildert, wird sich das sofort in einem sehr wesentlichen Ausfall geltend machen. Es kommt auch darauf an, wie hoch der Anteil der Gemeinden festgesetzt wird. Wenn wir aber von dieser Summe von $1\frac{1}{2}$ Millionen Mehreinnahmen ausgehen, so kommen wir neben der

bisherigen Einnahme von 600,000 Fr. auf eine Summe von rund 2 Millionen, also 3 Fr. auf den Kopf der Bevölkerung, eine Zahl, die gegenüber dem Ertrag in andern Ländern und auch in andern Kantonen, die die Besteuerung der direkten Erbfolge kennen, gering ist. Also auch von diesem Standpunkt aus kann man sagen, dass irgend eine Gefahr nicht besteht.

Ich will noch darauf hinweisen, dass von jeher eine Frage in allen Ländern grosse Schwierigkeiten bereitet hat, nämlich die, wie man sich mit der Erbschaftssteuer verhalten soll, wenn die Erbmasse im wesentlichen aus Liegenschaften besteht und kein bares Geld vorhanden ist, so dass man die Leute geradezu zwingt, zur Bestreitung der Erbschaftssteuer noch weitere Schulden zu machen. Es wird sich im Laufe der Beratung zeigen, dass das für unsere bescheidenen Verhältnisse keine Gefahr bedeutet. Wir schlagen vor, dass man die Handänderungssteuer von der Erbschaftssteuer in Abzug bringen kann. Dann wird sich namentlich bei Erbschaften, wo eine Liegenschaft mit vielen Schulden und vielen Kindern da ist, die Erbschaftssteuer auf eine Summe ermässigen, die keine Rolle mehr spielt. Das war s. Z. in Deutschland einer der Hauptangriffspunkte gegen eine Erbschaftssteuervorlage, deren Schicksal für Deutschland von weittragenden politischen Folgen gewesen ist, indem die Vorlage dem Widerstand des Grossgrundbesitzes begegnete, dem von diesem Standpunkt aus nicht alle Berechtigung abgesprochen werden konnte. Wenn wir auch nicht mit deutschen Verhältnissen zu rechnen haben, so ist es doch gut, wenn wir diesen Bedenken Rechnung tragen.

Ueber die weitem Punkte des Gesetzes möchte ich mich nicht äussern, sondern nur noch darauf hinweisen, dass das Gesetz in der Weise einen Fortschritt bringt, als es die bisherigen Vorschriften wieder in eine einheitliche Gesetzesvorlage zusammenfasst. Wir haben bekanntlich gegenwärtig zwei Erbschaftssteuergesetze, eines vom Jahre 1864 und das andere von 1879. Die Orientierung ist durchaus nicht leicht. Das neue Gesetz fasst alles in eine Einheit zusammen. Das neue Gesetz hat auch den Vorteil, dass es die Progression in viel ausgedehnterem Masse vorsieht. Wir haben gegenwärtig eine einzige Vorschrift darüber. Wenn der Erbenanteil 50,000 Fr. übersteigt, so wird die Erbschaftssteuer für den überschüssigen Betrag um 50% erhöht. Das ist die einzige Progression, während wir hier ein entsprechendes System der Progression haben, das weiter geht und weiter gehen kann, weil die Leistungsfähigkeit nicht proportional, sondern progressiv steigt und weil durch diese bessere Ausgestaltung der Progression ein Grundsatz in glücklicher Weise eingeführt wird, der an andern Orten schon lange besteht.

Ich will es bei diesen einleitenden Bemerkungen bewenden lassen und ersuche Sie, auf die Beratung des Gesetzes einzutreten. Ich weiss sehr wohl, dass die Begeisterung für dieses Gesetz keine grosse ist. Als wir es in der Kommission zum erstenmal berieten, hat mir ein Kommissionsmitglied gesagt, es bewundere meinen Mut und denjenigen des Regierungsrates, dass er überhaupt mit einem derartigen Gesetz kommen dürfe. In Steuersachen wollen wir überhaupt nicht von Begeisterung reden (Heiterkeit), sondern wir wollen ehrlich sein und die Sache an-

nehmen als das, was sie ist, als eine Notwendigkeit, der man nicht entgehen kann, aber auch als eine Notwendigkeit, die unter gegebenen Umständen auf die beste und billigste Art zum Ziel führt.

In dieser Beziehung darf man wohl noch eine allgemeine Bemerkung machen. Es ist von allen Theoretikern und auch von allen Praktikern anerkannt, dass die Erbschaftssteuergesetze im Rahmen jedes Steuersystems noch eine eigene Aufgabe haben. Sie sind eine Art Ergänzungsgesetze, indem sie eine ganze Reihe von Vermögensbeständen erfassen, die zu Lebzeiten des Besitzers nicht oder nicht genügend getroffen worden sind. Das gilt namentlich auch bei uns im Kanton Bern. Wir haben von jeher gegenüber andern Schweizerkantonen das Vermögen in nicht sehr starkem Masse belastet. Wir haben in den letzten Jahren die Tatsache gesehen, dass eine ganze Reihe reicher Leute in den Kanton Bern gekommen sind, weil wir sie in Steuersachen verhältnismässig billiger behandelt haben, als es anderswo der Fall war. Wir haben aber auch die Tatsache zu verzeichnen, dass wir lange nicht alles Vermögen in die Steuer einbeziehen, denn das sämtliche bewegliche Vermögen, mit Ausnahme der Wertschriften, ist von der Steuer ausgeschlossen. Da ist die Erbschaftssteuer berufen, in dieser Beziehung einen Ausgleich zu schaffen, indem auch für dieses Vermögen beim Todesfall eine kleine Abgabe bezahlt werden muss. Aus diesen Gründen kann man vom Standpunkt der Steuertechnik aus die Ausdehnung der Steuer auf alle Erbfälle nur begrüssen. Ich glaube, dass die Kriegsverhältnisse manche Aenderung in unserer Gesinnung herbeigeführt haben. Wir sollten jetzt wissen, dass wir nicht mehr machen können, wie wir wollen. Wenn es darauf ankäme, durch Volksabstimmung zu beschliessen, dass es Frieden geben soll, so wären wir bald einig, und wenn es von uns abhängen würde, den Frieden herbeizuführen, so würde er bald da sein. Wenn es sich darum handeln würde, den Kriegsfolgen zu entgehen, indem wir in ein anderes Land oder auf einen andern Stern auswandern könnten, so würden wir diesen Schritt mit grosser Freude vollziehen. Wir stehen aber unter dem Zwang und Druck der Verhältnisse und müssen dasjenige tun, was uns am besten ermöglicht, diesen Zustand zu ertragen. Es nützt nichts, wenn man sich gegen eine Bürde, die einem auf dem Rücken liegt, sträubt, denn je mehr man sich wehrt, desto mehr tut sie weh. Man muss sehen, wie man sie technisch richtig verteilt, damit die Last so gut liegt, als es möglich ist. Derjenige, der will, der wird eine viel grössere Last tragen können, als derjenige, der nichts ersehen will. Wenn wir uns auf den Boden stellen, dass es eine Frage der Notwendigkeit ist, eine Frage der sozialen Gerechtigkeit, dass namentlich auch hier diejenigen zu vorderst stehen sollen, die zahlen können, ohne dass ihnen irgendwie an ihrer Lebenshaltung Schaden erwächst, wenn wir auf den guten Willen und die Einsicht unserer Bürger abstellen, sollte es möglich sein, auch diese neue Idee und dieses neue Gesetz bei der Abstimmung zum Siege zu führen.

Pfister, Präsident der Kommission. Wir stehen noch unter dem frischen Eindruck der Abstimmung über das neue Steuergesetz. Als Anhänger dieses Gesetzes möchte ich meiner Genugtuung darüber Aus-

druck geben, dass die längst anerkannten Härten und Unbilligkeiten des bisherigen Gesetzes nunmehr verschwinden werden und dass eine mehr als dreissig-jährige Reformbestrebung glücklich zum Abschluss gekommen ist. Dieses Resultat gibt uns die Zuversicht und die Kraft, weiter zu arbeiten an der ruhigen Entwicklung unseres Staatslebens. Wenn aber auch dieses Resultat mit Befriedigung aufzunehmen ist, so möchte ich doch auf der andern Seite davor warnen, sich etwa leichtfertig von der Neuerungssucht in Steuersachen befallen zu lassen. Experimente in Steuersachen sind immer gefährlich und führen leicht dazu, dass das Volk das Vertrauen zu seinen Behörden verliert. Wenn wir daher im gegenwärtigen Augenblick, wo das neue Steuergesetz nach hartem Kampf unter Dach gebracht worden ist und wo der Bundesfiskus von den Steuerzahlern zur Amortisation der Kriegsschuld grosse Opfer verlangt, an die Beratung einer neuen Steuervorlage herantreten, so darf das nur geschehen aus der innern gefestigten Ueberzeugung ihrer Notwendigkeit heraus.

Ist diese Notwendigkeit vorhanden? Die Prüfung unserer kantonalen Finanzlage gibt die Antwort darauf. Ich verweise diesbezüglich auf den hochinteressanten Bericht der kantonalen Finanzdirektion vom November 1917, der im Januar dieses Jahres von der Regierung genehmigt und an den Grossen Rat geleitet worden ist, und auch auf die heutigen mündlichen Ausführungen des Herrn Finanzdirektors. Als Quintessenz dieser Berichte möchte ich nur einige Feststellungen machen. Einmal die Feststellung, dass unsere kantonalen Einnahmen vor dem Krieg recht und schlecht genügt haben, um das Gleichgewicht des Staatshaushaltes zu erhalten. Es ist zu konstatieren, dass schon vor dem Krieg während der Dauer von 6 Jahren die Jahresrechnung ständig mit grösseren Defiziten abschloss. Ferner ist zu konstatieren, dass der Staat schon vor dem Krieg nicht allen seinen Aufgaben hat gerecht werden können, wie es hätte geschehen sollen. Ich verweise namentlich darauf, dass die Besoldungsfrage schon vor dem Krieg längst spruchreif war und dass die Vermehrung der Besoldungen, die durch den Krieg notwendig geworden ist, nicht ohne weiteres auf den Krieg zurückzuführen ist, sondern namentlich auch auf den Umstand, dass schon vor dem Krieg die Besoldungen der kantonalen Beamten und Angestellten den Zeitverhältnissen nicht mehr entsprochen haben. Die Veränderungen, die der Krieg gebracht hat, haben uns Millionendefizite eingetragen, die bei längerer Dauer des Krieges noch anwachsen werden. Wie hoch sie am Ende des Krieges sich belaufen werden, das wissen wir nicht.

Nun stellt sich für uns die Frage so: Können wir darauf rechnen, mit unseren bisherigen Staatseinnahmen diese Defizite in absehbarer Zeit zu amortisieren und überdies den Aufgaben des Staates gerecht zu werden, ohne dass wir neue Finanzquellen erschliessen? Nach meiner Ueberzeugung ist nicht daran zu denken, dass die Ausgaben des Staates auf das Niveau zurücksinken werden, auf dem sie sich vor dem Krieg befunden haben. Es wird nicht daran zu denken sein, dass die Löhne und Gehälter wieder auf den Stand zurücksinken werden wie vor dem Krieg und dass die in die Schweiz eingeführten Rohprodukte wieder diejenigen Preise aufweisen werden wie vor dem Krieg. Der Krieg umfasst alle Erdteile, alle Länder sind

genötigt, zur Deckung der Kriegskosten die nötigen Mittel aufzubringen, also auf ihre Ausführprodukte wesentliche Zuschläge zu machen. Wir werden deshalb auf längere Zeit hinaus einmal mit einer Verteuerung unserer Rohprodukte und mit einer anhaltenden Steigerung der Löhne rechnen müssen, resp. mit einem Verbleiben der Löhne auf demjenigen Stand, wie ihn der Krieg uns gebracht hat. Die Folge davon wird eine länger anhaltende Teuerung und Geldentwertung sein, und wenn der Staat seinen Aufgaben gerecht werden will, so besteht für ihn die absolute Notwendigkeit, sich nach neuen Finanzquellen umzusehen.

Welches sind nun diese neuen Finanzquellen? Man hat davon gesprochen, dass das neue Steuergesetz dem Staat unter Umständen neue Mittel verschaffen werde. Der Herr Finanzdirektor ist in dieser Frage skeptisch. Ich massé mir kein endgültiges Urteil an. Ich glaube, dass das neue Steuergesetz dem Staate im Laufe der Jahre bessere Einnahmen bringen wird, trotz dem Ausfall, der durch die Erhöhung des Existenzminimums entsteht. Und zwar habe ich diesen Glauben deshalb, weil die amtliche Inventarisierung nach meinem Dafürhalten unbedingt die Wirkung haben wird, dass im Kanton eine bessere Einschätzung stattfindet. Es ist aber ausserordentlich schwierig zu sagen, in welchem Umfange das neue Steuergesetz dem Staate neue Mittel zur Verfügung stellen wird. Jedenfalls können wir nicht darauf rechnen, dass diese Mittel derart sein werden, dass sie die Millionendefizite decken werden und überdies noch genügen, um die weiteren Ausgaben des Staates zu bestreiten.

Man hat von andern Quellen gesprochen, von einem nochmaligen Versuch der Erhöhung des Salzpreises. Wenn wir vernehmen, dass der Salzpreis seit der letzten Abstimmung bis auf 14 Rappen per Kilo gestiegen ist, so können wir lange eine neue Salzpreisvorlage bringen im gleichen Umfang wie die verworfene, der Staat bekommt aus dieser Vorlage keine neuen Mittel, sondern er muss froh sein, wenn er aus der Erhöhung des Salzpreises, sofern sie vom Volk angenommen wird, schliesslich die eigenen Kosten decken kann. Jedenfalls können wir die Erhöhung des Salzpreises nicht in dem Masse vornehmen, dass daraus nennenswerte Mittel für den Staat fliessen.

Die Erhöhung der Handänderungsgebühren ist auch etwa vorgeschlagen worden, ebenso die Erhöhung der Grundsteuerschätzungen. Das sind alles Fragen, die unter Umständen mit der Zeit gelöst werden müssen, die aber nach meinem Dafürhalten, wenn sie in bejahendem Sinne gelöst werden, dem Staate die Mittel, die er nötig hat, nicht in genügendem Masse verschaffen können. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen heute auseinandergesetzt, dass der kantonale Finanzdirektor sich in einer wesentlich schwierigeren Lage befindet als die Finanzminister der andern Länder um uns herum. Er hat nicht die gleiche Bewegungsfreiheit wie diese Herren. Er hat ausgeführt, dass es ihn mit einem gewissen Neide erfülle, wenn er an die Bewegungsfreiheit der Finanzdirektoren in andern Ländern und an deren Erfindungsgabe denke. Was die letztere anbetrifft, so können wir mit unserem Finanzdirektor zufrieden sein. An der Erfindungsgabe fehlte es ihm nicht, wenn er die nötige Bewegungsfreiheit hätte. In die-

ser Beziehung hätte ich keine Bedenken. Aber faktisch ist es so, dass die Bewegungsfreiheit der kantonalen Finanzdirektoren während der Kriegszeit wesentlich eingeschränkt worden ist, weil der Bund sich neue Einnahmequellen verschaffen musste.

So bleibt als einzige erspriessliche Finanzquelle die Erweiterung des Erbschaftssteuergesetzes übrig. Ich betrachte es als dringend notwendig, an die Revision dieses Gesetzes heranzutreten. Die Erweiterung muss sich nach zwei Richtungen machen: Einmal in der stärkern Belastung der Seitenlinien und sodann in der Heranziehung der direkten Linie zur Erbschaftsteuer. Wenn wir bloss nach einer Richtung vorgehen und bloss eine stärkere Belastung der Seitenlinien ins Auge fassen, so werden wir dem Staat die Mittel, die er nötig hat, nicht beschaffen, denn die Statistik weist nach, dass ca. $\frac{2}{3}$ — $\frac{3}{4}$ aller Erbfälle sich nach der direkten Linie machen. Wenn wir die direkte Linie nicht erfassen wollen, so entgehen uns von vornherein $\frac{2}{3}$ — $\frac{3}{4}$ Erbfälle.

Ueber die Begründetheit und die rechtliche Natur der Erbschaftsteuer ist in den frühern Beratungen des Grossen Rates schon viel gestritten worden, als es sich um die Aufstellung des Erbschaftssteuergesetzes und später um die Revision desselben handelte. Da ist man jeweilen davon ausgegangen, dass die Erbschaftsteuer eine Handänderungsgebühr bedeute. Die Theoretiker verwerfen zum Teil diese Theorie, indem sie die Erbschaftsteuer als Bereicherungssteuer bezeichnen. Sie heben namentlich hervor, dass diese Steuer in einem wesentlichen Gegensatz zu der Ertrags- oder Einkommenssteuer stehe. Während die Ertrags- und Einkommenssteuer hauptsächlich die Leistungsfähigkeit trifft, die durch Arbeit und wirtschaftliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen entstanden ist, hat die Erbschaftsteuer mehr den Charakter des Zufälligen, der Besteuerung des mühelosen und unverdienten Erwerbes. In diesem grundsätzlichen Moment liegt auch die Berechtigung der Erbschaftsteuer. Dabei kann man es ruhig dahingestellt sein lassen, die theoretische Frage zu entscheiden, ob man sie als Handänderungsgebühr oder Bereicherungssteuer betrachtet. Infolge ihres Charakteristikums kann diese Steuer auch als eine der schmerzlosesten Steuern bezeichnet werden, wenn man bei Steuern überhaupt von Schmerzlosigkeit sprechen will. Der Steuerpflichtige muss die Steuer nicht von dem geben, was er mühsam erworben hat, sondern von dem, was ihm ohne weitere Mühe zufällt. Wie bereits vom Herrn Finanzdirektor ausgeführt worden ist, ist die Steuer insofern als gerecht zu bezeichnen, weil die Steuerpflicht nicht auf andere Kreise abgewälzt werden kann. Dieses Moment des zufälligen und unverdienten Erwerbes spielt auch eine Rolle, wenn man die verschiedenen Erbenqualitäten ins Auge fasst. Es ist klar, dass für den Erben, der mit dem Erblasser nicht verwandt ist, der durch letztwillige Verfügung zur Erbschaft berufen wird oder mit dem Erblasser eben nur noch weit hinaus blutsverwandt ist, das Moment des zufälligen und unverdienten Erwerbes weitaus grösser ist als in dem Fall der direkten Erbfolge, und es ist deshalb notwendig und auch gerecht, die indirekte Erbfolge stärker zur Steuer heranzuziehen.

Im Kanton Bern hat man bisher vor der Besteuerung der direkten Erbfolge halt gemacht. Es hat hier der altdeutsche Begriff der Familiensippchaft

noch nachgewirkt. Man hat das Familienvermögen gleichsam noch als Ganzes betrachtet, als Gesamtvermögen der Aszendenz und Deszendenz. Wenn aber die absolute Notwendigkeit an uns herantritt, dem Staate neue Mittel zu beschaffen, können wir uns von dieser Erwägung nicht leiten lassen; wir sind gezwungen, den Schritt zu tun, die Erbschaftsteuer auf die direkte Erbfolge auszudehnen. Wenn wir das tun, so gehen wir nicht etwa bahnbrechend vor. Das Ausland kennt diese Steuer zum Teil schon längst, so England in einem ganz beträchtlichen Masse, Frankreich und Italien. Von schweizerischen Kantonen will ich nur die Kantone Baselstadt, Genf, St. Gallen, Schaffhausen und Waadt nennen, die die Besteuerung der direkten Erbfolge ebenfalls kennen.

Es ist uns in der Kommission gesagt worden, dass auf dem Land, namentlich bei der bauerlichen Bevölkerung, ein grosser Widerstand gegen die Besteuerung der direkten Erbfolge vorhanden sei. Wir glauben das ohne weiteres und rechnen auch mit diesem Widerstand. Wenn man aber der Sache auf den Grund geht, so glaube ich, dass bei richtiger Erkenntnis der momentanen Lage des Staates und bei richtiger Würdigung derjenigen Milderungen, die die Kommission eingeführt hat, auch in den Verhältnissen, wo die Kinder bei den Eltern bleiben und mithelfen, das Land zu bebauen, das Vermögen, das da ist, in der Hauptsache von den Eltern stammt, so dass man sich nicht auf den Standpunkt stellen kann, die Kinder hätten durch ihre Mitarbeit von vornherein ein Recht erworben, dieses elterliche Vermögen ungeschmälert zu bekommen.

Auf der andern Seite möchte ich auf den Umstand aufmerksam machen, der speziell durch das neue Zivilgesetzbuch eingeführt worden ist. Soweit die Kinder ihren Eltern behülflich sind, soweit sie mitgeholfen haben, das Heimwesen zu bewirtschaften, haben sie nach Zivilgesetzbuch Anspruch auf eine Lohnforderung, auf eine Entschädigung für die Arbeit, die sie ihren Eltern während der Jahre, wo sie bei ihnen geblieben sind, geleistet haben, sofern sie von ihren Eltern nicht regelrecht entlohnt worden sind. Sie haben Entschädigung für ihre eigene Arbeit zu beanspruchen und sie können diesen Anspruch bei der Teilung geltend machen. Dieser Anspruch gilt als Erbschaftsschuld und kann vorweg wie andere Erbschaftsschulden von der betreffenden Hinterlassenschaft in Abzug gebracht werden. In dieser Neuerung finden wir also einen Entgelt für die wirtschaftliche Tätigkeit der Kinder. Ich halte daher die Befürchtungen, die man gegenüber der Einführung der Besteuerung der direkten Erbfolge geäussert hat, nicht für zutreffend.

Der Hauptwiderstand gegen die Besteuerung der direkten Erbfolge wird vom fundierten Besitz kommen. Es ist der gleiche Widerstand, der sich anlässlich der Reform unserer Einkommens- und Vermögenssteuergesetzgebung gegenüber der stärkern Belastung des fundierten Besitzes geltend gemacht hat. Allein ich glaube, die Zeiten seien vorüber, wo der fundierte Besitz in seiner bisherigen Art auf Schonung rechnen kann; ich glaube, die Erkenntnis ist nun doch so in die Mehrheit des Volkes hineingedrungen, dass der fundierte Besitz mehr leisten muss als bisher und dass die stärkere Heranziehung desselben zu den öffentlichen Abgaben unbedingt gerechtfertigt ist. Diese Erkenntnis sollte dazu füh-

ren, dass man sich in dieser Frage mit dem vorliegenden Entwurf einverstanden erklärt, denn es ist darauf aufmerksam zu machen, dass der fundierte Besitz nur dann im ungestörten Besitz seiner Güter sein kann, wenn der Staat die wirtschaftliche Ordnung stärkt. Wenn der Staat nicht mehr die nötige Stärke hat, um seine Aufgaben zu erfüllen, dann treten unruhige Zeiten ein, wo das Leben nicht mehr seinen normalen Gang nimmt, wo alles nach Neuordnung der Dinge ringt. Es scheint mir, dass die politische Klugheit auch den fundierten Besitz, diejenigen, die sich auf ihn stützen zu können in der glücklichen Lage sind, dazu führen sollte, den Anforderungen der Zeit keinen Widerstand entgegenzusetzen, sondern in dem bescheidenen Masse, wie das durch die Vorlage verlangt wird, an der Rekonstruktion unserer Finanzen mitzuwirken.

Die Kommission steht also in ihrer grossen Mehrheit auf dem Boden, dass man nicht um die Ausdehnung der Erbschaftssteuer auf die direkte Erbfolge herumkommt. Wie aus der Vorlage ersichtlich ist, geht allerdings die Kommission in der Anerkennung des Widerstandes, der noch in weiten Kreisen zu überwinden ist, nicht so weit, wie der Regierungsrat in seiner Vorlage gegangen ist. Wir beantragen, die direkte Erbfolge nur mit 1%, statt mit 2%, zu besteuern. Allerdings kommen bei Vermögen von über 50,000 Fr. noch gewisse Zuschläge hinzu; aber auch wenn man diese Zuschläge hinzurechnet, muss man bekennen, dass die Steuer ausserordentlich bescheiden ist. Sie finden im Vortrag der Regierung die Ausrechnung, wie die Steuer wirkt auf Grund der regierungsrätlichen Vorschläge. Ich möchte anhand einiger Beispiele erläutern, wie die Steuer auf Grund der Kommissionsvorschläge wirkt. Werden die Anträge der Kommission angenommen, so wird ein Kind, das von seinen Eltern 5000 Fr. erbt, keine Steuer bezahlen, bei einer Erbquote von 8000 Fr. 30 Fr., bei 10,000 Fr. 50 Fr., bei 12,000 Fr. 70 Fr., bei 15,000 Fr. 100 Fr., bei 20,000 Fr. 150 Fr., bei 30,000 Fr. 300 Fr., bei 50,000 Fr. 500 Fr., bei 70,000 Fr. 625 Fr., bei 100,000 Fr. 1125 Fr., bei 150,000 Fr. 1875 Fr., bei 200,000 Fr. 2625 Fr. Man wird nicht sagen dürfen, dass das übertriebene Ansätze seien, die man nicht verfechten kann und die man nicht auch unserm Volk, trotz seiner grundsätzlichen Abneigung gegen die Besteuerung der direkten Erbfolge, zumuten kann.

Ich will in dieser Frage nicht weitläufiger sein, die pièce de résistance der ganzen Vorlage liegt bei der Besteuerung der direkten Erbfolge. Ich will bloss noch bemerken, dass sich die gegenwärtige Kommission in einer etwas eigenartigen Lage befunden hat. Die ursprüngliche Kommission, die noch in der abgelaufenen Legislaturperiode eingesetzt wurde, hat den Entwurf in verschiedenen Sitzungen beraten und vollständig bereinigt. Die heutige Vorlage ist das Resultat dieser Vorberatungen der früheren Kommission. Von derselben sind bloss noch zwei Mitglieder in den neuen Grossen Rat eingezogen, im übrigen musste die gesamte Kommission erneuert werden. Die neue Kommission hat sich nun nicht in dem Masse mit dem Stoff abgeben können, wie es wünschenswert gewesen wäre. Schon zeitlich waren ihr die Hände gebunden. Sie hat sich aber auf den Boden der früheren Kommission gestellt und hat mit wenigen Ausnahmen ohne weiteres die Anträge

der früheren Kommission zu den ihrigen gemacht. Ich persönlich behalte mir vor, im Laufe der Detailberatung da und dort noch meine persönliche Meinung zum Ausdruck zu bringen. Es sind gewisse Fragen, über die ich teilweise eine etwas andere Auffassung habe und wo ich auch nach den Kommissionsberatungen mir mein Protokoll noch offen behalten habe.

Namens der Kommission beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

M. le Président. Avant de continuer la discussion je voudrais consulter le Grand Conseil sur la question de savoir s'il n'y aurait pas lieu de décider dès aujourd'hui qu'il y aura une séance de relevée demain. Beaucoup de députés désirent que la session se termine cette semaine; mais comme il reste encore sur la liste des tractandas un certain nombre d'objets à examiner il y aurait lieu de savoir ce que nous voulons faire. Peut-être pourrait-on renvoyer à demain matin le soin de prendre une décision.

Pfister. Ich möchte überhaupt den Moment benutzen, um dem Herrn Präsidenten und dem Rate die Frage vorzulegen, ob es nicht angezeigt wäre, unsere Tagung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Die schlechten Zugverbindungen, die nun überall vorhanden sind, führen dazu, dass ein bedeutend grösserer Teil unserer Kollegen am Abend nicht mehr nach Hause zurückkehrt, sondern gezwungenermassen hier in Bern bleibt. Diese wissen nicht, was sie nachmittags mit ihrer Zeit anfangen sollen. Auf der andern Seite möchte ich darauf aufmerksam machen, dass es bei den gegenwärtigen Verhältnissen bedeutend schwieriger ist, sich zu ernähren, dass es ein Unding ist, wenn unsere Sitzungen immer über die Mittagszeit hinausgehen und wir sehr häufig zu einer Zeit essen müssen, wo man nirgends mehr etwas Warmes bekommt. Ich möchte die grundsätzliche Frage aufwerfen, ob wir nicht besser täten, unsere Sitzungen am Morgen früher zu beginnen und regelmässig Nachmittagsitzungen zu halten; dann brauchen wir nicht immer unsere Sessionen auf 2 oder 3 Wochen auszudehnen.

M. le Président. Le Grand Conseil serait donc d'accord éventuellement pour tenir demain une séance de relevée.

Scherz. Wie Ihnen vom Herrn Kommissionspräsidenten schon auseinandergesetzt worden ist, sind von der alten Kommission, die zur Beratung dieses Gesetzes eingesetzt worden ist, nur ganz wenige Mitglieder in die neue Kommission übergetreten. Als eines der Mitglieder der alten Kommission gestatte ich mir, mich hier zu äussern. Ich will ohne weiteres sagen, dass ich für die Besteuerung der direkten Erbfolge eingetreten bin und auch weiter dafür eintreten werde, denn ohne diese Massnahme hätte eine Revision des Erbschaftssteuergesetzes keinen grossen Sinn. Fürchten Sie nicht, dass ich Ihnen die Gründe, die für diese Besteuerung sprechen, auseinanderzusetzen werde, das ist von seite der beiden Herren

Vorredner, die sich bereits geäußert haben, in ausreichendem Masse geschehen und besser, als ich es zu tun vermöchte. Die direkte Erbfolge muss meines Erachtens schon deshalb in die Besteuerung einbezogen werden, weil das Vermögen nicht nur in unserem Kanton, sondern in der ganzen Schweiz gewaltig zugenommen hat, während auf der andern Seite auch die Zahl der Besitzlosen zugenommen hat. Es ist klar, dass die Besitzenden bei dieser Sachlage in ihrem eigenen Interesse denken müssen, dass, wenn sie da nicht einlenken und die ihnen bisher ungewohnte Last annehmen, die Sache noch ganz schief ausfallen könnte.

Bisher hatten wir die Besteuerung der direkten Erbfolge nicht oder nur in dem Masse, als wir eine Handänderungsgebühr bezogen, die jeder Grundbesitz, sei er nun von den Eltern auf die Kinder oder sonst Verwandten auf Verwandte übergegangen, zu entrichten hatte. Wenn Sie nun in der Gesetzesvorlage nachsehen, so werden Sie finden, dass die Gebühr, die hier bezahlt werden muss, ohne weiteres von der Erbschaftssteuer abgezogen werden kann, so dass sich der Grundbesitz in dieser Beziehung nicht beklagen kann. Gewiss muss er Steuern bezahlen, aber wenn einer einen gewaltigen Grundbesitz erbt, so wird er das gewiss ganz gerne tun. Sie wissen, dass die kleineren Erbanfälle mit einem so minimalen Ansatz bedacht werden, dass hier nicht von einer wesentlichen Belastung gesprochen werden kann. Allein wenn es in grosse Summen hineingeht, wird mit Recht verlangt, dass eine etwas grössere Summe an die Allgemeinheit abgeführt werde, da dieser Besitz bis zum Erbanfall durch die Polizei, die Richterämter und die andern staatlichen Institutionen in grossartiger Weise geschützt ist. Es würde mich zu weit führen, wenn ich das näher begründen würde; das würde eine ganz angenehme Unterhaltung für einen ausserparlamentarischen Kreis bilden, wo man sich etwas freier aussprechen könnte. Es wird Ihnen aber ohne weiteres klar sein, dass in dieser Beziehung Momente vorhanden sind, die selbstverständlich unter den heutigen Verhältnissen jedem, der in der glücklichen Lage ist, ein Vermögen zu besitzen, nahelegen, eben ganz andere Leistungen auf sich zu nehmen, als er es bisher gewohnt war. Ich will nicht auf die Spekulationsverkäufe und auf die Kriegsgewinne eingehen, sondern nur darauf hinweisen, dass sich die Verhältnisse in der Tat so konzentriert haben, dass der Besitz immer reicher geworden ist.

Im Entwurf ist auch eine Beteiligung der Gemeinden am Ertrag vorgesehen. Ich habe schon in der Kommission beantragt, auf 20% zu gehen, weil eben die gegenwärtigen Verhältnisse andere sind, als sie zu der Zeit waren, da der Entwurf aufgestellt wurde. Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht dem, was in dem bisherigen Gesetze vorgesehen ist, wobei den Gemeinden ganz genau vorgeschrieben wurde, wie sie diese Beträge zu verwenden hatten. Ich halte aber dafür, dass den Gemeinden zugetraut werden darf, dass sie zu ihren Finanzen ebensogut Sorge tragen können, wie die Regierung.

In der Kommission habe ich also 20% beantragt, aber die Kommission hat in ihrer Mehrheit 15% beschlossen. Das ist auch der Antrag, den die neue Kommission in ihrer Sitzung festgestellt hat. Nun möchte ich Ihnen heute schon Kenntnis davon geben, dass wir vor allem daran festhalten müssen,

dass die Gemeinden diesen Anteil von 20% des Ertrages erhalten. Man könnte vielleicht sagen, sie hätten bisher auch nicht soviel bekommen. Früher wollte man es den betreffenden Gemeinden nicht gönnen. Wenn Sie nun aber die Besteuerung der direkten Erbfolge einführen, so kommen nicht nur einzelne wenige Gemeinden in Betracht, denen man es nicht gönnt. Wenn das Gesetz in Kraft tritt, wird sich das vollständig ändern, indem alle Gemeinden dabei beteiligt sein werden, da es ganz wenige Gemeinden geben wird, wo nicht ein Erbanfall in direkter Linie stattfindet. Darum meine ich, jede Gemeinde und jeder stimmbfähige Bürger könne das nur begrüßen. Ich will nicht so weit gehen, dass, wenn einer in seinem Testament Vergabungen macht, dasjenige, was er für wohltätige Zwecke der betreffenden Gemeinde vermacht, von der Steuer soll abgezogen werden dürfen, aber immerhin ist zu sagen, dass die betreffenden Gemeinden absolut an der Besteuerung interessiert bleiben sollen. Da wird es manchen viel weniger hart ankommen, wenn er weiss, dass seine Gemeinde auch $\frac{1}{5}$ von dem bekommt, was er zahlen muss.

Noch eines muss hier gesagt sein: wenn Sie darauf nicht eingehen, so wird wegen der Ablehnung dieses Fünftels wieder ein grösserer Teil von Verwerfenden vorhanden sein. Mit diesem Hintergedanken müssen wir immer rechnen; da wissen Sie, was daran hängt. Sie werden nicht dazu kommen wollen, zu sagen, das sei Ihnen gleich, denn Sie wissen, dass unter Umständen sehr rasch eine Initiative inszeniert werden könnte, die dann aber schärfer gefasst wäre. Täuschen Sie sich nicht, handeln Sie im Sinn und Geist des gestellten Antrages.

Gerber (Langnau). Als Kommissionsmitglied gestatte ich mir ebenfalls, hier ein kurzes Wort zu verlieren. Ich will dem Gesetz kein Bein stellen; in der Kommission habe ich für Eintreten gestimmt und werde es auch hier tun. Wir haben von Herrn Regierungsrat Scheurer und Kommissionspräsident Pfister in allen schönen Tonarten gehört, dass die Ausgaben und Ausgaben des Staates von Tag zu Tag wachsen. Das ist wirklich wahr, und man muss sich oft wundern, dass der Staat immer noch die nötigen Mittel dazu hat. Der Regierungsrat und der Grosse Rat sind verpflichtet, für die Deckung dieser Ausgaben die nötigen Mittel zu beschaffen. Dessen bin ich mir bewusst.

In der Kommission habe ich eine etwelche Ausnahmestellung angenommen, indem ich nicht für die Besteuerung der direkten Erbfolge stimmte. Man könnte mich vielleicht darob etwas als Sonderling anschauen. Ich habe aber Gelegenheit gehabt, in meinen Kreisen mit freisinnigen und konservativen Bürgern über die Sache zu sprechen; da haben mir viele von denen, die unter diese Steuer fallen würden, erklärt, wenn das Gesetz vor das Volk komme, so werden sie dagegen stimmen, wenn man die Besteuerung der direkten Erbfolge in dasselbe aufnehme. Man könnte sich fragen, warum man das nicht schon früher getan hat, ob die Leute früher wirklich so dumm gewesen sind, dass sie nicht auf den Gedanken kamen, auch die direkte Erbfolge zu besteuern. Wenn sie es nicht getan haben, so hatten sie dafür jedenfalls einen Grund. Ich erkläre hier, dass ich diese Besteuerung als eine Härte betrachte und er-

laube mir, ein Beispiel anzuführen. Nehmen wir an, von kinderlosen Ehegatten, die vielleicht mit wenigen Mitteln ein Geschäft angefangen haben, sterbe die eine Hälfte. Nun heisst es, dass der überlebende Teil 4 0/0 zahlen muss. Da wird vielleicht manche Frau sagen, das sei nicht recht. Kurz darauf stirbt die andere Hälfte, und es muss neuerdings Steuer bezahlt werden. Das ist Doppelbesteuerung. Ebenso verhält es sich, wenn Kinder den Eltern geholfen haben, ein Vermögen zu vergrössern. Es ist wohl vom Herrn Kommissionspräsidenten betont worden, dass die betreffenden Söhne oder Töchter nach dem neuen Zivilgesetzbuch ein Anrecht auf Lohn haben. Das mag zutreffen. Aber es können auch Fälle vorkommen, wo vielleicht der Vater den Söhnen oder Töchtern einen Lohn auszahlt, aber die Sache wird nicht gebucht; schliesslich beim Todesfall kommen die Kinder her und erklären, sie hätten keinen Lohn bekommen, und dann können neuerdings Abzüge gemacht werden. Da wird mancher Vater sagen, er werde dafür sorgen, dass er nicht zum Steuern kommen werde. Erst letzthin hat mir einer gesagt, er finde Mittel und Wege genug; wenn er Geld habe, zahle er es aus, er werde es nicht aufschreiben, sondern sämtliche Verwandte kommen lassen und die Sache mit ihnen ins reine bringen. Dagegen lässt sich nichts machen. Ich stelle mir vor, wenn wir die Besteuerung der direkten Erbfolge aufnehmen, wird mancher in Versuchung kommen, so oder anders dafür zu sorgen, dass er nicht darunter falle. Ich behalte mir vor, in der Detailberatung bei Art. 10 einen abweichenden Antrag zu stellen.

Was die Seitenlinien anbetrifft, so bin ich mit dem Entwurf ganz einverstanden. Ich wäre eher dafür, die sog. lachenden Erben noch mehr zu besteuern. Damit würde man vielleicht besser tun als mit einer Besteuerung der direkten Erbfolge. Wir Grossräte können mit Feuer und Flamme dafür sein, aber das Volk wird anders antworten. Es wird nicht gleich gehen wie letzten Sonntag. Ich hoffe, dass mit Annahme des Steuergesetzes Zufriedenheit einkehren und dass das Gesetz auch dem Staate vermehrte Mittel zuführen werde. Aber beim Erbschaftssteuergesetz könnte es vielleicht anders gehen, wenn Sie die Besteuerung der direkten Erbfolge aufnehmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen und die artikelweise Beratung auf morgen verschoben.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

1. Ist der Regierung bekannt, dass trotz den klaren und unzweideutigen Bestimmungen der Regierungsrätlichen Verordnung betreffend die Milchversorgung im Sommer 1918 das kantonale Milchamt in Bern sich erlaubt, in einzelnen Gemeinden Verfügungen zu treffen, welche der oben zitierten Verordnung widersprechen? Wenn ja, welche Mittel gedenkt sie anzuwenden, um auch dem kantonalen

Milchamt Respekt vor Verordnungen des Regierungsrates beizubringen?

Salchli
und 32 weitere Mitglieder
der sozialdemokratischen
Grossratsfraktion.

2. Ist der Regierungsrat in der Lage, bestimmte Erklärungen abzugeben über die Vorlage eines Dekretes betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung?

Leuenberger
und 25 Mitunterzeichner.

3. Die Unterzeichneten ersuchen den Regierungsrat, darüber Aufschluss zu geben: 1. Weshalb dem Personal kantonalen Betriebe in letzter Zeit Abzüge für die Unfallversicherung gemacht worden sind? 2. Ob der Staat nicht die Bezahlung der ganzen Versicherungskosten, auch für die Nichtbetriebsfälle, übernehmen könnte?

Zingg
und 30 weitere Mitglieder
der sozialdemokratischen
Grossratsfraktion.

Die drei Interpellationen gehen an den Regierungsrat.

Eingelangt sind ferner folgende

Motionen:

Le Grand Conseil du canton de Berne est invité à faire usage des art. 93 de la Constitution fédérale et 26, ch. 5, de la Constitution cantonale et à proposer à l'assemblée fédérale, à l'occasion de la réorganisation des C. F. F., l'adoption du principe des trois arrondissements et le rattachement du réseau du Jura bernois à l'arrondissement de la Suisse romande.

Choulat
et 11 cosignataires.

(Der Regierungsrat des Kantons Bern wird eingeladen, von den Befugnissen des Art. 93 der Bundesverfassung und Art. 25, Ziff. 5, der kantonalen Staatsverfassung Gebrauch zu machen und der Bundesversammlung vorzuschlagen, es sei bei Anlass der Reorganisation der Verwaltung der S. B. B. der Grundsatz der Einteilung des Netzes in drei Kreise anzunehmen und es sei das S. B. B.-Netz des Berner Jura dem künftigen westschweizerischen S. B. B.-Kreis anzugliedern.)

2) Die unterzeichneten Mitglieder des Grossen Rates, in Berufung auf den Umstand, dass der Staat Bern Grossaktionär der Bernischen Kraftwerke ist, laden den Regierungsrat ein, dahin zu wirken:

1. dass die genannten Werke überall dort, wo sie eine grössere Zahl ständiger Angestellter und Arbeiter

beschäftigen, der Wohnungsnot durch Erstellen eigener Wohnhäuser begegnen oder die betreffenden Gemeinden im kommunalen Wohnungsbau wirksam unterstützen;

2. dass die Tarife der Bernischen Kraftwerke betreffend Abgabe elektrischer Energie an die Gemeinden wesentlich ermässigt werden.

Balmer,
Salchli, Weber (Biel), Jakob.

3) Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht gleichzeitig mit der Entsumpfung des Gebietes am rechten Ufer des Nidau-Bürenkanals zwischen der Kanalbrücke Nidau und derjenigen von Brügg-Aegerten eine richtige Verbauung des rechten Ufers vorzunehmen sei.

Jakob,
Balmer, Salchli, Weber (Biel).

Die drei Motionen werden auf den Kanzleisch gelegt.

Schluss der Sitzung um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 10. Juli 1918,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Boinay.

Der Namensaufruf verzeigt 173 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 37 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aellig, Albrecht, Biehly, Bohner, Bühler, Bühlmann, Cortat, Cueni, Dürr, Egger, Eggimann, Engel, v. Fischer, Glauser, Hiltbrunner, Michel, Müller (Boltigen), Müller (Bargen), Müller (Bern), Peter, Ryser, Schlup, Schüpbach, Stähli, Triponez, Ziegler; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Allmen, Cléménçon, Fankhauser, Jost, Kuster, Lardon, Mosimann, Rohrbach, Segesser, Zbinden, Zurbuchen.

Tagesordnung:

Gesetz

über

die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 353 hievor.)

Art. 1.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 1 ist die Grundlage für den Bezug der Steuer festgesetzt. Es werden alle diejenigen Erbschaften zur Besteuerung herangezogen, die im Kanton Bern fällig werden, also in den Fällen, wo der Erblasser im Kanton Bern wohnt. Wenn dagegen ein Erbe von auswärts, aus einem andern Kanton oder aus dem Ausland, Vermögen erwirbt, wird dasselbe hier nicht zur Steuer herangezogen, da es dort besteuert wird. Eine einzige Ausnahme wird beim Grundbesitz gemacht. Sämtlicher im Kanton Bern gelegener Grundbesitz, der Hand ändert, wird besteuert, sei nun der Eigentümer im Kanton Bern domiziliert oder anderswo. Das System ist im übrigen gleich wie das heute geltende. Ich will mich daher nicht weiter darüber verbreiten.

Wie Sie sehen, enthält die gedruckte Vorlage einen Vorschlag des Regierungsrates und einen Vorschlag der Kommission. Ich kann nur erklären, dass die Regierung sich dem Vorschlag der Kommission anschliesst.

Seiler. Es ist mir aufgefallen, dass in Art. 1 das Wort «Vermögenserwerb» steht. Nun kann ich nicht recht begreifen, ob das gerade ein Erwerb ist, wenn jemand erbt. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor um Aufklärung darüber ersuchen, warum das Wort «Vermögenserwerb» da steht, ob es vielleicht aus dem Zivilgesetzbuch übernommen ist.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Seiler ersuchen, nicht nur das Wort «Vermögenserwerb» anzusehen, sondern den Ausdruck «Vermögenserwerb von Todes wegen». Das ist der technische Ausdruck. Man kann auf manche Art erben, man kann erben von Testaments wegen, als Legatar, man kann erben durch Nacherbeneinsetzung, durch Schenkung. Erben umfasst alle diejenigen Arten von Vermögenserwerb, die von Todes wegen erfolgen. Irgend eine Falle ist in dem Ausdruck nicht enthalten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Jeder Vermögenserwerb von Todes wegen (gesetzliche, erbvertragliche und testamentarische Erbfolge, Nacherbeneinsetzung, Vermächtnis und Schenkung auf den Todesfall im Sinne des schweizerischen Zivilgesetzbuches), welcher bewegliches Vermögen zum Gegenstand hat, unterliegt, ohne Rücksicht darauf, wo sich die geerbten Sachen befinden, der Erbschaftsteuer nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern der Erblasser zur Zeit seines Todes im Kanton Bern Wohnsitz hatte.

Jeder Vermögenserwerb von Todes wegen, welcher im Gebiete des Kantons Bern gelegene Grundstücke zum Gegenstande hat, ist steuerpflichtig.

Dem Vermögenserwerb von Todes wegen ist derjenige infolge Vorempfanges auf Rechnung künftiger Erbschaft gleichgestellt. (Art. 626, Z. G. B.)

Art. 2.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Neben der Erbschaft wird auch die Schenkung mit einer Steuer belegt. Man könnte sich fragen, ob das notwendig ist, weil die Schenkungen bei uns keine so grosse Rolle spielen. Wir haben aber hier ganz die gleiche Erscheinung, wie wir sie im zivilen Erbrecht haben, wo man auch sagt, dass nicht nur dasjenige in Rechnung gezogen wird, was vererbt wird, z. B. zwischen Vater und Kind, sondern auch das, was der Vater einem Kind schenkt, weil man sonst Gefahr läuft, dass auf dem Wege

der Schenkung dasjenige bewirkt würde, was auf dem Wege der Vererbung nicht ausgeführt werden darf. Bei der Erbschaftsteuer ist die Befürchtung die, dass, wenn die Steuer nur beim eigentlichen Erbgang erhoben wird, versucht wird, die Besteuerung durch Schenkung bei Lebzeiten zu umgehen. Die Bestimmung ist also eine Sicherheitsmassnahme gegen die Umgehung des Gesetzes; sie besteht übrigens heute schon, denn auch das jetzige Gesetz behandelt Erbschaft und Schenkung in gleicher Weise.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Der Schenkungssteuer unterliegt nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes jeder schenkungsweise Erwerb von Grundstücken, welche im Gebiete des Kantons Bern gelegen sind.

Besteht der Gegenstand der Schenkung in beweglichem Vermögen, so tritt die Steuerpflicht ein, sofern der Schenker zur Zeit der Schenkung im Kanton Bern Wohnsitz hatte.

Art. 3.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 3 enthält den Begriff der Schenkung. Da naturgemäss probiert werden wird, auf alle mögliche Weise der Erbschaftsteuer auszuweichen, muss der Begriff der Schenkung weit gefasst werden. Wie die Herren sehen, ist das geschehen.

Abs. 2 behandelt den Fall, wo eine Schenkung unter einem anscheinend zweiseitigen Rechtsgeschäft versteckt wird, in der Weise, dass man z. B. für ein Heimwesen einen Preis festsetzt, der aber mit dem wirklichen Wert in keiner Beziehung steht. Ein Fall, der heute schon vorkommt, und dem man in der Weise beikommt, dass man sagt, der Kaufpreis werde anerkannt, aber was die Sache offensichtlich mehr wert sei, werde als Schenkung betrachtet. Auch hier ist der heutige Zustand beibehalten worden.

Pfister, Präsident der Kommission. Man gibt hier eine Definition der Schenkung, während das bisherige Gesetz von einem solchen Umgang genommen hat. Ich glaube, dass es sich wohl rechtfertigt, die Schenkung zu definieren, indem man nicht immer darüber einig ist, was als Schenkung betrachtet werden soll. Nun ist mir aber persönlich aufgefallen, dass die Definition der Schenkung, wie sie in dieser Vorlage gegeben wird, sich mit der Definition des neuen Zivilgesetzbuches nicht deckt. Dieses sagt nämlich in Art. 239: «Als Schenkung gilt jede Zuwendung unter Lebenden, womit jemand aus seinem Vermögen einen Andern ohne entsprechende Gegenleistung bereichert. Wer auf ein Recht verzichtet, bevor er es erworben hat, oder eine Erbschaft ausschlägt, hat keine Schenkung gemacht. Die Erfüllung einer sittlichen Pflicht wird nicht als Schenkung behandelt.» Es ist namentlich dieses letztere Alinea, das nach meinem Dafürhalten in der Praxis eine grosse Bedeutung hat.

Man unterscheidet vom rechtlichen Standpunkt aus gesetzliche, rechtliche Verpflichtungen und moralische, sittliche Pflichten. Die letzteren können rechtlich nicht erzwungen werden. Aber es gibt eine ganze Anzahl solcher rein moralischen Verpflichtungen. Ich nenne z. B. die Pflicht eines Verwandten, unter Umständen eine verwandte Person unterstützen zu müssen, auch wenn die betreffende Person ausserhalb des Verwandtschaftsgrades steht, wo nach Gesetz eine Rechtspflicht zur Unterstützung besteht. Nehmen wir an, es sterben die Eltern von einer grossen Kinder-schar weg und es seien keine Verwandten da, die nach Gesetz die Verpflichtung hätten, die Kinder zu unterstützen. Aber es tun sich weiter entfernte Verwandte zusammen, um die Kinder aus eigenem Antrieb, aus sittlicher Verpflichtung zu unterstützen. Sie bringen sogar vielleicht grössere Gelder auf, um das eine oder andere der Kinder etwas lernen, vielleicht sogar studieren zu lassen. Nach dem strengen Wortlaut der Definition, wie unsere Vorlage sie gibt, müsste eine solche Zuwendung als eine freiwillige unentgeltliche Zuwendung betrachtet werden und würde infolgedessen der Schenkungssteuer unterliegen. Das stört mein Rechtsempfinden. Für derartige Fälle wo die freiwillige unentgeltliche Leistung aus einer sittlichen Verpflichtung heraus gemacht wird, sollte man sie der Schenkungssteuer entziehen. Ich bin deshalb der Meinung, dass man auch in diese Vorlage einen gleichen Passus aufnehmen sollte, wie in Art. 239 Obligationenrecht, lautend: «Die Erfüllung einer sittlichen Pflicht wird nicht als Schenkung behandelt».

Einen andern Fall aus der Praxis möchte ich hier erwähnen. Eine Person, die früher begütert war, kommt in missliche finanzielle Verhältnisse und sieht sich veranlasst, mit ihren Gläubigern einen Nachlassvertrag abzuschliessen, und zwar aussergerichtlich. Sie sollte nun ihre Gläubiger mit 10% abfinden, hat aber ausserordentlich grosse Mühe, die Nachlassquote von 10% aufzubringen. Da sagt ein Verwandter des betreffenden Schuldners, er verzichte überhaupt auf die Nachlassquote, die ihm zufallen würde, da er sehe, dass der Schuldner das Geld nicht aufbringe, oder nur indem er es entlehne. So hat der Verwandte auf die 10% verzichtet. Da hat man nun den betreffenden Schuldner, der überhaupt das Geld zur Bezahlung der Nachlassquote nicht aufgebracht hat, zur Schenkungssteuer heranziehen wollen, weil ihm eine Schenkung gemacht worden sei. Man hat allerdings den Fall nicht durchgeführt. Auch hier glaube ich, dass es unbillig wäre, von einer Schenkungssteuer zu reden, weil dieser Nachlass, diese freiwillige Zuwendung für den betreffenden Schuldner nicht eine greifbare Bereicherung bedeutet, sondern ihn nur entlastet, um ihm überhaupt zu ermöglichen, die ökonomische Existenz noch aufrecht zu erhalten.

Ich habe in der Kommission erklärt, dass ich mir in bezug auf die Ergänzung der Definition der Schenkung nach diesen beiden Richtungen hin mein Protokoll noch offen behalte. Die Redaktion war schon abgeschlossen, als die gegenwärtige Kommission eingesetzt wurde und an die Beratung herantrat. Um die Diskussion heute im Rate über diese Redaktionsfrage nicht zu verlängern, will ich davon Umgang nehmen, einen endgültigen Antrag zu stellen. Ich habe nur meine persönliche Stellungnahme doku-

mentieren wollen, weil ich mir das Recht wahren will, auf die zweite Beratung einen Antrag zu bringen, der diesen Bedenken Rechnung tragen würde.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Als Schenkung im Sinne dieses Gesetzes gilt jede freiwillige und unentgeltliche Zuwendung von Geld, Sachen oder Rechten irgendwelcher Art mit Einschluss des Erbschafts (Art. 495 Z. G. B.) und der Stiftung (Art. 80 und ff. Z. G. B.), sowie der schenkungsweise Erlass von Verbindlichkeiten.

Entgeltliche Rechtsgeschäfte, bei welchen die Leistungen des einen Teils in einem offenbaren Missverhältnis zur Gegenleistung stehen, werden für den durch die Gegenleistung nicht gedeckten Wert der Leistung einer Schenkung gleichgestellt.

Die Gründe und Absichten, aus welchen die Schenkung erfolgte, üben auf die Steuerpflicht keinen Einfluss aus.

Art. 4.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 4 enthält einige Feststellungen die zum grossen Teil dem Zivilgesetzbuch entnommen sind und mir zu keinen Bemerkungen Veranlassung geben.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Als Grundstücke im Sinne der Art. 1 und 2 dieses Gesetzes gelten die in Art. 655 des schweizerischen Zivilgesetzbuches genannten Vermögensgegenstände.

Der Wohnsitz im Sinne der Art. 1 und 2 dieses Gesetzes bestimmt sich nach den einschlägigen Vorschriften (Art. 23—26) des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Bei Beerbung einer im Kanton Bern als verschollen erklärten Person gilt als letzter Wohnsitz des Erblassers der Sitz der Vormundschaftsbehörde, welche das Vermögen des Verschollenen verwaltet.

Art. 5.

Pfister, Präsident der Kommission. Ich möchte hier nur auf das System des Gesetzes aufmerksam machen. Wir haben in Art. 1 den Grundsatz niedergelegt, dass wir die Steuerhoheit auf alle diejenigen Erbfälle angewendet wissen wollen, die sich innerhalb des Staatsgebietes ereignen. Der Art. 8 der Vorlage sagt denn auch, dass die Steuer als solche auf der Erbschaft liegt. Allein was die Frage der persönlichen Schuldpflicht anbetrifft, so ist natürlich der

Erbe, d. h. derjenige, der das Erbe bezieht, steuerpflichtig, eventuell auch der Vermächtnisnehmer. Wir können nicht dabei stehen bleiben, dass wir sagen, die Erbschaft als solche sei steuerpflichtig, weil die Erbschaft als solche nach der Auffassung des neuen Zivilgesetzbuches nicht Trägerin von Schulden sein kann, sondern haftbar für die Schulden der Erbschaft sind die Erben. Deshalb war es notwendig, die persönliche Schuldpflicht so zu umschreiben, wie es hier in Art. 5 geschehen ist. Dabei spielt dann der Wohnsitz des betreffenden Erben oder Vermächtnisnehmers keine Rolle. Wenn der Erbe ausserhalb des Kantons Bern wohnt, wird er gleichwohl steuerpflichtig, weil eben der Erbfall als solcher innerhalb des Hoheitsgebietes des Kantons Bern eingetreten ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Steuerpflichtig ist derjenige, welcher nach Massgabe der Art. 1 und 2 dieses Gesetzes Vermögen erwirbt.

Der Wohnsitz und die Heimatgenössigkeit des Erwerbers üben keinen Einfluss auf die Steuerpflicht aus.

Art. 6.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 6 enthält die Steuerbefreiungen. Ich nehme an, dass jedermann mit den Ziffern 1—4 einverstanden sein werde. Ziffer 5 enthält gegenüber der bisherigen Fassung verschiedene Erweiterungen, indem man neben den Spitälern, Erziehungsanstalten usw. auch Theater, Bibliotheken und Museen angeführt hat. Hier ist abgestellt auf den Charakter dieser Einrichtungen. Sind sie öffentlichen Charakters, so haben sie Anrecht auf Steuerbefreiung von Gesetzes wegen; haben sie privaten Charakter, sind sie das Werk oder Eigentum einer privaten Vereinigung, so wird die Steuerbefreiung vom Regierungsrat von Fall zu Fall ausgesprochen. Das entspricht im grossen und ganzen der heutigen Praxis.

Ebenso muss ein besonderer Entscheid des Regierungsrates dann vorbehalten werden, wenn es sich um ausserkantonale Anstalten handelt. In dieser Beziehung haben wir bis jetzt merkwürdige Erfahrungen gemacht. Mit einigen Kantonen sind wir vollständig in Ordnung, da wird beständig von Kanton zu Kanton die Erbschaftssteuer geschenkt. Andere Kantone dagegen wollen das nicht. Wir haben den letzten Fall mit dem Kanton St. Gallen erlebt, aus welchem Kanton unserer Universität ein Vermächtnis zugefallen ist. Trotz aller Bemühungen hat der Kanton St. Gallen die Erbschaftssteuer nicht schenken wollen. Zugleich hatten wir einen genau gleichen Fall gegenüber dem Königreich Sachsen. Vermittelt eines einfachen Briefes sind wir mit dem Königreich Sachsen einig geworden, dass man dort keine Erbschaftssteuer bezieht.

Um diese Fälle zu ordnen, muss man dem Regierungsrat die Möglichkeit geben, von Fall zu Fall zu

sagen, wie er das machen will. Das hängt vom Gegenrecht ab. Es ist in der Kommission verlangt worden, dass man die privaten gemeinnützigen Anstalten ohne weiteres mit den öffentlichen gemeinnützigen Anstalten auf die gleiche Linie stellen sollte. Das ist nicht gut möglich, denn da ist so viel Spielraum, dass man von Fall zu Fall entscheiden muss. Das hat bis jetzt auch keine grossen Schwierigkeiten bereitet. Wenn irgend einer derartigen privaten Vereinigung ein Vermögen angefallen ist, hat sie ein Gesuch an den Regierungsrat gemacht. Dieses Gesuch ist das erstemal geprüft worden, man hat die betreffende Anstalt auf ihren Charakter untersucht. Wenn man gefunden hat, dass sie in erster Linie gemeinnützige Absichten verfolge, hat man ihr die Erbschaftssteuer geschenkt. Damit war dann der Handel nicht nur für jenes Mal erledigt, sondern auch für die folgenden. Wenn später ein Erbfall für die Anstalt eingetroffen ist, bedurfte es eines einfachen Briefes, nachher ging die Geschichte von selber. Das mag als eine unnütze Formalität erscheinen; sie ist aber nicht so ganz unnütz, denn es ist oft sehr gut, wenn jemand etwas in diese gemeinnützigen Sachen hineinschaut, denn bekanntlich ist da in vielen Fällen die Erscheinung zu konstatieren, dass der gute Wille und das Herz mehr entwickelt ist als die geschäftliche Ordnung. Wenn man diesen Vereinigungen bei diesem Anlass sagt, sie sollen darüber Aufschluss geben, was sie eigentlich wollen, und wie sie finanziell stehen, so erweist man ihnen manchmal einen grossen Dienst, weil sie selbst dann die Sache etwas näher anschauen müssen. Wir haben in letzter Zeit eine Anzahl solcher Fälle gehabt, wo die Leute zuerst etwas gebrummt haben, nachher aber zugeben mussten, sie seien nun doch froh, dass sie hätten Aufschluss geben müssen. Sobald es sich um gemeinnützige Anstalten handelt, geben die Leute gern Auskunft, indem sie sagen, es sei ganz recht, wenn der Staat erfahre, was sie tun. Ich glaube behaupten zu dürfen, dass die heutige Ordnung eine durchaus weitherzige und loyale ist, dass man sie infolgedessen so beibehalten darf, wie sie ist.

Gerber (Langnau). Ich erlaube mir, zu Art. 6, Ziffer 5, einen Zusatzantrag zu stellen, lautend: «...Bei gleichartigen Anstalten privaten Charakters, wo aber das persönliche Interesse im Vordergrund steht, und bei ausserkantonalen Anstalten kann der Regierungsrat...». Schon in der Kommission habe ich, wie Herr Regierungsrat Scheurer betont hat, darauf aufmerksam gemacht, dass es vielleicht gut wäre, wenn man die privaten Anstalten, die gleich arbeiten wie die staatlichen, auch gleich behandeln würde. Nun ist eingewendet worden, das bedürfe in den meisten Fällen nur eines Briefes, dann sei die Sache erledigt. In der Kommission habe ich mich durch diese Erklärung zufrieden stellen lassen, bin nun aber von anderer Seite darauf aufmerksam gemacht worden, dass es doch besser wäre, wenn man die Fassung nach meinem Antrag wählen würde. Es gibt gewiss viele private Anstalten, die in gleicher Weise arbeiten wie die andern. Diese sollten nicht jedesmal herkommen müssen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Durch den Antrag des Herrn Gerber wird an der Sache eigentlich nichts geändert, denn

es muss sowieso in jedem Fall untersucht werden, ob es eine private Anstalt gleichartigen Charakters sei. Es ist ganz am Platz, das bisherige Verhältnis beizubehalten. Darüber, was gemeinnützig und öffentlich ist, sind die Meinungen verschieden. Ich will da nur auf die Verhältnisse hinweisen, wie sie sich beim Aufkommen des Genossenschaftswesens entwickelt haben. Da hat jede Pferdezuchtgenossenschaft, Viehversicherungskasse, jeder Konsumverein behauptet, sie seien eine gemeinnützige Institution, die im öffentlichen Interesse liege, während das durchaus lobenswerte private Bestrebungen sind. Aber man darf doch sagen, dass an der Quelle der ganzen Einrichtung der Eigennutz oder das Eigeninteresse eine ebenso grosse Rolle spielt, wie die Rücksicht auf die Öffentlichkeit.

Durch den Antrag des Herrn Gerber wird an der Sache überhaupt nichts geändert, sondern es braucht auch da in allen Fällen eine Untersuchung und ich nehme an, der Regierungsrat werde dieselbe vornehmen müssen. Es ist dann zu untersuchen, ob das wirklich eine «gleichartige Anstalt privaten Charakters» sei. Unter diesen Umständen sollte man es bei den heutigen Verhältnissen bewenden sein lassen. Ich kann ruhig erklären, dass wir in diesen Fällen vollständig loyal und weitherzig gehandelt haben. Wenn einmal eine von diesen Anstalten auf der Liste stand, so war nachher nur noch eine Formalität zu erfüllen. Die betreffenden Anstalten wussten das ganz gut, sie haben mit kurzen Worten das Vermächtnis angemeldet und um Steuerbefreiung ersucht. Das mag vielleicht als unnütze Formalität erscheinen, aber diese Formalität bleibt in einem gewissen Sinn gleichwohl, denn alle Vermächtnisse zu toter Hand müssen nach unserer Gesetzgebung sowieso vom Regierungsrat genehmigt werden. Wenn also die Insel oder die Blindenanstalt Köniz ein Vermächtnis bekommt, so müssen dieselben ein Gesuch um Genehmigung dieses Vermächtnisses an den Regierungsrat stellen. Bei diesem Anlass schreiben sie in dem Brief auch noch dazu, sie verlangen Befreiung von der Erbschaftssteuer, das geht dann in einem Brief. Dann wird von der einen Direktion die Genehmigung des Vermächtnisses beantragt, die andere Direktion legt einen Beschluss betreffend Befreiung von der Erbschaftssteuer vor. Also diese Ordnung ist auch vom Standpunkt der Anstalten aus durchaus annehmbar und in der praktischen Durchführung sogar noch vorteilhafter als das, was Herr Gerber will.

Pfister, Präsident der Kommission. Auch ich glaube, dass die von Herrn Gerber vorgeschlagene Redaktion an der Sache nichts ändert. Nicht nur wird nach diesem Vorschlag der Regierungsrat in jedem einzelnen Falle prüfen müssen, ob eine gleichartige Anstalt privaten Charakters vorliegt, sondern er wird in jedem einzelnen Fall auch noch prüfen müssen, ob das vorliegt, was Herr Gerber nachträglich der Regierung zur Untersuchung überlassen will, ob nicht private Interessen im Vordergrund stehen. Mit dieser Redaktion wird eine Aenderung nicht herbeigeführt.

Ich glaube aber, dass Herr Gerber eigentlich etwas anderes wollte. Es schwebte ihm vor, dass man es nicht einfach in das Belieben des Regierungsrates stellen soll, ob bei gleichartigen Anstalten privaten Charakters die Steuerbefreiung eintreten soll.

Das Wort «kann» hat jedenfalls Herrn Gerber gestossen. Wenn es richtig ist, dass Herr Gerber dies im Auge gehabt hat, so möchte ich ihn ersuchen, seine Anregung im Schosse der Kommission für die zweite Beratung vorzubringen, vielleicht könnten wir durch eine neue Redaktion seinen Bedenken gerecht werden.

Scherz. Wenn nicht dieser Antrag gestellt worden wäre, hätte ich eine Anfrage an die Regierung gestellt. Es schwebt mir vor, dass z. B. der Verein für kirchliche Liebestätigkeit, der protestantisch-kirchliche Hilfsverein unter den Begriff «ähnliche Anstalten» subsumiert werden, und also auch Steuerbefreiung verlangen können. Herr Regierungsrat Scheurer hat schon in der Kommission zugegeben, dass das diesen Sinn habe. Wenn es also auch nicht Anstalten im engern Sinn sind, so soll das doch den angedeuteten Sinn haben. Man könnte das in Parenthese durch Beifügung des Wortes «Institutionen» andeuten. Es ist klar, dass die beiden genannten Vereine vom Bernervolk, namentlich von der protestantischen Bevölkerung des Kantons als gemeinnützige Institutionen angesehen werden. Die Regierung hat ohne weiteres dieser Auffassung zugestimmt. Ich wollte das hier nur feststellen, damit das auch später bei Anwendung des Gesetzes gilt, wenn Herr Regierungsrat Scheurer nicht mehr da ist und andere kommen, die nichts mehr wissen von Joseph und seinen Brüdern.

Dürrenmatt. Der Art. 6 ist jedenfalls, soweit es Ziffer 5 anbelangt, ungenügend redigiert. Ich kann mich nicht damit beruhigen, dass man bloss im Grossen Rat die Erklärung abgibt, es sei dann so gemeint und nicht anders, man brauche keinen Kummer zu haben, dass der Artikel einmal in einer etwas engern Weise interpretiert werden könnte. Einmal ist doch zu sagen, dass auch bisher schon die Praxis nicht immer so loyal war, wie ich zugeben will, dass es unter der gegenwärtigen Leitung der Finanzdirektion der Fall ist. Es sind mir Fälle bekannt, wo z. B. Vergabungen an Freie Schulen nicht genehmigt worden sind. Ich habe mich erst heute darüber informiert und wäre in der Lage darüber bestimmte Tatsachen mitzuteilen, so dass man hier, wenn die ganze Situation der privaten Anstalten gewissermassen ins bon plaisir der Regierung gestellt ist, doch einigermaßen Befürchtungen haben muss.

Im weitem aber scheint es mir nicht richtig zu sein, dass man einen Unterschied macht, dass man bei öffentlichen gemeinnützigen Anstalten ohne weiteres die Steuerbefreiung ausspricht, während man sie bei privaten Anstalten in das Belieben der Regierung stellt. Das ist ein überlebter Standpunkt; er stammt aus der Zeit, wo der Staat noch in alles mögliche hineinregierte und glaubte, er müsse alles kontrollieren, so z. B. auf religiösem Gebiet, wo er sich sein Plazet vorbehielt. Heutzutage sind wir aber doch über diesen Standpunkt hinausgekommen.

Nun fällt mir auf, dass man bei dieser Enumeration in Ziffer 5 von allem möglichen redet, aber mit keinem Wort z. B. von Kultuszwecken, während man doch heute anerkennt, dass auch Kultuszwecke auf eine solche Behandlung Anspruch machen dürfen wie andere gemeinnützige oder wohltätige Institutionen.

Im fernern redet Art. 6, Ziffer 5, nur von Anstalten und Stiftungen und von gleichartigen Anstalten privaten Charakters. Aber weitaus die Mehrzahl derer, die hier von dieser Bestimmung profitieren sollen, sind gar nicht Anstalten oder Stiftungen im Sinne des Gesetzes, sondern Vereine. Gerade die Vereine, die Herr Scherz uns genannt hat, könnten nach dieser Fassung unter keinen Umständen Anspruch auf Steuerbefreiung machen. Der protestantisch-kirchliche Hilfsverein ist ein Verein, nicht eine Stiftung oder Anstalt, er würde also unter Umständen dem Einwand begegnen, dass er ein Verein sei und dass die Steuerbefreiung für solche Vereine nicht bestehe. Ich glaube daher, dass es das richtigste wäre, den ganzen Artikel vollständig neu zu fassen. Dafür, dass es möglich ist, haben wir ein Beispiel, das Herr Regierungsrat Scheurer nicht als unmögl., reaktionär oder überlebt bezeichnen wird. Es datiert aus der neuesten Zeit und ist genommen aus dem Bundesbeschluss über die eidg. Kriegssteuer vom 22. Dezember 1915. Dort sind ebenfalls Steuerbefreiungsgründe ähnlicher Art genannt, die sich eigentlich mit dem decken, was man in Art. 6, Ziffer 5, sagen will. Es heisst da: «Von der Entrichtung der Kriegssteuer sind befreit: a) der Bund und die Kantone und ihre Anstalten und Betriebe, b) die Schweizerische Nationalbank, c) die Gemeinden sowie die andern öffentlich-rechtlichen oder kirchlichen Körperschaften und Anstalten für das Vermögen, dessen Ertrag öffentlichen Zwecken dient, d) die übrigen Körperschaften und Anstalten für das Vermögen, dessen Ertrag Kultus- oder Unterrichtszwecken oder der Fürsorge für Arme und Kranke dient.» Da haben wir eine logische Unterscheidung und eine richtige Behandlung dieser ganzen Angelegenheit. Die eidg. Kriegssteuerverordnung unterscheidet einmal die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowohl des allgemeinen öffentlichen Rechtes und die kirchlichen öffentlichen Körperschaften. Diese sind steuerfrei für ihr Vermögen, das öffentlichen Zwecken dient. Massgebend ist bei diesen öffentlich-rechtlichen Anstalten, ob das Vermögen öffentlichen Zwecken dient. Bei den privaten Anstalten wird der Zweck etwas anders umschrieben. Einmal wird nicht der Ausdruck «Anstalt» gebraucht, sondern allgemein gesagt: «Die übrigen Körperschaften und Anstalten für das Vermögen, dessen Ertrag Kultus- und Unterrichtszwecken oder der Fürsorge für Arme und Kranke dient.» Nun würden wir einfach diese Bestimmungen für die Zwecke der Erbschaftssteuer umredigieren. Ich weiss wohl, dass auch diese Kriegssteuerbestimmungen nicht unbestritten sind, aber gerade die Erfahrungen, die ich in dieser Beziehung gemacht habe, bringen mich dazu, Ihnen zu beantragen, eine etwas festere Form zu wählen, als das hier im Entwurf der Regierung und der Kommission der Fall ist. Auch Herr Gerber könnte sich mit der Fassung der Kriegssteuerverordnung zufrieden geben. Dieselbe würde seinem Gedanken insofern Rechnung tragen, als einmal die Einrichtung aufgehoben wird, dass die privaten Körperschaften und Anstalten in allen solchen Fällen zuerst die Genehmigung des Regierungsrates einholen müssen. Ich weiss z. B., dass es im Kanton Bern vorgekommen ist, dass die Winkelriedstiftung zur Kriegssteuer herangezogen wurde. Sie hat rekuriert und ich hoffe, dieser Rekurs werde gutgeheissen werden. Man sieht daraus, was man alles machen darf, wenn der gute

Wille für Heranziehung zur Steuer vorhanden ist, wenn alles im Belieben der betreffenden Verwaltung steht. Es ist selbstverständlich, dass eine Zuwendung für die bernische Winkelriedstiftung auch nach dem Erbschaftssteuergesetz, das wir nun beraten, nicht als steuerpflichtig betrachtet werden soll, aber die Fassung, die wir hier haben, würde das wiederum in die Kompetenz der betreffenden Verwaltung stellen. Wir wissen, dass auch die kantonale Krankenversicherungsanstalt ähnliche Beschwerden hat erheben müssen. Dann gibt es eine ganze Reihe von privaten Körperschaften, die nach dieser Beziehung haben reklamieren müssen. Also kann man nach den Erfahrungen, wie wir sie in Kriegssteuersachen gemacht haben, nicht vorsichtig genug sein, um die privaten Körperschaften und Anstalten, die sich auf dem Gebiete der Wohltätigkeit und der Gemeinnützigkeit betätigen, auch rechtlich wirksam zu schützen, deren Steuerbefreiung im Gesetze deutlich auszusprechen. Wenn sie diesen Rechtsschutz im Gesetze selbst haben, wird die Folge die sein, dass sie nicht vom Belieben der Regierung abhängig sind, sondern sich unter Umständen beim Verwaltungsgericht Recht schaffen können. Das Verwaltungsgericht kann dann entscheiden, ob sie bei ihren speziellen Zwecken Anspruch auf Steuerbefreiung haben.

Es ist natürlich schwer, ohne weiteres eine neue Fassung für den Art. 6 zu finden. Es wäre vielleicht das richtigste, den Art. 6 überhaupt an die Kommission zurückzuweisen, damit diese im Sinne der Ausführungen des Herrn Gerber und von mir eine entsprechende Fassung findet. Vorbehältlich der weiteren Diskussion möchte ich beantragen, dem Art. 6, Ziffer 5, die nämliche Fassung zu geben, wie sie in Art. 3 des eidg. Kriegssteuerbeschlusses vom 22. Dezember 1915, indem man einfach lit. c und d übernimmt. Es würde dann heissen: «Von der Pflicht zur Entrichtung der Erbschafts- und Schenkungssteuer sind befreit: ... die Gemeinden sowie die andern öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten für Zuwendungen an das Vermögen, dessen Ertrag öffentlichen Zwecken dient; die übrigen Körperschaften und Anstalten für Zuwendungen an das Vermögen, dessen Ertrag Kultus- oder Unterrichtszwecken oder der Fürsorge für Arme und Kranke dient.» Das wäre dann ungefähr der Gedanke, dem Herr Gerber Ausdruck verleihen wollte.

Gerber (Langnau). Das sehr freundliche Entgegenkommen des Herrn Kommissionspräsidenten und die weiteren Belehrungen, die ich erhalten habe, veranlassen mich, meinen Antrag zurückzuziehen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Dürrenmatt scheint der Meinung zu sein, dass, wenn der Regierung irgend ein Entscheid übertragen wird, dieselbe ohne irgendwelche Hemmungen rein nach Willkür entscheidet. Ich weiss, dass wir Mitglieder der Regierung in den Augen des Herrn Dürrenmatt grosse Sünder sind, dass kein guter Faden an uns ist. Ich kann aber ruhig sagen, dass wir versuchen, nach sachlichen Gesichtspunkten zu entscheiden, wenn uns eine Entscheidung übertragen wird, sogut das bei unserer schwachen Art möglich ist. Wir haben nicht die überragende sachliche Art, wie sie viele besitzen, die uns kritisieren, aber an unserm bescheidenen Ort suchen wir

die Dinge so gut nach sachlichen Gesichtspunkten zu ordnen, als das geht. Gerade bei den privaten Anstalten haben wir seit Jahren und Jahrzehnten einen sachlichen Gesichtspunkt in den Vordergrund gestellt, die gegenwärtige Regierung so gut wie ihre Vorgängerinnen, indem man sich die Frage vorlegte, ob die betreffende private Anstalt Zwecke fördert, die vom Staate als förderungswürdig anerkannt werden, die er selbst fördert. Wenn das der Fall ist, wird die Steuerbefreiung ausgesprochen. Ich darf ruhig sagen, dass man sich in dieser Beziehung weder formell an irgend einen Ausdruck gebunden gefühlt hat, noch in anderer Beziehung rückständig gewesen ist. Wenn wir hier sagen: «Anstalten und Stiftungen», so haben wir den jetzigen Begriff des Gesetzes schon erweitert, denn das jetzige Gesetz spricht nur von Stiftungen. Wir haben die Sache nie so aufgefasst, dass es eine Stiftung im strengen Sinne des Wortes sein müsse, sondern eine Einrichtung gemeinnützigen Charakters irgendwelcher Art.

Es lagen heute zwei derartige Gesuche vor dem Regierungsrat. Das eine betrifft einen Blaukreuzverein von Eriswil, das andere einen Krankenpflegeverein aus derselben Gegend. Das sind nicht Stiftungen, sondern Vereine, aber sie sind ohne weiteres steuerfrei erklärt worden. Ich glaube, wir streiten um des Kaisers Bart, im Grunde der Dinge sind wir einig. Ich möchte die Frage aufwerfen, ob wir so weit gehen, wie der Entwurf, wenn wir die Fassung der Kriegssteuer aufnehmen. Das wäre noch zu untersuchen.

Ich möchte dem Grossen Rat empfehlen, die vorliegende Fassung anzunehmen, in dem Sinne, wie dies vom Herrn Kommissionspräsidenten gesagt worden ist, dass Regierung und Kommission bis zur zweiten Lesung diese mehr formelle Differenz, denn sachlich besteht kein Unterschied, untersuchen und eine Redaktion zu finden suchen, die den gefallenem Bemerkungen Rechnung trägt. Ich glaube, das werde man tun können, ohne dass man irgend jemand zu nahe tritt oder irgend ein Interesse verletzt.

v. Steiger. Als alter Berner habe ich immer eine gewisse Schwäche, die Regierung zu unterstützen, sogar wenn es mir manchmal wider den Strich geht. Der Herr Finanzdirektor wird mir nicht sagen können, dass ich in dieser Beziehung allzu kritisch veranlagt sei. Ich halte es aber doch für gut, wenn im Sinne der gefallenem Bemerkungen die Frage an die Kommission zurückgewiesen wird. Es handelt sich nicht nur darum, ob man die Redaktion des Kriegssteuerbeschlusses anwenden will, sondern es handelt sich, wie der Herr Kommissionspräsident gesagt hat, darum, ob man sagen will: «Die Regierung kann». Man kann alles Zutrauen zu der Regierung haben — und ich gebe zu, dass speziell der gegenwärtige Finanzdirektor in der ganzen Frage sehr loyal ist — so wird man eben doch sagen müssen, dass es sich hier um eine grundsätzliche Frage handelt. Wir haben in Art. 28 des Entwurfes ein Rekursverfahren vorgesehen und bestimmt, dass das Verwaltungsgericht über die Höhe der Einschätzung entscheidet. Nun sage ich, wenn das Verwaltungsgericht über eine Differenz in der Höhe der Erbschaftsteuer ein Urteil fällen muss, so hat es gar keinen Sinn, ihm den Entscheid über die grundsätzliche Frage, ob man überhaupt eine Steuerpflicht annehmen

will, zu entziehen. Wenn man einmal das Verwaltungsgericht über die Frage entscheiden lässt, ob man ein paar tausend Franken mehr oder weniger an Erbschaftsteuer zu zahlen hat, so ist es viel wichtiger, das Verwaltungsgericht über den Grundsatz der Steuerpflicht entscheiden zu lassen. Schon um diese beiden Sachen miteinander in Einklang zu bringen, sollte man diesen Artikel zurücklegen. Es ist gar nicht gesagt, dass die betreffenden Anstalten sich während der Zeit, wo der gegenwärtige Finanzdirektor noch wirkt, finanziell besser stellen. Solange es in das Ermessen der Regierung gestellt ist und wir einen guten Finanzdirektor haben, wird man möglichst weit gehen. Sobald wir den Entscheid dem Verwaltungsgericht übertragen, wird sich die Steuerverwaltung sagen, jetzt werde sie ihre Ansprüche geltend machen, es sei Sache des Verwaltungsgerichtes, ja oder nein zu sagen. Aber das darf für uns nicht massgebend sein; wenn wir ein Gesetz machen, wo das Verwaltungsgericht als Instanz eingesetzt wird, wollen wir seinen Entscheid nicht nur über die Höhe des Betrages, sondern über den Grundsatz selbst vorsehen. Ich glaube, dass man aus diesem Grunde den Artikel einstweilen zurücklegen sollte.

Pfister, Präsident der Kommission. Bezüglich der Anregung des Herrn Scherz, dass man auch die Vereine aufnehmen sollte, ist die Meinung der Kommission dahin gegangen, dass die Vereine gleich behandelt werden sollen wie die Anstalten. Ich will das heute hier erklären, bin aber der Meinung, dass das auch redaktionell zum Ausdruck kommen soll. Wir haben mit dem Zivilgesetzbuch unter dem Begriff «Anstalten» etwas Besonderes eingeführt, und es wird gut sein, wenn sich unser kantonales Gesetz in der Redaktion demjenigen anschliesst, was der Bundesgesetzgeber nunmehr eingeführt hat.

Ueber den von Herrn v. Steiger unterstützten Antrag des Herrn Dr. Dürrenmatt möchte ich mich heute nicht definitiv aussprechen. Ich bin mir viel zu wenig klar über die praktischen Fälle, die bis jetzt vom Regierungsrat erledigt worden sind und die unter Umständen dafür sprechen, dass man noch ein Entscheidungsrecht der Regierung vorbehält. Ich erkläre aber, dass ich durchaus gewillt bin, den Voten und Wünschen Rechnung zu tragen, bloss möchte ich mich nicht auf eine definitive Redaktion festlegen. Ich möchte nur den Wunsch aussprechen, man möchte diesen Artikel nicht zurücklegen, indem sonst die erste Beratung unterbrochen wird, sondern man möchte sich das Protokoll bis zur zweiten Lesung offen behalten. Es wird der Kommission auf Grund der gefallenem Anträge möglich sein, zu der Sache endgültig Stellung zu nehmen.

Dürrenmatt. Ich habe bereits in meinem ersten Votum erklärt, dass ich nicht daran hänge, dass die Fassung absolut so gewählt wird, wie ich vorgeschlagen habe. Immerhin ist sie ein Muster, das sich sehen lassen kann. Ich bin mit der Auffassung des Herrn Kommissionspräsidenten einverstanden, den Antrag als blosser Anregung aufzufassen, in der Erwartung, dass bis zur zweiten Lesung eine neue Fassung gefunden werden kann.

Der Herr Finanzdirektor hat mich offenbar nicht richtig verstanden. Ich habe ihm ausdrücklich ein Kränzlein gebunden, indem ich gesagt habe, dass er

persönlich nicht derjenige sei, der diese Dinge engherzig behandle. Er wird mir aber zugute halten, dass allerdings mein Respekt vor der bernischen Regierung kein unbegrenzter ist, wenn er sich auch in dem Rahmen hält, der einem getreuen Untertanen und Staatsbürger ziemt. Immerhin, gebrannte Kinder fürchten das Feuer; ich habe in dieser Beziehung schon manches erlebt, ich weiss, dass da manchmal sehr willkürlich entschieden wird, und ich habe bereits gesagt, dass ich mit Beispielen aufwarten könnte, die mich veranlassen haben, zu dieser Sache das Wort zu ergreifen. Ich will Ihre Zeit nicht mit der Aufzählung dieser Beispiele in Anspruch nehmen, die uns nahelegen, dafür zu sorgen, dass in Zukunft für solche Auslegungen kein Platz mehr ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Von der Pflicht zur Entrichtung der Erbschafts- und Schenkungssteuern sind befreit:

1. Der Staat,
2. die Einwohnergemeinden, mit Inbegriff der gemischten Gemeinden, und deren Unterabteilungen,
3. die Kirchgemeinden,
4. die Burgergemeinden, welche burgerliche Armenpflege führen, soweit es sich um Zuwendungen an ihr Armengut handelt,
5. öffentliche und gemeinnützige Anstalten und Stiftungen im Kanton: Spitäler, Sanatorien, Armen-, Kranken-, Waisen-, Lehr-, Schul-, Erziehungs- und Rettungsanstalten, Invaliden-, Kranken- und Pensionskassen, Theater, Bibliotheken und Museen. Bei gleichartigen Anstalten privaten Charakters und bei ausserkantonalen Anstalten kann der Regierungsrat ganze oder teilweise Befreiung von der Steuer verfügen. Immerhin soll, sofern es sich um ausserkantonale Anstalten und Stiftungen handelt, darauf Rücksicht genommen werden, ob der betreffende Kanton oder Staat Gegenrecht hält.

Hinsichtlich der Eidgenossenschaft, sowie der ihr unterstellten Anstalten, Stiftungen und Fonds machen die Bestimmungen der Bundesgesetzgebungsregel.

Art. 7.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesem Artikel wird auf den Fall der Schenkung an mehrere Personen Bezug genommen und die Frage erledigt, wer für die Steuer haftet. Es wird festgesetzt, dass jeder von diesen Beschenkten nur für seinen Anteil haftet.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Wird eine Schenkung mehreren Personen gemeinsam gemacht, so haftet jede dersel-

ben nur für die Steuer hinsichtlich des auf sie selbst entfallenden Anteils an der Schenkung.

Besondere Abmachungen unter den Beschenkten, sowie Verfügungen des Schenkers üben keinen Einfluss auf die Steuerpflicht als solche, ihren Umfang und ihre Verteilung aus.

Art. 8.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 8 setzt sich über wichtige Grundsätze auseinander. In der Eintretensdebatte habe ich unterlassen zu sagen, in welcher Art nach der modernen Entwicklung die Erbschaftssteuer bezogen wird. Wir haben in den andern Ländern nicht nur eine Erbschaftssteuer wie bei uns, sondern eine doppelte Steuer in einem gewissen Sinne. Das englische Beispiel ist für eine ganze Reihe von Ländern auf dem Kontinent massgebend gewesen. In England wird zuerst von der unverteilten Erbschaft eine Abgabe verlangt, und nachher wird die Erbschaft verteilt und jeder Erbe muss noch von seinem Anteil neuerdings eine Steuer bezahlen. Das war ein Gedanke, der in den Vorberatungen für die eidgenössische Finanzreform auch eine Rolle gespielt hat, indem z. B. der verstorbene Stadtpräsident von Zürich beständig auf den Gedanken einer eidgenössischen Nachlasssteuer hingewiesen hat, so dass also die Eidgenossenschaft die unverteilte Erbschaft besteuert hätte, während der Kanton das Recht haben sollte, die Erbteile zur Steuer heranzuziehen. Die Herren können versichert sein, dass ich ein ganz gutes Gefühl für die Schönheit dieser Ordnung habe, aber auf der andern Seite habe ich auch ein Gefühl für dasjenige, was in unserm Lande möglich ist, und ich weiss, dass das Erbschaftssteuergesetz mit Neuerungen aller Art schon so beladen ist, dass wir froh sein müssen, wenn wir mit diesen Neuerungen Anklang finden. Wir haben es deshalb bei den alten Grundsätzen bewenden lassen, dass als Grundlage der Erbschaftssteuer der Anteil des einzelnen Erben genommen wird, dass dagegen die so berechnete Steuer wie alle andern Erbschaftsschulden auf der Erbschaft selbst haftet. Das hat auch zur Folge, dass die Erben wie in allen andern Fällen von Erbschaftsschulden nach Zivilgesetzbuch solidarisch haften, auch für die Erbschaftssteuer, die aus einer bestimmten Verlassenschaft dem Staate geschuldet wird, allerdings jeder Teil gegebenenfalls nur bis zur Höhe seines Erbteils. Für die Vermächtnisnehmer haftet der Erbe unter dem Vorbehalt des Rückforderungsrechtes. Wenn der Fall vorkommt, der allerdings eine Ausnahme ist, aber doch hie und da eintritt, dass kein Erbe eingesetzt wird, sondern dass die gesamte Verlassenschaft in Form von Legaten verteilt wird, haftet die Erbschaftssteuer direkt auf den betreffenden Legaten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Die Erbschaftssteuer lastet auf der Erbschaft als solcher, und es haften mehrere Miterben solidarisch für den ganzen zu entricht-

tenden Steuerbetrag bis zum Betrage ihres eigenen Erbteils.

Der Erbe hat die Steuer auch für die Vermächtnisnehmer und die auf den Todesfall Beschenkten nach dem auf diese Personen anwendbaren Steueransatz zu bezahlen. Dafür steht ihm jedoch ein gesetzliches Rückforderungsrecht zu, und er kann die ausgelegten Steuersummen vom Betrage der Vermächtnisse oder Schenkungen in Abzug bringen, beziehungsweise die Herausgabe der vermachten oder geschenkten Gegenstände bis zur erfolgten Rückzahlung verweigern. Eine solidarische Haftbarkeit mehrerer Vermächtnisnehmer oder Beschenkten ihm gegenüber besteht nicht.

Ist ein steuerpflichtiger Erbe nicht vorhanden, so haben die Vermächtnisnehmer und auf den Todesfall Beschenkten die Steuer direkt zu entrichten.

Art. 9.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel berührt den Fall, wo ein Erblasser einen Vorerben einsetzt, wo er z. B. einen Anteil seines Vermögens dem A vermacht, ihm aber die Verpflichtung auferlegt, dasjenige, was er bekommt, entweder nach einer bestimmten Zeit oder nach seinem Tode an den B abzutreten. Nun ist die Frage, wie es da mit der Erbschaftssteuer zu halten sei. Der A kann ein Bruder sein, der B kann nicht verwandt sein, und je nachdem man den einen oder den andern Erbgang zugrunde legt, ist die Erbschaftssteuer kleiner oder grösser. Da stellt das Gesetz den Grundsatz auf, dass vorerst der Vorerbe die Steuer nach seinem Verwandtschaftsverhältnis bezahlt und dass der Nacherbe, wenn die Erbschaft an ihn weitergeht, dasjenige, was er wegen entfernterer Verwandtschaft mehr zahlen muss, nachzubezahlen hat.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 9. Muss der Erbe die Erbschaft einem Nacherben herausgeben, so kann er die ganze von ihm für seine Person entrichtete Erbschaftssteuer von der auszuliefernden Erbschaft in Abzug bringen, und zwar auch dann, wenn der Nacherbe für seine Person gar nicht oder zu einem geringeren Ansätze steuerpflichtig wäre als der Vorerbe.

Schuldet dagegen der Nacherbe für seine Person eine höhere Steuer als der Vorerbe, so hat er die Differenz bei der Uebernahme der Erbschaft nachzubezahlen.

Art. 10.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 10 enthält die Grundlagen und entscheidenden Vorschriften des ganzen Gesetzes. Er nimmt, im Gegensatz zu der heutigen Ordnung, ne-

ben der Besteuerung der Seitenverwandten auch die Besteuerung der direkten Erbfolge auf. Ich will in erster Linie mit wenigen Worten die für die Seitenverwandten getroffene Ordnung besprechen.

Es ist klar, dass man beim Erlass eines neuen Erbschaftssteuergesetzes die Ansätze erhöhen muss. Das ist bei allen Revisionen seit 1852 geschehen und geschieht auch hier. Ich will auf die einzelnen Ansätze nicht näher eintreten, sie haben wie alle Ansätze etwas Willkürliches an sich. Man kann ebensogut etwas weiter oder etwas weniger weit gehen. Aber ich glaube, dass die vorliegenden Ansätze durchaus den Verhältnissen entsprechen, denn sie enthalten eine doppelte Progression. Einmal nehmen sie zu mit der Entfernung der Verwandtschaft. Es ist klar, dass der weitentfernte Verwandte von einer ihm zufallenden Erbschaft viel mehr Vorteile hat als der nahe Verwandte, bei dem für das Anfallen der Erbschaft eine gewisse Gesetzmässigkeit und auch ein gewisses moralisches Anrecht vorhanden sein mag. Ferner ist eine Progression in dem Sinne eingeführt, dass, je grösser der Erbteil ist, desto höher auch der Steuerfuss ist. Wir hatten den Grundsatz dieser Progression schon im jetzigen Gesetz, aber er ist dort nur unvollkommen durchgeführt, indem nur bestimmt wird, dass, wenn der Erbteil 50,000 Fr. übersteigt, vom überschüssenden Teil eine um 50 % höhere Erbschaftssteuer bezahlt werden muss. Der vorliegende Entwurf sieht in Art. 11, Ziffer 2, für die Seitenverwandten eine Vermehrung um 100 % vor, die in vier Stufen angeordnet ist und bei einem Erbteil von 100,000 Fr. das Maximum, den doppelten Ansatz, erreicht. Dabei mache ich schon jetzt darauf aufmerksam, dass diese Progression nicht für den gesamten Erbteil gilt, sondern für die verschiedenen Gruppen gestaffelt ist: Bis auf 25,000 Fr. wird in der Seitenverwandtschaft nur die einfache Steuer geschuldet, für die zweiten 25,000 Fr. die einfache Steuer plus $\frac{1}{4}$ Zuschlag, für die dritten 25,000 Fr. die einfache Steuer plus $\frac{1}{2}$ Zuschlag, für die vierten 25,000 Fr. die einfache Steuer plus $\frac{3}{4}$ Zuschlag und für das, was darüber hinausgeht, die einfache Steuer plus 100 % Zuschlag. Das ist nach dem Fachausdruck ein sogen. durchgestaffeltes System. Soviel über die Seitenverwandtschaft.

Nun die direkte Erbfolge. Auch hier haben wir eine Steuer, und zwar nach der Vorlage des Regierungsrates von 2 %. Wenn man sich Rechenschaft geben will, wie diese Steuer wirkt, so darf man den Art. 10 nicht für sich allein nehmen, sondern muss ihn mit Art. 11 und auch mit Art. 15, welcher die Abzüge vorsieht, in Verbindung bringen. Wenn man die Sache durchrechnet, sieht man, dass die 2 %, auch mit der Progression des Art. 11, durchaus mässig sind. Sie greifen den Vermögensstamm in keiner Weise an. Die Kommission hat ein anderes System vorgeschlagen. Sie geht nicht von einer Grundsteuer von 2 % aus, sondern von einer solchen von 1 %, fördert dann aber diese Steuer nicht nur bis aufs Doppelte wie der Regierungsrat, auf 4 %, sondern bis aufs Dreifache, auf 3 %, indem sie sich auf den Standpunkt stellt, es sei angezeigt, bei den kleinen Erbschaften nicht so hoch zu gehen, dagegen je grösser der Erbteil werde, desto grösser dürfe dann auch die Progression sein. Der Grosse Rat mag zwischen diesen beiden Systemen wählen. Die Regierung hält an ihrem System fest.

Ich will an einigen Beispielen zeigen, wie das wirkt. Ist ein Vermögen von 80,000 Fr. und sind 5 Kinder da, so bekommt jedes Kind 16,000 Fr. Davon kann es 5000 Fr. als steuerfrei abziehen, steuerpflichtig bleiben 11,000 Fr. Die Steuer beträgt nach dem Vorschlag des Regierungsrates 220 Fr., nach dem Vorschlag der Kommission 110 Fr. Das ist bei einem Erbteil von 16,000 Fr. eine Summe, die nach meinem Gefühl durchaus nicht an dasjenige streift, das man als gefährlich ansehen könnte. Sind 2 Kinder da, so beträgt der Erbteil jedes Kindes 40,000 Fr. In diesem Fall darf kein Abzug als steuerfrei gemacht werden, sondern die 40,000 Fr. sind voll zu versteuern. Die Steuer beträgt nach dem Vorschlag des Regierungsrates 800 Fr., nach demjenigen der Kommission 400 Fr., auch wieder eine Summe, die nach meiner Auffassung durchaus im Rahmen des Vernünftigen und Möglichen bleibt. Fällt das ganze Vermögen von 80,000 Fr. an ein einziges Kind, so wird nach Art. 11, Ziffer 1, die Progression wirksam, und zwar in der Weise, dass nach dem Vorschlag des Regierungsrates für die ersten 50,000 Fr. die einfache Steuer von 2% = 1000 Fr. und für den überschüssenden Betrag von 30,000 Fr. die einfache Steuer plus $\frac{1}{4}$ Zuschlag oder 2,5% = 750 Fr., im ganzen somit eine Steuer von 1750 Fr. entrichtet werden muss. Nach dem Vorschlag der Kommission macht es auch hier wieder die Hälfte.

Das sind Ansätze, die durchaus den Verhältnissen entsprechen. Dabei weise ich noch darauf hin, dass da, wo Liegenschaften in der Erbschaft sind, nach Art. 12 die Handänderungsgebühr abgezogen werden kann.

Ich weiss nun nicht, wie die Beratung weitergehen soll. Ich kann mir gut vorstellen, dass die Verhältnisse so sein werden, wie sie in der Kommission gewesen sind, dass über die Besteuerung der Seitenverwandtschaft sozusagen keine Diskussion entsteht und man in diesem Punkt ohne weiteres grundsätzlich einiggehen wird, dass aber die Diskussion ergehen wird über die Besteuerung der direkten Erbfolge und des Anfalls an die Ehefrau, sobald Kinder aus der Ehe vorhanden sind. Es wäre in diesem Falle vielleicht besser, wenn man die Diskussion vorläufig auf diesen Abschnitt beschränken würde.

Ich will mich mit Rücksicht darauf ebenfalls auf diese wenigen Bemerkungen beschränken und verweise zur Begründung des Grundsatzes der Besteuerung der direkten Erbfolge auf das, was ich gestern in der Eintretensdebatte ausgeführt habe.

Pfister, Präsident der Kommission. Es ist schon in der Eintretensdebatte darauf hingewiesen worden, das Schicksal des Gesetzes hänge von der Besteuerung der direkten Erbfolge ab, darin werde der Hauptwiderstand gegenüber dieser Vorlage zu finden sein. Es ist uns von Herrn Gerber und in der Kommission noch von andern Vertretern des Landes auseinandergesetzt worden, dass ein grosser Widerstand werde überwunden werden müssen, um die Besteuerung der direkten Erbfolge der Landbevölkerung mündgerecht zu machen. Diese Erwägungen haben die Kommission dazu geführt, mit einer vorsichtigen und bescheidenen Besteuerung der direkten Erbfolge aufzutreten und vorzuschlagen, die direkte Erbfolge sei nur mit 1% zu besteuern statt mit 2%.

wie nach dem Vorschlag der Regierung. Dazu kommen allerdings die in Art. 11 vorgesehenen Zuschläge. Es ist für einen, der bei den Vorberatungen nicht mitgewirkt hat, nicht ganz leicht, sich über die Wirkungen dieser Zuschläge Rechenschaft zu geben. Ich möchte, wie der Herr Finanzdirektor, hervorheben, dass die Zuschläge nicht auf dem Gesamtvermögen berechnet werden, sondern jeweilen nur auf den betreffenden Mehrbeträgen. Es wird also stufenweise vorgegangen. Wenn in Art. 11 für Vermögen über 50,000 Fr. ein Zuschlag von 25% vorgesehen ist, so hat das die Bedeutung, dass die ersten 50,000 Fr. nach dem Ansatz in Art. 10 besteuert werden und erst was über die 50,000 Fr. hinausgeht, nach den Zuschlagsansätzen des Art. 11. Wir kommen nach den Anträgen der Kommission zu Steuerbeträgen, die nach meinem Dafürhalten durchaus bescheiden sind. Ich habe schon gestern anhand von Beispielen auseinandergesetzt, wie diese Steueransätze wirken. Ich für mich persönlich hätte mich ganz gut zum Vorschlag des Regierungsrates bekennen können; allein ich weiss selbst, dass das der Schicksalsartikel des Gesetzes ist und dass wir das Gesetz beim Volk leichter durchbringen, wenn hier mit einem bescheidenen Steueransatz angefangen wird, als wenn wir nach dem Vorschlag des Regierungsrates vorgehen. Aus diesen Erwägungen heraus möchte ich Ihnen den Antrag der Kommission empfehlen.

Es dürfte sich rechtfertigen, die Diskussion vorläufig auf die direkte Erbfolge, also eigentlich auf Art. 10, Ziffer 1, zu beschränken. Ich hätte dann nachher noch zu Art. 10, Ziffer 2, eine Bemerkung zu machen.

M. le Président. Vous entendez la proposition de M. le président de la commission de limiter la discussion au § 1 de l'art. 10. Il sera procédé ainsi.

Gerber (Langnau). Ich will nicht wiederholen, was ich gestern gesagt habe, aber ich betone, dass ich auch über Nacht nicht zu einer andern Auffassung gekommen bin. Ich habe Ihnen gestern angekündigt, dass ich bei Art. 10 noch ein Wort beifügen werde, und das wird ganz kurz sein.

Ich halte die Besteuerung der direkten Erbfolge einfach nicht für richtig und sehe voraus, dass ihre Aufnahme der Annahme des Gesetzes beim Volk gefährlich sein wird. Viele, die nicht unter diese Steuer fallen, werden gegen das Gesetz stimmen, und die Steuerpflichtigen werden nach meiner Ueberzeugung auch nicht gern ein Opfer auf den Altar des Vaterlandes legen, wo es sich darum handelt, das Erbe derjenigen zu versteuern, mit denen man in der gleichen Familie, am gleichen Tisch und gleichen Herd gelebt hat. Ich möchte daher, trotzdem ich mir bewusst bin, dass ich unterliegen werde, beantragen, die Ziffer 1 und 2 des Art. 10 zu streichen.

Dagegen dürfte die Erbschaftssteuer für weiter entfernte Verwandte füglich etwas erhöht und wie folgt angesetzt werden: für Eltern, Adoptivkinder und Stiefkinder 4%, für vollbürtige und halbbürtige Geschwister, sowie für Grosseltern 7%, für Urgrosseltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Adoptiveltern und Stiefeltern 10%, für Oheim, Tante, Nefte und Nichte 12%, für Grossoheim, Grosstante, Grossneffe, Grossnichte, Vettern und Basen 14% und für andere Verwandte und Nichtverwandte 16%. Die

Liebe zu den weitem Verwandten ist vielfach keine grosse, sie geht bis zum Portemonnaie und hört dort auf. Der Fall ist jedenfalls nicht vereinzelt, der sich kürzlich zugetragen hat, wo Mann und Frau nach einem Besuch bei einem Verwandten, dessen Erbe ihnen einst zufallen sollte, auf dem Heimweg zueinander sagten: Ja, unser Verwandter hat doch stark gealtert und wir werden zum Glück bald zum Erben kommen. Bei solcher Gesinnung kann von Liebe nicht gesprochen werden, und aus diesem Grunde möchte ich hier weiter gehen, als die Regierung vorschlägt. Ich gebe gerne zu, dass dadurch der Ausfall bei der direkten Erbfolge nicht gedeckt wird, aber es würde doch ein teilweiser Ersatz geschaffen.

Ich will nicht länger sein. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag bestens. Derselbe würde nach meiner Ueberzeugung beim Volk nicht auf Widerstand stossen, die «lachenden Erben» würden dem Staat gerne auch eine etwas erhöhte Steuer bezahlen, während die Besteuerung der direkten Erbfolge sicher keine gute Aufnahme fände.

Pfister, Präsident der Kommission. Ein Wort zur Abstimmung. Da drei Anträge vorliegen: der Antrag Gerber auf Streichung der Ziffer 1, sowie die Anträge des Regierungsrates und der Kommission, sollte zunächst darüber abgestimmt werden, ob man für den Fall der Beibehaltung der Ziffer 1 dem Antrag der Regierung oder demjenigen der Kommission den Vorzug gibt, und dem Ergebnis dieser Abstimmung wäre dann der Streichungsantrag Gerber gegenüberzustellen.

Kammermann. Ich halte es nicht für richtig, in dieser Weise abzustimmen. Der Berichterstatter der Regierung hat uns gezeigt, dass die Art. 10, 11 und 15 miteinander in Verbindung stehen. Wenn man über Ziffer 1 von Art. 10 abstimmen will, sollte man wissen, wie die Abzüge in Art. 15 sich gestalten; denn davon hängt nach meiner Auffassung das Schicksal des Gesetzes ab. Wenn wir hier die Ziffer 1 annehmen und den Steueransatz nach Antrag des Regierungsrates auf 2% festsetzen, dann aber in Art. 15 bestimmen, dass ein Vermögen unter 100,000 Fr. bei der direkten Erbfolge überhaupt steuerfrei ist, dann bringen wir das Gesetz auch durch. Würde man aber in Art. 10 die Steuer auf 2% festsetzen und in Art. 15 die Vermögen unter 100,000 Fr. bei der direkten Erbfolge steuerpflichtig erklären, dann ergäbe die Volksabstimmung ein ganz anderes Resultat.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass man nicht gut anders abstimmen kann, wir müssen Punkt für Punkt erledigen. Die Abstimmung zu Art. 10 wird natürlich eine gewisse Wirkung auf die folgenden Abschnitte haben, aber dem Gedanken des Herrn Kammermann kann bei Art. 15 in jedem Augenblick durch entsprechende Anträge Rechnung getragen werden. Wird hier z. B. der Antrag des Regierungsrates auf einen Steueransatz von 2% angenommen, so kann man dann bei Art. 15 gut einen grösseren Abzug vorschlagen. Oder wird hier 1% zum Beschluss erhoben, so wird der Ab-

zug in Art. 15 vielleicht entsprechend der Situation etwas kleiner angenommen werden.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag des Regierungsrates (2% — gegenüber dem Antrag der Kommission) Minderheit.

Definitiv:

Für Festhalten am Antrag der Kommission (gegenüber dem Streichungsantrag Gerber) Mehrheit.

Beschluss:

Art. 10. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

1. Für Nachkommen des Erblassers oder Schenkers eins vom Hundert des erworbenen Vermögensbetrages,

Art. 10, Ziffer 2.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ziffer 2 ist die logische Fortsetzung von Ziffer 1. Nachdem der Grosse Rat bei Ziffer 1 den Antrag der Kommission angenommen hat, ziehe ich im Auftrag des Regierungsrates seinen Vorschlag zu Ziffer 2 zurück und stimme dem Antrag der Kommission zu, den Steueransatz für Ehegatten bei erbter Ehe, also wenn Kinder vorhanden sind, auf 1% festzusetzen.

Pfister, Präsident der Kommission. Vom Regierungsrat wurde ursprünglich beantragt, vom Ehegatten beim Vorhandensein von Nachkommen aus der Ehe 2% und in andern Fällen 4% zu beziehen. Die Kommission hat nun im ersten Fall auf 1% abgestellt, also den überlebenden Ehegatten mit Kindern diesen gleichgestellt, dagegen die 4% für kinderlose Ehegatten beibehalten. Ich finde diese Differenzierung zwischen kinderlosen Ehegatten und solchen mit Kindern nicht am Platz und habe bereits in der zweiten Kommission, die eingesetzt worden ist, bemerkt, dass ich mir vorbehalte, diesbezüglich persönlich einen andern Antrag zu stellen.

Ich habe gestern ausgeführt, der Erbschaftssteuer hatte deshalb eine Berechtigung an, weil sie gleichsam einen zufälligen Vermögenserwerb treffe, der nicht auf eigene Arbeit des Betreffenden zurückzuführen ist. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend kommt man dazu, das Moment des Zufälligen immer mehr als vorhanden annehmen zu müssen, je weiter hinaus der Erbe mit dem Erblasser verwandt ist. Aber die gleichen wirtschaftlichen Erwägungen führen dazu, zu sagen, dass bei der Erbfolge der Ehegatten dieses Moment des Zufälligen nicht die Rolle spielt wie in den andern Fällen und dass der überlebende Ehegatte sehr oft an dem Erwerb des Vermögens, das einen Bestandteil der Hinterlassenschaft ausmacht, mitgearbeitet hat. Dazu kommt, dass naturgemäss der überlebende Ehegatte beim Eintritt des Erbfalls

in der Regel in einem Alter steht, wo er keine grosse Zukunft mehr vor sich hat, sondern darauf angewiesen ist, aus dem Vermögen zu leben, das die beiden Ehegatten in gemeinsamer Arbeit erworben haben. Aus diesen wirtschaftlichen Erwägungen heraus halte ich eine zu starke Belastung des überlebenden Ehegatten und auch einen allzu grossen Unterschied zwischen Ehegatten mit Kindern und solchen ohne Kinder nicht für gerechtfertigt. Nach dem Erbrecht des Zivilgesetzbuches beträgt die dem überlebenden Ehegatten zukommende Quote $\frac{1}{4}$ des Vermögens des verstorbenen Ehegatten, und zwar ganz abgesehen davon, ob aus der Ehe Kinder vorhanden sind oder nicht. Diejenigen Ehegatten, die nach dem System des neuen Zivilgesetzbuches beerbt werden, müssen also immer damit rechnen, dass der Ueberlebende $\frac{1}{4}$ zu Eigentum bekommt. Es ist dort kein Unterschied gemacht, und deshalb halte ich auch die hier vorgenommene Differenzierung nicht für gerechtfertigt; jedenfalls wenn man eine Differenzierung zwischen kinderlosen Ehegatten und andern machen will, darf es nicht in dem Masse geschehen, wie es hier vorgesehen ist. Denn wenn man zu den 4% die Zuschläge wirken lässt, so wird selbstverständlich der Unterschied immer um so grösser.

Es fragt sich nun, ob wir überhaupt einen Unterschied beibehalten oder ihn nicht wenigstens herabmindern wollen. Ich persönlich möchte, um vorerst einmal die Meinung des Grossen Rates in dieser Frage kennen zu lernen, den Antrag stellen, es sei der Antrag der Kommission dahin abzuändern, dass gesagt wird: «in andern Fällen zwei vom Hundert». Durch die Abstimmung erfahren wir dann, ob der Grosse Rat im allgemeinen meiner Auffassung folgen oder ob er am Antrag der Kommission festhalten will.

Hadorn. Ich empfinde es als ein Unrecht gegenüber dem überlebenden Ehegatten, dass man einen Unterschied macht, je nachdem Kinder aus der Ehe mit ihm oder Kinder aus früherer Ehe vorhanden sind. Der Herr Kommissionspräsident hat sehr richtig darauf hingewiesen, dass es für den überlebenden Ehegatten in vermögensrechtlicher Beziehung genau aufs gleiche herauskommt, ob Kinder aus früherer Ehe oder Kinder, die er mit dem Verstorbenen erzeugt hat, vorhanden sind oder ob überhaupt keine Kinder da sind. Im einen wie im andern Fall hat der überlebende Ehegatte nach dem Zivilgesetzbuch, wenn sie unter dem Güterstand der Güterverbindung gestanden, Anspruch auf die Hälfte zur Nutzniessung oder ein Viertel zu Eigentum. Es ist nach meinem Dafürhalten ein Unrecht gegenüber der kinderlosen Ehefrau, wenn sie doppelt soviel Erbschaftssteuer zahlen muss, sobald die vorhandenen Kinder aus früherer Ehe stammen, als wenn sie mit ihr selbst erzeugt worden sind. Das ist eine Inkonsequenz, über die man sich Rechenschaft geben sollte, und ich beantrage, es seien unter allen Umständen die Worte «aus der Ehe mit dem Erblasser oder Schenker» zu streichen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Anregung des Herrn Kommissionspräsidenten will ich mich persönlich nicht widersetzen. Wenn ich mich recht erinnere, hat die frühere Kommission, als sie die Herabsetzung der

Steuer für Ehegatten mit Kindern von 2% auf 1% beschloss, die kinderlosen Ehegatten einfach vergessen und dort die 4% beibehalten.

Dagegen möchte ich den Grossen Rat ersuchen, die Anregung des Herrn Hadorn nicht zu berücksichtigen. Der Grund, warum wir die kinderlose Ehefrau anders behandeln als die Ehefrau mit Kindern, liegt an einem andern Ort. Wenn eine Witwe mit Kindern zurückbleibt, so bleibt ihr die Last der Erziehung dieser Kinder und wenn sie bereits erzogen sind, doch eine gewisse Verpflichtung bezüglich des ererbten Vermögens. Sind dagegen keine Kinder da, so kann die Ehefrau über das ererbte Vermögen vollständig frei verfügen, sie hat eine ganz andere Stellung und ist daher in der Lage, von diesem Vermögen auch etwas mehr zu zahlen. Ich glaube, man sollte die Unterscheidung beibehalten, dass man die Witwe mit eigenen Kindern anders behandelt als die Witwe ohne Kinder, denn die Verhältnisse liegen da tatsächlich anders und auch die Leistungsfähigkeit ist eine andere, wenn noch Kinder zu erziehen sind oder gegenüber erwachsenen Kindern noch eine gewisse Verpflichtung besteht, als wenn dies nicht der Fall ist.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Hadorn) Mehrheit.

Definitiv:

Für Festhalten an Ziffer 2 (gegenüber dem Streichungsantrag Gerber) Mehrheit.

Beschluss:

2. für den Ehegatten bei Vorhandensein von Nachkommen aus der Ehe mit dem Erblasser oder Schenker eins vom Hundert, in andern Fällen zwei vom Hundert,

Art. 10, Ziffer 3, bis Schluss.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben entsprechend dem Charakter des ganzen Gesetzes in den folgenden Ziffern des Art. 10 die Ansätze erhöht und sie in ein gewisses System zu bringen gesucht. Ich bin Herrn Gerber ausserordentlich dankbar, dass er hier noch weiter gehen möchte, und ich bin natürlich nicht unglücklich, wenn der Grosse Rat diesem Antrag zustimmt. Auf der andern Seite möchte ich aber doch darauf aufmerksam machen, dass die von uns vorgeschlagenen Ansätze an und für sich schon bedeutend weiter gehen als die jetzigen und dass sie mit Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft in ein gewisses System gebracht worden sind, das man nicht ohne weiteres ändern kann. Ich würde es z. B. nicht als richtig ansehen, nach dem Antrag Gerber in Ziffer 8 für andere Verwandte und für Nichtverwandte nur auf 16% zu gehen, während die Steuer für die vollbürtigen Geschwister 7% betragen soll. Nach diesem Vorschlag wird die verschiedenartige Stellung der

Erben nicht genügend berücksichtigt. Soviel an mir, erkläre ich mich befriedigt, wenn die Vorlage in der gedruckten Fassung angenommen wird. Sollte das System des Herrn Gerber angenommen werden, so müsste es dann doch etwas anders gestaltet und auf die Verhältnisse etwas mehr Rücksicht genommen werden. Wenn man bedenkt, dass noch eine Progression dazu kommt, die sich der doppelten Steuer nähert, so muss man sagen, dass das, was wir hier vorschlagen, namentlich auch mit Rücksicht auf den jetzigen Zustand wohl als das Richtige bezeichnet werden darf.

Pfister, Präsident der Kommission. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Progression für die Erbfolge in der Seitenlinie eine ganz andere ist als für die direkte Erbfolge. Sie finden sie in Art. 11, Ziffer 2, geordnet. Die dort von Regierung und Kommission übereinstimmend vorgeschlagenen Zuschläge werden sich für grössere Vermögen schon ziemlich stark fühlbar machen, so dass meines Erachtens kein Grund vorliegt, von den in Ziffer 3—8 des Art. 10 vorgesehenen Ansätzen abzuweichen.

Gerber (Langnau). Ich ziehe für den Augenblick meine Anträge zurück, behalte mir aber vor, bis zur zweiten Lesung für die Seitenlinie eventuell noch mit weitergehenden Vorschlägen zu kommen.

Angenommen.

Beschluss:

3. für Eltern, Adoptivkinder und Stiefkinder 4 vom Hundert,
4. für vollbürtige und halbbürtige Geschwister, sowie für Grosseltern 6 vom Hundert,
5. für Urgrosseltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Adoptiveltern und Stiefeltern 8 vom Hundert,
6. für Oheim und Tante und für Neffe und Nichte 10 vom Hundert,
7. für Grossoheim und Grosstante, Grossneffe und Grossnichte, Vettern und Basen 12 vom Hundert,
8. für andere Verwandte und für Nichtverwandte 15 vom Hundert.

Die uneheliche Verwandtschaft ist auf der Mutterseite der ehelichen stets gleichgestellt, auf der Vaterseite dagegen nur, sofern eine Anerkennung nach Massgabe der Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches stattgefunden hat.

Art. 11.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 11 enthält nun die Progression. Aus der gedruckten Vorlage ist eine Differenz zwischen Regierungsrat und Kommission ersichtlich. Nachdem der Grosse Rat in Art. 10 zugunsten der Kommission entschieden hat, schliesst sich der Regierungsrat in Art. 11 dem Antrag der Kommission an, weil die beiden Systeme zusammengehören und man das nicht auseinanderreissen kann.

Ueber den Grundsatz, dass man die grösseren Erbteile auch prozentual höher besteuern muss als die kleinern, besteht in diesem Saale wohl keine Meinungsverschiedenheit, und ich kann mich daher über diesen grundsätzlichen Punkt kurz fassen. Diese Forderung ist übrigens bereits im bestehenden Erbschaftssteuergesetz, allerdings in etwas rudimentärer Form, verwirklicht.

Dagegen kommt nun die Frage, wie die Progression ausgestaltet werden soll. Die Kommission schlägt, im Einverständnis mit dem Regierungsrat, zwei Systeme vor, je nachdem es sich um die direkte Erbfolge oder um die Seitenlinie handelt. Der Unterschied ist der, dass die Progression bei der direkten Erbfolge von der einfachen Steuer bis zu einem Zuschlag von 200%, also von 1—3% geht, während sie bei der Seitenlinie nur bis auf 100% geht, also von der Grundsteuer bis zur doppelten einfachen Steuer. Es mag auf den ersten Blick seltsam erscheinen, dass man bei der Seitenlinie die Progression früher aufhören lässt als bei der direkten Erbfolge, aber das kommt davon her, dass nach dem Antrag der Kommission bei der direkten Erbfolge ein sehr niedriger Grundansatz, nur 1%, aufgestellt worden ist, der ganz gut eine etwas weitergehende Progression erträgt. In der Seitenlinie dagegen sind die Grundansätze bedeutend höher, 4—15%. Hier macht das Doppelte schon 8—30% aus. Würde man auf 200% gehen, so kämen wir zu einer Totalsteuer von 12—45%, und diese 45% wären doch ein sehr wesentlich ins Gewicht fallender Teil der Erbschaft. Also bei den relativ hohen Einheitsansätzen der Seitenlinie ist eine hohe Progression nicht so notwendig wie beim niedrigen Ansatz der direkten Linie.

Auf der andern Seite haben wir uns auch gesagt, dass man die Progression bei der direkten Erbfolge langsamer wirken lassen müsse als bei der indirekten. Bei der direkten Erbfolge werden bis zu 200,000 Fr. Sprünge von 50,000 Fr. gemacht und von 200,000 Fr. an solche von 100,000 Fr. Das Maximum der Progression wird nach dem Vorschlag der Kommission erst bei einem Erbteil von über 800,000 Fr. erreicht. Bei der Seitenlinie werden Sprünge von 25,000 Fr. gemacht und das Maximum wird schon bei einem Erbteil von über 100,000 Fr. erreicht. Das lässt sich sehr wohl rechtfertigen, denn an und für sich sind die Erbteile in der Seitenlinie begreiflicherweise im allgemeinen kleiner, weil die Erbschaft sich unter mehrere Stämme verteilt. Je weiter die Verwandtschaft ist, desto mehr Erben sind in der Regel da, während je direkter die Verwandtschaft ist, desto weniger Erben sich präsentieren und die Erbteile um so grösser sind. Andererseits kann man auch sagen, dass je näher der Erbe dem Erblasser steht, desto sanfter er behandelt werden muss. Wenn man auch in der direkten Erbfolge das Maximum bei einem Erbteil von über 800,000 Fr. eintreten lässt, so ist das nicht zuviel. Wer das Glück hat, Eltern zu besitzen, die ihm einen Erbteil von über 800,000 Fr. zufallen lassen, der darf auch etwas Schönes dafür zahlen, denn das sind schon Vermögen, welche über das hinausgehen, was im Interesse einer gleichartigen Verteilung des Vermögens liegt. Da darf man schon zugreifen.

Ich will Ihnen an einem Beispiel zeigen, wie die Steuer bei einem Vermögen von 600,000 Fr. wirkt. Hinterlässt der verstorbene Vater 12 Kinder, so trifft

es auf jedes Kind 50,000 Fr. Jedes Kind hat nach dem vom Grossen Rat angenommenen Vorschlag 1 % Steuer = 500 Fr. zu zahlen, so dass also von allen 12 Kindern zusammen dem Staat eine Erbschaftssteuer von $12 \times 500 = 6000$ Fr. entrichtet werden muss — ein Betrag, der bei einem Vermögen von insgesamt 600,000 Fr. nicht wesentlich ins Gewicht fällt. Sind nur 5 Kinder vorhanden, so bekommt jedes einen Anteil von 120,000 Fr. Für die ersten 50,000 Fr. muss es den Einheitsansatz von 1 % = 500 Fr. zahlen; für die zweiten 50,000 Fr. den Einheitsansatz von 1 % plus einen Zuschlag von $\frac{1}{4} = 625$ Fr., und für die überschüssenden 20,000 Fr. den Einheitsansatz von 1 % plus $\frac{1}{2}$ Zuschlag = 300 Fr., im ganzen also 1425 Fr., oder alle 5 Kinder zusammen 7125 Fr. Ist nur ein einziges Kind vorhanden, so muss es zahlen: für die ersten 50,000 Fr. den Einheitsansatz von 1 % = 500 Fr., für die zweiten 50,000 Fr. den Einheitsansatz plus $\frac{1}{4}$ Zuschlag = 625 Fr.; für die dritten 50,000 Fr. den Einheitsansatz plus $\frac{1}{2}$ Zuschlag = 750 Fr.; für die vierten 50,000 Fr. den Einheitsansatz plus $\frac{3}{4}$ Zuschlag = 875 Fr.; für die nächsten 100,000 Fr. den doppelten Ansatz = 2000 Fr.; für die folgenden 100,000 Fr. den doppelten Ansatz plus $\frac{1}{8} = 2250$ Fr.; und für die restierenden 200,000 Fr. den doppelten Ansatz plus $\frac{1}{4} = 5000$ Fr., im ganzen 12,000 Fr. Sie sehen daraus, dass je grösser der Erbteil ist, desto grösser auch die Steuer ist. Wenn bei einem Vermögen von 600,000 Fr. ein einziges Kind da ist, darf man wohl annehmen, dass eine Abgabe an den Staat von 12,000 Fr. durchaus im Mass des Erträglichen liegt.

Ich möchte Ihnen beantragen, die gemeinsamen Vorschläge der vorberatenden Behörden anzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 11. Zu den auf Grund der ordentlichen Steueransätze (Art. 10 hievor) festgestellten Steuersummen werden folgende Zuschläge gemacht:

1. Für Nachkommen des Erblassers oder Schenkers, sowie für dessen Ehegatten, wenn aus der Ehe Nachkommen vorhanden sind:

vom Vermögenserwerb	über 50,000 Fr. . . .	25 % der Steuer,
vom Vermögenserwerb	über 100,000 Fr. . . .	50 % der Steuer,
vom Vermögenserwerb	über 150,000 Fr. . . .	75 % der Steuer,
vom Vermögenserwerb	über 200,000 Fr. . . .	100 % der Steuer,
vom Vermögenserwerb	über 300,000 Fr. . . .	125 % der Steuer,
vom Vermögenserwerb	über 400,000 Fr. . . .	150 % der Steuer,
vom Vermögenserwerb	über 600,000 Fr. . . .	175 % der Steuer,
vom Vermögenserwerb	über 800,000 Fr. . . .	200 % der Steuer;
2. für alle übrigen Bedachten:

vom Vermögenserwerb	über 25,000 Fr. . . .	25 % der Steuer,
---------------------	-----------------------	------------------

vom Vermögenserwerb	über 50,000 Fr. . . .	50 % der Steuer,
vom Vermögenserwerb	über 75,000 Fr. . . .	75 % der Steuer,
vom Vermögenserwerb	über 100,000 Fr. . . .	100 % der Steuer.

Bei der Festsetzung des Steuerzuschlages werden die Beträge verschiedener Schenkungen des nämlichen Schenkers an den nämlichen Beschenkten zusammengerechnet, sofern sie zeitlich nicht mehr als fünf Jahre auseinanderliegen. Unter den gleichen Bedingungen findet auch eine Zusammenrechnung des Vermögenserwerbes von Todes wegen mit frühern Schenkungen des Erblassers statt.

Art. 12.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 12 hat eine grosse Bedeutung für landwirtschaftliche Verhältnisse, wo allerdings eine ziemlich bedeutende rohe Grundsteuerschätzung da ist, ihr aber auf der andern Seite viele Schulden und wenig eigentliches freies Vermögen gegenüberstehen. Art. 12 sieht vor, dass, wenn Liegenschaften in der Erbmasse vorhanden sind, die zu zahlende Handänderungsgebühr in Anrechnung gebracht werden kann. Das hat in den Fällen, wo viele Grundpfandschulden und ein grosses rohes Vermögen in Liegenschaften vorhanden sind, eine ganz erhebliche Herabsetzung der Erbschaftssteuer zur Folge. Ich will das an zwei Beispielen dartun.

In die Erbschaft fällt ein Heimwesen mit einer Grundsteuerschätzung von 60,000 Fr., auf dem für 40,000 Fr. Grundpfandschulden haften. Das reine Grundsteuerkapital oder Vermögen beträgt 20,000 Fr. wozu noch weiteres Vermögen in Beweglichkeiten, Viehstand usw. im Betrag von 20,000 Fr. kommt. Es ist somit total ein Vermögen von 40,000 Fr. vorhanden. Nehmen wir an, es seien 5 Kinder da, so trifft es auf jedes Kind 8000 Fr. Davon kann es nach Art. 15, Ziffer 4, 5000 Fr. als steuerfrei abziehen; es muss also einen Anteil von 3000 Fr. versteuern, macht zu 1 % 30 Fr. und für alle 5 Kinder 150 Fr. Dagegen muss von der Liegenschaft in der Rohschätzung von 60,000 Fr. eine Handänderungsabgabe von 3 % bezahlt werden; das macht 180 Fr. Mit andern Worten, in diesem Fall wird gegenüber dem jetzigen Zustand gar keine Mehrbelastung erfolgen. Die Erbschaftsabgabe ist kleiner als die Handänderungsabgabe, und da diese von der erstern abgezogen werden kann, ist überhaupt keine Erbschaftssteuer zu entrichten, sondern lediglich wie bisher die 180 Fr. Handänderungsgebühr.

Bei einer rohen Grundsteuerschätzung von 40,000 Fr. und 30,000 Fr. unterpfändlichen Schulden, somit bei einem reinen Grundsteuerkapital von 10,000 Fr. und einem beweglichen Vermögen von 20,000 Fr. kommen wir zu einer Teilungsmasse von 30,000 Fr. Sind 3 Kinder da, so trifft es auf jedes 10,000 Fr. Jedes Kind kann von seinem Anteil 5000 Fr. als steuerfrei abziehen und muss noch 5000 Fr. zu 1 % versteuern, also an den Staat 50 Fr. bezahlen. Macht für die 3 Kinder zusammen 150 Fr. Die Handänderungsgebühr für die Liegenschaft von 40,000 Fr. be-

trägt zu 3 $\frac{0}{100}$ 120 Fr. Also schliesst die Erbschaftssteuer mit 30 Fr. über und es müssen von der Erbschaft gegenüber der jetzigen Abgabe 30 Fr. mehr gezahlt werden als bis dahin.

Man könnte eine ganze Reihe solcher Beispiele durchrechnen und käme dabei zum Schluss, dass durch die Möglichkeit der Anrechnung der Handänderungsabgabe namentlich in den Fällen, wo der Staat kein Interesse an dem Bezug hoher Erbschaftssteuern hat, auf die bestehenden Verhältnisse stark Rücksicht genommen wird. Ich sage, der Staat habe kein Interesse, da hohe Erbschaftssteuern zu beziehen. Warum? In allen diesen Fällen wird in der Teilungsmasse verhältnismässig wenig flüssiges Kapital sein. Alles Vermögen ist in der Liegenschaft, dem Viehstand und allem, was zum Betrieb notwendig ist, investiert, bares Geld wird wenig vorhanden sein und die Erben haben vielleicht schon Mühe zu teilen, indem derjenige, der die Liegenschaft übernimmt, das Bargeld nur schwer aufbringt, um seine Geschwister auszuzahlen. In diesem Falle hat der Staat kein Interesse, die Schwierigkeiten für den Uebernehmer noch zu vermehren durch starke Zugriffe seinerseits. Darum ist vorgesehen, dass die Handänderungsabgabe im vollen Umfang berücksichtigt werden soll. Die Summen, die hier noch in Frage kommen, fallen vom Standpunkt der Erben aus nicht mehr in Betracht. Anders freilich verhält es sich, wenn grosse Güter geteilt werden oder städtische Liegenschaften mit grossen Grundsteuerschätzungen in Frage stehen. Da überwiegt die Höhe der Erbschaftssteuer derart, dass die Handänderungsgebühr von 3 $\frac{0}{100}$ naturgemäss nur eine kleine Summe ausmacht. Aber das sind andere Verhältnisse. Der Zweck der vorliegenden Bestimmung ist, insbesondere die kleinbäuerlichen Verhältnisse mit relativ kleinem Grundsteuervermögen, aber mit grosser hypothekarischer Belastung in billiger und wirksamer Weise zu berücksichtigen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12. Insoweit der Gegenstand eines Vermögenserwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung in Grundstücken besteht, darf von der hierfür geschuldeten Erbschafts- oder Schenkungssteuer der Betrag einer nach Massgabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu entrichtenden Handänderungsabgabe abgezogen werden. Gehen ererbte Grundstücke zunächst auf eine Erbengemeinschaft über, so kann nur die von dieser geschuldete Handänderungsabgabe mit der Erbschaftssteuer verrechnet werden.

Uebersteigt der Betrag der Handänderungsabgabe denjenigen der für die betreffenden Liegenschaften bezahlten Erbschafts- und Schenkungssteuer, so wird nur der Ueberschuss der Handänderungsabgabe geschuldet.

Eine Verrechnung der Handänderungsabgabe mit der Erbschafts- und Schenkungssteuer findet nicht statt, sofern die in Betracht fallende grundbuchliche Eigentumsübertragung mehr als 2 Jahre nach Bezahlung der Erbschafts- und Schenkungssteuer erfolgt.

Art. 13.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie das jetzige Erbschaftssteuergesetz schreibt der Entwurf vor, dass, wenn der Erbteil, handle es sich um einen nahen oder weiten Verwandten, weniger als 1000 Fr. ausmacht, der Staat sich darum nicht kümmert und keine Steuer erhebt.

Der zweite Absatz bestimmt, dass der Erbe über die Höhe der Erbschaft Auskunft geben muss. Das ist der gleiche Grundsatz, den wir im Steuergesetz überhaupt haben, dass der Steuerpflichtige für die Höhe seines Einkommens beweispflichtig ist. Das mag auf den ersten Blick merkwürdig erscheinen, aber es rechtfertigt sich daraus, dass der Fiskus nicht weiss, wie hoch sich die Erbschaft beläuft, während es dem Steuerpflichtigen bekannt ist. Wollte man die Beweislast dem Fiskus auferlegen, so müsste man ihm auch alle möglichen Beweisrechte geben, und das würde zu Konsequenzen führen, die man besser vermeidet.

Pfister, Präsident der Kommission. Die Beweispflicht, die wir dem Steuerpflichtigen auferlegen, hat durch die nunmehrige Einführung der amtlichen Inventarisierung einen grossen Teil ihrer Bedeutung verloren. Man wird in diesen Fällen jeweilen ohne weiteres die Höhe der Vermögensanfälle feststellen können. Die Beweispflicht hat noch für diejenigen Vermögensanfänge ihre Bedeutung, die unter Umständen von Leuten kommen, welche nicht im Kanton inventarisiert werden konnten. Aber nach dem System unseres Entwurfes wird ja in der Hauptzahl dieser Fälle das Gesetz überhaupt nicht zur Anwendung gelangen können.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 13. Die geschuldete Steuersumme wird auf Grundlage des vom Steuerpflichtigen erworbenen Vermögens, unter Vorbehalt der in den nachfolgenden Artikeln vorgesehenen Abzüge, berechnet. Ein Vermögenserwerb unter 1000 Fr. wird nicht besteuert.

Dem Steuerpflichtigen liegt der Nachweis des erworbenen Vermögens, sowie der von ihm als abzugsberechtigt bezeichneten Posten ob.

Art. 14.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 14 ist der selbstverständliche Grundsatz ausgesprochen, dass die auf der Erbschaft lastenden Schulden abgezogen werden können. Nur der reine Erbteil wird der Steuer unterworfen. Das kann etwa dann zu Schwierigkeiten Anlass geben, wenn die Belastung der Erbschaft nicht in grundpfändlichen Schulden, Legaten und dgl. besteht, die man in ihrem Geldeswert ohne weiteres schätzen kann, sondern wenn der Erblasser dem Erben eine Verpflichtung auferlegt, die sich nicht ohne weiteres in Geld ausdrücken lässt. Wenn z. B. ein Erblasser

in der Nähe der Stadt Bern ein Gut besitzt, das er bis jetzt als Sommersitz oder landwirtschaftliches Gut betrieb, und wenn er nun dieses Gut einem Erben mit der Verpflichtung übermacht, dass er es nicht überbauen darf, dann hat das Gut, das als offenes Land weiter betrieben werden muss, natürlich einen ganz andern Wert, als wenn es als Bauland verwertet werden könnte. In diesem Fall muss nach Abs. 2 auf den durch die Belastung entstehenden Minderwert gebührend Rücksicht genommen werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14. Der Erbe ist berechtigt, vom Betrag des geerbten Vermögens die darauf haftenden Erbschaftsschulden, sowie die ihm durch den Erblasser zur Ausrichtung überbundenen, von ihm tatsächlich ausgerichteten Vermächtnisse und Vergabungen in Abzug zu bringen. Vorbehalten bleibt das Rückforderungsrecht des Erben gemäss Art. 8, Abs. 2, dieses Gesetzes.

Wird in andern Fällen des steuerpflichtigen Vermögenserwerbs der Gegenstand des letztern durch eine seitens des Erblassers oder Schenkers verfügte Auflage in seinem Wert tatsächlich vermindert, so kann der Betrag der Verminderung ebenfalls in Abzug gebracht werden. Für die Berechnung dieser Abzüge gelten die Bestimmungen der Art. 18 und 19 dieses Gesetzes.

Die Nacherbeneinsetzung unterliegt der Regelung durch Art. 9 dieses Gesetzes.

Art. 15.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 15 steht, wie bereits bemerkt, in engem Zusammenhang mit den Art. 10 und 11. Er führt die Ansätze auf, die als steuerfrei in Abzug gebracht werden dürfen. Diese Ansätze werden naturgemäss kleiner oder grösser, je nachdem der Fall sich zu einer gewissen Erleichterung darbietet oder je nachdem man etwas fester zugreifen darf.

Ziffer 1 bestimmt in erster Linie, dass von jedem Erbanfall, der 2000 Fr. und weniger beträgt, 500 Fr. abgezogen werden dürfen. Wer 1000 Fr. erbt, zahlt nach Art. 13 nichts; wer 1500 Fr. erbt, kann 500 Fr. abziehen und ist für 1000 Fr. steuerpflichtig; wer 2000 Fr. erbt, kann ebenfalls 500 Fr. abziehen und schuldet die Steuer für 1500 Fr. Man hat dadurch all die kleinen Erbanteile noch mehr entlasten wollen, als es bereits schon geschehen ist.

Der Abzug nimmt zu bei Schenkungen. Er beträgt bei Schenkungen an Nachkommen 2000 Fr., sofern die Schenkung 5000 Fr. nicht übersteigt. Beträgt sie mehr als 5000 Fr., so muss sie ganz zur Steuer herangezogen werden.

Ziffer 4 enthält die wichtige Vorschrift, dass bei der direkten Erbfolge 5000 Fr. in Abzug gebracht werden können, sofern der Erbanteil 20,000 Fr. nicht übersteigt. Also wenn Kinder da sind und der Erbanteil 5000 Fr. oder weniger beträgt, so müssen sie

nichts versteuern. Beträgt er 10,000 Fr., so können sie 5000 Fr. abziehen und es bleiben 5000 Fr. zu versteuern. Beträgt er 20,000 Fr., so können ebenfalls 5000 Fr. abgezogen werden und es bleiben noch 15,000 Fr. zu versteuern. Ist der Erbanteil des einzelnen Kindes mehr als 20,000 Fr., so muss er ganz versteuert werden. Dieser Abzug ist in unsern im grossen und ganzen bescheidenen Verhältnissen sehr beträchtlich und bringt in allen Fällen eine sehr wesentliche Entlastung mit sich.

Für Ehegatten sehen wir ebenfalls einen Abzug von 5000 Fr. vor. Sehr wichtig ist Ziffer 6 für die altbernischen Verhältnisse, d. h. für den Fall, dass der verstorbene Vater eine Witwe und Kinder hinterlässt. Sofern sich die Ehegatten unter das altbernische Gesetz gestellt haben, beerbt die Witwe den Ehegatten. Wie soll es da mit den Abzügen gehalten werden? Die Witwe nimmt das gesamte Vermögen in die Hand; allerdings ist es den Kindern verfangen. In einem derartigen Fall ist die Sache nicht ganz gleich, wie wenn der Erbe mit dem ihm angefallenen Vermögen machen kann, was er will. In diesem speziellen altbernischen Fall, der, nebenbei gesagt, nach und nach verschwinden wird — die Ehen, die sich unter das alte Recht gestellt haben, nehmen von Tag zu Tag ab — wird folgendermassen gerechnet: Wir gestatten den Abzug von 5000 Fr. in allererster Linie der Frau und ferner auch jedem Kind; sind eine Frau und 4 Kinder da, so können sie alle fünf je 5000 oder zusammen 25,000 Fr. abziehen. Dieser Abzug ist allerdings auch nicht unbegrenzt gestattet. Wenn ein gewisses ansehnliches Vermögen vorhanden ist, dann hat der Abzug keine Begründung mehr. Man lässt ihn nur zu, sofern das teilbare Vermögen nicht grösser ist als der dreifache Betrag der Abzüge. Im erwähnten Fall kann also der Abzug von 25,000 Fr. bis zu einem Vermögen von höchstens dem dreifachen Betrage dieser 25,000 Fr., also von 75,000 Fr., gemacht werden. Ist das Vermögen grösser als diese Summe, z. B. 100,000 Fr., so muss die Gesamtsumme versteuert werden und ist ein Abzug nicht gestattet.

Ziffer 7 bestimmt, dass für diejenigen Erben, die mit dem Erblasser in gemeinsamem Haushalt gelebt haben — das wird insbesondere die Kinder angehen und auch da wieder namentlich für landwirtschaftliche Verhältnisse zutreffen — der Hausrat steuerfrei ist.

Pfister, Präsident der Kommission. Die Kommission schlägt bei Ziffer 5 eine Abänderung vor. Es soll dort heissen, dass der Abzug für den Ehegatten 5000 Fr. beträgt, sofern der gesamte steuerpflichtige Vermögenserwerb 20,000 Fr., statt 10,000 Fr., nicht übersteigt. Soviel ich mich erinnere, hat der Vertreter der Regierung diesem Abänderungsvorschlag in der Kommission zugestimmt. Wir sind auch hier von den bereits genannten Erwägungen ausgegangen, dass es sich vom wirtschaftlichen Standpunkt aus nicht rechtfertigt, den überlebenden Ehegatten, die überlebende Witwe schlechter zu stellen als die Kinder, indem in der Mehrzahl der Fälle der überlebende Ehegatte nicht mehr voll arbeitsfähig sein wird, während das bei den Kindern infolge ihrer grössern Jugendlichkeit eher anzunehmen ist.

Im übrigen habe ich den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors nichts beizufügen. Selbstverständlich handelt es sich hier, wie bei allen diesen Sachen,

um Abschätzungsfragen. Nach meiner Auffassung ist man in diesen Abzügen so weit gegangen, dass wirkliche Unbilligkeiten bei kleinem Vermögen vermieden werden. Weitergehende Abzüge würden sich meines Erachtens nicht rechtfertigen. Es hätte sich sehr empfohlen, dem Grossen Rat anhand einer Tabelle alle die Wirkungen zu zeigen, die das Erbschaftssteuergesetz nach den vorliegenden Vorschlägen haben wird. Ich werde dann auf die zweite Beratung hin den Antrag stellen, dass die Finanzdirektion gestützt auf die gefassten Beschlüsse eine Tabelle aufstelle, damit man sich über die Wirkungen des Gesetzes im Einzelfall genau Rechenschaft geben kann. Es ist für die einzelnen Mitglieder, die sich nicht in die Materie vertieft haben, nicht so leicht, sich ohne weiteres davon ein klares Bild zu machen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe vorhin vergessen, zu erklären, dass der Regierungsrat mit dem Antrag der Kommission zu Ziffer 5 einverstanden ist.

Angenommen mit der Abänderung in Ziffer 5.

Beschluss:

Art. 15. Von dem nach Massgabe des Art. 13 festgestellten reinen Vermögenserwerb dürfen die nachfolgenden Abzüge gemacht werden:

1. 500 Fr., sofern der Gesamtbetrag des Vermögenserwerbs 2000 Fr. nicht übersteigt,
2. der Betrag einer vom Erwerber aus seinem Anteile freiwillig gemachten, vor Einreichung der Steueranzeige tatsächlich vollzogenen, Vergabung an eine der in Art. 6 dieses Gesetzes genannten Korporationen, Anstalten und Stiftungen,
3. 2000 Fr. bei Schenkungen an Nachkommen, sofern der Gesamtbetrag der Schenkung 5000 Fr. nicht übersteigt,
4. 5000 Fr. für jeden Kindesstamm, beim Erwerb von Todes wegen durch Nachkommen, sofern der einem Stamm zufallende Anteil 20,000 Fr. nicht übersteigt,
5. 5000 Fr., beim Erwerb von Todes wegen durch den Ehegatten des Erblassers, sofern der gesamte steuerpflichtige Vermögenserwerb 20,000 Fr. nicht übersteigt,
6. 5000 Fr. für den Ehegatten des Erblassers und 5000 Fr. für jeden Kindesstamm, beim Erwerb von Todes wegen durch den Ehegatten des Erblassers, wenn die Ehe unter altbernischem Recht stand und aus derselben Nachkommen vorhanden sind, sofern der gesamte steuerpflichtige Vermögenserwerb das dreifache der abzugsberechtigten Beträge nicht übersteigt,
7. beim Erwerb von Todes wegen durch den Ehegatten, Nachkommen, Eltern und Geschwister, welche mit dem Erblasser in gemeinsamem Haushalte lebten, der Wert des von diesen Personen übernommenen Hausrates.

Bei der Feststellung des Anteils eines Bedachten im Sinne dieses Artikels werden die Beträge

verschiedener Schenkungen des nämlichen Schenkers an den nämlichen Beschenkten zusammenge-rechnet, sofern sie zeitlich nicht mehr als fünf Jahre auseinander liegen. Unter den gleichen Bedingungen findet auch eine Zusammenrechnung des Erwerbes von Todes wegen mit frühern Schenkungen des Erblassers statt.

Art. 16.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist der Grundsatz enthalten, dass für die Einschätzung der in der Erbschaft liegenden Gegenstände der wahre Wert gilt. Die folgenden Artikel enthalten dann die Ausführung dieses Grundsatzes.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 16. Zum Zwecke der Steuerfestsetzung sind die geschenkten oder von Todes wegen erworbenen Sachen nach ihrem wahren Werte im Zeitpunkt des Vermögenserwerbs zu bemessen.

Art. 17.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 17 enthält die Vorschrift, dass für Liegenschaften die Grundsteuerschätzung Regel macht. Aber nicht unbedingt, und zwar ist die Ausnahme sowohl zugunsten als zuungunsten des Steuerpflichtigen gestattet. Wenn die Grundsteuerschätzung und der wirkliche Wert offensichtlich nicht miteinander übereinstimmen, kann eine Schätzung stattfinden. Diese wird von der sogen. Gültsschätzungskommission durchgeführt, die seit mehreren Jahren in verschiedenen Teilen des Kantons tätig ist. Ist die Schätzung niedriger als die Grundsteuerschätzung, so wird die Steuer von dieser niedrigeren Schätzung geschuldet; ist sie höher, so wird die Steuer von der höhern Schätzung geschuldet. Setzen wir den Fall, es sei einer in der angenehmen Lage, heute irgend ein Hotel im Oberland erben zu können (Heiterkeit); er könnte dann auch wie ein früherer Schulinspektor, dem man gratulierte und sagte, er habe dort ein schönes Gut, zur Antwort geben: «Nein, das Gut hat mich». Es wäre nicht recht, wenn in diesem Fall der Erbe von der gesamten Grundsteuerschätzung die Erbschaftsteuer zahlen müsste. Umgekehrt kann es vorkommen, dass einer in der glücklichen Lage ist, ein Grundstück zu erben, das in den letzten Jahren an den Verkehr herangekommen ist, oder ein Grundstück, das von dem gegenwärtig gewisse Teile unseres Kantons beherrschenden Torffieber getroffen wird oder ein Grundstück, das mit sehr schönem, schlagreifem Wald besetzt ist, was zurzeit auch nicht ohne zu sein scheint. Da müsste man auf das abstellen, was den wirklichen Wert ausmacht. Man kann sich damit beruhigen: es ist zugunsten und zuungunsten des

Erben, es ist zugunsten und zuungunsten des Fiskus, je nachdem die Verhältnisse sind. Man will den wahren Wert feststellen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 17. Bei Liegenschaften ist in der Regel die Grundsteuerschätzung massgebend. Wenn jedoch im Zeitpunkt des steuerpflichtigen Vermögenserwerbs der Wert eines Grundstückes von der Grundsteuerschätzung erheblich abweicht, kann sowohl die Steuerverwaltung als auch der Steuerpflichtige die Vornahme einer amtlichen Schätzung des Verkehrswertes verlangen. Dieselbe wird durch die in Art. 113 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vorgesehene Kommission ausgeführt. Ihre Kosten trägt, wer die Vornahme verlangte. Wird sie vom Steuerpflichtigen verlangt, so hat er die Kosten vorzuschüssen.

Bei beweglichen körperlichen Gegenständen macht der Verkehrswert Regel.

Art. 18.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel hat namentlich auch auf die Fälle Bezug, wo Wertschriften in der Erbschaft liegen. Es ist nicht immer leicht zu sagen, was sie wert sind. Bei den einen kann man es ohne weiteres feststellen. Findet man in der Erbschaft z. B. Obligationen eidg. Mobilmachungsanleihen, so genügt ein Blick in das Kursblatt, um die Rechnung zu machen; das gilt auch von Obligationen bernischer Staatsanleihen. Finden sich Aktien von Gesellschaften vor, deren Kurs regelmässig in den Kursblättern angegeben ist, dann kann man ihren Wert auch leicht feststellen, es gilt einfach der betreffende Kurs. Es gibt aber eine Menge von Titeln, die keinen Kurs haben, die nicht an der Börse gehandelt werden und wo man nirgends nachsehen kann, welchen Wert sie in Kauf und Lauf haben, weil sie überhaupt nicht in Kauf und Lauf kommen. Eine beständige Frage ist die: Wie steht es mit den Kassascheinen der Hypothekarkasse oder einer soliden Ersparniskasse? Bei diesen Titeln muss man auf den Nennwert abstellen; denn wenn der Zinsfuss auch nur $4\frac{1}{2}$ oder $4\frac{3}{4}\%$ beträgt, so ist anderseits der Verfall in naher Aussicht, und der Wert ist daher dem Nominalwert gleichzustellen. Daneben gibt es aber noch eine Menge von Titeln, wo man nicht weiss, was damit anfangen. Wie soll man z. B. heute den Wert eines Titels einschätzen, der nach Mexiko oder Russland hindeutet? Oder wie den Wert einer Obligation oder Aktie einer bernischen Dekretsbahn? Es gibt auch da allerhand Kostgänger, gute und weniger gute. In allen diesen Fällen wird man auf den Verkehrswert abstellen müssen, und wenn man keine andern Anhaltspunkte hat, auf eine Schätzung. Es ist vorgesehen, dass da, wo der Wert nicht titelgemäss feststeht, auf den Verkehrswert abgestellt werden muss. Auch diese Ordnung hat keinen andern Zweck, als

weder auf der einen Seite den Steuerpflichtigen allzusehr zu belasten, noch auf der andern Seite den Fiskus zu benachteiligen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 18. Bei Rechten und Forderungen, welche einen Kurswert haben, wird der letztere der Steuerberechnung zu Grunde gelegt.

In allen andern Fällen ist auf den titelmässigen Betrag des Anspruches abzustellen, sofern nicht der Steuerpflichtige nachweist, dass derselbe dem wahren Werte nicht entspricht. In diesem letztern Falle, sowie wenn der Wert nicht titelgemäss feststeht, ist auf den Verkehrswert abzustellen.

Art. 19.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 19 enthält die meines Erachtens selbstverständliche Bestimmung, dass, wenn es sich um Renten handelt, der Wert nach denjenigen Grundsätzen ermittelt wird, die bei einer soliden schweizerischen Lebensversicherungs- oder Rentenanstalt massgebend sind.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 19. Wird der Gegenstand des steuerpflichtigen Vermögenserwerbs durch eine Leibrente oder eine andere wiederkehrende Leistung (Schleiss, Nutzniessung und dergleichen) gebildet, oder handelt es sich um einen steuerpflichtigen Verpfändungsvertrag, so wird der Steuerberechnung derjenige Betrag zu Grunde gelegt, womit die betreffende Leistung dem Werte nach bei einer soliden Rentenanstalt in Gestalt einer Leibrente erworben werden könnte.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

M. le Président. Nous avons décidé hier de tenir une séance de relevée aujourd'hui pour terminer la discussion de ce projet de loi, mais M. le directeur des finances doit s'absenter pour raisons de famille et ne pourrait donc pas participer aux débats cet après-midi. Cependant, comme il y a encore divers objets à traiter, notamment les recours en grâce, les naturalisations, l'interpellation Klening; comme, d'autre part, plusieurs députés ont déjà quitté la salle se proposant de revenir à 2 $\frac{1}{2}$ heures, nous pensons qu'il convient de tenir quand même une séance de relevée. Les interpellations de MM. Münch, Salchli, Zingg et autres pourraient être développées.

Quelqu'un demande-t-il la parole sur cet ordre du jour?

Il est accepté.

Wahl eines Mitgliedes des Ständerates.

M. Choulat. Vous avez pu voir, par une liste qui vous a été distribuée, que le parti radical proposait M. L. Merz. Hier, dans l'assemblée du groupe radical les Jurassiens ont revendiqué le siège vacant. Malheureusement la majorité s'est prononcée en faveur de M. Merz. Aujourd'hui, nous sommes obligés de déclarer au Grand Conseil que les Jurassiens maintiennent leur proposition, qui est de porter comme candidat M. Simonin, membre du gouvernement.

Messieurs, cette revendication est juste. Depuis 30 à 40 ans, époque à laquelle M. Gobat représentait Berne au Conseil des Etats, aucun Jurassien n'y a siégé. En revanche toutes les parties de l'ancien canton y ont eu un des leurs. L'Oberland, MM. Eggi et Rischard, on pourrait même dire M. Kunz qui en est originaire, bien qu'il ait passé une grande partie de sa vie à Bienne et à Berne; le Seeland, MM. Lienhardt et Scheurer; l'Emmenthal, M. Bigler; Berne-ville, M. Steiger, qui sort de charge. Le tour du Jura est arrivé. S'il présente un candidat convenable, aucune raison ne peut s'opposer à ce qu'il soit élu. Or, vous serez tous d'avis avec moi que M. Simonin saura dignement remplir ses fonctions de représentant bernois au Conseil des Etats.

Burger. Im Namen der katholisch-konservativen Jurassier und der ganzen konservativen Fraktion des Grossen Rates erlaube ich mir, den soeben von Herrn Choulat gemachten Vorschlag zu unterstützen. Das Verlangen des Jura scheint uns gerechtfertigt zu sein. Seit 30 Jahren hatte der Jura keine Vertretung mehr im Ständerat. Wir sind heute in der Lage, in der Person des Herrn Regierungsrat Simonin einen sehr empfehlenswerten Kandidaten vorschlagen zu können, und glauben, der Grosse Rat würde gut tun, unserm Wunsche Rechnung zu tragen. Sie wissen, dass zurzeit die Sache im Jura sowieso nicht so glänzend steht, und man sollte sich hüten, noch Oel ins Feuer zu giessen. Ich empfehle Ihnen also, Ihre Stimme für Herrn Simonin abzugeben.

Pfister. Es ist mir nicht sehr angenehm, hier das Wort ergreifen zu müssen, aber ich sehe mich als Präsident der freisinnig-demokratischen Fraktion durch die Begründung, die heute der Kandidatur des Herrn Simonin gegeben wird, doch dazu veranlasst. Wir haben es in unserer Fraktion abgelehnt, bei der Wahl eines Ständerates auf eine Vertretung der Landesteile abzustellen. Wenn heute gesagt wurde, dass die und die Persönlichkeiten, welche die Ehre hatten, den Kanton Bern im Ständerat zu vertreten, Vertreter des Oberlandes, des Obergeraues, des Mittellandes usw. gewesen seien, so haben wir diese Auffassung schon in unserer Fraktion zurückgewiesen, indem wir von der Annahme ausgehen, dass im Ständerat der Gesamtkanton und nicht gewisse Landesteile vertreten sein sollen. Nur das wollte ich hier beifügen.

Bei 161 ausgeteilten und 157 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 10 leer und ungültig, somit bei einem absoluten Mehr von 74 Stimmen, wird an Stelle des zurückgetretenen Herrn A. Steiger für das laufende Jahr als Mitglied des Ständerates gewählt:

Herr Leo Merz, Regierungsrat, . mit 97 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten die Herren: Simonin 43, Moser 2, Scheurer 2, Rufener 1, Grimm 1.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und Bericht und Antrag vorzulegen, ob nicht auch die Taggelder der kantonalen Geschwornen, der Amtsrichter und Suppleanten der heutigen Teuerung entsprechend zu erhöhen seien.

Meer
und Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

1. Quelles mesures compte prendre le gouvernement pour que la reconstruction des gares de Porrentruy et Delémont (en ce qui concerne principalement les gares de triage) soit exécutée dans le plus bref délai possible, ces deux gares étant absolument insuffisantes pour faire face à un fort trafic et ne répondant plus aux exigences modernes?

Albietz
et 18 cosignataires.

(Welche Massnahmen gedenkt die Regierung zu treffen, damit der Umbau der Bahnhöfe Pruntrut und Delsberg, besonders der Manövrierbahnhöfe, in kürzester Zeit in Angriff genommen wird, da diese zwei Bahnhöfe absolut ungenügend sind und den modernen Ansprüchen nicht mehr genügen?)

2. Der Regierungsrat wird ersucht, darüber Auskunft zu geben, welche Schritte er bis jetzt getan hat, um die am 20. Mai 1915 erheblich erklärte Motion betreffend die Vereinfachung der Staatsverwaltung zu verwirklichen und ob er bereit ist, eine bezügliche Vorlage demnächst dem Grossen Rat zu unterbreiten.

Dürrenmatt
und 9 Mitunterzeichner.

3. Le Conseil-exécutif est invité à faire rapport au Grand Conseil sur l'état actuel des travaux tendant à introduire dans le canton de Berne l'assurance

obligatoire. Il est invité, notamment, à indiquer quand la loi y relative pourra être soumise au Grand Conseil et pour quelle date on peut prévoir son entrée en vigueur.

Strahm
et 5 cosignataires.

(Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat Bericht zu erstatten über den Stand der Vorarbeiten für die Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung im Kanton Bern. Er ist namentlich eingeladen, mitzuteilen, auf welchen Zeitpunkt der bezügliche Gesetzesentwurf dem Grossen Rat vorgelegt werden wird und für welchen Zeitpunkt das Inkrafttreten des Gesetzes erwartet werden kann.)

Die drei Interpellationen gehen an den Regierungsrat.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Vierte Sitzung.

Mittwoch den 10. Juli 1918,

nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Boinay.

Der Namensaufruf verzeigt 164 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 46 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aellig, Albrecht, Biehly, Bohner, Bühler, Bühlmann, Cortat, Cueni, Dürr, Egger, Eggimann, Engel, v. Fischer, Glauser, Hiltbrunner, Ingold (Lotzwil), Michel, Müller (Boltigen), Müller (Bargen), Müller (Bern), Peter, Rufener, Ryser, Schlup, Schüpbach, Seiler, Stähli, Triponez, Ziegler; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Allmen, Cléménçon, Düby, Fankhauser, Jost, Kuster, Lardon, Lenz, Mosimann, v. Müller, Neuenschwander (Oberdiessbach), Rohrbach, Salchli, Segesser, Weibel, Zbinden, Zurbuchen.

Tagesordnung:

Interpellation Klening und Gyger betreffend Abflussverhältnisse des Bielersees.

(Siehe Seite 322 hievor.)

Klening. Noch nie ist der hohe Wert der Juragewässerkorrektion so zur Geltung gelangt, wie gerade im gegenwärtigen Moment der allgemeinen Lebensmittelnöte und Lebensmittelknappheit. Wir müssen nicht vergessen, dass durch die Juragewässerkorrektion grosse, weite Flächen Moosland in Kulturland umgewandelt worden sind, das in der gegenwärtigen Zeit, wo der Hackfrüchte- und Gemüsebau eine grosse Rolle spielt, die vorzüglichsten Dienste leistet. Mit tiefgefühltem Dank, hoher Anerkennung und grosser Verehrung schauen daher die Landwirte des entsumpften Gebietes hinauf an das Denkmal der beiden grossen Männer Dr. Schneider und Ingenieur La Nicca, welche die eigentlichen Schöpfer der Seelandentsumpfung waren.

Wie intensiv in diesem Gebiet zurzeit die Lebensmittelproduktion betrieben wird, bezeugen die Expeditionen von den Stationen Gampelen, Ins und Müntschemier. Im Jahre 1917 wurden z. B. von der Station Gampelen nicht weniger als 386 Wagenladungen Kartoffeln, 236 Wagenladungen Gemüse, 115 Wa-

genladungen Zuckerrüben und 50 Wagenladungen Runkelrüben, Rübli und Herbstrüben spedierte. Dazu kommen noch viele Tausende von Einzelsendungen in den Kanton Neuenburg, speziell in die Städte Neuenburg, Chaux-de-Fonds und Locle. Dass die Lebensmittelproduktion in diesem Gebiet ganz intensiv betrieben wird, bezeugen ferner die neu eingeführten Wochenmärkte von Gampelen und Ins.

Seit einiger Zeit besteht nun die Gefahr, dass das durch die mit grossen Kosten seitens der Eidgenossenschaft und der Kantone Bern, Neuenburg, Waadt und Freiburg durchgeführte Entsepfung der Kultur erschlossene Land wieder der Versumpfung anheimfallen soll. Wir mussten konstatieren, dass seit der vermehrten Einführung des Dampfschiffverkehrs auf dem Bieler-, Murten- und Neuenburgersee die Schleusenbedienung in Nidau nicht mehr die gleiche war wie früher. Früher haben diese Dampfschiffahrtsgesellschaften ihre Wasserwege geschaffen, indem sie jeweilen den Zihlkanal, die Verbindung zwischen dem Neuenburger- und Bielersee, und La Broye, die Verbindung zwischen dem Neuenburger- und Murtensee, ausbaggerten. Dadurch erreichten sie auch bei niedrigem Wasserstand einen richtigen Wasserweg und konnten die Flüsse befahren. Selbstverständlich verursachte diese Ausbaggerung grosse Kosten, die bei den gegenwärtigen Lohnverhältnissen sich noch wesentlich erhöhen würden. Um diesen Kosten auszuweichen, liessen die Dampfschiffahrtsgesellschaften ihre Baggermaschinen einfach brachliegen und sorgten dafür, dass die Schleusen in Nidau geschlossen wurden. Dadurch erreichten sie einen hohen Wasserstand des Bielersees, der ihnen für die Befahrung des Bielersees, des Zihlkanals und der Broye die grössten Dienste leistete.

Bei niedrigem Wasserstand, bei trockener Witterung mochte der Schleusenschluss in Nidau gut sein. Wenn aber Hochwasser eintrat und der Aarekanal gross anlief, so ergab sich jeweilen der Uebelstand, dass der Bielersee über seine Ufer trat, dass der Zihlkanal westwärts lief statt ostwärts und dass die Kanäle im Grossen Moos sich wieder mit Wasser anfüllten und vielfach grosser Schaden an den dort bestehenden Kulturen angerichtet wurde. Der gegenwärtige Schiffsverkehr auf dem Bielersee dient nicht in seinem ganzen Umfang als Verkehrsweg. Der Schiffsverkehr zwischen Erlach und Neuenstadt ist die einzige Wasserroute, die als Verkehrsweg bezeichnet werden kann, währenddem der Schiffsverkehr zwischen Neuenstadt-Biel und Neuenburg-Biel geradezu als Luxusdampfschiffahrt bezeichnet werden muss. Es ist keine absolute Notwendigkeit, dass diese Schiffsverbindungen bestehen müssen. Beim niedern Wasserstand des Bielersees konnte früher der Dampfschiffsverkehr zwischen Erlach und Neuenstadt immer ausgeführt werden. Nachdem aber der vermehrte Schiffsverkehr eingeführt wurde und die Dampfschiffahrtsgesellschaften Schiffe mit einem grössern Tiefgang anschafften, konnten sie an ihren Landungsplätzen nicht mehr landen, und sie sorgten daher dafür, dass die Schleusen in Nidau geschlossen wurden.

Wie ich schon bemerkt habe, wurde beim Uebertreten des Bielersees über seine Ufer und beim Rücklauf des Zihlkanals im Grossen Moos und im Strandbodengebiet grosser Schaden verursacht. In unserer kleinen Gemeinde, die seinerzeit ein Strandbo-

denareal von 126 Jucharten aufzuweisen hatte, sind laut der letzten Planrevision im Verlauf einiger Jahre 52 Jucharten weggeschwemmt und also Kulturland, das bei niederm Wasserstand für den Gemüse- und Hackfrüchtebau vorzügliche Dienste geleistet hätte, in Seegrund umgewandelt worden. Die betreffenden Grundeigentümer wurden für das ihnen durch den See weggeschwemmte Land von keiner Seite entschädigt. Von verschiedenen Seiten wurde darauf aufmerksam gemacht, man solle eine sog. Uferverbauung vornehmen. Allein wenn die Uferverbauung im ganzen Umfang durchgeführt würde, so würde das dem Staat und den Gemeinden grosse Kosten verursachen. Dem Uebelstand der Ueberschwemmung und der Unfähigkeit des betreffenden Landes zur Kultur von Gemüse und Hackfrüchten wäre damit aber nicht abgeholfen. Gewiss würden sich die Dampfschiffahrtsgesellschaften freuen, wenn eine solche Uferverbauung durchgeführt würde, sie würden sofort wieder darauf dringen, dass die Schleusen geschlossen würden, damit sie ihre Luxusdampfschiffahrt besser durchführen könnten. Dagegen wäre das Land hinter der Uferverbauung beim hohen Wasserstand trotzdem nicht zur Kultur fähig, weil das Grundwasser des Sees hinaufdringt und den Kulturen Schaden zufügt.

Aehnliche Verhältnisse sind im Grossen Moos. Hier kommt allerdings die Wegschwemmung, wie im Strandbodengebiet, nicht vor. Aber durch den hohen Wasserstand leiden jeweilen die Kulturen ganz beträchtlichen Schaden, der bei der gegenwärtigen Lebensmittelpreissteigerung in die Tausende von Franken geht. Ich habe mir Mühe gegeben, für die verschiedenen Gemeinden des Amtes eine Zusammenstellung des Kulturlandes zu machen, das gegenwärtig im Grossen Moos und im Strandbodengebiet unter dem Pfluge ist. Nach dieser Zusammenstellung sind in diesen beiden Gebieten gegenwärtig im ganzen 5500 Jucharten unter dem Pflug. Daran partizipiert die Strafanstalt Witzwil mit 1200, die Strafanstalt St. Johanns mit 600 und das Arbeiterheim Tannenhof mit 300 Jucharten, ebenso die Rettungsanstalt Erlach im Strandbodengebiet mit ca. 15 Jucharten. Herr Direktor Kellerhals in Witzwil hat mir Mitteilung gemacht über die Wasserschäden, die er im Laufe der Jahre erlitten hat, und ich will Ihnen einige Zahlen zur Kenntnis bringen. Im Jahre 1910 verkaufte Witzwil für 16,000 Fr. Kartoffeln — das ist nach den Begriffen des Herrn Kellerhals sehr wenig — im Jahre 1909 für 75,000 Fr.; 1910 litten sie unter dem Hochwasserstand und infolgedessen war der Ertrag der Kartoffelernte so minim. Im Jahre 1911, das bekanntlich ein trockenes Jahr war, in dem man nicht unter dem hohen Wasserstand litt, verkaufte Witzwil für 141,000 Fr. Kartoffeln. Im Jahre 1916, das wieder ein nasses Jahr war, hatten sie einen enormen Schaden, der sich einzig und allein für die Kartoffelernte der Strafanstalt Witzwil auf 100,000 Fr. belief. Der Verwalter des Arbeiterheims Tannenhof schrieb mir, dass er 1910 an der Kartoffelernte einen Schaden von 22,000 Fr. hatte und dass dieser 1916 noch viel grösser gewesen sei. Selbstverständlich kam dieser Schaden nicht nur bei der Kartoffelernte vor, sondern erstreckte sich auch auf die übrigen Kulturen. Die Rettungsanstalt Erlach erklärt, sie würde in ihrem Strandbodengebiet noch viel mehr unter den Pflug nehmen, wenn sie nicht immer den hohen Wasser-

stand des Bielersees fürchten müsste. St. Johannsen hat im Jahr 1910 pro Hektare 50 q Kartoffeln geerntet, 1912 die Hälfte der normalen Ernte, 1913 $\frac{1}{3}$, 1915 $\frac{2}{5}$ und 1916 kaum $\frac{1}{4}$ der normalen Ernte.

Angesichts dieses Wasserschadens, der auf den Staatsdomänen unseres Amtes angerichtet wurde und der sich selbstverständlich auch auf die verschiedenen Gemeinden, wie Gals, Gampelen, Ins, Müntschemier, Siselen, Finsterhennen, ausdehnte, muss man sich fragen: Geziemt es sich in der gegenwärtigen Zeit, wo wir so spärlich mit ausländischen Lebensmitteln versorgt werden und auf die Inlandsproduktion angewiesen sind, dass eine Interessentengruppe, wie wir die Dampfschiffahrtsgesellschaften auf den Seen nennen wollen, durch ihre Sonderinteressen die Landwirtschaft einer ganzen Gegend derartig schädige? Ich halte das geradezu für eine Ungehörigkeit. Der Schleussenschluss in Nidau ist nach meinem Erachten in der gegenwärtigen Zeit geradezu ein Verbrechen an der Konsumentenschaft. Wenn diese Herren ihre Luxusdampfschiffahrten ausführen wollen, sollen sie die nötigen Wasserwege schaffen und die Landungsplätze so anlegen, dass die Schiffe auch beim niedern Wasserstand landen können.

Dabei dürfen wir nicht vergessen, dass viele Bewohner der Moosgemeinden ihren sämtlichen Grundbesitz im Grossen Moos haben, und Sie können sich vorstellen, welchen Schlag es für sie bedeutet, wenn ihre Kulturen durch den hohen Wasserstand zerstört werden. Deshalb haben sich denn auch sämtliche Gemeinden des Amtes Erlach, mit Einschluss der landwirtschaftlichen Vereine, anlässlich der Bauernversammlung in Finsterhennen dahin geeinigt, an die eidgenössischen und kantonalen Behörden eine Eingabe zu richten, in der sie energisch auf die Beseitigung dieses Uebelstandes drangen. Diese Eingabe wurde von der kantonalen Baudirektion in hochherziger Weise dahin beantwortet, sie habe für Vorstudien betreffend die Schaffung besserer Abflussverhältnisse im Nidau-Bürenkanal einen Kredit von 10,000 Fr. bewilligt. Wir sind ihr dafür dankbar. Allein solange wir westwärts der Nidauschleusen nicht die Garantie haben, dass die Schleusen besser bedient werden, dass sie offen bleiben, werden wir trotz der bessern Abflussverhältnisse im Nidau-Bürenkanal beim Schleussenschluss unter dem hohen Wasserstand leiden. Denn die Einflussverhältnisse des Aarekanals und die Abflussverhältnisse des Nidau-Bürenkanals sind bekanntlich nicht die gleichen. Bei Hochwasser laufen durch den Aarekanal pro Sekunde 1400 cbm Wasser in den Bielersee, während durch den Nidau-Bürenkanal laut den Angaben von Ingenieur La Nicca 800, in Wirklichkeit bloss 400 cbm abfliessen. Da ist es selbstverständlich, dass sich bei Hochwasser der See in kurzer Zeit anfüllen muss.

Ich will nicht länger werden. Es ist nicht nötig, das Begehren, das in der genannten Eingabe gestellt wurde, hier neuerdings zur Kenntnis zu bringen; es ist der kantonalen Baudirektion zur Genüge bekannt. Ich möchte es aber in dem Sinne noch erweitern, dass ich sage: Es genügt nicht, für bessere Abflussverhältnisse zu sorgen und die Tieferlegung des Nidau-Bürenkanals sofort an die Hand zu nehmen, sondern auch die Bedienung der Schleusen in Nidau muss besser und es muss für deren Offenhaltung gesorgt werden. Schon der Schöpfer des

grossartigen Werkes, Herr Ingenieur La Nicca, hat in seiner Schrift erklärt: Solange die Schleusen im Nidau-Bürenkanal eingebaut sind, so lange können die Abflussverhältnisse des Bielersees keine richtigen sein, denn sie werden immer den Abfluss hemmen und auf den Wasserstand des Bielersees, überhaupt sämtlicher drei Seen, nachteilig wirken. Wenn unserm in der Eingabe gestellten Begehren entsprochen und dafür gesorgt wird, dass die Schleusen offen gelassen werden — besser wäre noch, sie würden direkt entfernt — dann hätte man nichts mehr zu riskieren. Wenn ferner die Dampfschiffahrtsgesellschaften angehalten werden, bessere Landungsplätze zu schaffen und nicht wie bisher die Dampfschiffahrt auf Kosten der Landwirtschaft im Grossen Moos und Strandbodengebiet durchzuführen, so wird ihnen der Dank der dortigen Landwirtschaft, der Dank der Konsumentenschaft im weitesten Umkreis nicht ausbleiben.

v. Erlach, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe mich bereits letztes Jahr anlässlich der Besprechung des Verwaltungsberichtes über dieses Thema hier verbreitet. Da aber der Herr Interpellant damals noch nicht dem Rate angehörte, mögen Sie mich entschuldigen, wenn ich das damals Gesagte zum Teil wiederholen muss, um die ganze Angelegenheit möglichst erschöpfend zu behandeln.

Wir haben auf der Baudirektion alles Verständnis für die bedeutsame Rolle, welche heute die Landwirtschaft im Schweizerland spielt und spielen muss. Ich weiss auch, dass man in der Gegend des Bielersees, im Grossen Moos, heute aus guten Gründen für jedes Schwanken des Wasserstandes des Sees viel empfindlicher ist als noch vor einigen Jahren. Seitdem aus dem Boden herausgebracht werden muss, was irgendwie möglich ist, haben wir denn auch bezüglich der Schleusenbedienung alles vorgekehrt, um die Landwirtschaft nicht zu schädigen. Der Herr Interpellant hat vorhin erklärt, es wäre am besten, wenn überhaupt keine Schleusen da wären. Ich werde später auf diesen Punkt zurückkommen und den Nachweis zu erbringen suchen, dass diese Schleusen unbedingt nötig sind, um das ganze Regime in den Fingern behalten zu können.

Es ist begreiflich, dass man in der letzten Zeit für die Wasserschwankungen viel empfindlicher geworden ist, weil sich das Grosse Moos seit der Jura-gewässerkorrektur durchschnittlich um 1 bis 1 m 50 gesetzt hat. Infolgedessen ist die Ueberschwemmung bei kleinerem Hochwasser auch viel eher da, als es früher der Fall war. Ich kann mit einigen Zahlen über die verschiedenen Wasserstände im Laufe der Jahre aufwarten. Im Jahre 1888 hatte der See noch die Quote — am Pegel von Vinelz abgelesen — von 434.13. Das war der höchste Wasserstand bis auf den heutigen Tag. Im Juli 1910 — ein nasses Jahr, das uns allen noch in Erinnerung ist — betrug er 434.06, im Januar 1910 433.80. Ein normales Hochwasser, kein aussergewöhnliches, hatten wir 1901 mit der Quote 433.95 und 1916 mit 433.84. In diesem letzten Jahre fiel nach der Angabe des Herrn Interpellanten die Kartoffelernte im Grossen Moos sehr schlecht aus. Ich weiss nicht mehr, ob die Kartoffelernte damals im ganzen Kanton schlecht war; aber ich gebe ohne weiteres zu, dass das Hochwasser

auf die Kartoffelernte im Grossen Moos einen grossen Einfluss hatte. Das war sehr bedauerlich und ich beklage diese Missernte jedenfalls so sehr wie irgend ein Mitglied des Rates. Von jenem Zeitpunkt weg haben wir denn auch die Schleusenbedienung auf die Baudirektion nach Bern genommen; sie wird nun von hier aus besorgt, und zwar beschäftigen sich Herr Finanzdirektor Scheurer und meine Wenigkeit sehr intensiv damit. Unser Juragewässeringenieur besorgt gewissermassen das Normale, und sobald die Sache brenzlich wird, schreiten wir beide ein. Das war gerade kürzlich der Fall, als wir bei der langen Trockenperiode — ich werde mir noch erlauben, einige Notschreie aus dem Seeland wegen des tiefen Wasserstandes im Bielersee mitzuteilen — einige Schleusen schliessen mussten. Dann begann es an einem Sonntag zu regnen, und als ich am Montag aufs Bureau kam, war meine erste Frage, wie es mit den Schleusen in Nidau stehe, ob sie offen seien. Als ich die Antwort erhielt, man denke, sie seien offen, gab ich Befehl, sofort ihre Oeffnung anzuordnen — und am Donnerstag waren sie dann glücklich offen. Es tut mir leid, dass es so lange gegangen ist; ich weiss nicht, ob diese Verzögerung mit der gegenwärtigen Postverbindung zwischen Bern und Nidau zusammenhängt. Der Pegel wies damals einen höchsten Wasserstand von 433.05 auf, eine Quote, bei der noch keine Gefahr besteht.

Den tiefsten Wasserstand hatten wir 1891 mit 431.27. Die sogen. Niederwasserquote des Projektes La Nicca beträgt bekanntlich 431.32. In den Jahren 1901, 1902 und 1903 war der niederste Wasserstand bei 431.49 und 431.45, 1917 bei 431.55 und am 15. April dieses Jahres bei 431.50.

Nun besteht leider der vom Herrn Interpellanten auch erwähnte fatale Umstand, dass der Wasserzufluss grösser ist als das Abflussvermögen des Sees. Wenn man bedenkt, welch gewaltiges Einzugsgebiet auf den Bielersee einwirkt, so begreift man ohne weiteres, dass da plötzlich von einem Tag auf den andern unheimlich anwachsende Wassermengen in den Bielersee zusammenfliessen können. Wir haben die Aare mit der Saane und Sense, die Broye, die Thiële, die Orbe und die Schüss aus dem St. Immortal. Wenn die Niederschläge sich über dieses grosse Gebiet ausdehnen, muss ein gewaltiger Zufluss in den Bielersee stattfinden. Leider entspricht das Abflussvermögen des Nidau-Bürenkanals der grossen Zuflussmenge nicht. Bedauerlicherweise wurde dieser Kanal seinerzeit nicht fertig ausgebaut. Das muss hier gesagt werden, es ist ja kein einziger von uns schuld daran, die Arbeiten wurden viel früher ausgeführt. Bei denselben trat auf einer Strecke Molassefelsen im Kanalbett zutage, und diesen liess man unberührt. Infolgedessen ist die Sohle an einzelnen Orten nicht auf der projektierten Tiefe, sondern zu hoch. So ist durch diesen Felsen gleichsam eine Schwelle in den Kanal hineingekommen und der Abfluss ist infolgedessen wesentlich geringer, als er sein sollte, wenn das ganze Profil ausgebaut wäre. Das ist der springende Punkt und hier muss angesetzt werden, wenn wir der Landwirtschaft die Garantie geben wollen — und ich hoffe, ich werde sie in diesem Saal noch einmal geben können — dass das Grosse Moos nicht mehr überschwemmt wird, wenn nicht gerade eine Sintflut hereinbricht. Auf ganz ausserordentliche Verhältnisse will ich mich nicht einschwören, aber

unter normalen Verhältnissen wird das Grosse Moos nicht mehr überschwemmt werden, wenn der Nidau-Bürenkanal einmal auf sein Profil ausgebaut ist, das seinerzeit in Aussicht genommen wurde. Gegenwärtig machen wir die nötigen Aufnahmen für diesen Ausbau. Sie sollen im Laufe des Sommers fertig werden, so dass wir nächsten Winter ein Projekt aufstellen und an die Finanzierung herantreten können. Die Beschaffung der nötigen Finanzen wird jedenfalls noch die härtere Nuss sein als die Ausarbeitung des Projektes. Es wird viel Geld kosten, den Kanal auf das richtige Profil auszubauen, aber es muss sein und wir werden die Sache schon zustande bringen. Die Profilaufnahmen gehen allerdings etwas langsam vor sich, aber wir wollen nun einmal genau in Erfahrung bringen, welche Beschaffenheit die Kanalsohle aufweist. Es werden daher bei der Aufnahme der Querprofile überall in der Kanalsohle Bohrungen bis auf die projektierte Tiefe ausgeführt, damit wir nachher genauen Aufnahmen gegenüberstehen und wissen, wieviel Felsen eventuell gesprengt werden muss. Diese Felsprengungen sind keine so einfache und billige Sache, denn die Arbeiten müssen unter Wasser ausgeführt werden. Es wird sich fragen, ob die Sohle nach dem ursprünglichen Projekt zu vertiefen ist oder ob der Kanal nicht besser erweitert wird. Das ist dann eine Sache der Rechnung; das eine oder andere wird man machen müssen.

Im letzten September wurde darauf hingewiesen, die Solothurner hätten seinerzeit die ihnen obliegenden Arbeiten nicht ausgeführt. Das hat nun auf die Verhältnisse im Bielersee eigentlich keinen Einfluss mehr, das solothurnische Gebiet liegt schon zu weit unten. Wenn wir das in den Bielersee einfliessende Wasser durch den Nidau-Bürenkanal wieder hinausbringen, dann ist dem jetzigen Uebelstand abgeholfen.

Ich komme nun auf die teilweise so verpönten Nidauschleusen zu sprechen. Der Herr Interpellant hat sich dahin geäussert, sie sollten gar nicht da sein. Ich möchte betonen, dass die Schleusen auf das Hochwasser keinen Einfluss haben, und will diese Behauptung mit einigen wenigen Zahlen belegen. Diesen Frühling hielten wir den Wasserstand des Sees auf der allerniedrigsten Quote, die wir irgendwie verantworten können. Als dann das Hochwasser kam, stieg der See an einem Tage um 70 cm, trotzdem alle Schleusen offen waren. Das rührt davon her, dass der See ein zu geringes Retentionsvermögen hat und das zuströmende Wasser nicht zu fassen und unschädlich zu schlucken vermag. Der Herr Interpellant hat vorhin bemerkt, die Zihl sei sogar in den Neuenburgersee zurückgelaufen. Nun das ist eigentlich der Zweck des Zihlkanals, der seinerzeit gebaut wurde, damit die beiden andern Seen, die viel grösser sind als der Bielersee, das Hochwasser schlucken helfen. Ich war in jenem Zeitpunkt auch an Ort und Stelle und hatte an dem rückwärtigen Lauf des Wassers im Zihlkanal mehr Freude als Herr Klenig. Das ist just das Sicherheitsventil, dass man Wasser an den Neuenburgersee abladen kann; ohne dieses Sicherheitsventil wäre der Bielersee noch viel mehr gestiegen und wären noch grössere Kalamitäten entstanden.

Die Schleusen in Nidau sind nötig zur Regulierung des Niederwassers. Ohne sie würde der See, wenn weniger Wasser zufliesst, als durch den Kanal abzufließen vermag, auf einen ganz tiefen Wasser-

stand heruntersinken. Was wäre die Folge davon? Von der Dampfschiffahrt will ich gar nicht reden. Auf sie haben wir in den letzten Jahren überhaupt keine Rücksicht genommen und schliessen wegen ihr keine Schleusen. In der gegenwärtigen Zeit müssen die Interessen der Dampfschiffahrt hinter andern volkswirtschaftlichen Interessen zurückbleiben. Zu diesen letztern gehören auch die Interessen der Elektrizitätswerke, die zwischen dem Bielersee und Basel, wo der Rhein die Schweiz verlässt, liegen. Diese Elektrizitätswerke müssen leistungsfähig bleiben. Das hat uns speziell der letzte Winter gelehrt und wird im nächsten Winter noch in vermehrtem Masse zum Ausdruck kommen. Die elektrische Kräftezeugung ist für uns eine absolute volkswirtschaftliche Notwendigkeit. Speziell die Landwirtschaft braucht jetzt viel mehr elektrische Kraft, als sie noch vor einigen Jahren benötigte. Herr Klening wird mir zwar entgegenhalten, im Winter brauchen sie die elektrische Kraft nicht stark, denn da sei ihre Hauptarbeit beendet. Allein man wird im Ernste nicht bestreiten können, dass es unsere Pflicht ist, dafür zu sorgen, dass die beteiligten Elektrizitätswerke auch im Winter möglichst leistungsfähig bleiben.

Im weitem müssen wir auf die Seemauern und die Grundstücke am See Rücksicht nehmen. Sinkt der Wasserstand zu tief herunter, so wird das Gleichgewicht gestört und es gibt Einstürze von Ufermauern usw. Ferner darf nicht ausser acht gelassen werden, dass die ganze Stadt Biel auf Pfähle gestellt ist. Halten wir das Wasser während längerer Zeit zu tief, so besteht die Gefahr, dass die Pfähle unter den Häusern faulen. Ich brauche die Kalamitäten nicht zu schildern, die daraus für diese Pfahlbauten neuern Stils erwachsen würden.

Wir haben also, wie gesagt, die Schleusen nötig, um das Niederwasser zu regulieren, und wir tun das nur zu einer Zeit, wo es der Landwirtschaft nicht schadet. Wir beginnen Ende Oktober oder anfangs November, den Wasserstand etwas zu heben und sorgen dafür, dass er Ende März wieder auf der tiefsten erlaubten Quote ist. Von Ende März an werden die Niederschläge grösser, der Wasserzufluss nimmt zu und die drei Seen müssen nun möglichst tief gehalten werden, damit sie den ersten Anprall aufzunehmen vermögen, weil der Ablaufkanal eben zu klein ist. Beim gegenwärtigen Profil gehen nur 380 Sekundenkubikmeter durch, während wir einen Kanal haben sollten mit einem Durchlassvermögen von 500—600 cbm. Wir müssen den bestehenden Kanal also um 200—220 cbm erweitern. Wenn das geschehen ist, dann garantiere ich, dass es im Grossen Moos keine Ueberschwemmungen mehr geben wird.

Nun stehen sich da, wie bereits bemerkt, sehr widersprechende Interessen gegenüber. Die Baudirektion nimmt aber in erster Linie auf die Landwirtschaft Rücksicht. Das beweisen die Zahlen für 1917 und 1918. Wir hatten den See in diesen beiden Jahren so in den Fingern, dass er der Landwirtschaft wirklich nicht schaden konnte. Wir haben dagegen von allen andern Seiten Reklamationen bekommen, und man muss schon einen etwas breiten Buckel haben, wenn man nicht gelegentlich aus dem Häuschen kommen soll. Oft treffen am gleichen Tage die entgegengesetztesten Verlangen ein; der eine will die Schleusen offen haben, der andere zu. Beides miteinander kann unmöglich durchgeführt werden;

wir machen was wir können, aber das Unmögliche soll man nicht von uns verlangen. Ich will nur einige Daten mitteilen, damit Sie sehen, wie die Begehren sich häufen und wie sie einander widersprechen. Am 12. Februar dieses Jahres schrieb das Volkswirtschaftsdepartement, wir sollen die Schleusen öffnen, die Elektrizitätswerke benötigen 150 Sekundenliter, sonst kämen sie in die grösste Verlegenheit. Am 21. Februar schrieb das gleiche Volkswirtschaftsdepartement, 150 cbm seien nicht genug, es müssen 180 durchgelassen werden, und am 21. März verlangte es wiederum 150 cbm. Ich habe auf alle diese Zuschriften geantwortet, wir hätten die Schleusen so reguliert, dass wir Ende März den niedrigsten Wasserstand bekommen und können an den Durchlassmengen jetzt nichts ändern, sonst bestehe die Gefahr, dass, wenn es in der ersten Hälfte März nicht regne — sie schrieben zwar, zu jener Zeit werde es regnen (Heiterkeit) — wir kein Wasser mehr hätten. Am 10. April schreibt die Kiesausbeutungsgesellschaft in Hagneck, wir sollen doch die Schleusen schliessen, sonst könne sie nur noch mit zur Hälfte beladenen Schiffen fahren. Wir haben natürlich nicht sofort nach Eintreffen des Briefes die Schleusen geschlossen. Am 24. April schrieb die Dampfschiffahrtsgesellschaft Neuenburg, nicht an uns, sondern an Herrn Wolf in Nidau — sie dachte wahrscheinlich, sie komme so eher ans Ziel — er solle doch die Schleusen schliessen, ihre Schiffe könnten nicht mehr nach Murten fahren; Murten sei der Lebensmittellieferant für Neuenburg, und wenn ihre Schiffe dort nicht verkehren können, so müsse Neuenburg verhungern (Heiterkeit). Am gleichen Tage schrieb die Bieler Dampfschiffahrtsgesellschaft, sie könne nicht fahren, weil kein Wasser im See sei. Ich antwortete ihr, sie solle den Bieler Hafen ausbaggern. Am 18. Juni — wir hatten immer noch Tiefwasserstand — verlangte die Neuenburger Regierung in einem offiziellen Schreiben die Schliessung der Schleusen wegen der Lebensmittelversorgung von Murten her. Der Gemeinderat von Biel stellte am 7. Juni das gleiche Begehren, mit der Begründung, die Stadt Biel stehe auf Pfählen und wenn diese faulen, so riskiere man, dass die Häuser einstürzen, was gewaltige Kosten nach sich ziehen würde, usw. usw. Und die Lehrer von Biel schrieben uns, wir sollen die Schleusen schliessen, sonst können sie mit der Schuljugend nicht mehr baden (Heiterkeit). Endlich reichte am 6. ds. Mts. die Dampfschiffahrtsgesellschaft noch einmal ein Gesuch um Schliessung der Schleusen ein.

Sie sehen, dass wir bezüglich der Nidauschleusen auf der Baudirektion nicht auf Rosen gebettet sind. Ich glaube aber, sagen zu dürfen, dass wir in den letzten zwei Jahren, da wir die Regulierung der Schleusen mehr oder weniger selbst in die Hand genommen haben, das Möglichste getan haben und bis dahin so durchgekommen sind. Die Kartoffeln sind im Grossen Moos bis jetzt noch nicht ins Wasser gekommen, und ich gebe die Zusicherung, dass wir in alle Zukunft hinaus tun werden, was in unsern Kräften liegt. Ich wiederhole aber: das Unmögliche dürfen Sie nicht von uns verlangen.

Klening. Ich erkläre mich von den Ausführungen des Regierungsrates befriedigt. Es freut mich, dass er das Nötige vorzukehren gedenkt, damit in

Zukunft im Grossen Moos und im Strandbodengebiet kein Wasserschaden mehr entsteht.

Der in der Junisession abwesende Herr Grossrat Karl Moor legt das Amtsgelübde ab.

Motion der Staatswirtschaftskommission betreffend Erhöhung der Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Grossen Rates.

Brand, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie gestern vernommen haben, hat die Staatswirtschaftskommission dem Vorsitzenden des Rates einen Brief geschrieben, in dem sie ihm mitteilte, dass ihr von verschiedenen Kollegen das Begehren gestellt wurde, es möchte an eine Revision des Grossratsreglementes im Sinne einer angemessenen Erhöhung der Taggelder und Reiseentschädigungen herangetreten werden. Die Staatswirtschaftskommission hat die Frage materiell nicht behandelt, und ich bin also nicht in der Lage, in ihrem Namen hier materielle Vorschläge zu unterbreiten, sondern sie hielt dafür, es sei dieses Begehren an das Bureau weiterzuleiten, damit dieses, wenn es das Begehren für begründet erachte, seinerseits die geeigneten Schritte tue, um die Revision des Reglementes in der einen oder andern Weise durchzuführen.

Der Herr Grossratspräsident hat nun gestern gestützt auf Präzedenzfälle die Auffassung vertreten, es soll die Frage ähnlich wie eine Motion behandelt werden, damit der Grosse Rat sich grundsätzlich darüber schlüssig mache, ob überhaupt auf eine Abänderung des Reglementes im Sinne der Erhöhung der Taggelder und Reiseentschädigungen einzutreten sei. Ich komme dem in dieser Anordnung liegenden Auftrag hiermit nach, indem ich zur Begründung des eingereichten Antrages nur das anbringe, was uns von verschiedenen Seiten gesagt worden ist.

Es wurde geltend gemacht, dass mit Rücksicht auf die wiederholten Taxerhöhungen einerseits und die Vermehrung der Hotelausgaben andererseits die weit wegwohnenden Ratsmitglieder, die gezwungen sind, während der Session in Bern zu übernachten, mit den Reiseentschädigungen und Taggeldern schlechterdings nicht mehr auskommen. Dabei wurde die nach meinem Dafürhalten durchaus berechnete Auffassung vertreten, dass die Annahme eines Grossratsmandates nicht nur denjenigen Bürgern möglich gemacht werden soll, die selbst über finanzielle Mittel verfügen und also gewissermassen aus der eigenen Tasche drauflegen können, sondern dass die Ausübung des Mandates grundsätzlich jedem ermöglicht werden soll, den das Vertrauen der Mitbürger hieher delegiert, ohne Rücksicht darauf, wo er seinen Wohnsitz hat, welche Beschäftigung er ausübt und welches seine Erwerbs- und Vermögensverhältnisse sind.

Wenn der Grosse Rat in seiner Mehrheit diese Auffassung teilt, so wird man an eine Aenderung

der bestehenden Ansätze herantreten müssen. In welcher Weise es geschehen soll, das wird zweckmässiger im engern Kollegium noch untersucht werden. Es kann geschehen durch Revision des § 65 unseres Reglementes, der die grundlegenden Normen enthält, in Verbindung mit spätern Bestimmungen speziell über die Reiseentschädigungen. Es kann aber auch geschehen — ich möchte absolut nicht vorgehen — durch einen Beschluss, der auf Zusehen hin Geltung haben soll, solange die gegenwärtigen Taxen und Preise in Kraft bestehen, in der Meinung, dass der Grosse Rat selbst es in der Hand hätte, nach einem oder zwei Jahren oder in einem gegebenen Zeitpunkt auf die Frage zurückzukommen und zu erklären, es bleibe jetzt wieder beim alten Reglement von 1907, das im übrigen für unsere Verhandlungen weiter gilt.

Wenn der Grosse Rat der Meinung ist, es solle den namentlich von weiter wegwohnenden Kollegen gemachten Anregungen Rechnung getragen werden, so geschieht es am zweckmässigsten in der Weise, dass eine Kommission bestellt wird, welche die ganze Frage materiell zu überprüfen und in einer der nächsten Sitzungen Bericht und Antrag einzubringen hätte, ob und in welcher Weise die Reiseentschädigungen allein oder die Reiseentschädigungen und Taggelder erhöht werden sollen. Ich möchte also lediglich die formelle Frage zu einer Abklärung bringen, wie man weiter vorgehen soll und Ihnen beantragen, es sei eine Kommission zu ernennen, um die Frage der Erhöhung der Taggelder und Reiseentschädigungen materiell zu prüfen und dem Rat zu gegebener Zeit ihre Vorschläge zu unterbreiten. Ich glaube, grundsätzlich darf man den von unsern Kollegen geltend gemachten Wünschen in Würdigung der vorgebrachten Gründe nicht entgegentreten, sie scheinen mir durchaus gerechtfertigt. Aber ich betone nochmals, ich bin hier gewissermassen zum Mandatar geworden, ohne dass ich es gesucht habe und ohne dass namentlich auch die Staatswirtschaftskommission es gesucht hat. Wir haben gefunden, es sei am einfachsten, wenn wir die Sache in kurzen Worten darlegen und im übrigen den Grossen Rat entscheiden lassen, ob er darauf eintreten will oder nicht. Ich will nicht mit Zahlen kommen und ausführen, was früher die Fahrt von Pruntrut oder Meiringen nach Bern gekostet und wieviel früher die Unterhaltungskosten betragen haben und was sie heute ausmachen. Das wissen die betreffenden Herren selbst und wir in der Stadt sind darüber auch genügend orientiert, dass die Situation gründlich geändert hat. Natürlich bin ich in der Frage unbeteiligt, und ich nehme an, auch alle andern Herren, die in Bern oder der nächsten Umgebung wohnen. Aber für die weiter wegwohnenden Herren ist es etwas hart, wenn sie die Sitzungen des Grossen Rates unter den geltenden Bestimmungen besuchen sollen.

Ich empfehle also, grundsätzlich darüber abzustimmen, ob Sie die Frage einlässlich prüfen lassen wollen, und wenn ja, eine Kommission zu ernennen, welche diese Prüfung vorzunehmen hätte. Es wird am zweckmässigsten sein, wenn diese Kommission dann durch das Bureau des Grossen Rates bezeichnet wird.

Moser, Vizepräsident und Berichterstatter des Regierungsrates. Die vorliegende Angelegenheit ist eine

ausschliessliche Sache des Grossen Rates. Die Regierung nimmt in dieser Frage eine durchaus neutrale Stellung ein und überlässt es ganz dem Grossen Rat, darüber zu beschliessen. Sie hält aber dafür, dass eine Revision des Grossratsreglementes im angeführten Sinne angemessen ist, indem tatsächlich die Taxerhöhungen und die Teuerung in einer Weise zugenommen haben, dass zwischen der Entschädigung, welche der Einzelne bekommt und dem, was er gezwungen ist auszugeben, ein wesentlicher Unterschied besteht. Das ist die Erklärung, die ich namens der Regierung abzugeben habe.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . Mehrheit.

M. le **Président**. L'article 51 du règlement dispose qu'en cas de prise en considération d'une motion par le Grand Conseil, celui-ci la renvoie au Conseil-exécutif; mais comme M. le rapporteur du gouvernement a déclaré que le Grand Conseil était absolument libre d'agir comme il l'entendait, je vous propose de donner suite à la motion de M. Brand et de nommer une commission pour l'examiner.

Wird an eine vom Bureau zu bestellende Kommission von neun Mitgliedern gewiesen.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 16 der Beilagen.)

M. **Stauffer**, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous soumettons à l'appréciation du Grand Conseil 74 recours en grâce, dont 25 pour lesquels nous proposons une remise totale ou partielle des amendes et des peines. A la demande de la commission de justice nous vous proposons le renvoi des recours n° 21, Blaser Elisabeth, condamnée le 5 janvier 1918 pour incendie à 5 ans de réclusion, et n° 42, Bögli Armin, ci-devant notaire à Zweisimmen, condamné le 29 décembre 1916 pour abus de confiance à 2½ années de réclusion.

Il y avait divergence entre les propositions du Conseil-exécutif et celles de la commission de justice sur les recours 2, 12 et 13, ces deux derniers sont identiques au 44; 28, 30, 31, 39 et 41.

Le rapporteur de la commission de justice vous dira les motifs pour lesquels elle a jugé à propos de faire d'autres propositions.

Le Conseil-exécutif se rallie à celle-ci en ce qui concerne les recours 12, 13, 28, 30, 31, 39 et 44; en revanche il s'oppose à une remise totale de la peine prononcée contre Loosli (recours 2).

Loosli a été condamné par le juge correctionnel de Trachselwald pour calomnie à 3 jours de prison et 100 fr. d'amende. En consultant les actes on a l'impression qu'il s'agit d'un professionnel de la calomnie. Loosli en veut surtout aux autorités communales de Sumiswald avec lesquelles il ne doit pas vivre en très bons termes; il leur reproche des voyages

coûteux aux frais de la municipalité et que la commune l'exploitait continuellement. Assigné devant le juge, Loosli a maintenu intégralement ses dires et n'a manifesté aucun regret de ses calomnies pour lesquelles il n'a pas pu apporter de preuves. Les imputations injurieuses du recourant se caractérisent comme une atteinte si grave à l'honorabilité des autorités communales qu'il ne saurait être question de lui faire une remise complète de la peine. Nous estimons donc qu'une sanction s'impose; toutefois, en raison de la manie de la persécution qui semble le hanter, nous aurions pu éventuellement nous déclarer d'accord pour une remise de la peine à un jour de prison.

Meyer (Langenthal), Président der Justizkommission. Im Fall 2, Loosli, stellt sich die Mehrheit der Justizkommission auf den Boden, dass die dem Loosli auferlegte Busse als genügende Sühne für die Verfehlung betrachtet werden könne und dass die Gefängnisstrafe zu erlassen sei. Ich persönlich war der Auffassung, dass die vorliegende Verleumdung eine schwere sei und man füglich den Standpunkt vertreten könne, die Gefängnisstrafe sei aus Prinzip nicht gänzlich zu erlassen. Ich habe daher beantragt, den Fall so zu behandeln, dass die Busse stehen gelassen und die Gefängnisstrafe auf 1 Tag reduziert werde. Die Mehrheit der Kommission hat jedoch gänzlichen Erlass der Freiheitsstrafe beschlossen, und der Rat mag entscheiden.

Im weitern besteht eine Differenz zwischen dem Regierungsrat und der Kommission im Fall 74, Jegerlehner. Diese rührt davon her, weil der Fall von der Kommission erst gestern vormittag behandelt werden konnte, da die Belege über die Bezahlung der Entschädigung noch ausständig waren, und weil die Regierung daher von unserm Beschluss nicht benachrichtigt werden konnte, als sie die abgeänderten Vorschläge behandelte. Die Mehrheit der Justizkommission hat beschlossen, die übrigbleibenden 50 Tage Gefangenschaft auf 25 zu reduzieren. Von glaubwürdiger Seite wurde dargetan, dass Jegerlehner keinen bösartigen Charakter hat, dass er aber, wenn er ein Glas zuviel getrunken, aus Rand und Band kommt und nicht mehr weiss, was er tut. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass er bereits eine Gefängnisstrafe von 10 Tagen ausgehalten und inzwischen auch den materiellen Schaden gutgemacht hat. Immerhin ist zu sagen, dass die von ihm vorgenommenen Beschädigungen eine Roheit waren. Allerdings scheint mir der in der gedruckten Vorlage stehende Ausdruck «gemeingefährlich» etwas stark gewählt zu sein. Unter Gemeingefährlichkeit verstehe ich doch noch etwas anderes, als wenn einer ein Bett zerschneidet und Sauereien verübt. Also hier besteht noch eine Differenz, es wäre aber möglich, dass die Regierung der Kommission zugestimmt hätte, wenn wir ihr unsern Antrag rechtzeitig hätten unterbreiten können.

Im übrigen herrscht zwischen den vorberatenden Behörden vollständige Uebereinstimmung.

Noch eines möchte ich erwähnen. Sie finden unter den Begnadigungsgesuchen drei oder vier Fälle von krassem Schulunfleiss aus dem Jura. Die Betreffenden wurde alle schon wiederholt bestraft, aber trotzdem schickten sie ihre Kinder nicht in die Schule. Die Bussen sind infolgedessen stark hinauf-

geschneit, sind aber grundsätzlich nicht zu hoch. Immerhin richtet die Kommission an den Regierungsrat den Wunsch, er möchte die Fälle speziell nach der Richtung untersuchen, ob nicht Veranlassung vorliege, den Eltern, die ihre Kinder so pflichtvergessen von der Schule fernhalten, statt durch Busse aufzuerlegen dadurch beizukommen, dass ihnen die elterliche Gewalt entzogen und die Kinder, die sie wochenlang zuhause behalten, weggenommen werden.

Noch ein Wort zum Fall 30 und 31, Joho und Rüedi. Die Kommission hat hier die Herabsetzung der Busse von 900 auf 800 Fr. beschlossen. Es ist festzustellen, dass das Gesellschaftskapital einige Tage nach dem Vertragsabschluss von 90,000 auf 80,000 Fr. reduziert und so ins Handelsregister eingetragen wurde. Wir finden, die Busse sei nach dieser tatsächlichen Summe von 80,000 Fr. und nicht von 90,000 Fr. zu berechnen. Es wäre logisch, auch die Stempelgebühr entsprechend herabzusetzen; aber das kann nicht durch den Grossen Rat geschehen, sondern nur auf dem Wege eines Gesuches an den Regierungsrat.

Karl Moor. Ich möchte Ihnen kurz die Gründe auseinandersetzen, welche die Mehrheit der Kommission bewogen haben, im Fall 2 dem Loosli die Gefängnisstrafe von drei Tagen zu schenken und die Verleumdung gegen den Gemeinderat von Sumiswald mit 100 Fr. Busse als genügend gesühnt zu erachten.

Wir sind zwar auch der Meinung, dass die Verleumdung eine schwere war. Man weiss aber, was landauf landab in unserm lieben Kanton Bern geschimpft wird. Das kann mit allen Verleumdungsklagen und Gefängnisstrafen nicht aus der Welt geschafft werden — Gott sei dank nicht. Geschimpft muss immer werden, sonst wird es nicht besser. Solange es noch ins Mass hinein mag — und im Kanton Bern mag vieles hinein — setzt man sich darüber hinweg. Geht es über dieses Mass hinaus, muss man natürlich mit Strafe einschreiten, aber man soll es nicht übertreiben. Dass ein Mann wie Loosli, den ich übrigens von Haut und Haar nicht kenne, da zu Gefängnis verurteilt wird, scheint mir nicht richtig. Vom Standpunkt des Richters aus natürlich schon. Aber da sollten wir korrigieren und dem Mann die Gefängnisstrafe schenken, weil er ein Querulant ist. Davon gehen wir aus. Er hat gesagt, der Gemeinderat von Sumiswald sauge ihn aus und die Leute mit grossem Einkommen würden geschont. Ferner, der Gemeinderat von Sumiswald mache Reisen für 2000—3000 Fr. und entnehme das Geld alles dem Gemeindegeld usw. Ähnliche Anschuldigungen kann man gelegentlich in allen Gemeinden des Kantons vernehmen, ohne dass man hört, dass deshalb Strafanzeige eingereicht würde. Sonst hätten die Richter viel zu tun. Als Loosli seine Aussagen begründen sollte, wusste er nichts anderes als seine Frau mitzubringen, die habe von einer andern Frau gehört, dass, glaube, wieder eine andere Frau dabei gewesen sei, als der Gemeinderat eine solche Reise gemacht habe.

Nun steht in der gedruckten Vorlage, dass Loosli auch in seinem Begnadigungsgesuche nicht etwa zurücklese, sondern sich einzig auf Krankheit berufe. Das ist aber nicht erschwerend, sondern beweist nur wiederum seinen Querulantencharakter. Ein

Querulant liest eben überhaupt nie zurück. Nachher heisst es, er habe sich schon häufig wegen solcher Reden vor dem Richter verantworten müssen, und der Richter habe jeweilen grosse Mühe gehabt, ihn zu einem Vergleich zu bewegen. Auch das beweist, dass der Mann krankhaft veranlagt ist. Der gleiche Gemeinderat, der klagend gegen ihn auftritt, stellt ihm das Zeugnis aus, dass er sonst ein ehrenfähiger und gutbeurteilter Bürger sei und bezeichnet ihn im gleichen Atemzug selbst als Querulanten. Wir haben also den Gemeinderat von Sumiswald selbst als Gewährsmann dafür, dass der Mann ein Querulant ist, und es geht uns wider den Strich, einen krankhaften Menschen härter zu bestrafen, als absolut notwendig ist.

Wir hatten in der gleichen Sitzung der Justizkommission die Beschwerde von Brunner zu behandeln. Da könnte man auch klagen — aber die Regierung ist so vernünftig und tut es nicht — denn er nennt sie und uns eine korrumpierte Bande und die Richter in Thun eine Schelmen- und Schurkenbande, und so geht es in einem fort. Aber darüber lacht man und legt es auf die Seite. So sollte man auch hier nicht so streng sein und den armen Teufel nicht noch mehr in die Tinte bringen, als unbedingt notwendig ist. Ich glaube, der Gemeinderat hat durch die blödsinnigen Schwätzereien des Loosli an seiner Autorität nichts eingebüsst, und keine Behörde verliert an ihrer Autorität etwas durch unbegründete Nachreden und Verleumdungen. Wenn die Behörde durch ihr sonstiges Verhalten die Autorität verdient, dann wird diese durch solche Schwätzereien nicht beeinträchtigt.

Darum möchte ich Sie ersuchen, dem Antrag der Justizkommission beizustimmen, dem Loosli die Gefängnisstrafe zu schenken und es bei den 100 Fr., die er als armer Teufel sowieso noch zahlen muss, bewenden zu lassen.

Kammermann. Ich verlange das Wort zum Fall 74. Jegerlehner wurde von dem bekannten Richter von Schlosswil wegen Eigentumsbeschädigung zu 60 Tagen Gefängnis, abzüglich 10 Tage Untersuchungshaft, verurteilt. Der Verurteilte ist seit bald einem Jahr Erdknecht auf dem Dentenberg, und ich muss ihm das Zeugnis ausstellen, dass er ein bescheidener, ruhiger, guter Arbeiter ist. Er hat aber, wie alle Sterblichen, auch einen Fehler. Wenn er ein Glas Wein getrunken hat, nicht etwa betrunken ist, so weiss der gute Mann gar nicht mehr, was er tut. Das war auch der Grund, weshalb der Fall bei Luginbühl in Konolfingen sich in der in der gedruckten Vorlage geschilderten Weise zugetragen hat. Der Bursche wollte nach Zäziwil, versäumte sich unterwegs und bezog in der Wirtschaft Luginbühl in Konolfingen Quartier. Dort trank er zwei Bier, bevor er sein Zimmer bezog. Nachdem der am Morgen nach Bezahlung seiner Schuld das Wirtshaus verlassen hatte, entdeckte Frau Luginbühl, dass Jegerlehner die Bettdecke und das Unterbett an verschiedenen Stellen zerschnitten und Verunreinigungen im Waschbecken vorgenommen hatte. Nun kommt es vielfach vor, dass nach dem Wegzug eines Gastes im Zimmer etwas repariert werden muss. Ich habe das selbst schon wiederholt erfahren, deshalb aber nicht sofort Beschwerde geführt. Hier aber sprang man gleich zum Landjäger, dieser holte den Jegerlehner auf

der Strasse ein und der Bursche gestand ohne weiteres, die Bettdecke in der geschilderten Weise beschädigt zu haben, bemerkte aber, dass er selbst nicht wisse, wie er dazu gekommen sei.

Als straferschwerend wird angeführt, Jegerlehner sei wegen Zechprellerei vorbestraft. Ich will auch diesen Fall kurz schildern. Der Bursche, der aus einer armen Familie stammt — sein Vater ist Bauernknecht und seine Mutter Bauernmagd, und beide werden jetzt von ihm unterstützt — geht nach Trimstein, kehrt dort in der Wirtschafft ein und bestellt einen Imbiss. Er hat kein Geld, um ihn zu bezahlen, erklärt aber der ihn bedienenden Tochter, er werde morgen abend vorbeikommen und die schuldigen 1 Fr. 60 bezahlen. Die Tochter bemerkt, sie kenne ihn nicht, und macht dem Landjäger Bericht. Aberschon am folgenden Tag berichtet Jegerlehner seine Schuld, wofür die Quittung vorliegt. Inzwischen hatte der Landjäger jedoch bereits Anzeige eingereicht und wollte sie nicht gerne zurückziehen. Ich frage Sie: Kann man das als Zechprellerei taxieren? Darf da von einer belastenden Vorstrafe gesprochen werden? Ich sage nein. Herr Moor hat wohl die Akten dieses Falles nicht genau studiert, sonst hätte er gewiss sein warmes Herz auch für diesen armen Teufel aufgetan wie für den Loosli.

Die Kommission beantragt, die Gefängnisstrafe des Jegerlehner von 50 auf 25 Tage herabzusetzen, während die Regierung Abweisung des Gesuches empfiehlt. Ich stehe auf dem Boden, dass der Bursche für seine Tat bestraft werden soll, aber nicht mit 25 Tagen Gefangenschaft, die er neben den 10 Tagen Untersuchungshaft nach dem Antrag der Kommission noch abzusitzen hätte. Er hat den vom Wirt auf 40 Fr. geschätzten Schaden ersetzt und 10 Tage in der Untersuchungshaft zugebracht. Daran sollte man es genügen lassen und ihm die weitere Gefängnisstrafe erlassen. Ich möchte einen andern Fall anführen, der Ihnen zeigt, wie bei uns eigentlich gerichtet wird. Jüngst wurde, wie Sie in der Presse gelesen haben werden, ein Landwirt auf dem Dentenberg wegen krasser Milchfälschung angeklagt, und der Mann wurde von der Ersten Strafkammer, nachdem sie einen Augenschein an Ort und Stelle vorgenommen, zu 60 Tagen Gefängnis und einer Geldbusse verurteilt. Wenn man das Urteil in diesem Fall, wo manchem armen Teufel für sein gutes Geld gewässerte Milch geliefert wurde, mit der Strafe vergleicht, die über Jegerlehner wegen seines dummen Streiches — ich will damit die Tat keineswegs beschönigen — verhängt wurde, so kommt man zu der Ueberzeugung, dass im letzten Falle doch ein allzu hohes Strafmass zur Anwendung kam. Ich möchte Ihnen daher die Annahme meines Antrages empfehlen, dem Jegerlehner die weitere Gefängnisstrafe zu erlassen und sich mit den 10 Tagen Untersuchungshaft und der Bezahlung der Kosten und dem geleisteten Schadenersatz zufrieden zu geben. Ich hoffe, der Herr Kommissionspräsident, der ein sehr praktischer Mann ist und in seinen Beamten reiche Erfahrungen gesammelt hat, werde meinem Antrag nicht Opposition machen.

M. Nicol. Je tiens à attirer votre attention sur le n° 71. Moirandat a été condamné par le juge de Moutier à payer la somme colossale de 192 fr., plus 3 fr. 30 de frais, pour des écoles manquées par ses

enfants. Je crois connaître Moirandat, qui est chef d'une nombreuse famille. C'est un ouvrier qui doit s'absenter fréquemment pour vaquer à son travail et pourvoir ainsi à l'entretien des siens. Je reconnais que les enfants doivent fréquenter régulièrement l'école, mais il faut tenir compte de certains cas spéciaux où l'indulgence du Grand Conseil est commandée. Moirandat ne pourra acquitter son amende, il devra donc faire de la prison, et pendant ce temps, qui entretiendra sa famille? Je ne demande pas la remise complète de la peine prononcée contre Moirandat, mais une remise partielle, reconnaissant qu'il mérite une punition. Le même, ayant été dénoncé par un gendarme cantonal pour avoir violé le repos dominical, parce qu'il s'était permis d'aller cueillir — glaner dirai-je — des pommes de terre dans un champ, le dimanche matin, pendant le culte, fut, après explications et parce que le prévenu avait déclaré formellement n'avoir absolument point de pommes de terre à donner à sa famille à midi, acquitté par le juge de police. Le gendarme en fut pour ses peines et ses frais.

Une amende de 100 fr. serait suffisante et obligerait d'ailleurs Moirandat, qui ne pourra certes pas la payer, à faire un nombre assez grand de jours de prison.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Tout d'abord en ce qui concerne le cas Jegerlehner, j'aurais préféré voir M. le député Kammermann garder sa compassion pour des individus plus intéressants. La comparaison qu'il fait entre la punition infligée à un agriculteur de sa commune qui a mouillé son lait et celle infligée à son domestique Jegerlehner ne prouve pas du tout qu'elle a été trop sévère pour ce dernier, mais tout simplement insuffisante pour le paysan fraudeur. Vous connaissez les faits et je peux me dispenser d'entrer dans les détails sur les actes du malpropre personnage qui fait l'objet de ce recours. Le gouvernement n'a pas eu à se prononcer sur les propositions que vient de faire M. le rapporteur de la commission de justice, attendu qu'à l'occasion de la discussion des recours en séance de commission celle-ci s'était ralliée à nos propositions.

Jegerlehner ayant depuis le dépôt de son recours en grâce désintéressé le plaignant et payé tous les frais, nous pouvons nous déclarer d'accord avec M. le rapporteur de la commission de justice de réduire la peine à 25 jours.

Quant au cas Moirandat, 71, je tiens à faire remarquer à M. le député Nicol que le recourant figure aussi pour le même délit sous n° 29, c'est donc un habitué des contraventions scolaires. Le Jura figure de nouveau en très bon rang dans ce domaine et il faudrait une bonne fois réagir contre la négligence et l'apathie de nombreuses familles qui ne tiennent pas du tout à envoyer leurs enfants régulièrement à l'école. Contrairement à ce que dit M. Nicol, Moirandat n'est pas du tout un pauvre diable de manœuvre, mais un bon horloger qui d'après les déclarations du conseil municipal de Moutier pourrait parfaitement avec un peu de bonne volonté envoyer régulièrement ses enfants à l'école s'il ne menait pas une vie de débauche. Il y aurait un moyen radical à prendre à son encontre, ce serait de lui enlever la puissance paternelle et de placer ses enfants dans des familles

offrant toutes les garanties voulues pour assurer leur fréquentation scolaire et une meilleure éducation. Nous doutons qu'en acceptant la proposition de M. Nicol elle puisse exercer une influence salutaire sur Moirandat, c'est pourquoi malgré toute bonne volonté nous ne pouvons pas la recommander.

Lüthi. Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf den Fall 66 lenken. Ernst Berger in Bözingen wurde wegen Diebstahls von Holz, begangen an der Bürgergemeinde Bözingen, zu fünf Tagen Gefängnis verurteilt. Wenn man diesen Fall richtig würdigen will, muss man sich die in Bözingen bestehenden Verhältnisse vergegenwärtigen. Die Waldungen der Bürgergemeinde Bözingen liegen teils im Amtsbezirk Biel, teils im Amtsbezirk Courtelary. In den Zeiten vor dem Krieg verkaufte die Bürgergemeinde nur das grobe Holz, währenddem das Ast- und andere Abholz von den Bürgern gesammelt werden durfte. Seit dem Krieg hat sie nun infolge der hohen Holzpreise und der gesteigerten Rüstlöhne angefangen, das Astholz selbst aufzuschichten und als Knebelholz zu verkaufen. Berger sammelte nun von diesem Holz, im guten Glauben, dass das nach wie vor gestattet sei. Es kann daher nicht von Diebstahl im eigentlichen Sinne des Wortes gesprochen werden. Nachdem der Gesuchsteller nachträglich das Holz bezahlt hat, ebenso die Gerichtskosten im Betrag von 43 Fr., sollte man ihm die Gefängnisstrafe erlassen. Er ist ein armer Tagelöhner, und wenn er die Strafe absitzen muss und eventuell noch die Stelle verliert, dann hat das für seine Familie die schlimmsten Folgen. Ich empfehle Ihnen daher, dem Antrag auf Erlass der Gefängnisstrafe zuzustimmen.

Meyer (Langenthal), Präsident der Justizkommission. Im Fall Jegerlehner ist zuzugeben, dass die Strafe von Anfang an eine harte war. Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass der Schaden vergütet wurde und dass nach glaubwürdigen Aussagen der Mann mehr im Dusel gehandelt hat als in bössartiger Absicht. Nach Rücksprache mit einzelnen Mitgliedern der Justizkommission — ein formeller Beschluss konnte natürlich nicht mehr provoziert werden — kann ich mitteilen, dass sie mit der gelindern Auffassung einig gehen. Ich überlasse es dem Rat, nach Gutfinden zu entscheiden.

Ich habe vorhin vergessen, zur Kenntnis zu bringen, dass die beiden Fälle 21 und 42 zurückgelegt wurden. Im ersten Fall erklärte das Gericht selbst, es müsse die harte Strafe von Gesetzes wegen aussprechen, empfehle aber, auf dem Wege der Begnadigung eine Milderung eintreten zu lassen. Nun möchten wir noch die Ansichtsausserung des urteilenden Gerichts einholen und erst später Antrag stellen. Der zweite Fall, Bögli, wurde verschoben, weil der Verteidiger des Verurteilten, Herr Nationalrat Schüpbach, der gegenwärtig im Militärdienst abwesend ist, den Wunsch geäußert hat, der Fall möchte später behandelt werden, damit er Gelegenheit habe, sich dazu auszusprechen.

Was die Schulunfleissfälle 29 und 71 anbelangt, in denen eine Milderung der Strafe beantragt wird, so habe ich bereits bemerkt, dass Fälle von Schulunfleiss im Jura so häufig vorkommen, dass nach dieser Richtung Wandel geschaffen werden muss. Das kann nicht anders geschehen, als dass man die Vor-

schriften streng handhabt und eventuell noch weitergehende Massnahmen trifft. Wenn die Eltern ihre Kinder wochenlang nicht in die Schule schicken, so ist das eine Ungehörigkeit, gegen welche die Behörden einschreiten müssen. Ich könnte mich daher nicht entschliessen, hier zu einer Milderung Hand zu bieten.

Etwas anders ist es mit dem Fall Berger. Nach der Darstellung war das Holz bereits geschlagen und lag offenbar im Wald herum. Wenn nun Berger von diesem Holz zusammengelesen hat, so hat er sich nach rechtlichem Begriff allerdings des Diebstahls schuldig gemacht, weil das Holz gefällt war. Allein wenn es lange herum lag und vielleicht schon halb faul war, ist das Vergehen nicht so schwer, wie wenn frisch geschlagenes Holz entwendet wird. Auch hier könnte ich persönlich der mildern Auffassung zuneigen und überlasse dem Rat die Entscheidung nach Gutfinden.

Bieri. Ich möchte Ihnen den Fall 39, Lüthi, vor Augen führen. Wenn man weiss, welche Erziehung dieser junge Mann genossen hat — sein Vater war ein arger, der Berner Polizei genau bekannter Trinker — so muss man sich nur verwundern, wie er sich zum guten Arbeiter und rechten Menschen emporgeschwungen hat. Der Fall hat sich wie folgt zugetragen. Am 3. März machte Lüthi mit zwei Kameraden einen Spaziergang der hochgehenden Aare entlang, wie das bei den Bewohnern der Matte üblich ist, um eventuell vom Hochwasser mitgeführtes Holz aufzufangen. Das ist besonders in der jetzigen Zeit sehr begreiflich, wo das Holz so teuer ist und gerade das von der ärmsten Bevölkerung bewohnte Mattequartier vom Brennstoffamt so schlecht versorgt wird, dass die Leute fast auf Selbsthilfe angewiesen sind. Bei diesem Anlass sah Lüthi einen stark gegen die Aare gebeugten Akazienbaum, den die reisende Aare wegzuschwemmen drohte. Er fällte diesen Baum nun ganz und führte ihn auf einem Weidling die Aare herunter an die Matte. Lüthi hat mir versichert, dass der Bezirkspolizist an der Matte ihnen zugeschaut habe, als sie das Holz nach Hause brachten. Es wäre Pflicht des Polizisten gewesen, ihn zu mahnen, dass er eine unerlaubte Handlung begehe; allein das geschah nicht, er liess ihn ruhig gewähren, und nachher erfolgte die Anzeige. Lüthi erklärte sich nach dem Urteil sofort bereit, die Busse und eine Entschädigung von 20 Fr. für das Holz zu zahlen. Dabei ist auffallend, dass das Holz nachher an den Polizisten für 10 Fr. verkauft wurde. Das ist auch eine Ungerechtigkeit, wenn man die Entschädigung auf 20 Fr. festsetzt und nachher das Holz um 10 Fr. verkauft. Allerdings wurde geltend gemacht, das Holz hätte als Nutzholz verwertet werden können, nun aber sei es gesägt und habe nicht mehr den nämlichen Wert; allein man hätte auch die kleinen Stücke noch als Nutzholz verwerten können und Lüthi wäre bereit gewesen, für das Holz 20 Fr. zu geben.

Lüthi stellt das Gesuch, man möchte ihm die Gefängnisstrafe erlassen. Er erklärte mir, dass er lieber 30 Fr. Busse zahlen würde, wenn er den Tag Gefangenschaft nicht zu verbüssen brauche. Ich möchte Sie bitten, diesem Gesuch zu entsprechen. Ursprünglich waren zwei Tage Gefängnis vorgesehen; die vorberatenden Behörden beantragen, die Gefäng-

nisstrafe auf einen Tag herabzusetzen, und ich möchte Ihnen empfehlen, dem Lüthi auch noch diesen einen Tag zu schenken, da er in den Jahren, seitdem er im Quartier wohnt, nie zu Klagen Anlass gegeben hat und ihm von seinem Arbeitgeber das beste Zeugnis ausgestellt wird.

Roth. Ich möchte kurz Stellung nehmen zum Fall 23, Eduard Wyder, Schlosser in Interlaken. Wyder hat in der eidg. Konstruktionswerkstätte in Thun Kupferabfälle im Werte von 35 Fr. entwendet. Vor Gericht machte er geltend, er sei sich der Strafbarkeit seiner Handlung nicht bewusst gewesen, aber der Richter schenkte dieser Behauptung nicht Glauben und verurteilte ihn zu 30 Tagen Einzelhaft. Wyder stellt nun das Gesuch um Herabsetzung der Strafe. Dieses Gesuch wird vom Gemeinderat von Interlaken empfohlen und dabei festgestellt, dass Wyder tatsächlich sich der Tragweite seiner Handlung nicht voll bewusst gewesen sei. In dem Gesuch wird ferner betont, dass der Verurteilte eine feste Anstellung habe und es zu seinem und seiner Familie Schaden wäre, wenn er eine längere Freiheitsstrafe absitzen müsste. Der Antrag des Regierungsrates geht auf Herabsetzung der Strafe auf 20 Tage. Ich glaube, mit Rücksicht auf den geringen Wert der entwendeten Gegenstände und in Anbetracht des Umstandes, dass Wyder laut kompetentem Urteil des Gemeinderates sich tatsächlich der Tragweite seiner Handlung nicht bewusst war, seien auch 20 Tage noch zuviel und möchte beantragen, auf 10 Tage herunterzugehen und ihn die andern 10 Tage für seine Frau und seine zwei Kinder arbeiten zu lassen.

Brügger. In Abwesenheit meines Kollegen Mühlemann möchte ich Ihnen beantragen, im Fall 64/65 den beiden Verurteilten die Busse zu erlassen. Blatter und Brog haben in den Waldungen der Bäuertgemeinde Hasleberg einiges Holz zusammengelesen, das unter Umständen etwas zu grob war. Das Vergehen war nicht gross, aber das Forstamt ist etwas scharf bei uns. Die beiden Burschen sind durch die Auferlegung der Gerichtskosten im Betrag von 45 Fr. 45 sicher genug bestraft und von einer weiteren Ahndung des Vergehens darf füglich Umgang genommen werden. Zudem ist einer der beiden Verurteilten geistig nicht ganz normal. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, meinem Antrag zuzustimmen und hoffe, dass ihm auch die Vertreter der vorberatenden Behörden beipflichten werden.

v. Steiger. Im Fall 66 muss ich gegen den Antrag auf Begnadigung Stellung nehmen. Berger wurde wegen Entwendung von $1\frac{1}{2}$ Ster geschlagenem Holz verurteilt. Nun liegen uns heute verschiedene Fälle vor, die weniger gravierend sind und in denen die Regierung konsequent die Haltung eingenommen hat, dass in der gegenwärtigen Zeit der Holzfrevel, wenn er ein gewisses Mass überschreitet, nicht so gelinde beurteilt werden darf. Es müssen schon ganz besondere Verumstände vorliegen, wenn wir in diesen Fällen Gnade walten lassen wollen. Wiesieht nun der Fall Berger aus? Wir lesen in der Vorlage: «Berger legte in der ganzen Untersuchung und der Hauptverhandlung ein sehr schlechtes Betragen an den Tag. Der Angeschuldigte legte in der Voruntersuchung ein Geständnis ab; in der Hauptverhandlung

dagegen bestritt er seine Täterschaft wiederum entschieden. Wenn je ein Protokoll zu unterzeichnen war, so weigerte er sich, dies zu tun. Das bei ihm anlässlich einer Haussuchung beschlagnahmte Holz verbrannte er gleich, so dass keine Schätzung mehr vorgenommen werden konnte. In der Hauptverhandlung war er von unglaublicher Frechheit. Diese Gründe hielten den Richter davon ab, Berger der Wohltat des bedingten Straferlasses teilhaftig werden zu lassen. Dieselben Tatsachen sprechen heute auch gegen eine Begnadigung.» Wenn der Richter dazu kommt, nicht einmal den bedingten Straferlass auszusprechen, weil er das Gefühl hat, der Betreffende verdiene ihn nicht, so ist der Grosse Rat als Begnadigungsbehörde nicht dazu da, über den bedingten Straferlass hinaus vollständige Begnadigung auszusprechen. Wir dürfen das um so weniger, als andere weniger gravierende Fälle, wo die Angeklagten sich in der Strafuntersuchung bedeutend besser verhalten haben, von den vorberatenden Behörden abschlägig beschieden worden sind. Ich möchte deshalb im Interesse der Gerechtigkeit gegenüber andern Gesuchstellern, mit denen wir uns heute zu befassen haben, beantragen, im Fall 66 den Vorschlag des Regierungsrates und der Justizkommission auf Abweisung anzunehmen.

Lüthi. Wenn Herr v. Steiger bemerkt, Berger hätte $1\frac{1}{2}$ Ster Holz entwendet, so beweist mir das, dass er die Verhältnisse in Biel und Umgebung nicht kennt. Es handelt sich um eine Karrete Holz, wie sie jedermann im Wald holt, und wenn man das als Diebstahl ahnden sollte, müsste schliesslich jeder Tagelöhner von Bözingen gestraft werden, der am Samstagnachmittag Holz im Wald sammelt. Wäre der Fall vor das Gericht in Biel gekommen, so wäre Berger sicher nicht bestraft worden. Sein Gesuch wird denn auch vom Regierungstatthalter in Biel empfohlen, während derjenige von Courtelary es ablehnend begutachtet, weil dort auf diesem Gebiet in der Regel scharfe Strafen gesprochen werden. Berger hat sicher kein grosses Vergehen begangen. Wenn er in der Hauptverhandlung das Delikt bestritt, während er es vorher in der Untersuchung zugegeben hatte, so beweist das nur, dass er von seiner Schuld nicht überzeugt ist. Und wenn er kein Protokoll unterschreiben wollte, so ist das darauf zurückzuführen, dass den Arbeitern, die nicht genügend gebildet sind, immer empfohlen wird, nichts zu unterschreiben. Ich möchte Ihnen nochmals empfehlen, dem Berger nicht die Busse, wohl aber die Gefängnisstrafe zu erlassen, weil diese für ihn ein zu grosser Nachteil wäre.

Bütikofer. Herr v. Steiger hat sich auf den Boden gestellt, wenn der Richter den bedingten Straferlass abgelehnt habe, so sollen wir im Grossen Rat nicht so weit gehen und die Begnadigung eintreten lassen. Nun liegt hier ein anderer Fall vor. Da ging ebenfalls ein Bürger aus der Umgebung von Biel mit seiner Familie in den Amtsbezirk Courtelary, um dort Holz zu sammeln. Er holte unter Lebensgefahr hinten am Nidauberg und am Tschanner seit acht Jahren herumliegendes, vom Wind gefällttes Holz aus den Felsen herunter. Er und sein Sohn werden vom Bannwart angehalten und nachher vom Gericht in Courtelary zu 12 Tagen Gefängnis ohne bedingten

Straferlass verurteilt. Sie haben gegen dieses Urteil appelliert und die Erste Strafkammer hat für den Vater grundsätzlich den bedingten Straferlass gelten lassen; der Fall des Sohnes ist noch nicht erledigt. Dabei lag dem Obergericht ein Schreiben des Fürsprechers, der den Verhandlungen in Courtelary beigewohnt hatte, vor, in dem es u. a. hiess: «Es ist bedauerlich, dass das Gericht zu diesem Urteil gelangt ist angesichts des vorliegenden Tatbestandes». Wir sehen also, dass dort in solchen Fällen sehr streng vorgegangen und der bedingte Straferlass verweigert wird, während das Obergericht ihn zubilligt. Wir können daher das Argument nicht gelten lassen, nachdem der Richter den bedingten Straferlass nicht zuerkannt habe, dürfe der Grosse Rat die Begnadigung nicht eintreten lassen. Ich empfehle Ihnen vielmehr, dem Antrag auf Erlass der Gefängnisstrafe zuzustimmen.

Jakob. Wenn man die Verhältnisse in der Brennstoffversorgung in der Stadt Biel und Umgebung kennt, muss man sich fragen, wie sich die Leute dort eigentlich das nötige Brennmaterial verschaffen sollen, um ihr Essen kochen zu können. Nicht nur Fabrikarbeiter, sondern auch Post- und Bahnangestellte holen ihr Holz aus dem Jura, wie Berger es getan hat; sie sind es schon von früher her gewohnt, wo die Holzverhältnisse noch andere waren. Früher liessen die Gemeinden in der Regel das Astholz, die Tannenwipfel, Stöcke usw. liegen und verkauften nur das grobe Holz. Infolge der Steigerung der Holzpreise können sie nun auch das Abfallholz verwerten, und die Leute, welche wie früher Holz sammeln, werden bestraft. Diese ziehen an den Holztagen stundenweit in den Jura oder laden ihre Karren mit den Fröhen nach Reuchenette, La Heutte und Sonceboz ein und begeben sich von dort in die abgelegenen Felsen, um sich das nötige Holz zu beschaffen. Es gibt heute in der Stadt Biel viele Eisenbahn- und Postangestellte, bis hinauf zum Zugführer und Lokomotivführer, die sich früher nicht dafür gehalten hätten, ihren Holzbedarf auf diese Weise zu decken und die nun einen schönen Teil ihrer Freitage dazu verwenden, um in 20stündiger Arbeitszeit Holz zusammenzutragen. Soll nun ein solcher Bürger, wie Berger, mit Gefängnis bestraft werden, weil er Holz sammelte, um seine Familie vor Not zu schützen und nicht die Hilfe der Gemeinde in Anspruch nehmen zu müssen? Ich glaube, es ist am Platz, solchen «Diebstahl» nicht in dieser Art zu ahnden. Die Not zwingt die Leute zu diesem Vorgehen. Wäre Berger vor dem Amtsgericht Biel oder Nidau abgeurteilt worden, so wäre sicher nicht diese hohe Gefängnisstrafe ausgesprochen und es wäre ihm vor allem der bedingte Straferlass zugebilligt worden. Ich kenne die Gründe nicht, welche den Berger veranlassten, das hier geschilderte Verhalten vor Gericht einzunehmen, aber es ist nicht ausgeschlossen, dass das Gericht selbst dieses Verhalten provoziert hat. Wenigstens sind uns viele Klagen über das Amtsgericht Courtelary zu Ohren gekommen. Ich möchte Ihnen ebenfalls die Begnadigung des Berger warm empfehlen.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Je crois ne pas avoir été bien compris quand j'ai dit que la commission de justice pro-

posait la remise complète de la peine à Lüthi et que le gouvernement se ralliait à cette proposition. Je tiens à dire que lorsque la commission de justice et le gouvernement sont d'accord pour la remise d'une peine on ne procède pas à une votation. Le recours 39, Lüthi, est par conséquent liquidé.

Bieri. Einverstanden!

Abstimmung.

Fall 2.		
Für den Antrag der Mehrheit der Justizkommission (Erlass der Gefängnisstrafe)	57	Stimmen.
Für den Antrag des Regierungsrates und der Kommissionsminderheit	49	»
Fall 23.		
Für den Antrag Roth (Herabsetzung der Strafe auf 10 Tage)	53	»
Für den Antrag der vorberatenden Behörden (20 Tage)	23	»
Fall 64/65.		
Für den Antrag Brügger (Erlass der Bussen)	57	»
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	17	»
Fall 66.		
Für den Antrag Lüthi (Erlass der Gefängnisstrafe)	42	»
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	32	»
Fall 71.		
Für den Antrag Nicol (Herabsetzung der Busse auf 100 Fr.)	36	»
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	44	»
Fall 74.		
Für den Antrag Kammermann (gänzlicher Erlass der Gefängnisstrafe)	57	»
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	23	»

Die übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 117 gültigen Stimmen (erforderliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 78) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin (mit 107—112 Stimmen), in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die

Naturalisationen erst mit Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Josef Visconti, von Borgo Ticino, Italien, geboren den 26. Juni 1894, Uhrmacher in Péry, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

2. Theobald Gebel, von Bussang, Frankreich, geboren den 11. Oktober 1893, Monteur in Biel, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Vendlincourt das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

3. Friedrich Wilhelm Hofrichter, von Mertesheim, Bayern, geboren den 9. Februar 1885, Bautechniker in Mattstetten, Ehemann der Johanna geb. Halbrugger, geboren 1890, Vater zweier minderjähriger Kinder, welchem die Burgergemeinde Alchenstorf das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

4. Anton Müller, von Ittendorf, Baden, geboren den 17. Januar 1873, Schmied in Ostermundigen, Ehemann der Anna geb. Schenk, geboren 1889, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bolligen das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

5. Robert Paul Zieger, von Wurzen, Sachsen, geboren den 23. März 1892, Lithograph in Vivis, Ehemann der Marie Berthe Augusta geb. Frésard, geboren 1891, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Noirmont das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

6. Albert Zieglmüller, von Riedlingen, Württemberg, geboren den 23. April 1871, Bäckermeister in Graben bei Herzogenbuchsee, Ehemann der Pauline geb. Rikli, geboren 1875, Vater von sieben minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Graben das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

5. Gustav Adolf Kopp, von Hartenstein, Sachsen, geboren den 8. Februar 1862, Schneidermeister in Bern, Ehemann der Johanna Luise geb. Assmus, geboren 1870, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

8. Friedrich Wenglein, von Mainz, geboren den 26. Juli 1855, Schreinermeister in Biel, Ehemann der Maria geb. Wiedmer, geboren 1861, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

9. Victor Heymann, von Niederhergheim, Elsass, geboren den 4. Februar 1870, Coiffeur in Niederbipp, Ehemann der Laura Johanna geb. Büttner, geboren 1871, Vater von 4 minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

10. Johannes Stifel, von Owingen, Preussen, geboren den 1. Oktober 1877, Hafner in Ipsach, Ehemann der Ida geb. Burkhalter, geboren 1874, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

11. Johann Martin Gmeiner, von Hard, Vorarlberg, geboren den 19. April 1890, Gehilfe in Bern, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

12. August Peter Loepthien, von Urach, Württemberg, geboren den 16. Juni 1874, Konditor in Bern, Ehemann der Adelaïde geb. Paulus, geboren 1884, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

13. Bernhard Ulrich Knochenhauer, von Lükkenwalde, Preussen, geboren den 18. April 1853, Werkführer in Burgdorf, Witwer der Rosa geb. Fankhauser, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Rüti b. L. das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

14. Anton Kempfle, von Ebersbach, Bayern, geboren den 11. Oktober 1869, Kürschner in Genf, Ehemann der Marie Anna geb. Büttiker, geboren 1875, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

15. Albert Karl Adolf Bell, von Mosbach, Baden, geboren den 22. September 1885, Zahntechniker in Solothurn, ledig, welchem die Burgergemeinde Aegerden das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

16. Joseph Emil Schwab, von Colmar, Elsass, geboren den 2. September 1890, Coiffeur in Bern, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

17. Galeazzo Pietro Angelo Luini, von Luino, Italien, geboren den 27. August 1885, Bijoutier in Genf, Ehemann der Marie Joseph Sylvie geb. Bochatay, geboren 1880, welchem die gemischte Gemeinde Beurnévésin das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

18. Otto Hell, von Altkirch, Elsass, geboren den 17. Dezember 1888, Schriftsetzer in Zollikofen, Ehemann der Rosa geb. Dubach, geboren 1893, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Eggiwil das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

19. Hermann Heinrich Kirschbaum, von Bottrop, Preussen, geboren den 19. August 1885, Hotelangestellter in Genf, Ehemann der Marie Elise geb. Kaufmann, geboren 1892, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Grindelwald das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

20. Paul Alfred Inversini, von Cazzago Brabbia, Italien, geboren den 7. Dezember 1899, Knecht in Riehen bei Basel, welchem die Einwohnergemeinde Röthenbach i. E. das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

21. Viktor Franz Metzger, von Heilbronn, Württemberg, geboren den 16. September 1882, Steinhauer in Bern, Ehemann der Frieda geb. Horisberger, geboren 1884, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

22. Hermann Victor Vahle, von Volkmarsen, Preussen, geboren den 29. August 1870, Handelsreisender in Biel, Ehemann der Irma geb. Béguelin, geboren 1879, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessous das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

23. Karl Wilhelm und Adolf Eduard Häcker, von Ditzingen, Württemberg, ersterer geboren den 18. April 1901, letzterer den 21. März 1904, Schüler in Bern, welchen die Burgergemeinde Aegerten das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

24. Peter August Bestel, von Kleinwelzheim, Hessen, geboren den 25. September 1877, Hilfsarbeiter in Bözingen, Ehemann der Elise geb. Hünig, geboren 1872, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

25. Otto Albert Bürgle, von Oberrothweil, Baden, geboren den 27. Juli 1887, Bäcker in Bern, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

26. Gottlob Jauss, von Hattenhofen, Württemberg, geboren den 7. März 1865, Bäcker in Sonvilier, Ehemann der Bertha Elise geb. Uebersax, geboren 1864, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Burgergemeinde Sonvilier das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

27. Bernhard Gippert, von Niederrimsingen, Baden, geboren den 7. Juli 1872, Wagnermeister in Biel, Ehemann der Marie geb. Schneider, geboren 1876, Vater von fünf minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

28. Johann Alfred Rudolf, von Ellhofen, Württemberg, geboren den 10. Januar 1879, Coiffeur in Biel, Ehemann der Elise geb. Probst, geboren 1886, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Aegerten das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

29. Martin Topitsch, von Budweis, Böhmen, geboren den 22. Mai 1871, Zigarrenhändler in Biel, Ehemann der Bertha geb. Hofacker, geboren 1878, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

30. Ernst Blessing, von Gross-Süssen, Württemberg, geboren den 24. März 1881, Buchdrucker in Zweisimmen, Ehemann der Bertha geb. Weber, geboren 1878, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Zweisimmen das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

31. Oskar Ferdinand Wilhelm Schmidt, preussischer Staatsangehöriger, geboren den 12. März 1858, Rentier in Genf, Witwer der Julie Marguerite geb. Chambaz, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessous das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

32. Fritz Fester, von Frankfurt a. M., geboren den 14. Dezember 1877, Uhrmacher in Bern, Ab-

geschiedener der Flora Lauchenaue, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Stalden i. E. das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

33. Walter Sigwald, von Künheim, Elsass, geboren den 25. Juni 1897, Commis in Neuenburg, welchem die Einwohnergemeinde Eggwil das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

34. Friedrich Heinrich, von Gemünden, Preussen, geboren den 27. April 1881, Chemigraph in Petit-Saconnex (Genf), Ehemann der Ernestine Julie geb. Eichenberger, geboren 1886, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Stalden i. E. das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

35. Friedrich Autenrieth, von Blaubeuren, Württemberg, geboren den 1. Oktober 1881, Küchenchef in Lausanne, Ehemann der Marie Martha geb. Ammeter, geboren 1884, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Diemtigen das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

36. Heinrich Roth, von Bruchenbrücken, Hessen, geboren den 16. Februar 1883, Mechaniker in Ulmiz (Freiburg), Ehemann der Anna geb. Tanner, geboren 1883, Vater von sieben minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

37. Friedrich Hagmann, von Hattenhofen, Württemberg, geboren den 17. Mai 1880, Chefmonteur in Lausanne, Ehemann der Emma geb. Staudenmann, geboren 1882, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

38. Wenzel Lanka, von Zizkow, Böhmen, geboren den 23. Juni 1883, Steindrucker in Bern, Ehemann der Fanny Luigia geb. Pozzi, geboren 1888, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

39. Moritz Fendrich, von Freiburg i. Br., geboren den 18. Mai 1891, Mechaniker in Neuenstadt, Ehemann der Cécile Armanche geb. Morand, geboren 1891, welchem die Burgergemeinde Sonvilier das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

40. Eugen Boretti, von Campi Bisenzio, Italien, geboren den 5. Januar 1896, Lehrling in Burgdorf, welchem die Einwohnergemeinde Walterswil das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

41. Marie Cécile Laure Klein geb. Arnould, von Grenzhausen, Preussen, geboren den 20. Januar 1867, Haushälterin in Biel, Mutter von vier minderjährigen, ihr durch Scheidungsurteil zugesprochenen Kindern, welcher die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsbürgerrecht zugesichert hat.

42. Ambroise Moïse Contini, von Montegrino, Italien, geboren den 30. September 1870, Maurer in Courtemaître, Ehemann der Marie Josephine geb.

Piegay, geboren 1872, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Courtemaiche das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

43. Karl Friedrich Wilhelm Himmelreich, von Tautenburg, Sachsen-Weimar, geboren den 14. Januar 1872, Optiker in Bern, Ehemann der Elise geb. Stumpf, geboren 1873, Vater von sechs minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Albigen das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

44. Francesco Giuseppe Mantelli, von Borgotaro, Italien, geboren den 20. April 1879, Reisender in Delsberg, Ehemann der Victoire Amélie geb. Meuret, geboren 1880, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Miécourt das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

45. Joseph Irénée Dubail, von Indevillers, Frankreich, geboren den 19. April 1869, Landwirt in Les Enfers, Ehemann der Louise Angélique geb. Lischer, geboren 1871, Vater von 10 minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Epiquez das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

46. Emil Hugo Reinhold Berthele, ehemals württembergischer Staatsangehöriger, geboren den 10. August 1881, Kaufmann in Bern, Ehemann der Mélanie Berthe geb. Février, geboren 1888, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die gemischte Gemeinde Epiquez das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

47. Robert Berger, von Wien, Oesterreich, geboren den 25. April 1857, Rentier in Lausanne, Ehemann der Emma geb. Lebsohn, geboren 1862, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

48. Hermann Philipp Leopold Diehl, von Niederselters, Preussen, geboren den 17. November 1871, Malermeister in Bern, Ehemann der Marie Luise geb. Hiller, geboren 1874, Vater von 8 minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

49. Ulysse Félix Ernest Chatelain, von Charmavillers, Frankreich, geboren den 9. Januar 1896, Uhrmacher in Noirmont, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Epiquez das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

50. Charles Emile Stroele, von Oberlenningen, Württemberg, geboren den 2. Juli 1876, Tapezierer in Neuenburg, Ehemann der Jenny geb. Masson, geboren 1877, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Affoltern i. E. das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

51. Karl Rudolf Wilhelm Barbier, von St.-Juan, Frankreich, geboren den 9. November 1875, Spediteur in Interlaken, Ehemann der Luzia geb. Jaun, geboren 1872, welchem die Einwohnergemeinde Lauperswil das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

52. Georg Appel, von Kronach, Bayern, geboren den 12. September 1875, Mechaniker in Bümpliz, Ehemann der Emma geb. Zehnder, geboren 1875, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bümpliz das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

53. Johann Jakob Schäfer, von Metzingen, Württemberg, geboren den 19. Januar 1868, Buchbindermeister in Bern, Ehemann der Anna Elisabeth geb. Nussbaum, geboren 1871, Vater von acht minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Mirschel das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

54. Eduard Imperiali, von Vergobbio, Italien, geboren den 12. Oktober 1881, Bauunternehmer in Oberwil b. B., Ehemann der Marie geb. Hugi, geboren 1892, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Oberwil b. B. das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

Schluss der Sitzung um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 11. Juli 1918,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Boinay.

Der Namensaufruf verzeigt 153 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 57 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aellig, Albrecht, Biehly, Bohner, Bösiger, Cortat, Cueni, Dürr, Egger, Eggimann, Engel, v. Fischer, Glauser, von Grünigen, Hiltbrunner, Ingold (Lotzwil), Keller (Bassecourt), König, Merguin, Müller (Boltigen), Müller (Bargen), Müller (Bern), Nyffeler, Paratte, Rufener, Schlumpf (Jacques), Schlup, Schüpbach, Seiler, Stähli, Triponez, Walther, Ziegler; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, von Allmen, Bechler, Binggeli, Burger, Choulat, Cléménçon, Fankhauser, Girod, Hadorn, Hess (Dürrenroth), Hess (Melchnau), Kuster, Lanz (Rohrbach), Lardon, Meyer (Undervelier), Mosimann, Ribeaud, Rohrbach, Weber (Grasswil), Wytttenbach, Zbinden, Zesiger, Zurbuchen.

Tagesordnung:

Gesetz

über

die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 364 hievor.)

Art. 20.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen nun zum Veranlagungsverfahren. Da dieses mehr eine Formfrage ist, nehme ich an, der Grosse Rat werde einverstanden sein, wenn ich über diese Frage in aller Kürze referiere. Selbstverständlich bin ich bereit, auf alle Einwendungen Rede und Antwort zu stehen.

Art. 20 stellt den Grundsatz auf, dass derjenige, der erben kann, seine Steuerpflicht anmelden muss. Wir haben es also auch bei dieser Steuer mit einer

Art von Selbstschätzung zu tun wie bei der Einkommensteuer.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 20. Die Veranlagung der Steuer geschieht auf Grund einer durch den Steuerpflichtigen einzureichenden Steueranzeige. Für Minderjährige oder Bevormundete ist der Inhaber der elterlichen Gewalt, beziehungsweise der Vormund zur Einreichung verpflichtet. Muss einer Person wegen unbekannten Aufenthaltes ein Beistand bestellt werden, so liegt diesem die Erstattung der Anzeige ob.

Der Steuerpflichtige, beziehungsweise sein Vertreter ist gehalten, der Steuerverwaltung auf Verlangen die erforderlichen Nachweise über Herkunft, Zusammensetzung und Wert des gemachten Vermögenserwerbes zu erbringen. Er hat dabei alle Urkunden, welche sich auf diese Tatsachen beziehen, vorzulegen.

Die Akten eines amtlichen Inventars oder einer amtlichen Erbschaftsliquidation sind der Steuerverwaltung durch die ausführenden Organe auf Verlangen zur Einsichtnahme zu unterbreiten.

Art. 21.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist gesagt, wie die Anzeige eingereicht werden soll. Es sind da eine ganze Reihe von Vorschriften aufgestellt. Die Sache sieht etwas komplizierter aus, als sie in Wirklichkeit ist. Nach Art. 36 ist in jedem Fall durch Vermittlung des Zivilstandsbeamten den Erben ein Schätzungsformular zuzustellen, so dass es sich nur darum handelt, dieses vorgedruckte Formular auszufüllen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 21. Die Steueranzeige ist in schriftlicher Form einzureichen. Sie soll angeben:

1. Namen, Vornamen, Heimat und Wohnort des Erblassers oder Schenkers,
2. beim Vermögenserwerb von Todes wegen Todes tag und Sterbeort des Erblassers,
3. Namen, Vornamen und Wohnort des Steuerpflichtigen,
4. das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Erblasser oder Schenker und dem Steuerpflichtigen,
5. beim Vermögenserwerb durch Vermächtnis oder Schenkung von Todes wegen, sowie bei Erbschaft und bei Uebergang der Erbschaft an einen Nacherben Namen, Vornamen und Wohnort des Erben, beziehungsweise des Vorerben,
6. den Gegenstand des Vermögenserwerbs in seinem Brutto- und Nettobetrag (Vermögen, Schulden und Auflagen),

7. den Zeitpunkt des Vermögenserwerbes, und zwar beim Erwerb von Todes wegen durch Erben oder Nacherben, den Tag des Erbschaftsantrittes, bei Vermächtnissen oder Schenkungen von Todes wegen den Tag der Fälligkeit derselben, sofern diese vom Erblasser ausdrücklich geordnet wurde (Art. 562, 567—569 Z. G. B.), bei Schenkung unter Lebenden den Tag des Vollzuges, beziehungsweise der Fälligkeit.

Eine Anzeige hat auch dann zu erfolgen, wenn der Vermögenserwerb nach Ansicht des Erwerbers den steuerpflichtigen Betrag nicht erreicht.

Die Aktenstücke, welche sich auf den Grund des steuerpflichtigen Vermögenserwerbes beziehen, wie letztwillige Verfügungen und Auszüge aus denselben, Erbverträge, Schenkungsurkunden und dergleichen, sind der Steueranzeige im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen. Vorbehalten bleibt die Einforderung weiterer Nachweise gemäss Art. 20, Absatz 2, hier vor.

Die Anzeige muss die Unterschrift des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters tragen.

Art. 22.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Steueranzeige ist dem Amtsschaffner des Wohnsitzes des Erblassers einzureichen. Das wird der häufigste Fall sein. Handelt es sich um Grundstücke, die einem ausserhalb des Kantons domizilierten Erblasser angehören, so ist die Anzeige dem Amtsschaffner desjenigen Amtsbezirkes einzureichen, in dem die Grundstücke gelegen sind.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 22. Die Steueranzeige ist bei der Amtsschaffnerei desjenigen Amtsbezirkes einzureichen, in welchem sich der Wohnsitz des Erblassers zur Zeit seines Todes, beziehungsweise der Wohnsitz des Schenkers zur Zeit der Schenkung befand.

Beim Erwerb von Grundstücken eines ausserhalb des Kantons wohnhaften Erblassers oder Schenkers ist die Steueranzeige bei der Amtsschaffnerei desjenigen Amtsbezirkes einzureichen, in welchem sich die erworbenen Grundstücke oder deren wertvoller Teil, nach Massgabe der Grundsteuerschätzung berechnet, befinden.

Art. 23.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 23 enthält im Schlussaliné die für die Praxis bedeutsame Bestimmung, dass mehrere Erben zusammen ihre Steueranzeige einreichen können. Das wird auch jetzt so gehalten. Der Notar, der die Erbschaft liquidiert, meldet den ganzen Ver-

ein miteinander an und rechnet die einzelnen Betreffnisse aus. Das ist auch in Zukunft möglich.

Die Fristen sind meiner Auffassung nach durchaus weitherzig bestimmt. Die Erben haben ganze drei Monate Zeit, um die Erbschaft auszuschlagen, und wenn diese Frist abgelaufen ist, haben sie noch 30 Tage Zeit, um ihre Steuerpflicht anzumelden, also im ganzen vier Monate vom Tode des Erblassers an. Wird über die Erbschaft ein amtliches Inventar, ein amtliches Güterverzeichnis aufgenommen, so laufen die 30 Tage erst von dem Tage an, an welchem das Inventar abgeschlossen ist. Die übrigen Zahlen ergeben sich von selbst. Ich wiederhole, es sind Fristen vorgesehen, die meines Erachtens niemand wehtun können. Wir mögen übrigens die Fristen so lange ansetzen, als wir wollen, so sind immer noch Saumselige da, die hintendrein kommen; aber irgend einmal muss die Sache eingereicht werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 23. Die Einreichung hat zu erfolgen:

1. Seitens der Erben binnen 30 Tagen nach Ablauf der Frist zur Ausschlagung der Erbschaft (Art. 567—569 Z. G. B.),
2. seitens der Vermächtnisnehmer und auf den Todesfall Beschenkten binnen 30 Tagen nach Fälligwerden ihres Anspruches gegenüber dem Erben (Art. 562 Z. G. B.),
3. seitens des durch Erbvertrag Ausgekauften binnen 30 Tagen seit Abschluss des Erbvertrages,
4. seitens des Nacherben binnen 30 Tagen seit dem Uebergang der Erbschaft,
5. seitens des Beschenkten binnen 30 Tagen seit Vollzug oder Fälligkeit der Schenkung,
6. seitens der Erben eines verschollen Erklärten binnen 30 Tagen seit Eröffnung des richterlichen Erkenntnisses.

Geht eine Erbschaft auf mehrere Personen (Erben, Vorerben, Vermächtnisnehmer und auf den Todesfall Beschenkte) über, so kann für sie eine gemeinsame Steueranzeige innerhalb der unter Ziffer 1 dieses Artikels vorgesehenen Frist eingereicht werden. Sämtliche Beteiligte sind dabei für die richtige und rechtzeitige Einreichung verantwortlich.

Art. 24.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 24 ff. wird festgestellt, wie die Steuer berechnet werden muss. Nach Art. 24 übersendet der Amtsschaffner die Steueranzeige der Steuerverwaltung. Mit andern Worten: die Berechnung der Erbschaftssteuer im einzelnen Fall erfolgt nicht im betreffenden Amtsbezirk, sondern durch die Steuerverwaltung in Bern. Das hat den grossen Vorteil, dass bei allen diesen Veranlagungs- und Berechnungsvorschriften eine einheitliche Stelle entscheidet.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 24. Der Amtsschaffner übersendet die eingelaufene Steueranzeige mit sämtlichen Beilagen unverzüglich der kantonalen Steuerverwaltung.

Dieselbe prüft die Anzeige und veranstaltet die erforderlichen Erhebungen zur Erhaltung ihrer Richtigkeit. Sowohl der Steuerpflichtige und sein Vertreter, als auch sämtliche Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden sind zur unentgeltlichen Auskunftserteilung und zur Vorlegung der von ihnen verlangten Aktenstücke verpflichtet.

Art. 25.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 25 ordnet die Frage, wie verfahren werden soll, wenn die Sache noch nicht klar liegt. Man gibt einerseits dem Steuerpflichtigen alle Möglichkeiten der Äusserung und andererseits auch der Steuerverwaltung, dem Steuerforderer, das Recht, sich zu orientieren. Art. 25 sieht nun vor, in welcher Art diese Erhebungen stattfinden. In der Regel wird man sich schriftlich an den betreffenden Steuerpflichtigen wenden, und wenn er verlangt, sich nicht nur schriftlich, sondern mündlich zu äussern, so muss ihm entsprochen werden. Es ist so eingerichtet, dass sowohl die Steuerverwaltung ihrerseits eine Handhabe hat, um den Umfang der Steuerpflicht festzusetzen, als dass andererseits der Steuerpflichtige die Möglichkeit besitzt, zu verhindern, dass er zuviel zahlen muss.

Angenommen.**Beschluss:**

Art. 25. Erachtet die Steuerverwaltung die Steueranzeige als ungenügend, oder hegt sie Zweifel an der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben, so hat sie den Steuerpflichtigen, beziehungsweise seinen gesetzlichen Vertreter einzuvernehmen.

Die Einvernahme erfolgt in der Regel schriftlich durch Vorlegung bestimmter Fragen und unter Ansetzung einer Beantwortungsfrist von mindestens 14 Tagen. Ebenso können dem Steuerpflichtigen, mit der gleichen Fristansetzung, die nötigen Erläuterungsfragen gestellt werden.

Der Steuerpflichtige kann binnen der Beantwortungsfrist eine mündliche Einvernahme verlangen, wozu ihm ein Termin anzusetzen ist. Die mündliche Einvernahme erfolgt durch den Regierungsstatthalter des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen oder durch den Steuerverwalter oder einen von ihm bezeichneten Beamten. Ueber die Einvernahme ist ein von sämtlichen Mitwirkenden zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

Die schriftliche Einvernahme, die Stellung von Erläuterungsfragen und die Terminansetzung zur

mündlichen Einvernahme geschehen durch eingeschriebenen Brief.

Art. 26.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird die Frage erledigt, was geschehen soll, wenn der Steuerpflichtige nicht Auskunft geben will. In dieser Richtung werden zwei Fälle unterschieden: Entweder ist der Steuerpflichtige nachlässig und antwortet einfach nicht. Es gibt immer solche Leute. Es steht ja im Gotthelf, wenn man Fristen setze, bis zu deren Ablauf man sich melden müsse, um in den Himmel zu kommen, man möge sie so lange ansetzen als man wolle und sie an der Ländte in London und auf dem Markt in Paris ausschreiben lassen, so gebe es immer noch solche, die zu spät kommen. Das erfahren wir immer. Wir bestimmen daher mit Rücksicht auf diejenigen, die aus Nachlässigkeit nicht antworten, dass sie das Rekursrecht verlieren. Wenn sie aber beweisen, dass sie aus einem erheblichen Grunde nicht geantwortet haben, können sie sich wieder einsetzen lassen. Der andere Fall ist derjenige, wo die Auskunft radikal verweigert wird, was auch vorkommt. Die Folge davon ist, dass dann die Steuerverwaltung die Sache festsetzt und der, welcher die Auskunft ausdrücklich verweigert hat, das Rekursrecht dahin und daweg verliert.

Angenommen.**Beschluss:**

Art. 26. Verweigert der Steuerpflichtige bei der mündlichen oder schriftlichen Einvernahme, beziehungsweise auf die gestellten Erläuterungsfragen die verlangte Auskunft, oder lässt er die ihm gesetzten Fristen unbenutzt verstreichen, oder bleibt er im angesetzten Termin ohne Entschuldigung aus, so wird hierüber ein amtliches Protokoll aufgenommen.

Der säumige Steuerpflichtige verliert sein Beschwerderecht gegenüber der amtlichen Einschätzung, sofern er nicht vor der Beschwerdeinstanz erhebliche Entschuldigungsgründe nachweisen kann. Als solche gelten Krankheit, Tod, Landesabwesenheit und Militärdienst des Steuerpflichtigen.

Bei ausdrücklicher Antwortsverweigerung fällt das Beschwerderecht schlechtweg dahin.

Art. 27.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach Einholung der Auskunft und Vornahme der Schätzungen stellt die Steuerverwaltung die Rechnung auf und teilt dem Steuerpflichtigen das Resultat mit. Ist er damit einverstanden, so schweigt er. Ist er nicht einverstanden, so kann er nach Art. 28 die Sache an das Verwaltungsgericht

weiterziehen, das dann endgültig auf Grundlage der Akten den Steueranspruch feststellt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 27. Haben die erforderlichen Erhebungen und gegebenenfalls die Einvernahme stattgefunden, oder sind die für die letztere gesetzten Fristen und Termine unbenutzt verstrichen, so nimmt die Steuerverwaltung auf Grund des ihr vorliegenden Aktenmaterials die amtliche Einschätzung vor, indem sie den Betrag der zu entrichtenden Steuer festsetzt. Hat der Steuerpflichtige die von ihm verlangten Auskünfte nicht erteilt, so erfolgt die Einschätzung nach billigem Ermessen, unter Vorbehalt der Nachsteuerpflicht nach Massgabe des Art. 37 dieses Gesetzes.

Die amtliche Einschätzung wird dem Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief eröffnet.

Art. 28.

Angenommen.

Beschluss.

Art. 28. Binnen 14 Tagen seit der Eröffnung der amtlichen Einschätzung kann der Steuerpflichtige beim Verwaltungsgerichte gegen dieselbe Beschwerde führen. Vorbehalten bleiben Art. 26, Abs. 2 und 3, dieses Gesetzes.

Das Verfahren richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege. Immerhin findet ein Ausöhnungsversuch nicht statt. Parteikosten werden nicht gesprochen. Die Gerichtsgebühr beträgt 5—300 Fr.

Das Verwaltungsgericht setzt den Betrag der Steuer auf Grund des Ergebnisses seiner Untersuchungen endgültig fest, ohne an die Parteibeglehen, beziehungsweise die amtliche Einschätzung gebunden zu sein.

Art. 29.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 29 setzt die Zahlungsfrist fest und bestimmt sie auf 14 Tage, nachdem die Steuer rechtskräftig geworden ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 29. Der Steuerpflichtige hat den festgesetzten Steuerbetrag ohne weitere Mahnung binnen 14 Tagen seit der Eröffnung der amtlichen Einschätzung, oder, falls Beschwerde geführt wurde, seit der Eröffnung des Beschwerdeent-

scheides bei derjenigen Amtsschaffnerei zu bezahlen, bei welcher er die Steueranzeige eingereicht hat (Art. 22 dieses Gesetzes).

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

Art. 30.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist im zweiten Absatz einmal festgestellt, dass neben einem allfälligen Urteil des Verwaltungsgerichtes, das ja an und für sich ein vollstreckbares Urteil ist, auch die Steuerfestsetzung durch die Steuerverwaltung als ein vollstreckbares Urteil angesehen wird, sofern nicht eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben wurde. Im weiteren wird gesagt, in welcher Art und Weise die Steuer eingezogen werden soll. Die Kommission hat gefunden, dass die Vorschrift im zweiten Satz des ersten Alineas, wonach innert fünf Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist Betreibung anzuheben ist, etwas schroff sei. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass dieser Satz gestrichen wird.

Angenommen mit der Streichung des zweiten Satzes in Abs. 1.

Beschluss:

Art. 30. Sobald die Steuereinschätzung infolge unbenützten Ablaufes der Beschwerdefrist oder infolge Eröffnung des Beschwerdeentscheides rechtskräftig geworden ist, macht die Steuerverwaltung hievon dem zum Steuerbezug zuständigen Amtsschaffner Mitteilung.

Die unbestritten gebliebene amtliche Einschätzung gemäss Art. 27 dieses Gesetzes wird einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteile im Sinne des Art. 80, Abs. 2, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Art. 31.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sind in der Verlassenschaft Grundstücke, so haften sie für die Erbschaftssteuer. Es wird hier ein gesetzliches Pfandrecht aufgestellt, das aber für die übrigen Pfandgläubiger nicht gefährlich ist, da es hinten aufliegt und nach zwei Jahren zusammenfällt. Es ist übrigens der heutige Zustand.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 31. Für den von einem Steuerpflichtigen geschuldeten Steuerbetrag haftet ein gesetzliches Pfandrecht auf den von ihm durch Schenkung oder von Todes wegen erworbenen Grundstücken. Dasselbe geht allen zur Zeit jenes Erwerbes bereits auf den Grundstücken ruhenden Pfandrechten nach und erlischt nach 2 Jahren

seit Einreichung der Steueranzeige, sofern nicht binnen dieser Frist die amtliche Einschätzung gemäss Art. 24 des Gesetzes erfolgt.

Art. 32.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist zugunsten und zuungunsten des Steuerpflichtigen festgesetzt, dass, wenn die Schulden des Erben grösser sind, als man ursprünglich gemeint hat, er diese grösseren Schulden nachträglich noch anmelden kann und die Steuer herabzusetzen ist, dass aber, wenn die Schulden kleiner sind, eine Aenderung zugunsten des Staates eintreten muss.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 32. Erweist sich die bezahlte Steuer-summe infolge nachträglich zum Vorschein gekommener Erbschaftsschulden oder dinglicher Belastungen der erworbenen Vermögensstücke, wodurch der vom Steuerpflichtigen gemachte Vermögenserwerb tatsächlich verringert wird, als zu hoch, so steht dem Steuerpflichtigen für den zu viel bezahlten Steuerbetrag ein Rückforderungsrecht zu.

Stellt sich umgekehrt infolge nachträglichen Wegfallens von Erbschaftsschulden oder dinglichen Belastungen auf den erworbenen Vermögensgegenständen der bezahlte Steuerbetrag als zu gering dar, so kann der zu wenig bezahlte Betrag durch die Steuerverwaltung nachgefordert werden. Der Steuerpflichtige hat den Wegfall innert 30 Tagen anzuzeigen.

Rückforderung und Nachforderung können binnen drei Jahren seit der Steuerzahlung durch Klage vor dem Verwaltungsgerichte als einziger Instanz geltend gemacht werden. Eine Verzinsung der zurückerstattenden oder nachzubezahlenden Steuerbeträge findet nicht statt.

Art. 33.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 33 ordnet den Fall, wo der Steuerpflichtige seine Steuererklärung nicht innert der vorgesehenen Frist einreicht. Das kommt schon gegenwärtig sehr häufig vor. Wir haben auf der Steuerverwaltung gewisse Klienten, die wir ganz gut kennen und von denen wir wissen, dass sie jede Steuererklärung zu spät einreichen. Sie wissen, dass das 5 oder 20 Fr. Busse kostet, aber sie haben eine gewisse Aufmunterung in Form einer Busse notwendig, sonst bekommt man die Sache nicht. Sind sie mit der Busse nicht einverstanden, so können sie erklären: wir nehmen sie nicht an und lassen den Polizeirichter entscheiden. Es ist der heutige Zustand.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 33. Der Steuerpflichtige, welcher die in Art. 23 und 32 dieses Gesetzes für die Einreichung der Steueranzeige vorgesehenen Fristen nicht einhält, verfällt einer Steuerbusse von 5 bis 100 Fr.

Die Steuerbusse wird durch die Finanzdirektion auf Antrag der Steuerverwaltung, unter Berücksichtigung der Dauer der Säumnis, sowie der übrigen in Betracht fallenden Tatumstände, festgesetzt und dem Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief eröffnet.

Unterzieht sich der Steuerpflichtige ausdrücklich oder stillschweigend der Bussverfügung, so wird letztere gleich einem rechtskräftigen Administrativurteil vollstreckbar. Will sich der Steuerpflichtige der Verfügung widersetzen, so hat er dies binnen 10 Tagen seit der Eröffnung der Steuerverwaltung durch eingeschriebenen Brief zu erklären, woraufhin die Angelegenheit den Strafgerichten zur Beurteilung überwiesen wird.

Art. 34.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn die Steuerverwaltung nach Ablauf der Fristen vernimmt, dass ein Erbschaftssteuerfall vorgekommen ist, der nicht angemeldet wurde, so fordert sie den betreffenden Steuerpflichtigen auf, die Anmeldung nachträglich vorzunehmen. Wegen Versäumnis der Anmeldefrist wird sie in der Regel, wenn der Betreffende sich nicht entschuldigen kann, zugleich eine Busse aussprechen im Sinne des Art. 33. Im übrigen wird nun das übliche Verfahren eingeleitet und dem Steuerpflichtigen Gelegenheit gegeben, sich über den Fall auszusprechen. Es geht also in bezug auf die Steuerpflicht gerade so weiter, wie wenn der Betreffende sich zur rechten Zeit gemeldet hätte, und er hat für seine Säumnis, wenn er nachträglich Auskunft gibt, keine anderen Folgen zu gewärtigen als eine Busse von 5—100 Fr. Antwortet er aber auf die nachträgliche Aufforderung hin nicht, so wird er als fehlerhaft betrachtet und dann wird die Steuer festgesetzt, aber als Nachsteuer im Sinne von Art. 37, d. h. in doppelter Höhe.

Angenommen.

Beschluss.

Art. 34. Erhält die Steuerverwaltung nach fruchtlosem Ablauf der Frist zur Einreichung der Steueranzeige oder der Anzeige gemäss Art. 32, Abs. 2, Kenntnis von einem Steuerfall, so unterbreitet sie die Angelegenheit der Finanzdirektion zum Zwecke der Bussverfügung. Gleichzeitig setzt sie mit eingeschriebenem Brief dem Steuerpflichtigen eine zehntägige Frist zur Nachholung der Steueranzeige an.

Kommt der Steuerpflichtige dieser Aufforderung rechtzeitig nach, so findet das ordentliche Veranlagungsverfahren nach Massgabe der Art. 24—28 dieses Gesetzes Anwendung.

Lässt der Steuerpflichtige die angesetzte Frist unbenutzt verstreichen, so tritt die Nachsteuerpflicht nach Massgabe des Art. 37 dieses Gesetzes ein.

Art. 35.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist die Anzeigepflicht, die heute schon besteht.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 35. Sämtliche Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden, sowie die praktizierenden Notare des Kantons Bern sind verpflichtet, der Steuerverwaltung Erbschafts- und Schenkungssteuerfälle, die anlässlich der Ausübung amtlicher oder beruflicher Funktionen zu ihrer Kenntnis gelangen, binnen 10 Tagen anzuzeigen.

Staatsbeamte und Notare, welche dieser Pflicht nicht nachkommen, oder die ihnen gemäss Art. 24, Abs. 2, dieses Gesetzes obliegende Auskunftserteilung verweigern, werden ihrer Aufsichtsbehörde zur disziplinarischen Bestrafung überwiesen. Gemeindebehörden und Beamte verfallen einer Ordnungsbusse von 2—50 Fr., welche nach Massgabe des Art. 33 hievon zu verhängen ist.

Art. 36.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zum Vollzug des Gesetzes müssen wir auch die Zivilstandsbeamten beiziehen. Sie haben eine doppelte Aufgabe. Nach Abs. 2 übergeben sie jedem, der einen Todesfall anmeldet, ein Formular zur Anmeldung allfälliger Steuerpflichtiger, und ferner teilen sie dem Amtsschaffner monatliche Auszüge aus den Totenregistern mit.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 36. Die Zivilstandsbeamten haben der Amtsschaffnerei ihres Amtsbezirkes monatlich Auszüge aus den Totenregistern nach Mitgabe der ihnen durch die Steuerverwaltung zu liefernden Formulare einzureichen.

Sie haben überdies bei jeder Anmeldung eines Todesfalles dem Anmeldenden zu Handen allfälliger Erben des Verstorbenen ein Formular für die Steueranzeige auszuhändigen.

Art. 37.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier sind die Folgen der Steuerver-

schlagnis in Erbschaftssteuersachen bestimmt. Wir unterscheiden zwei Fälle. Den einen habe ich soeben behandelt, nämlich den, wo der Steuerpflichtige sich nicht meldet. Er wird zur Meldung aufgefordert, gibt ihr aber keine Folge. Das wird als ein Fall der Steuerverschlagnis angesehen und die Steuer wird infolge der Weigerung des Steuerpflichtigen, sich überhaupt an dem Verfahren zu beteiligen, verdoppelt. Der andere Fall ist der, wo eine Steuerverschlagnis im engeren Sinn vorliegt, nämlich wenn einer bössartigerweise falsche oder unvollständige oder überhaupt keine Angaben macht. Die Folge einer derartigen Steuerverschlagnis ist ebenfalls Erhebung der Steuer in doppeltem Betrag.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 37. Wer durch Steuerverschlagnis dem Staate die geschuldete Steuer ganz oder teilweise entzieht, hat im Entdeckungsfalle eine Nachsteuer im zweifachen Betrage der entzogenen Steuer zu bezahlen.

Ein Steuerverschlagnis begeht:

1. Der Steuerpflichtige, welcher in der Steueranzeige, beziehungsweise bei der nachfolgenden Einvernahme den steuerpflichtigen Vermögenserwerb nicht oder nicht vollständig angibt,
2. der Steuerpflichtige, welcher die ihm zur nachträglichen Einreichung einer Steueranzeige gesetzte Frist unbenutzt verstreichen lässt (Art. 34, Abs. 3, dieses Gesetzes), sofern er nicht erhebliche Entschuldigungsgründe im Sinne von Art. 26, Abs. 2, dieses Gesetzes nachweisen kann.

Unrichtige Schätzung von Vermögensgegenständen gilt nicht als unvollständige Angabe, sofern dabei eine Täuschungsabsicht nicht nachgewiesen ist.

Art. 38.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Artikel ordnet das Verfahren für die Festsetzung der Nachsteuer. Auch die Nachsteuer wird gestützt auf eine gewaltete Untersuchung durch die Steuerverwaltung festgesetzt. Sie schreibt dem Steuerpflichtigen nach durchgeführter Untersuchung, er schulde nach ihrer Ansicht und Berechnung dem Staat den und den Steuerbetrag. Erklärt er sich damit einverstanden, so ist es gut und recht. Im andern Fall kann er beim Verwaltungsgericht Beschwerde führen, so dass also auch hier der endgültige Entscheid beim Verwaltungsgericht steht.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 38. Erhält die Steuerverwaltung von einem Falle von Steuerverschlagnis Kenntnis, so veranstaltet sie von Amtes wegen die nötigen

Untersuchungen, unter mündlicher oder schriftlicher Einvernahme des Steuerpflichtigen. Hierauf setzt sie den Betrag der geschuldeten Nachsteuer fest und eröffnet denselben dem Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief. Das Verfahren richtet sich nach Art. 27 dieses Gesetzes.

Binnen 14 Tagen seit der Eröffnung der amtlichen Festsetzung kann der Steuerpflichtige gegen die ihm auferlegte Nachsteuer beim Verwaltungsgerichte Beschwerde führen. Art. 28 dieses Gesetzes findet analoge Anwendung.

Art. 39.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Haftungsverhältnisse für die Nachsteuer sind analog geordnet wie bei der Erbschaftsteuer überhaupt. Ferner wird bestimmt, bis wann die Nachsteuer verlangt werden kann. Sie verjährt nach zehn Jahren.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 39. Am Platze eines verstorbenen Nachsteuerpflichtigen haften seine Erben solidarisch für die geschuldete Nachsteuer, gleichgültig, ob sie zur Zeit des Todes des ersten Nachsteuerpflichtigen bereits festgestellt war oder nicht. Das Nachsteuerverfahren wird ihnen gegenüber in gleicher Weise durchgeführt wie gegen den Nachsteuerpflichtigen selbst.

Der Anspruch des Staates auf Erhebung der Nachsteuer verjährt in jedem Falle binnen zehn Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem letzten Tage der gemäss Art. 23 dieses Gesetzes zur Einreichung der Steueranzeige gesetzten Fristen. Ihr Lauf wird durch jede Untersuchungshandlung der Steuerverwaltung, sowie durch die Eröffnung der Nachsteuerverfügung unterbrochen. Im übrigen finden die Art. 130 und folgende des Obligationenrechtes entsprechende Anwendung.

Art. 40.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon bei den frühern Erbschaftsteuergesetzen hat die Art und Weise der Verteilung des Steuerertrages unter Staat und Gemeinden zu langen Auseinandersetzungen Anlass gegeben. In einer der letzten Beratungen wurde aus dem Schosse des Grossen Rates auch die Anregung gemacht, der Anteil der Gemeinden sei überhaupt zu streichen. Das mag etwas merkwürdig erscheinen, weil doch im allgemeinen die Fürsorge für die Gemeinden und das Verständnis für deren Interessen bei den Mitgliedern des Grossen Rates sehr stark entwickelt ist. Aber es erklärt sich aus dem Umstand, dass zwischen den einzelnen Gemeinden eine gewisse Konkurrenz

besteht. Die Erbschaftssteuer ist bis jetzt im Kanton herum nicht gleichmässig gefallen. Sie können den Tabellen der Finanzdirektion im Staatsverwaltungsbericht entnehmen, dass die Erbschaftssteuer sozusagen Jahr für Jahr aus den gleichen Bezirken und Gemeinden kommt und dass es grosse Gegenden gibt, die von der Erbschaftssteuer nicht betroffen werden und infolgedessen auch von den Gemeinden zukommenden 10% nichts hatten. Diese haben nun so rationiert: wenn wir von der Erbschaftssteuer sowieso nichts haben, gönnen wir die ganze Steuer dem Staat, indem wir dann durch seine Vermittlung unsererseits einen Anteil bekommen, den wir auf dem andern Wege nicht erhalten und den uns jetzt irgend eine glücklich gestellte Gemeinde wegnimmt. Von diesem Standpunkt aus wurde aus der Mitte des Rates der Antrag auf Streichung des Gemeindeanteils gestellt.

Wir haben im Regierungsrat gefunden, wir dürfen nicht so weit gehen, sondern es soll der bisherige Zustand beibehalten werden. Die Kommission gibt sich damit nicht zufrieden, sondern erhöht den Gemeindeanteil auf 15%. Man kann über alle diese Taxationen und Ansätze in besten Treuen verschiedener Meinung sein. Wir könnten einen Taglang darüber diskutieren, was besser sei, was sich vom theoretischen und praktischen Standpunkt aus besser begründen lasse, ob 10 oder 15%. Das ist eine Frage der Abschätzung, und ich würde es von meinem Standpunkt aus geradezu als einen Zeitverlust ansehen, wenn wir über diese Frage allzulange sprechen würden. Der Grosse Rat soll darüber entscheiden, und dann wissen wir, woran wir sind. Die einen werden sagen: wir haben in der Gemeinde auch Geld nötig, und die andern: der Staat soll es haben. Wie gesagt, das ist eine Frage der Abschätzung. Ich möchte darüber keine Zeit verlieren und empfehle Ihnen die Annahme des Antrages der Regierung, den Gemeindeanteil wie bis dahin auf 10% festzusetzen.

Pfister, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen den Antrag der Kommission empfehlen, die den Mittelweg einschlägt. Herr Scherz hat in der Kommission beantragt, den Anteil der Gemeinden auf 20% zu erhöhen. Er stand mit diesem Antrag auf dem gleichen Boden wie bei frühern Beratungen im Grossen Rat Herr G. Müller, der schon anlässlich der Revisionsbestrebungen von 1890 und 1892 für 20% eintrat. Die Kommission war durchaus nicht einstimmig für 15%, sondern verschiedene Mitglieder stimmten zum Antrag der Regierung, indem sie sich auf den Boden stellten, wenn es wirklich dringend sei, dem Staat neue Mittel zuzuführen, so dürfe man ihm davon nicht wieder allzuviel entziehen. Immerhin verschliessen wir uns auch der andern Erwägung nicht, dass die Gemeinden ebenfalls Mittel nötig haben zur Durchführung ihrer Aufgaben. Deshalb halten wir an den 15% fest. Ich glaube auch, es habe keinen grossen Wert, darüber allzu viele Worte zu verlieren. Der Rat mag entscheiden. Es lassen sich für beide Auffassungen in guten Treuen Gründe anführen.

Scherz. Ich bin ebenfalls nicht als Dauerredner bekannt, halte mich aber für verpflichtet, meine Ausführungen in der Eintretensdebatte kurz in Erinne-

rung zu rufen und den Antrag zu stellen, Sie möchten aus den damals schon angeführten Gründen den Gemeindeanteil auf 20 % festsetzen. Viele Gemeinden befinden sich ebenfalls in einer finanziellen Notlage. Das ergibt sich aus der betreffenden Zusammenstellung des Statistischen Bureaus, ist aber den meisten von Ihnen auch aus eigener Erfahrung bekannt. Der Herr Kommissionspräsident hat soeben angeführt, dass schon bei einer frühern Beratung des Erbschaftssteuergesetzes von Herrn G. Müller beantragt wurde, auf 20 % zu gehen, dass aber der Antrag damals nicht beliebte. Heute liegen jedoch die Verhältnisse insofern etwas anders, als nun auch die direkte Erbfolge besteuert werden soll, so dass in Zukunft die Erbschaftsteuer in allen Gemeinden, in den einen mehr, in den andern weniger, praktisch werden wird, während das bis dahin für die meisten Gemeinden nicht der Fall war. Im weitem besteht der Unterschied, dass unter dem alten Gesetz die Gemeinden ihren Anteil an der Erbschaftsteuer zur Aeufnung des Schulgutes verwenden mussten, während diese Bestimmung nun mit gutem Grund dahinfällt und die Gemeinden frei sind, den betreffenden Steueranfall für die laufende Verwaltung oder irgend einen andern Zweck zu verwenden, wie sie es für nötig erachten.

Der Grosse Rat kann nun in der Tat entscheiden, wie er will. Aber hinterher kommt der Volksentscheid. Da wird es angesichts des Umstandes, dass das neue Gesetz mit einem bisherigen Gebrauche vollständig bricht und die direkte Erbfolge mit der Steuer belastet, für das Durchbringen der Vorlage nur von gutem sein, wenn das Interesse der Gemeinden an der Annahme des Gesetzes durch eine weitgehende Beteiligung am Steuerertrag möglichst gefördert wird.

Im weitem mache ich noch auf einen Punkt aufmerksam, über den ich allerdings mit meinen politischen Freunden nicht gesprochen habe. Die Gemeinden sind nun autonom, eventuell auch andere Steuern von sich aus einzuführen. Da ist es gar nicht ausgeschlossen, dass sie unter Umständen, wie es nach den gestrigen Ausführungen des Herrn Finanzdirektors an andern Orten vorkommt, in erster Linie den Gesamtnachlass mit einer Steuer belegen und dass der Staat dann erst nachher vom einzelnen Erben eine Erbschaftsteuer bezieht.

Da sind kurz die Gründe, die mich veranlassen, den Anteil der Gemeinden auf 20 % zu erhöhen. Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Antrages.

M. Comment. Je propose que les autorités préconsultatives soient invitées d'ici à la seconde lecture du projet à examiner à nouveau la question soulevée par M. Scherz et de nous soumettre un rapport et des propositions à ce sujet.

J'estime comme M. Scherz que la répartition du produit des cens et des donations serait beaucoup plus équitable si elle était faite sur la base du 20 % que sur le 15 %. De cette façon l'Etat percevrait 80 %, la commune le 20 %.

Messieurs, il est de notre devoir de faire tout ce qui dépend de nous pour assainir la situation financière de notre canton et lui procurer les ressources nécessaires pour faire face à ses besoins actuels et futurs, mais il est également de notre devoir, messieurs, de nous occuper du sort de nos communes, qui ont supporté des dépenses considérables depuis

la mobilisation, notamment dans le dicastère des écoles, l'hygiène, la salubrité publique et autres services. Ces dépenses des communes subsisteront après la guerre comme avant, il ne viendra à l'idée de personne de faire machine en arrière et de réduire les dépenses du dicastère des écoles, le traitement des instituteurs, des fonctionnaires, etc.

J'ai le sentiment que si ce parlement faisait un beau geste, il y en aurait de l'écho dans les populations et le projet rencontrerait plus de sympathie le jour de la votation publique.

Ainsi donc, dans l'intérêt de la loi, dont je suis aussi partisan, je ferai tout ce qui dépendra de moi pour la faire réussir, je prie le gouvernement et la commission préconsultative de bien réfléchir à la proposition de M. Scherz dont l'adoption serait désirable. Pour aujourd'hui le Grand Conseil ne statuerait pas sur la question de savoir s'il faut s'arrêter au 15 ou au 20 %. Ma proposition tend à ajourner notre décision sur ce point. Si la proposition de M. Scherz, qui est la mienne, devait être rejetée aujourd'hui, nous nous réserverions de la reprendre à l'occasion de la seconde lecture.

M. le Président. La proposition de M. Comment revêt le caractère d'une motion d'ordre, semble-t-il, mais elle n'est pas précisément justifiée au cas particulier, parce que les propositions concernant les 15 % et les 20 % ont été étudiées au sein de la commission et qu'il n'y a pas lieu d'y revenir longuement devant le Grand Conseil. Si cependant M. Comment insiste, je mettrai sa proposition aux voix sous forme de motion d'ordre.

Jenny. Die soeben gefallenen Voten der Herren Scherz und Comment veranlassen mich zu einigen mehr grundsätzlichen Bemerkungen. Ich neige der Ansicht zu, dass die Erbschaftsteuer dem Staat zukommen soll. Wir machen hier ein Gesetz für den ganzen Kanton Bern, in welchem die Erbschaftsteuer einheitlich für das ganze Staatsgebiet neu geordnet werden soll. Wir machen anderseits aber auch ein Gesetz, um dem Staat neue Mittel zuzuführen, damit er den grossen neuen Aufgaben, die an ihn herantreten, auch gerecht werden kann. Nun muss allerdings gesagt werden, dass die Gemeinden ebenfalls Geld nötig haben und dass hier die Gelegenheit vorhanden wäre, ihnen solches zuzuhalten. Wir haben im Kanton rund 500 Gemeinden von sehr ungleich gearteter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Wir haben eine grosse Zahl von leistungsfähigen Gemeinden, aber auch sehr viele kleine, wirtschaftlich schwache Gemeinwesen, die den einem Gemeindehaushalt gestellten Aufgaben immer weniger gerecht werden können. Nun haben wir hier Gelegenheit, zwischen den starken, leistungsfähigen und den zahlreichen schwachen Gemeinden einen sozialen Ausgleich vorzunehmen. Nur ein starker Staat ist imstande, diesen Ausgleich vorzunehmen, und wenn wir gesunde Staatspolitik treiben wollen, so müssen wir das Geld dem Staat zuhalten und nicht den Gemeinden. Wer bekommt die Erbschaftsteuer, wenn wir sie den Gemeinden zuhalten? Die grossen, reichen Gemeinden, während die armen, denen man vom Staat aus mehr helfen sollte, nichts erhalten. Hier ist ein Anlass vorhanden, um zwischen den starken und schwachen Gemeinden auszugleichen. Ich vertrete überhaupt

die Ansicht, dass wir dem Staat immermehr die grosse Aufgabe zuweisen müssen, den Ausgleich zwischen den einzelnen Gemeinden vorzunehmen. Ich habe mich vor einigen Tagen dahin geäussert, dass, wenn das Lehrerbildungsgesetz zur Revision kommt, wir dem Staat erhöhte Lasten werden auferlegen müssen. Wollen wir das aber tun können, dann müssen wir auch bei solchen Gelegenheiten, wie sie hier vorliegt, dem Staat das Geld zuhalten und nicht den einzelnen Gemeinden. Ich stelle keinen Gegenantrag gegenüber dem Vorschlag des Regierungsrates, weil das Gesetz bisher schon 10% für die Gemeinden vorsah. Ich möchte aber bitten, unter keinen Umständen über die 10% hinauszugehen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich ersuche den Grossen Rat, die Ordnungsmotion des Herrn Comment abzulehnen. Wir müssen heute zunächst einmal entscheiden. Ob man auf 10, 15 oder 20% gehen will, ist eine Frage der Abschätzung, und wir sollten darüber die Meinung des Grossen Rates haben. Bei näherer Prüfung der Sachlage kommen wir keinen Schritt weiter; jeder der Herren wird sich bereits seine Meinung gebildet haben, so dass es mir für den Regierungsrat vorteilhafter erscheint, wenn wir wissen, woran wir sind.

Pfister, Präsident der Kommission. Ich teile diese Auffassung. Man kann in dieser Frage, wie gesagt, verschiedener Ansicht sein, und wir in der Kommission waren eben auch verschiedener Ansicht. Die Mehrheit der Kommission steht auf dem Standpunkt, wie er auseinandergesetzt worden ist. Ich möchte unter allen Umständen bitten, den Artikel nicht an die Kommission zurückzuweisen, indem sonst die erste Beratung in dieser Session nicht fertig wird. Wenn auch das Votum des Herrn Comment, der als langjähriger Maire einer der grössten Gemeinden der Ajoie reiche Erfahrungen in Gemeindesachen hat, einen gewissen Eindruck gemacht hat und hat machen müssen, so glaube ich doch, man sollte heute vorerst einmal die Meinung des Rates in der Frage durch eine Abstimmung feststellen lassen, dann haben wir eine gewisse Basis. Wenn wir nachher auf die zweite Beratung hin in den vorberatenden Behörden finden sollten, dass wichtige Gründe dafür sprechen, entgegen dem heute gefassten Beschluss neue Anträge zu stellen, so können wir das immer noch tun.

Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag Comment . . Minderheit.

Jakob. In der Eintretensdebatte hat der Vertreter der Regierung darauf hingewiesen, dass die Neuordnung der Erbschaftssteuer hauptsächlich infolge der grossen Lasten, die uns der Krieg gebracht hat, notwendig sei. Das lässt sich nicht bestreiten. Aber nicht nur der Staat hat neue grosse Lasten zu tragen, sondern auch die Gemeinden, letztere im Verhältnis eigentlich noch grössere als der Staat. Einmal müssen die Gemeinden an die Kosten der Notstandsunterstützungen verhältnismässig soviel, oft sogar noch mehr als der Staat selbst beitragen, weil die Regierung zu Beginn des Krieges verfügt hat, dass die Notstandsunterstützungen nicht aus der Spendkasse ge-

leistet werden dürfen; die Gemeinden sind somit auf ihre eigene Kraft angewiesen, um diese Leute zu unterstützen, der Staat leistet daran nichts. Aber nicht nur die Notstandsunterstützung hat den Gemeinden grosse Lasten gebracht, sondern auch die Schaffung der Lebensmittel- und Brennstoffämter hat ihnen viel Arbeit und Kosten verursacht, den einen Gemeinden mehr in bezug auf die Lebensmittelversorgung, den andern, ländlichen mehr in bezug auf die Durchführung aller möglichen Vorschriften über das Anbauwesen. Für diese Lasten müssen die Gemeinden selbst aufkommen; der Bund zahlt allerdings kleine Beiträge, aber sie decken lange nicht die Ausgaben der Gemeinde. Es ist daher durchaus gerechtfertigt, die Gemeinden an der Erbschaftssteuer partizipieren zu lassen, und zwar in erhöhtem Masse, als der Regierungsrat und die Kommission vorschlagen.

Die Frage hat aber noch eine andere Seite. Die Arbeiterschaft als solche ist am Gesetz nur soweit interessiert, als ein Teil des mühelosen Erwerbes wieder der Gesellschaft zugeführt wird. Sie haben bei den letzten Abstimmungen beobachten können, dass es nicht gleichgültig ist, welche Stellung die Arbeiterschaft bei einer Volksabstimmung einnimmt. Der Antrag Scherz hat deshalb auch eine referendumpolitische Bedeutung. Die Stimmung auf dem Lande ist der Erbschaftssteuer nicht günstig, und Herr Grossrat Gerber hat schon in der Eintretensfrage betont, dass das Gesetz namentlich dann gefährdet sei, wenn die Besteuerung der direkten Erbschaft aufgenommen werde. Es muss also mit der Arbeiterschaft gerechnet werden, wenn das Gesetz zur Annahme gelangen soll. Ich meine, auch aus diesem Grunde und weil bekanntlich der Arbeiterschaft vorläufig die Gemeinde näher liegt als der Staat, weil sie auf kommunalem Gebiet ihre Forderungen eher durchsetzen kann als im Kanton, sollte der Rat sich dem Antrag Scherz anschliessen.

Dürrenmatt. Ueber die Frage, ob 10, 15 oder 20%, will ich mich nicht verbreiten; ich bemerke bloss beiläufig, dass ich mich mit den 20% ganz gut befreunden könnte. Die Ausführungen des Herrn Jenny haben mich nicht vollständig überzeugt, denn es ist nicht richtig, alle Lasten und auch alle Steuern immer nur dem Staat zuzuwenden, sondern ich halte es für zweckmässiger, wenn Staat und Gemeinden an den Lasten sowohl wie an den Einnahmen möglichst gleichmässig beteiligt werden. Ich erinnere daran, dass in andern Kantonen die Erbschaftssteuer zur Hälfte zwischen Staat und Gemeinde verteilt wird.

Doch nicht deshalb habe ich das Wort verlangt, sondern ich wurde dazu durch die Bemerkung des Herrn Scherz veranlasst, die Gemeinden könnten sich vorbehalten, gestützt auf den Autonomieartikel des neuen Steuergesetzes noch eine besondere Besteuerung der Erbschaften einzuführen. Es ist am Platz, dass die Vertreter der vorberatenden Behörden sich näher darüber äussern, ob wirklich im vorliegenden Gesetz die Meinung enthalten ist, dass neben dieser Erbschaftssteuer den Gemeinden das Recht vorbehalten sein soll, gemäss ihrer Autonomie weitere Objekte, die hier von der Erbschaftssteuer befreit sind, zur Gemeindeerbschaftssteuer heranzuziehen. Wenn man das will, so soll man es sagen. Will man es aber nicht, so glaube ich, wird man gut

tun, in Art. 40 die Bestimmung beizufügen, dass eine weitere Besteuerung des Nachlasses in irgendwelcher Form von seiten der Gemeinde ausgeschlossen ist. Ich hätte gerne darüber nähere Auskunft.

Kammermann. Ich möchte der Auffassung des Herrn Jenny beipflichten. Ich halte es auch für zweckmässig, dass man etwas mehr, als es bisher der Fall war, von seiten des Staates an die kleinen belasteten Gemeinden denkt. Die grossen reichen Gemeinden haben Gelegenheit, auf Grund des Autonomieartikels weitere Steuern einzuführen, was für die kleinen abgelegenen Gemeinden von vornherein ausgeschlossen ist. Da ist es durchaus am Platz, dass der Staat diesen kleinen Gemeinden namentlich auf dem Gebiet des Schul- und Strassenwesens hilft. Die kleinen abgelegenen Gemeinden, die nicht das Vergnügen haben, an einer Staatsstrasse zu liegen, die von einem staatlichen Wegknecht unterhalten wird, müssen den Strassenunterhalt aus ihren Steuern bestreiten, und da wäre es nur zu begrüssen, wenn ihnen seitens des Staates vermehrte Hilfe zuteil würde. Ich könnte der Anregung des Herrn Jenny sehr gut beipflichten und spreche zuhanden der Kommission den Wunsch aus, sie möchte bis zur zweiten Lesung die Frage der Verteilung der Erbschaftssteuer in diesem Sinne nochmals prüfen. Es dürfte sich empfehlen, den 10%, die im alten Gesetz vorgesehen sind, beizustimmen oder eventuell den Prozentsatz noch weiter herunterzusetzen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will mich zur Sache selbst nicht äussern, sondern nur zu der Bemerkung des Herrn Grossrat Scherz. Ich bin nicht Jäger, aber es war mir gerade zu Mute wie einem Revierjäger, in dessen Gebiet ein anderer jagen kommt. Das Revier der Erbschaftssteuer gehört dem Staat, und nach dem Wortlaut des Autonomieartikels des Steuergesetzes ist es ausgeschlossen, dass die Gemeinden eine Erbschaftssteuer beziehen können. Es heisst dort ausdrücklich, dass die Gemeindeautonomie sich nur auf diejenigen Gebiete erstreckt, die nicht vom Staat in Anspruch genommen sind. Das geht übrigens auch aus den Verhandlungen hervor. Bei den Beratungen wurde die Meinung vertreten, dass da auch eine Gemeindeerbschaftssteuer in Frage kommen könnte; aber um das auszuschliessen, wurde dem Artikel die jetzige Form gegeben, wonach diese Steuer sich nur auf Gebiete erstrecken darf, die nicht bereits vom Staat in dieser oder jener Form in Anspruch genommen sind.

Pfister, Präsident der Kommission. Zur Beruhigung des Herrn Dürrenmatt kann ich erklären, dass auch ich auf dem soeben vom Herrn Finanzdirektor auseinandergesetzten Standpunkt stehe. Es wurde vorhin von Herrn Scherz rein persönlich in dieses Wespennest gestochen, in der vorberatenden Kommission wurde diese Frage gar nie angeschnitten. Aber ich stehe vom rechtlichen Standpunkt aus auf dem Boden des Herrn Finanzdirektors und glaube nicht, dass es angängig wäre, dass die Gemeinden gestützt auf den Gemeindeautonomieartikel von sich aus in einer neuen Form eine Art Erbschaftssteuer oder eine Art der Besteuerung der einzelnen Erbschaftsquoten einführen könnten.

Scherz. Ich habe vorhin die aufgegriffene Bemerkung eigentlich mehr nur scherzhaft gemacht, um die Leute etwas aufzurütteln und darauf hinzuweisen, dass man auch in den Gemeinden darnach wird trachten müssen, sich vermehrte Einnahmen zu verschaffen. Ich glaube aber auch, dass man von Gemeinde wegen nicht wird eine Erbschaftssteuer einführen können, obschon der Staat nur den einzelnen Erbteil besteuert und nicht den Gesamtnachlass. Ich war mir wohl bewusst, dass ich mit meiner Bemerkung eine gewisse Aufregung auslösen würde, aber es ist gut, wenn solche Differenzen zur Sprache kommen, damit ohne weiteres von zuständiger Stelle aus Auskunft gegeben werden kann. Es ist also nichts mit dem Schrecken.

Was Herr Jenny ausgeführt hat, ist uns sehr wohl bekannt. Unsere Partei wünscht in erster Linie einen kräftigen Staat. Es ist von andern Parteien mehr gesündigt worden, dass wir nicht einen so starken Staat haben, wie wir ihn gerne haben möchten. Wir waren auch immer dabei, wenn es galt, notleidende, schwache Gemeinden in Schul- und Armensachen usw. zu unterstützen. Diese Hilfe kann aber nur ein finanzkräftiger Staat leisten. Um ihn dazu zu machen, sind wir auch für das neue Steuergesetz eingetreten, und wir möchten auch dem vorliegenden Entwurf beim Volk zur Annahme verhelfen. Dazu trägt aber gerade eine möglichst weitgehende Berücksichtigung der Gemeinden bei. Darum empfehle ich Ihnen nochmals den Antrag, es sei der Gemeindeanteil an der Erbschaftssteuer auf 20% festzusetzen.

Luterbacher. Es wurde schon zur Genüge auseinanderzusetzen, welche Lasten den Gemeinden durch die jetzigen Verhältnisse erwachsen sind und noch erwachsen werden. Das braucht nicht weiter ausgeführt zu werden. Ich glaube aber, wir sollten den Antrag Scherz aus referendumpolitischen Gründen annehmen. Nachdem eben das neue Steuergesetz vom Volk angenommen worden ist, dürfen wir ihm nicht eine neue Steuervorlage unterbreiten, in der den Gemeinden nicht ein ansehnlicher Anteil zugesichert wird, sonst laufen wir Gefahr, dass dem Gesetz in der Volksabstimmung das gleiche Schicksal zuteil wird, das frühere Vorlagen über die Erbschaftssteuer erfahren haben. Herr Jenny hat gesagt, das Erbschaftssteuergesetz sei mehr nur für grössere Gemeinden von Bedeutung. Das trifft nicht immer zu. Sehr oft wohnen in einer kleinen Gemeinde zwei, drei reiche Personen, und wenn diese sterben, soll die Gemeinde auch etwas bekommen. Ich möchte den Antrag Scherz auf Zuwendung von 20% an die Gemeinden lebhaft unterstützen.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag der Kommission (15%) . 65 Stimmen.
Für den Antrag Scherz (20%) . . . 47 Stimmen.

Definitiv:

Für Festhalten am Antrag der Kommission (gegenüber dem Antrag des Regierungsrates auf 10%) . . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 40. Vom Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuern mit Einschluss der Nachsteuern fallen 15% derjenigen Einwohnergemeinde zu, in welcher der Erblasser zur Zeit seines Todes, beziehungsweise der Schenker zur Zeit der Schenkung seinen Wohnsitz hatte. Befindet sich der letztere ausserhalb des Kantons (Art. 1, Abs. 1, und Art. 2, Abs. 1, dieses Gesetzes), so fällt der Anteil an die Einwohnergemeinden, in welchen die in steuerpflichtiger Weise erworbenen Grundstücke liegen.

Die Verwendung der Gemeindeanteile wird durch Gemeindereglement geordnet.

Art. 41.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 41. Das vorliegende Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt sind alle mit dem Gesetz in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 26. Mai 1864 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer nebst Abänderungsgesetz vom 4. Mai 1879 und zugehörigen Vollziehungsverordnungen.

Art. 42.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier namentlich auch um die Gegenrechtserklärungen. Es kommt schon jetzt sehr häufig vor, dass, wenn einem Staat oder einer staatlichen Institution eine Erbschaft anfällt, er Steuerfreiheit verlangt, und infolgedessen hat man schon jetzt Gegenrechtserklärungen ausgetauscht. In Ermangelung einer bestimmten Vorschrift hat es bis jetzt der Regierungsrat getan. Wir beantragen, diese Praxis durch eine bestimmte Vorschrift zu ordnen, wie es im dritten Alinea vorgesehen ist.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 42. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Er hat die zu diesem Zwecke notwendigen Verordnungen zu erlassen.

Ebenso ist er befugt, mit andern Kantonen und Staaten Gegenrechtserklärungen auszutauschen.

In Fällen einer unbilligen steuerrechtlichen Behandlung von Schweizerbürgern seitens eines ausländischen Staates kann der Regierungsrat unter Vorbehalt bundesrechtlicher Vorschriften die geeigneten Gegenmassnahmen treffen (Retorsion).

Art. 43.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 43 enthält Vorschriften über die zeitliche Anwendung des Gesetzes. Steuerfälle bei denen der Grund des Vermögenserwerbes vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes entstand, werden nach dem alten, solche, bei denen der Grund des Vermögenserwerbes nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entsteht, nach dem neuen Gesetz behandelt. Das einzige, was ausdrücklich geordnet werden musste, waren die Vorempfänge. Es kann heute schon einer Vorempfänge beziehen, der Erbfall tritt aber erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ein. In diesem Fall werden die Vorempfänge nach den Vorschriften des neuen Gesetzes behandelt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 43. Steuerfälle, bei denen der Grund des Vermögenserwerbes vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstand, werden in allen Teilen nach Massgabe der bisherigen Gesetzgebung behandelt.

Entsteht der Grund des Vermögenserwerbes nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, so gilt das letztere für die Beurteilung aller in Betracht fallenden Rechtsfragen.

Auf Vorempfänge insbesondere, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgerichtet wurden, finden, sofern der Erblasser nach dem genannten Zeitpunkt stirbt, die Vorschriften des neuen Gesetzes Anwendung.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz

über die

Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . Mehrheit.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Bureau für die Vorberatung der Revision des Grossratsreglementes folgende

Kommission

ernannt hat:

Herr Grossrat	Brand, Präsident
»	» Gobat, Vizepräsident
»	» von Grünigen
»	» Keller (Rüegsauschachen)
»	» Lüthi
»	» Moor
»	» Ramstein
»	» Stampfli
»	» Stoller.

Beschwerde Johann Jenny in Thun.

Scheurer, Stellvertreter des Justizdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Justizdirektor, der heute verhindert ist, der Sitzung beizuwohnen, hat mich ersucht, die drei vorliegenden Beschwerden dem Grossen Rat zu unterbreiten.

Der erste Beschwerdeführer, Johann Jenny, ist dem Grossen Rat bekannt. Es handelt sich um einen Bürger in Thun, der das Unglück hatte, einen Prozess zu verlieren. Er war darüber nicht sehr erbaut, was begreiflich ist, aber er will sich nun nicht beruhigen, was man in seinem Interesse bedauern darf. Er hat bereits vor zwei Jahren eine Beschwerde an den Grossen Rat gerichtet, und diese Beschwerde wurde abgewiesen. Nun kommt er über den gleichen Tatbestand mit einer neuen Beschwerde. Ich will mich über Einzelheiten nicht aussprechen, die Sache, ist wie gesagt, vom Grossen Rat bereits einmal erledigt worden. Jenny führt als neue Tatsache einzig an, dass er seither eine Eingabe an den Gerichtspräsidenten von Thun gemacht habe und dass dieser die neue Klage nicht an die Hand genommen habe. Der Gerichtspräsident von Thun wurde um Auskunft ersucht und erklärt, er sei sofort bereit, die Klage an die Hand zu nehmen, wenn sie in einer Form abgefasst sei, dass man überhaupt wisse, was gemeint sei; er werde aus dem, was Jenny ihm mitgeteilt habe, nicht klug und könne der Sache keine weitere Folge geben; er habe den Mann ersucht, ihm weitere Aufklärung zu geben, aber keine Antwort erhalten.

Namens des Regierungsrates beantrage ich Ihnen, auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Meyer (Langenthal), Präsident der Justizkommission. Ich habe den Ausführungen des Vertreters des Regierungsrates nichts beizufügen. Die Justizkommission pflichtet ihnen und dem Antrag der Regierung rückhaltlos bei.

Der Rat beschliesst stillschweigend, auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Beschwerde Louis Brunner im Dürrenast bei Thun.

Scheurer, Stellvertreter des Justizdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um einen dem Charakter nach ganz gleichen und aus verschiedenen Gründen für den Kläger bedauernden Fall. Brunner hat auch einen Prozess verloren und bereits vor Jahresfrist in einer Eingabe an

den Grossen Rat die Aufhebung eines Urteils verlangt. Der Grosse Rat ist wegen Unzuständigkeit auf die Beschwerde nicht eingetreten. Brunner wollte die Beschwerde mittelst Kassation an das Bundesgericht weiterziehen. Aber auch dieses ist darauf nicht eingetreten, namentlich deshalb, weil es erklärte, es könne aus der Eingabe nicht klug werden, was der Mann eigentlich wolle. Nun kommt eine neue Eingabe an den Grossen Rat, und auch von ihr gilt, was das Bundesgericht gesagt hat: man weiss nicht, was der Mann eigentlich will. Er ist einer der bedauernswerten Menschen, wie wir sie von jeher als Klienten des Grossen Rates gekannt haben. Deshalb beantragt der Regierungsrat Nichteintreten.

Meyer (Langenthal), Präsident der Justizkommission. Auch in diesem Fall gebe ich die Erklärung ab, dass die Justizkommission dem Antrag des Regierungsrates vorbehaltlos zustimmt. Ich will nur beifügen, dass ich von Brunner eine Karte erhalten habe, worin er der Hoffnung Ausdruck gibt, ich werde nicht, wie mein Vorgänger, den Grossen Rat betrügen. Was er seinen Gegnern vorwerfe, könne er alles, und zwar mehrfach beweisen. Das bestochene, korruptierte Gericht habe Urkunden gefälscht und die Betrüger, Urkundenfälscher, Diebe, Räuber würden von den Oberbehörden geschützt. Das der Inhalt der Karte, der beweist, in welcher Geistesverfassung der Mann sich befindet.

Der Rat beschliesst stillschweigend Nichteintreten.

Beschwerde Hans Herrmann in Bern.

Scheurer, Stellvertreter des Justizdirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist dem Charakter nach neuerdings ein gleiches Geschäft. Allerdings ist die rechtliche Grundlage eine etwas andere, sie spricht viel mehr zuungunsten des Beschwerdeführers als in den beiden ersten Fällen.

Herrmann ist vor 14 oder 15 Jahren mit zwei andern wegen Raubes, begangen im Bremgartenwald, zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Er hat nun während der Strafzeit und seither wiederholt die Revision des Urteils verlangt und entsprechende Gesuche eingereicht. Diese Gesuche wurden von der gesetzlichen Behörde behandelt und abgewiesen, weil die geltend gemachten Revisionsgründe in keiner Weise genügten, um das in durchaus gesetzmässiger Weise durchgeführte Verfahren wieder aufzunehmen. Herrmann hat versucht, diese Entscheidungen der Strafgerichte auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses anzugreifen, aber das Bundesgericht hat unsern kantonalen Gerichten recht gegeben und ist auf die Eingabe nicht eingetreten.

Der Grosse Rat ist nicht kompetent, auf die Beschwerde einzutreten. Das Gesetz schreibt für den Fall, dass ein Urteil neu überprüft werden soll, den einzuschlagenden Weg vollständig genau vor und sieht eine Mitwirkung des Grossen Rates in dieser Richtung nirgends vor. Die eingesetzten Behörden haben entschieden und das Gesuch abgewiesen. Ich kann übrigens beifügen, dass, auch wenn darauf nicht eingetreten wird, dem Mann kein Unrecht geschieht. Der Fall

war so, dass es meiner Meinung nach ausgeschlossen ist, dass ein Justizirrtum hätte vorkommen können.

Herrmann verlangt weiter, dass der Grosse Rat untersuche, was in einer Ehescheidungssache und in einer Entschädigungsklage gegangen sei, die ein gewisser Huber, gewesener Typograph, bei den bernischen Gerichten anhängig gemacht habe und die schliesslich von dem Bundesgericht dahin erledigt worden sei, dass dem betreffenden Huber eine Summe von mehreren tausend Franken zugesprochen worden sei. Wir haben uns erkundigt, wie es sich damit verhalte, und weder die bernischen Gerichte noch das Bundesgericht wollen von einem derartigen Prozess und einem derartigen Urteil etwas wissen. Wir haben es offenbar auch hier mit einem Menschen zu tun, der nicht vollständig im Gleichgewicht ist.

Im Auftrage des Regierungsrates beantrage ich, es sei auch auf die Beschwerde Herrmann nicht einzutreten.

Meyer (Langenthal), Präsident der Justizkommission. Zustimmung.

Der Rat beschliesst stillschweigend Nichteintreten.

Interpellation der Herren Grossräte Salchli und Mitunterzeichner betreffend Ausführung der regierungsrätlichen Verordnung über die Milchversorgung.

(Siehe Seite 363 hievor.)

Salchli. Am 30. Mai 1918 hat der Regierungsrat die in unserer Interpellation zitierte Verordnung über die Milchversorgung erlassen. Dieselbe wurde im Amtsblatt Nr. 46 vom 8. Juni publiziert und sie bestimmt in Art. 19:

«Die vom eidg. oder kantonalen Milchamt festgesetzten Detailpreise sind für die einzelnen Gemeinden verbindlich. Diese betragen:

- a) in Höhenkurorten und Fremdenplätzen 41—45 Rp. per Liter Milch vors Haus geliefert;
- b) in grössern Städten 40 Rp. per Liter Milch vors Haus geliefert;
- c) in kleinern Städten und grössern Industriedörfern 38—39 Rp. per Liter Milch vors Haus geliefert;
- d) in ländlichen Ortschaften 36 Rp. per Liter Milch an der Sammelstelle abgeholt.

Die Differenz zwischen der in der Sammelstelle abgeholt und der den Konsumenten ins Haus gebrachten Milch soll in der Regel 1 Rp. betragen. Dem kantonalen Milchamt ist es immerhin freigestellt, in Berücksichtigung bestehender Preisverhältnisse einen einheitlichen Preis festzusetzen.»

Es handelt sich hier um ganz klare gesetzliche Bestimmungen, dass der in den drei ersten Ziffern für die vor das Haus gelieferte Milch festgesetzte Preis in der Regel um 1 Rp. billiger sein soll, wenn die Milch an der Sammelstelle abgeholt wird und dass umgekehrt bei Ziffer d, wo der Preis der bei der Sammelstelle abgeholt Milch auf 36 Rp. festgesetzt ist, der Käufer berechtigt ist, 1 Rp. mehr zu fordern, wenn die Kunden aus Bequemlichkeit verlangen, dass er ihnen die Milch vors Haus bringe. Das ist

so klar, dass man auch mit der grössten juristischen Spitzfindigkeit die Bestimmung nicht anders interpretieren kann, und es muss entweder ein krasser Unverstand oder meinetwegen eine angeborene krankhafte, boshafte Veranlagung oder eine gewisse Willensschwäche gegenüber anmassenden Einflüsterungen und Zumutungen von irgend einer interessierten Seite vorhanden sein, wenn man etwas anderes ausführen will, als was hier in klarer und unzweideutiger Weise in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes niedergelegt ist.

Nun hat anfangs Mai dieses Jahres das kantonale Milchamt in Bern ein Zirkular an die Gemeindebehörden erlassen und gestützt auf die Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 22. April 1918 für die einzelnen Gemeinden den Milchpreis festgesetzt. Für die Gemeinden Brugg, Orpund und Port wurde der Preis auf 36 Rp. per Liter Milch an der Sammelstelle abgeholt bestimmt. Ich habe bereits erwähnt, dass ich die erwähnte Bestimmung der kantonalen Verordnung so auslege, dass die Kunden in diesen Gemeinden, die vom Käufer verlangen, dass er ihnen die Milch ins Haus bringe, 1 Rp. mehr zu zahlen haben.

Brugg ist eine Gemeinde mit 1400 Einwohnern. Es besitzt 264 Stück Rindvieh, wovon 187 Stück Milchkühe. Das ist das Ergebnis der letzten Viehzählung vom 19. April 1918. Die Gemeinde Brugg produziert nicht nur genügend Milch für die Selbstversorgung in der Gemeinde, sondern kann sowohl im Sommer als im Winter täglich einige hundert Liter Milch für den auswärtigen Konsum abgeben. Letztes Jahr hat Brugg 21,193 kg Roggen und 250 kg Dinkel abgeliefert, wofür die 26 dortigen Produzenten 13,720 Fr. 95 bezogen. Laut Aussagen der landwirtschaftlichen Bevölkerung von Brugg erhielten sie sogar noch eine lobende Erwähnung für ausgezeichnete Qualität des abgelieferten Brotgetreides. Pro 1918 hat Brugg 3181 a Kartoffeln angepflanzt und 3698 a Brotgetreide. Das sind, wie mir von unsern Bauern gesagt wurde, ungefähr 30 Jucharten mehr als im Vorjahr. Da nach behördlicher Verfügung für die Selbstversorgung im Jahr pro Einwohner 135 kg Brotgetreide gebraucht werden dürfen, produziert Brugg also nicht nur genügend Getreide, um seine sämtlichen Einwohner mit der hohen Ration von 135 kg oder insgesamt 179,000 kg zu versorgen, sondern es konnte noch einen erheblichen Prozentsatz zur Versorgung anderer Gemeinden abgeben.

Die Gemeinden Port und Orpund haben eine erheblich kleinere Einwohnerzahl, aber sie liefern absolut, nicht nur im Verhältnis, noch mehr Milch für den auswärtigen Konsum als Brugg. Die Differenz beträgt einige hundert Tagesliter. Genaue Angaben über die Kartoffel- und Brotgetreideproduktion in diesen beiden Gemeinden kann ich nicht machen, weil mir die Zeit zu den nötigen Erhebungen fehlte. Es ist aber auch nicht nötig, zuviel mit Zahlen zu operieren. Jedenfalls produzieren sie im Verhältnis zu Brugg mehr, so dass es sich auch hier um Ortschaften mit ländlichem Charakter handelt, die unter Ziffer d der kantonalen Verordnung fallen.

Das kantonale Milchamt hat, wie bereits gesagt, anfangs Mai den Preis der Milch an der Sammelstelle abgeholt für diese drei Ortschaften auf 36 Rp. festgesetzt. Diese Preisfestsetzung und die Einreihung in diese Kategorie war richtig und stimmt auch

mit den eidg. Vorschriften überein. Als es aber zur Ausführung kommen sollte, fingen die Milchhändler sofort ein grosses Geschrei an und erklärten, es sei nicht richtig, dass in Orpund, Brugg und Port der Milchpreis niedriger sei als in Madretsch, Bözingen, Nidau und Mett. Alles das sind Ortschaften mit industriellen Betrieben. Sie grenzen allerdings hart an die drei erstgenannten Gemeinden an, haben aber andere Verhältnisse und natürlich auch andere Preise.

Das kantonale Milchamt sah sich veranlasst, dem Begehren der Milchhändler sofort zu entsprechen und erliess in der zweiten Hälfte Mai ein Zirkular, in dem es verfügte, dass der Milchpreis in diesen Gemeinden auf 37 Rp. an der Sammelstelle abgeholt und 38 Rp. vors Haus geliefert festzusetzen sei. Gleichzeitig verlangte es das erste Zirkular zurück. Wie mir gesagt wurde, ging diese Zurückverlangung des ersten Zirkulars in der Gemeinde Orpund wie folgt vor sich: Der Landjäger von Madretsch bekam den Auftrag, das Zirkular zurückzuverlangen. Ob dieser strategische Aufmarsch unserer bewaffneten Staatsgewalt vom Milchamt in Bern verfügt und kommandiert wurde oder ob es sich dabei der Vermittlung des Regierungsstatthalteramtes in Nidau bedient hat, weiss ich nicht; es wäre interessant, hierüber Aufschluss zu bekommen, doch hat es zur Sache nichts zu sagen. Die Konsumenten dieser Ortschaften haben sich selbstverständlich dieser zweiten Verfügung nicht gefügt. Sie kennen die Verordnungen auch und haben von dieser Kenntnis Gebrauch gemacht.

Anfangs Juni fand in Biel eine Konferenz zwischen den Milchproduzenten, Konsumenten und Händlern statt, an der auch das kantonale Milchamt durch seinen Sekretär Urfer und die kantonale Milchkommission durch Regierungsstatthalter Wysshaar vertreten waren. Der Sprechende nahm an derselben ebenfalls teil, und die Angelegenheit, die uns heute beschäftigt, wurde dort behandelt, allein man konnte sich nicht einigen. Dagegen konnten wir bei diesem Anlass eine sehr interessante Tatsache feststellen, die wir auch hier festnageln wollen, nämlich die Tatsache, dass unmittelbar bevor Herr Tribolet, Vorsteher des Milchamtes in Bern, das zweite Zirkular an die drei Gemeinden erliess, das kantonale Milchamt einstimmig beschlossen hatte, dass es für die drei Ortschaften beim alten Preis bleibe. Ich stütze mich hiebei auf die Ausführungen des Herrn Regierungsstatthalters von Biel, der seiner Verwunderung darüber Ausdruck gab, dass Herr Tribolet dazu komme, trotz dieses unzweideutigen Beschlusses eine entgegengesetzte Verfügung auf dem Zirkularweg an diese Gemeinden zu erlassen.

In den drei Gemeinden herrschte von da an Ruhe und Ordnung in dieser Sache. Wir setzten einfach unsern Kopf durch und bezahlten für die Milch 36 Rp., wenn wir sie an der Sammelstelle abholten, oder 37 Rp., wenn sie vors Haus gebracht oder von den Kunden unterwegs auf der Strasse, also nicht an der Sammelstelle, dem Händler abgenommen wurde. Nun erhoben die Milchhändler aber wieder ein Geschrei, sprangen nach Bern, und letzten Montag wiesen sie ihren Kunden ein Schreiben folgenden Inhalts vor:

Kantonales Milchamt. Bern, den 5. Juli 1918.

Herrn X, Milchhändler, Brugg.

Der Vorstand des kantonalen Milchamtes hat die Detailpreise für Brugg auf 37 und 38 Rp. festgesetzt

und es ist dieser Beschluss vom eidg. Milchamt gutgeheissen worden. (Ob das stimmt, sehen wir vielleicht später.)

Hochachtend

Kantonales Milchamt.

Die Unterschrift ist unleserlich, es ist so ein «Bureaukratenchräbel», den ich nicht entziffern kann. Dann in einer Fussnote ist gesagt: «37 abgeholt, 38 vors Haus geliefert».

Man kann sich fragen, ob es sich lohne, sich wegen eines Rappens mehr oder weniger aufzuregen. Wir wollen diese Frage gerade untersuchen. In Brugg werden nach Versorgung der Produzenten noch ca. 1100 Liter Milch in den Konsum gebracht, d. h. rund 700 l werden im Dorfe selbst von den Kunden abgeholt oder ihnen gebracht und rund 400 l gehen nach Madretsch und Biel. Diese Arbeit wird in Brugg durch drei Milchhändler mit ihren Frauen besorgt, also von total 6 Personen, die nebenbei auch noch mit Landwirtschaft sich beschäftigen. Man weiss nicht recht, ob das Milchgeschäft die Hauptbeschäftigung und die Landwirtschaft die Nebenbeschäftigung ist, oder umgekehrt. Also alle drei Familien haben zwei Beschäftigungen. Es muss ohne weiteres zugegeben werden, dass, wenn sich drei Familien in diese Arbeit teilen, die ganz gut von einer allein besorgt werden könnte, der Zwischengewinn entsprechend kleiner ist. Die Konsumenten sind aber nicht schuld an der grossen Konkurrenz unter den Milchhändlern. Die Milchhändler verrichten eine notwendige und nützliche Arbeit, wenn ihre Zahl der Bevölkerung richtig angepasst ist; dort aber, wo sie, wie es auch hier tatsächlich der Fall ist, in grosser Ueberszahl auftreten, wirken sie ganz gleich wie die Maikäfer und Kohlweisslinge, dort sind sie eine Parasitenbrut, Schädlinge am Volkswohlstand, die man bekämpfen muss und die man nicht unterstützen und künstlich züchten sollte, wie es hier den Anschein hat.

Die unhaltbaren Zustände im Milchverschleiss in Brugg sind dem kantonalen Milchamt nicht unbekannt. An der erwähnten Versammlung in Biel haben sowohl der Sprechende als der Vorsteher der Gemeindemilchstelle von Brugg diesen Umstand gerügt, wobei sie von einem Vertreter der Produzenten unterstützt wurden, und erklärt, dass das ein Unfug sei und dass in erster Linie nach dieser Richtung Besserung geschaffen werden sollte. Ich nehme an, Herr Urfer, Sekretär des kantonalen Milchamtes, der dort anwesend war und sich an der Diskussion beteiligte, habe seine Pflicht getan und das kantonale Milchamt und Herrn Tribolet davon unterrichtet, wie es in dieser Beziehung dort aussieht. Wenn der Verdienst für die drei Familien nicht genügt, so sollen eine oder zwei das Milchgeschäft an den Nagel hängen und sich nur noch der Landwirtschaft widmen. Wir sind überzeugt, dass keine dabei verhungern wird, denn die Landwirtschaft ist gegenwärtig, trotzdem man erklärt, sie rentiere nicht, ein Geschäft, das wenigstens die Familie ernährt, und die in Frage stehenden Betriebe sind nicht so klein, dass sie für den Unterhalt der Familie nicht ausreichen würden. Statt diesen Weg einzuschlagen, sucht das Milchamt die Konsumenten zu zwingen, den drei Herren eine Teuerungszulage zuzuschauen. Ich habe vorhin gesagt, 700 Liter werden in Brugg konsumiert. Ein Aufschlag von 1 Rp. macht für die drei Händler zusammen eine tägliche Mehreinnahme von 7 Fr. oder

pro Jahr 2555 Fr., d. h. 850 Fr. für jeden der drei. Sie sehen, diese Teuerungszulage bewegt sich in ganz normalen Rahmen, sie entspricht ungefähr denjenigen, die vom Bund und Kanton bewilligt wurden. Wir sind auch vollständig einverstanden mit dieser Teuerungszulage, knüpfen aber eine kleine Bedingung daran: Entweder soll das kantonale Milchamt diese Teuerungszulage den drei Herren bezahlen, oder wenn es sie auf andere Schultern abwälzen will, soll es in Gottesnamen zu deren Tragung einen Kreis von Bürgern aufsuchen, wobei wir selbst finanziell nicht engagiert sind. Wenn aber das kantonale Milchamt, die Teuerungszulage uns aufhalsen will, so müssen wir doch notgedrungen untersuchen, wie diese Teuerungszulage auf die Konsumenten wirkt.

Ein Aufschlag von 1 Rp. per Liter macht 3 Fr. 65 pro Liter und Jahr, für eine Familie, die täglich 4 l braucht, im Jahr 14 Fr. 60 und bei einem Tageskonsum von 8 l 29 Fr. 20. Wir haben in allen diesen drei Ortschaften meistens grosse Familien; der tägliche Milchkonsum ist für die einzelne Familie durchschnittlich wesentlich mehr als 4 l. Es macht also für den einzelnen Konsumenten wenigstens 20 Fr. aus, die er dem Milchhändler als Teuerungszulage für ein Jahr zahlen sollte. Der Sprechende z. B. hat eine grosse Familie. Würde ich mich genau an die Rationierung halten, so hätte ich das Recht, pro Tag 9,5 l Milch zu beziehen. Ich beziehe nicht soviel, ich muss mich gezwungenermassen einschränken, brauche aber täglich 8 l Milch. Es sind noch zahlreiche andere Familien in der gleichen Lage wie ich. Ein täglicher Verbrauch von 8 l macht zu 37 Rp. eine Jahresausgabe von 1080 Fr. 40, welche meine Kinder durch das Abholen der Milch um 29 Fr. 20 herabmindern können.

Also nicht nur ich, sondern eine ganze Anzahl von Familien sind in der Lage, dass wir uns sagen, diese Teuerungszulage bewilligen wir nicht, sondern es muss ein anderer Weg eingeschlagen werden, um den Kühern zu helfen. Warum hat das kantonale Milchamt diesen Händlern nicht nahegelegt, dass einer oder zwei von ihnen ihr Milchgeschäft aufgeben und nur noch Landwirtschaft treiben? Wenn dieser einzig richtige Weg vom Milchamt nicht beschriftet werden will, so gibt es noch einen andern Weg, den heute Hunderttausende von Schweizerbürgern infolge des Krieges betreten müssen. Die drei Herren Milchhändler sollen, wenn sie ihre Familien mit der Landwirtschaft und dem Milchhandel nicht erhalten können, von der Institution genannt «Bezug billiger Lebensmittel» Gebrauch machen, in Paranthese: keine Massnahme der Armenunterstützung, wie es immer publiziert wird. Sie sollen sich an diese Institution wenden und sich dort mit ihrer Familie anmelden. Das wäre jedenfalls ehrlicher und aufrichtiger, als wenn sie den Versuch machen, so mit einem kleinen Privatwucherlein die Konsumenten auszuplündern.

Wenn aber das kantonale Milchamt den drei Herren diesen Rat nicht geben kann oder will, so soll es sich doch zuerst die nötigen Unterlagen und Kompetenzen verschaffen, wenn es entgegen der regierungsrätlichen und der eidg. Verordnung in dieser Sache eine Verfügung treffen will. Ich bemerke nebenbei, dass unser kantonales Milchamt eine höchst merkwürdige Auffassung vom Dienstweg zu haben scheint. Wie das vorhin verlesene Schreiben beweist, wendet sich das kantonale Milchamt direkt an die Milch-

händler. Weiss das Milchamt nicht, dass es in diesen drei Gemeinden auch Gemeindebehörden und Gemeindemilchstellen gibt, an die es sich zu wenden hat? Das verwundert uns um so mehr, als der Milchhandel heute ein konzessioniertes Gewerbe ist und ein Milchhändler seinen Handel nicht mehr weiter führen kann, wenn er nicht durch die Gemeindemilchstelle zur Konzession empfohlen und vorgeschlagen wird. So bestimmt es eine Verfügung des Volkswirtschaftsdepartementes. Jedenfalls dient es nicht zur Hebung der Disziplin, wenn das Milchamt über den Kopf der Gemeindebehörden und der Gemeindemilchstelle hinweg direkt den Milchhändlern Befehle zukommen lässt.

Um Ihnen das zu beweisen, was ich hier sage, will ich kurz auf ein Schreiben des kantonalen Milchamtes an den Gemeinderat von Port zu sprechen kommen. Dieses Schreiben lautet:

«Bern, den 8. Mai 1918.

An den Gemeinderat von Port.

Mit Rücksicht auf die Preisabstufung in Nidau sehen wir uns veranlasst, den Detailverkaufspreis für Port auf 38 Rp. festzusetzen.»

Also: mit Rücksicht auf die Preisabstufung in Nidau. Das Milchamt beruft sich nicht auf die Verordnung des Regierungsrates oder des Volkswirtschaftsdepartementes.

Ein ferneres Schreiben des kantonalen Milchamtes an den Gemeinderat von Brugg:

«Bern, den 5. Juli 1918.

An den Gemeinderat von Brugg.

Wir bestätigen Ihnen unser Schreiben, womit wir Ihnen mitteilten, dass der Vorstand des kantonalen Milchamtes die Detailpreise für Brugg auf 37—38 Rp. festgesetzt hat. Die telephonische Mitteilung an Herrn Regierungsrat Wysshaar, dass der Preis 36 und 37 Rp. betrage, beruhte auf einem Irrtum und bleiben also die oben erwähnten Preise von 37 und 38 Rp. zu Recht bestehen. Wir wiederholen, dass es sich in Brugg nicht um rein ländliche Verhältnisse handelt. Nur etwa 30% der Bevölkerung treibt Landwirtschaft, die übrigen 70% sind in den nahen Industriezentren Biel und Madretsch beschäftigt. In Madretsch beträgt der Detailpreis 39 Rp. und würde sich ein Unterschied von 3 Rp. für Brugg nicht rechtfertigen. Die Vertreter der Gemeinde Brugg stellten sich bei der Beratung dieser Preisfrage auf den Standpunkt, dass Brugg vom schweizerischen O. K. K. anlässlich der Auszahlung der Wehrmannsunterstützung als rein ländliche Ortschaft bezeichnet worden ist. Wir können diese Auffassung nicht zur unsrigen machen, sondern müssen mit den Tatsachen rechnen.»

Nebenbei bemerkt, die Verfügung des schweizerischen O. K. K. lautet kurz und bündig: «Brugg hat ausschliesslich ländlichen Charakter». Wenn das kantonale Milchamt diese Auffassung nicht teilt und uns in eine andere Kategorie, in die Ortschaften mit industriellen Betrieben einreihen will, so soll es das auf gesetzlichem Wege tun, wobei uns dann immer noch vorbehalten bleibt, auf dem Rekursweg unsere gegenteilige Auffassung zu vertreten, um zu sehen, ob die Auffassung des O. K. K. oder diejenige des Milchamtes gilt.

Für die Gemeinde Port ist diese Frage eigentlich schon gelöst, wie aus folgendem Schreiben des eidg.

Milchamtes vom 24. Juni 1918 an den Gemeinderat von Port hervorgeht:

«Bezugnehmend auf Ihre Eingabe vom 24. Mai teilen wir Ihnen nach näherer Prüfung der Angelegenheit mit, dass das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement den Milchpreis für die Gemeinde Port von 37 Rp. per Liter genehmigt hat. Ein Gesuch um Erhöhung dieses Preises ist unserer Amtsstelle nie zugekommen und es behält der Preis von 37 Rp. seine Gültigkeit bis auf weiteres bei. Die Preisfestsetzung des kantonalen Milchamtes ist nicht gültig, da unsere Amtsstelle bzw. das Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement nicht um deren Genehmigung angefragt worden ist.»

Also das Volkswirtschaftsdepartement und die kantonale Regierung haben ganz klare Bestimmungen aufgestellt. Dieselben wurden publiziert, so dass jedermann davon Kenntnis hat und man annehmen muss, dass auch das kantonale Milchamt davon Kenntnis haben sollte. Diese Verordnungen setzen in genauer Uebereinstimmung fest: der Milchpreis beträgt in Fremdenkurorten soundso viel, in Städten soundso viel, in kleinern Städten und grössern Industriedörfern soundso viel, in Ortschaften mit ländlichem Charakter soundso viel. Es ist also eine genau festgesetzte Preisabstufung vorhanden. Die Zuteilung der Ortschaften an die verschiedenen Kategorien bietet allerdings im einzelnen Fall einen gewissen Spielraum, aber von den hier vorgesehenen Kategorien darf nicht abgegangen und es dürfen nicht Zwischenpreisstufen hineingeflickt werden. Das darf nicht gestattet werden, und ich hoffe der Vertreter der Regierung werde mit mir einig sein, dass das Vorgehen des kantonalen Milchamtes nichts anderes als einen krassen Uebergriff einer Amtsstelle bedeutet, der nicht scharf genug zurückgewiesen werden kann. Entweder soll man erklären, Brugg sei ein Industriedorf und dann den für diese Kategorie vorgesehenen Milchpreis von 38 und 39 Rp. zur Anwendung bringen; oder aber Brugg ist eine ländliche Ortschaft, und dann hat der Milchpreis von 36 und 37 Rp. zu gelten. Eine Zwischenstufe gibt es nicht. Entweder sind wir Fisch oder Vogel, etwas anderes gibt es nicht, auch Bastarde sind wir nicht, die in eine besondere Kategorie gehören. Wir wollen das eine sein oder das andere.

Ich glaube, gerade angesichts des unglücklichen und bedauernswerten Vorfalles in Biel sei es unsere Pflicht, auf diesen Uebelstand aufmerksam zu machen und zu versuchen, auf gesetzlichem Wege gewisse Bevölkerungsschichten zu beruhigen, die infolge dieser Spezialverfügungen des kantonalen Milchamtes ziemlich aufgeregt sind. Ich lege auch Wert darauf, hier öffentlich festzunageln, was gegangen ist, damit wir endlich Ruhe bekommen. Ich hoffe, die Regierung, die nun von diesen ungesetzlichen Vorgängen Kenntnis hat, werde sofort das Nötige vorkehren, um das kantonale Milchamt zu veranlassen, sich genau an die bestehenden Vorschriften zu halten. Es soll uns meinetwegen in die höhere Klasse einreihen; es wird sich dann zeigen, welche Auffassung die richtige ist, ob die des O. K. K. oder die des Milchamtes. Wir würden uns sehr wahrscheinlich dabei auch beruhigen können. Wir haben uns bis dahin ja auch beruhigt und uns annähernd an den uns im Mai auferlegten Aderlass gewöhnt. Es ist allerdings schmerzhaft, wenn einem immer einige

Federn ausgerupft werden, besonders wenn es nicht auf einmal, sondern nach und nach geschieht. Wir wollen vorläufig immer noch auf gesetzlichem Boden bleiben. Deshalb habe ich, statt bei der Regierung oder dem Volkswirtschaftsdepartement vorstellig zu werden, vorgezogen, die Sache hier öffentlich zur Sprache zu bringen; wir wissen dann nachher, woran wir uns zu halten haben.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Interpellation des Herrn Grossrat Salchli hat folgenden Wortlaut: «Ist der Regierung bekannt, dass trotz den klaren und unzweideutigen Bestimmungen der regierungsrätlichen Verordnung über die Milchversorgung das kantonale Milchamt in Bern sich erlaubt, in einzelnen Gemeinden Verfügungen zu treffen, welche der oben zitierten Verordnung widersprechen? Wenn ja, welche Mittel gedenkt sie anzuwenden, um auch dem kantonalen Milchamt Respekt vor Verordnungen des Regierungsrates beizubringen?» Der Regierungsrat hat mich beauftragt, diese Interpellation zu beantworten.

Zunächst stelle ich fest, dass die Interpellation etwas allgemein gehalten ist, so dass es dem Regierungsrat nicht möglich war, auch nach deren Eingang den einzelnen Tatsachen nachzugehen, da die zuständigen Direktionen des Innern und der Landwirtschaft von keiner Seite irgendwelche Beschwerden über Verfügungen des kantonalen Milchamtes erhalten hatten. Ich kann deshalb auf die einzelnen Details, die der Herr Interpellant angeführt hat, nicht näher eintreten, indem begreiflicherweise von uns zuerst eine genaue Untersuchung vorgenommen werden muss. Diese Untersuchung sichere ich namens der Regierung zu.

Ich möchte hiebei nur auf eines aufmerksam machen. Ich habe mir diesen Morgen die Protokolle des Milchamtes kommen lassen, und dort ist unterm 28. Juni folgendes über die Detailpreise gesagt:

«In der 12. Vorstandssitzung wurde beschlossen, die Detailpreise in Brugg auf 36/37 Rp. festzusetzen. Am 10. Juni teilte das Bureau des kantonalen Milchamtes dem Gemeinderat von Brugg mit, dass mit Rücksicht auf die Preisabstufungen in den umliegenden Ortschaften, die Detailpreise auf 37/38 Rp. angesetzt werden. Aus Versehen wurde diese Verfügung dem Vorstand nicht zur Genehmigung unterbreitet.»

Die ständige Kommission Seeland befasste sich in ihrer Sitzung vom 17. Juni ebenfalls mit dieser Preisfrage. Anwesend waren sowohl Vertreter der Gemeinde Brugg, als auch Vertreter der Milchwändler. Herr Regierungstatthalter Wysshaar, der als Vertreter des kantonalen Milchamtes an dieser Sitzung teilnahm, teilte mit, der Vorstand habe die Preise auf 36/37 Rp. festgesetzt, welchem Beschluss die Vertreter der Gemeinde Brugg sofort ihre Zustimmung erklärten. Dagegen verlangten die Milchwändler Festsetzung der Preise auf 37/38 Rp., da sie eben die Milch zu einem Preise gekauft, dem ein Detailpreis von 37/38 Rp. entsprechen würde.

Nach reiflicher Diskussion beschloss die ständige Kommission, dem kantonalen Milchamt den Antrag zu unterbreiten, die Detailpreise für Brugg auf 37/38 Rp. festzusetzen.

Es muss betont werden, dass sich die Gemeindebehörden von Brugg der Festsetzung der Preise auf

37/38 Rp. einzig aus dem Grunde widersetzen, weil die Gemeinde Brugg seinerzeit durch das O. K. K. anlässlich der Ausbezahlung der Unterstützung an die Familien der Wehrmänner als «ländliche Ortschaft» bezeichnet wurde. Andererseits muss festgestellt werden, dass in Brugg nur etwa 30 % der Bevölkerung Landwirtschaft treibt, während die übrigen 70 % in Biel oder Madretsch in verschiedenen Industriezweigen tätig sind.

Auf Antrag von Herrn Regierungsstatthalter Wysshaar beschliesst der Vorstand, auf seinen Beschluss vom 14. Juni zurückzukommen und die Verfügung des kantonalen Milchamtes vom 10. Juni, laut welcher die Detailpreise auf 37/38 Rp. angesetzt wurden, gutzuheissen. Dieser Beschluss wird dem eidgenössischen Milchamt zur Genehmigung unterbreitet.»

Das ist, was dem Sprechenden in dieser Angelegenheit bekannt geworden ist.

Ich habe mich auch auf dem Milchamt erkundigt, ob Differenzen mit einzelnen Gemeinden bestehen, und das Milchamt hat mir mitgeteilt, es haben Differenzen bestanden mit der Gemeinde Brugg. Als ich mich nach dem Charakter derselben erkundigte, wurde mir, wie es auch der Herr Interpellant ausgeführt hat, bemerkt, es handle sich um eine Differenz in der Einreihung, es habe höher gegangen werden müssen, weil auch von auswärts Milch nach Brugg eingeführt werde.

Was die Frage betrifft, ob Brugg ein Industrieort oder eine ländliche Ortschaft sei, so hat die Delegation des Regierungsrates, Herr Kollega Tschumi und ich, die Auffassung vertreten, als ländliche Ortschaften seien diejenigen anzusehen, welche ihre Einwohner selbst mit genügend Milch versorgen. Sobald natürlich von aussen Milch hereingeführt werden muss, kommen Fracht- und Transportspesen dazu, und gewöhnlich auch der Milchhändler, welcher die Milch verträgt, sie entweder den Leuten vors Haus bringt oder ein Depot halten muss. Also als Kriterium, ob es sich um Ortschaften gemäss lit. c oder d handle, haben wir im allgemeinen darauf abgestellt, ob Milch von aussen eingeführt werden muss oder nicht. In der Regel sind die Verhältnisse so, dass eigentlich ländliche Ortschaften mit genügend landwirtschaftlichen Betrieben hinreichend Milch haben, und als industrielle Ortschaften sehen wir solche an, wo Milch von aussen zugeführt werden muss. Die Regierung ist heute nicht im Falle festzustellen, ob bezüglich Brugg die Auffassung des Milchamtes oder diejenige des Herrn Interpellanten die richtige ist. Wir müssen die Angelegenheit prüfen, und wie bereits bemerkt, sichere ich eine genaue Prüfung nach dieser Richtung zu.

Ich möchte aber schon hier darauf aufmerksam machen, dass es sehr gut gewesen wäre, wenn von den Gemeindebehörden von Brugg sofort ein Rekurs eingereicht worden wäre. Art. 37 der Verordnung bestimmt ausdrücklich: «Gegen Verfügungen, welche Gemeindemilchämter oder das kantonale Milchamt in Ausführung dieser Verordnung treffen, ist der Rekurs an den Regierungsrat innerhalb acht Tagen vom Datum der Kenntnissnahme an zulässig.» Bis heute ist von keiner einzigen Gemeinde im Kanton ein derartiger Rekurs eingelaufen. Das will nicht sagen, dass das Milchamt die Verordnung genau so durchgeführt hat, wie es dem betreffenden Gemeinderat richtig erscheint; aber im grossen und ganzen wird doch

wohl die Ausführung der Verordnung seitens des Milchamtes den Verhältnissen angepasst gewesen sein, sonst hätte es an Rekursen nicht gefehlt. Ich spreche den Wunsch aus, die Gemeindebehörde von Brugg möchte sofort einen Rekurs gegen die Verfügung des Milchamtes einreichen, damit wir in der Lage sind, die Sache formell richtig zu behandeln. Selbstverständlich gibt die heutige Interpellation den zuständigen Behörden Veranlassung, die Angelegenheit sofort zu untersuchen. Wir werden von Brugg und vom Milchamt Bericht verlangen und dann unsern Antrag an das eidg. Milchamt in bezug auf die Festsetzung des Milchpreises stellen. In diesem Sinne sichere ich eine möglichst umgehende Untersuchung der vom Herrn Interpellanten zur Sprache gebrachten Angelegenheit zu.

Salchli. Ich bin von dieser Antwort sehr befriedigt. Ich bin überzeugt, dass die Regierung, nachdem sie nun von der Sache Kenntnis hat, sie genau untersuchen wird. Wir erklären uns also befriedigt und haben die Ueberzeugung, dass wir Recht finden werden.

M. le Président. Avant de passer à un autre tracanda, je voudrais vous soumettre une proposition. Le nombre des objets restants ne nous permet pas de terminer la session aujourd'hui même. Il est vrai que quelques-uns peuvent être ajournés, mais les interpellations, si ont veut les liquider toutes, exigeraient que le Grand Conseil revînt siéger la semaine prochaine. Je me demande donc si quelques interpellations ne pourraient pas être ajournées à la prochaine session.

Kammermann. Es wäre sehr zweckmässig, die Session diese Woche zu schliessen. Wenn wirklich nichts anderes mehr zu behandeln ist als die Interpellationen, so könnte man diese ganz gut heute nachmittag erledigen und dann die Session schliessen. Ich habe die Ueberzeugung, wenn sie noch diese Woche behandelt werden können, so werde die Diskussion etwas kürzer ausfallen, als wenn wir nächsten Montag wieder zusammentreten. Ich möchte also beantragen, wenn es nicht möglich ist, die Interpellationen heute morgen zu erledigen, es heute nachmittag zu tun.

Dürrenmatt. Ich möchte beantragen, diesen Vormittag fertig machen, die Interpellationen soweit möglich zu behandeln und dann abubrechen. Was mich anbelangt, so will ich mit dem guten Beispiel vorangehen und erklären, dass ich einverstanden bin, dass die von mir eingereichte Interpellation in der nächsten Session behandelt wird.

M. le Président. En principe le Grand Conseil est d'accord de terminer la session cette semaine. Reste la question de savoir s'il veut tenir une séance de relevée.

Münch. Ich möchte bei diesem Anlass doch auf das Reglement aufmerksam machen, das verlangt, dass eingereichte Interpellationen noch während der

betreffenden Session behandelt werden. Ich halte an dieser Reglementsbestimmung fest und verlange, dass die Interpellationen noch behandelt werden.

M. le Président. Le Grand Conseil serait donc d'accord pour tenir une séance de relevée afin de liquider les interpellations.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Der Regierungsrat wird ersucht, Auskunft zu geben darüber:

1. Wieweit sind die Vorarbeiten zum Erlass des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Kranken- und Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juni 1911 gediehen?

2. Auf welchen Zeitpunkt wird die Vorlage dem Grossen Rat unterbreitet werden können?

Mosimann.

Geht an den Regierungsrat.

Eingelangt ist ferner folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, folgende Fragen zu prüfen und darüber beförderlichst Bericht und Antrag einzubringen:

1. Ob nicht den infolge des Krieges in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Grundeigentümern in bezug auf das Grundeigentum, welches während der Kriegszeit keinen oder keinen genügenden Reinertrag abwirft, bis zum Wiedereintritt normaler Verhältnisse der gänzliche oder teilweise Erlass der Grundsteuer zu bewilligen sei?

2. Ob nicht die Verwaltungsbehörden der Hypothekarkasse zu ermächtigen seien, den infolge des Krieges notleidenden Hypothekarschuldnern die rückständigen Zinsbeträge, sofern die betreffenden Objekte während des Krieges keinen oder keinen genügenden Ertrag abwerfen, teilweise zu erlassen und ihnen bis zum Wiedereintritt normaler Verhältnisse eine angemessene Reduktion des Zinsfusses zu gewähren?

Michel
und Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleisch gelegt.

Interpellation der Herren Grossräte Zingg und Mitunterzeichner betreffend die Unfallversicherung der staatlichen Arbeiter.

(Siehe Seite 363 hievor.)

Zingg. Die von uns am letzten Dienstag eingereichte Interpellation verlangt Auskunft über den ge-

genwärtigen Stand der Unfallversicherung der Regiearbeiter des Staates. Der Sprechende hat schon bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes im letzten September eine bezügliche Anfrage an die Baudirektion gerichtet, weil der Bericht dieser Direktion u. a. den Passus enthielt: «Auf bezügliche Anfrage des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements sprach sich die Baudirektion mit Bericht an die Direktion des Innern dahin aus, es sei von der obligatorischen Unfallversicherung für Regiearbeiter und Angestellte öffentlicher Verwaltungen nach Art. 60bis des Ergänzungsgesetzes vom 18. Juni 1915 abzusehen und die Eigenversicherung der Kantone anzunehmen.» Nun hat die Baudirektion unterm 6. April dieses Jahres ein Zirkular erlassen, worin sie ihrem Personal zur Kenntnis bringt, dass ihr Betrieb in seinem ganzen Umfang der obligatorischen Unfallversicherung unterstellt ist und daher alle ihre Angestellten und Arbeiter bei der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern versichert sind. Dagegen ist nichts einzuwenden, und das hätte mich nicht zur Einreichung einer Interpellation veranlasst, denn der Kanton fährt jedenfalls besser, wenn er sich der eidg. Unfallversicherung anschliesst, als wenn er eine Eigenversicherung eingeführt hätte. Ich habe bereits im letzten September erklärt, dass im letztern Falle die Arbeiter mindestens so versichert werden müssten, dass ihnen die gleichen Leistungen wie bei der eidg. Versicherung zugesichert wären.

Es ist ein anderer Umstand, der mich veranlasst hat, die Interpellation einzureichen. Zugleich mit diesem Zirkular wurden sämtlichen Regiearbeitern am darauffolgenden Zahltag ziemlich hohe Abzüge gemacht. Ich frage mich, zu welchem Zweck das geschah. Nach dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 erhält laut Art. 74 der Versicherte erst nach drei Tagen eine Entschädigung, die 80% des Lohnes ausmacht, höchstens aber 14 Fr. pro Tag. Wir brauchen keine Angst zu haben, dass bernische Staatsarbeiter mehr als 14 Fr. verdienen, sondern wir wissen, wie sie bezahlt werden. Nach Art. 108 fallen die Prämien für Betriebsunfälle zu Lasten des Betriebsinhabers; jeder andere Abrede ist ungültig. Das zweite Alinea dieses Artikels bestimmt: «Die Prämien für Nichtbetriebsunfälle fallen zu drei Vierteln zu Lasten des Versicherten und zu einem Viertel zu Lasten des Bundes.» Diese Abzüge sind hauptsächlich den Wegmeistern gemacht worden, deren Besoldungsverhältnisse Ihnen bekannt sind. Es ist wirklich eine Schande für den Kanton, wie die Wegmeister abgelöhnt werden, und nun sollen sie sich noch Abzüge für die Versicherung gefallen lassen. Das ist nicht recht. Die Instruktion für die Wegmeister enthält über die Arbeitszeit einen Passus, wonach sie eigentlich fortwährend unter Aufgebot stehen. Sie sollen in Notfällen so früh und so spät arbeiten, als es die Umstände erfordern; Sonntag und Werktag, Tag und Nacht müssen sie bereit sein, um bei jedem Unwetter auf ihrem Posten zu stehen und für die Sicherheit ihrer Strassen zu sorgen. Tatsächlich wissen diese Leute eigentlich gar nicht, wann sie frei sind, sondern stehen fortwährend im Dienst. Nun macht man ihnen für die Nichtbetriebsunfälle noch Abzüge, während sie im Grund der Dinge fortwährend im Betrieb tätig sein müssen. Das ist, wie gesagt, nicht recht.

Diese Abzüge haben denn auch grossen Unwillen hervorgerufen. Ueberhaupt verfährt man mit diesen Leuten, als ob sie Knechte und Sklaven wären. So wurde kürzlich eine neue Verordnung für sie herausgegeben, ohne dass man sie in der Sache begrüsst und ihnen einen Entwurf vorgelegt hätte. Und diese Verordnung enthält nichts als Strafordnungen und Vorschriften, die den Eindruck erwecken müssen, diese Leute hätten nur Pflichten und keine Rechte. Man sollte heute nicht mehr so verfahren und derartige Bestimmungen für die Arbeiter aufstellen. Das Fabrikgesetz schreibt vor, dass, wenn eine Fabrikordnung gemacht wird, die Arbeiter angehört werden müssen. Auch die Regierung des Kantons Bern dürfte sich einmal daran gewöhnen, den Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich zu solchen Erlassen zu äussern.

Unsere Wegmeister beziehen noch Jahreslöhne von 900, 1000, 1100 und 1200 Fr., Summen, die heute einer eigentlich im Monat braucht, wenn er anständig leben will. Unsere Regierungsräte werden nächstens im Monat so viel bekommen, wenn einmal die Lohnbewegung vorbei ist; die andern dagegen müssen dafür ein ganzes Jahr arbeiten. Allerdings bekommen sie noch Teuerungszulagen, aber diese sind auch ungenügend, um ein anständiges Auskommen zu sichern. Auch wird darüber geklagt, dass, wenn ein Kind im Herbst 18jährig wird, die Kinderzulage nicht für das ganze Jahr zur Ausrichtung gelangt. Es herrscht da eine Willkürwirtschaft ohne gleichen. So macht sich in letzter Zeit unter den Leuten ein starker Unwille geltend und es dürfte sich schon empfehlen, andere Saiten aufzuziehen und die Leute nicht so zu plagen, wie es tatsächlich geschieht.

Der Regierungsrat sollte jedenfalls untersuchen, ob seine Arbeiter nicht für den vollen Lohn versichert werden sollen und ob auf einen Lohnabzug für die Versicherungsprämien nicht zu verzichten sei. Wir haben diesen Antrag in der Gemeinde Bern auch gestellt und es ist unsern Gemeindearbeitern, die bedeutend besser bezahlt werden als die Staatsarbeiter, in dieser Beziehung noch kein Rappen abgezogen worden. Der Gemeinderat prüft gegenwärtig die Frage, ob nicht 100% des Lohnes ausbezahlt werden sollen, ob nicht auch der Lohn für die ersten drei Tage ausbezahlt sei und ob nicht von einem Abzug für die Nichtbetriebsunfälle abzusehen und den Arbeitern wie bis dahin der Lohn voll auszurichten sei. In diesem Sinne sollte man auch im Kanton vorgehen. Darum haben wir die Interpellation eingereicht, um hierüber einmal Auskunft zu bekommen.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich stehe dieser Interpellation vollständig objektiv gegenüber, da die Direktion des Innern keine Arbeiter beschäftigt. Wenn der Regierungsrat mir die Beantwortung der Interpellation übertragen hat, so geschah es deshalb, weil ich mich mit der Frage der Ausführung der Unfallversicherung ganz besonders befasst habe.

Ich begrüsse es, wenn Interpellationen in der von Herrn Grossrat Zingg gestellten Form eingereicht werden. Nur würden solche Interpellationen, die in ein sachliches Gebiet beschlagen, noch viel mehr Eindruck machen, wenn sie ohne persönliche Aus-

fälle begründet würden. Der Wert der Ausführungen würde sich eher erhöhen.

In der letzten Zeit sind mit bezug auf die Ausführung der Kranken- und Unfallversicherung folgende Fragen viel ventiliert worden. Einmal die Uebernahme der ersten zwei Tage nach dem Tage der Verunfallung. Sodann die Bezahlung der Differenz zwischen Krankengeld und Lohn. Wie der Herr Interpellant ausgeführt hat, werden nur 80% des Lohnes als Krankengeld ausbezahlt, und die Frage geht dahin, ob man die 20% nicht trotzdem auszahlen und durch Zusatzversicherung in irgend einer Form decken soll. Endlich die Frage der Nichtbetriebsunfälle. Ich will eine Frage nach der andern kurz berühren.

Dass der Arbeiter nicht vom Tag der Verunfallung an das Krankengeld bezieht, sondern zwei Tage warten muss, hat seine besondern Gründe. Man wollte im Unfallversicherungsgesetz nicht jede Kleinigkeit zur Anmeldung bringen lassen, und man wollte im weitem der Simulation vorbeugen.

Aehnlich verhält es sich mit der Nichtauszahlung der 20% Differenz. Man sagte sich, es müsse irgendwie ein Grund geschaffen werden, damit der Arbeiter, wenn er wirklich geheilt ist, auch wieder zur Arbeit zurückkehrt. Wird ihm der volle Lohn ausbezahlt, so besteht dafür kein Grund; er gönnt sich dann auf Kosten der Unfallversicherung einige Tage Ferien. Das soll nicht gegen die Arbeiterschaft gehen; ich gebe hier die Argumente wieder, wie sie in der Bundesversammlung zum Ausdruck gebracht wurden. Sie können es selbst nachlesen, dass in der Tat diese Argumentation zu dieser Einrichtung der Kranken- und Unfallversicherung geführt hat.

Das ist im Gesetz in Art. 74, Al. 1 und 2, niedergelegt. Macht man etwas anderes, so geht es gegen den Willen des Gesetzgebers. Nun liegt noch ein ganz besonderer Grund, der namentlich von Herrn Nationalrat Hirter geltend gemacht wurde, vor, um die Einrichtung so zu treffen. Bekanntlich wird sowohl das Krankengeld als auch die Rentenabfindung eine sehr viel grössere Leistung bedeuten als die Leistung nach der frühern Haftpflicht. Will man diese neuen Leistungen von der Unfallversicherung aus prästieren können, so muss man dafür sorgen, dass nicht allzuvielen Kleinigkeiten angemeldet werden und nicht der ganze Lohn zur Auszahlung gelangt. Das ist von Herrn Nationalrat Hirter als Präsident der Kommission in sehr breiten und auch zwingenden Ausführungen in der Bundesversammlung dargelegt worden. Das nur nebenbei, das steht heute nicht in der Hauptsache in Frage.

Die Prämien für die Betriebsunfälle müssen vom Arbeitgeber, also hier vom Staat Bern, entrichtet werden, der in den letzten Tagen hiefür die runde Summe von 40,000 Fr. abführen musste. Damit hat die Interpellation nichts zu tun, sondern Herr Zingg verlangt, dass wir auch die Prämien für die Nichtbetriebsunfälle übernehmen. Art. 108, Al. 2, des Versicherungsgesetzes bestimmt: «Die Prämien für Nichtbetriebsunfälle fallen zu drei Vierteln zu Lasten des Versicherten und zu einem Viertel zu Lasten des Bundes». Der Grund, warum man diese Bestimmung so gewählt hat, liegt darin, dass man auch den Versicherten zwingen wollte, zu seiner Gesundheit Sorge zu tragen, indem man ihm einen Teil der Prämie auferlegt hat.

Sechste Sitzung.

Donnerstag den 11. Juli 1918,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Boinay.

Wie soll diese gesetzliche Vorschrift ausgeführt werden? Es ist mir bekannt, dass an vielen Orten die Arbeiterschaft von der Arbeitgeberschaft verlangt hat, dass sie die Prämien für Nichtbetriebsunfälle übernehme, und es ist in einzelnen Fällen auch geschehen. Soll nun auch der Staat Bern, eigentlich gegen den Willen des Gesetzes, diese Prämienzahlung übernehmen? Meine Meinung geht dahin, dass der Staat jedenfalls dafür sorgen sollte, dass die Nichtbetriebsunfallprämien den Arbeiter nicht allzusehr belasten. Bekanntlich werden diese Prämien auch vom Arbeitgeber geschuldet, der Staat muss sie also zahlen, und nachher kann er sie dem Arbeiter abziehen. So wurde es bislang gehalten. Die Prämien sind natürlich verschiedenartig gross. Die Prämie für wenig gefährliche Arbeitsarten wurde von der Unfallversicherungsanstalt auf 3‰ festgesetzt. Eine andere Gruppe, zu der gerade auch die vom Herrn Interpellanten angeführten Wegmeister gehören, wurde mit 7‰ belegt und es ist gegen diese hohe Prämie nicht reklamiert worden. Die Frage ist nun, ob der Staat Bern hier noch bei der Unfallversicherungsanstalt vorstellig werden soll oder nicht. Vorläufig hat man sich mit dieser Tatsache abgefunden. Der Regierungsrat hat nach dieser Richtung noch keinen Beschluss gefasst. Es liegt gerade gegenwärtig ein Vortrag der Direktion des Innern vor dem Regierungsrat zur Behandlung, in dem sie beantragt, der Staat solle alle diejenigen Prämien für Nichtbetriebsunfälle übernehmen, die über 3‰ hinausgehen. Das wäre die Grundstufe, mit der alle Arbeiter belastet würden und dem Staat würde die Uebernahme der weiteren 4‰ zufallen. Ich weiss im jetzigen Moment nicht, ob die Regierung auf diesen Antrag eintritt oder nicht. Der Baudirektor geht mit dem Direktor des Innern in der Frage einig. Würde der Vorschlag vom Regierungsrat angenommen, so wäre der Wunsch des Herrn Interpellanten dann wenigstens teilweise erfüllt.

Weitere Zusicherungen kann ich heute nicht machen, ich wäre dazu seitens der Regierung auch nicht autorisiert. Ich weiss auch nicht, ob die Regierung auf meine Proposition betreffend Uebernahme eines grossen Teils der Nichtbetriebsunfallprämien eintreten wird oder nicht. Aber es wird das den Gegenstand der nächsten Beratungen des Regierungsrates bilden.

Zingg. Ich kann mich von der erhaltenen Auskunft nur teilweise befriedigt erklären, weil der Herr Direktor des Innern auch nur eine teilweise Berücksichtigung unseres Wunsches in Aussicht stellt. Wir werden jedenfalls anlässlich der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes Gelegenheit haben, auf die Sache zurückzukommen und sie nochmals zu besprechen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Der Namensaufruf verzeigt 119 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 91 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Aellig, Albrecht, Biehly, Bohner, Bösiger, Chopard, Cortat, Cueni, Dürr, Egger, Eggimann, Engel, v. Fischer, Giauque, Glauser, von Grünigen, Hiltbrunner, Hutmacher, Ingold (Lotzwil), Iseli, Keller (Bassecourt), König, Maurer, Merguin, Michel, Morgenthaler, Müller (Boltigen), Müller (Bargen), Müller (Bern), Neuenschwander (Oberdiessbach), Nyffeler, Paratte, Rufener, Schlumpf (Jacques), Schlup, Schüpbach, Seiler, Stähli, Triponez, Walther, Ziegler; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, von Allmen, Bechler, Berger, Berner, Beutler, Binggeli, Bratschi, Brügger, Bühler, Burger, Burkhalter, Choulart, Cléménçon, Düby, Fankhauser, Girod, Glur, Hadorn, Hess (Dürrenroth), Hess (Melchnau), Jobin, Keller (Rüegsauschachen), Kuster, Langenegger, Lanz (Rohrbach), Lardon, Lenz, Meyer (Undervelier), Mosimann, Mühlemann, v. Müller, Reichenbach, Ribeaud, Rohrbach, Rothen, Ryser, Schwarz, Segesser, Steuri, Stucki, Thomet, Weber (Grasswil), Weibel, Widmer, Wyttenbach, Zbinden, Zesiger, Zurbuchen.

Tagesordnung:

Holzschlagbusse; Nachlassgesuch Chr. Kammermann in Bowil.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Durch Urteil des Gerichtspräsidenten von Konolfingen vom 9. Juli 1917 wurde Christian Kammermann in der Breitmatt zu Bowil zu einer Busse von 520 Fr. verurteilt. Diesem Urteil liegt folgender Tatbestand zugrunde: Kammermann hatte im Jahre 1912 eine bis 1915 gültige Holzschlagbewilligung ausgewirkt. Wir erteilen die Holzschlagbewilligungen jeweilen auf eine gewisse Zeit, in der Regel nach Wunsch des betreffenden Waldeigentümers. Nach Ablauf der Bewilligung, d. h. im Winter 1916/17, schlug Kammermann 52 cbm Holz und wurde dann auf erfolgte Anzeige hin in der angegebenen Weise gebüsst. Nach dem

Bundesgesetz über die Forstpolizei beträgt die Busse 2—10 Fr. per Kubikmeter. Durch Bundesratsbeschluss vom Februar 1917 wurde diese Busse auf 10 bis 40 Fr. erhöht, weil bei den heutigen, um 100% gestiegenen Holzpreisen eine Busse von 2 Fr. per Festmeter nichts mehr ausmacht, sondern eher encouragierend zum Uebertreten der forstpolizeilichen Verordnungen wirkt. Das in Frage stehende Delikt wurde von Kammermann in einem Zeitpunkt begangen, wo die bundesrätliche Verordnung noch nicht bestand, und der Richter hat also das Maximum der früher zulässigen Busse von 10 Fr. per Kubikmeter gesprochen.

Für eine Herabsetzung dieser Busse spricht erstens der Umstand, dass Kammermann im Besitz einer Holzschlagbewilligung war, die aber ausgelaufen war. Zweitens befindet sich der Gesuchsteller in sehr ungünstigen Verhältnissen. Er ist Eigentümer eines Heimwesens in der Grundsteuerschätzung von 38,000 Fr., auf dem 46,300 Fr. Schulden haften. Ferner hat er eine zahlreiche Familie und eine kranke Frau. In Anbetracht aller dieser Verhältnisse ist eine Milderung des Urteils am Platz. Der Regierungsrat stellt Ihnen den Antrag, die Busse von 10 Fr. per Festmeter auf 4 Fr. oder insgesamt von 520 Fr. auf 208 Fr. herabzusetzen.

Bühlmann. Ich möchte Ihnen beantragen, die gegen Kammermann ausgesprochene Busse noch weiter herabzusetzen, und zwar auf 2 Fr. per Festmeter oder im ganzen auf 104 Fr. Der vorliegende Fall ist ein eigenartiger und rechtfertigt eine Herabminderung der Busse unter den von der Regierung beantragten Betrag.

Kammermann ist, wie Sie vom Herrn Forstdirektor gehört haben, ein armer Mann. Er hat unten angefangen, sich allmählich heraufgearbeitet, und es war ihm schliesslich möglich, im Jahre 1911 oder 1912 mit fremdem Geld ein kleines Heimwesen zu kaufen, das sehr stark überschuldet ist. Neben dieser grossen Schuldenlast hat Kammermann eine sehr schwere Familie: eine Frau, die viel krank ist, und zehn Kinder. Von diesen sind einige ganz schwach, begabt, mehr oder weniger schwachsinnig, und er hat grosse Mühe mit ihnen. Nach dem Ankauf des Heimwesens musste er bauen und er suchte 1912 die Bewilligung nach, zu diesem Zweck im Wald das nötige Holz zu schlagen. Er musste aber bauen, bevor er das Holz schlagen konnte und kaufte daher ca. 70 oder 80 Festmeter Holz in der Sägerei. Nachdem die Bauarbeiten beendet waren und er die nötigen Arbeitskräfte frei hatte, ging er in den Wald und schlug dort gestützt auf die erhaltene Bewilligung 52 cbm, im guten Glauben, dass diese Bewilligung immer noch gültig sei. Dieselbe war aber 1915 ausgelaufen, während er die Holzschläge 1916/17 ausführte. Natürlich hätte er die Sache besser ansehen sollen, und es kann nicht bestritten werden, dass er sich formell gegen das Gesetz vergangen hat. Unter normalen Verhältnissen wäre er mit dem damaligen Bussenminimum von 2 Fr. per Festmeter bestraft worden, denn die Verhältnisse waren wirklich so, dass kein Grund vorlag, über dieses Minimum hinauszugehen. Die Bewilligung war ja da und Kammermann hatte keineswegs die Absicht, sich zu bereichern. Er schlug das Holz, um aus dem Erlös dem Säger das Holz zu bezahlen, das dieser ihm für seine

Bauarbeiten geliefert hatte. Dass er nicht etwa mit Rücksicht auf die Zeitumstände ein Geschäft machen und mehr Holz schlagen wollte als nötig war, geht daraus hervor, dass er später eine neue Bewilligung für das Schlagen von weitem 25 cbm erhielt. Das einzige, was er sich zu schulden kommen liess, war, dass er nicht die Erneuerung der ausgelaufenen Bewilligung nachsuchte, die ihm sicher ohne weiteres zugestanden worden wäre.

Nachdem Kammermann sein Holz geschlagen hatte, erschien eine neue bundesrätliche Verordnung, welche das Bussenminimum von 2 Fr. auf 10 Fr. und das Maximum von 10 Fr. auf 40 Fr. erhöhte. Aus welchen Gründen nun gegenüber Kammermann das erhöhte Minimum zur Anwendung gelangte, ist mir nicht recht klar. Es heisst, es sei von seiten der Staatsanwaltschaft in andern Fällen dem Richter erklärt worden, es müsse wenigstens eine Busse von 10 Fr. gesprochen werden, und der Richter war offenbar der Meinung, es sei hier die neue bundesrätliche Verordnung anzuwenden. Das war ohne Zweifel ein Missverständnis und ein Irrtum. Kammermann hat in den Verhältnissen, in denen er lebt, nicht daran gedacht, sich dem Urteil zu widersetzen und an das Obergericht zu appellieren; er sagte sich wohl, das Minimum beträgt nun 10 Fr., daran ist nichts zu ändern, und ich will dann auf dem Begnadigungsweg eine Herabsetzung der Busse zu erreichen suchen. Aber so wie die Sachlage war, hätte das alte Gesetz angewendet werden sollen, und Kammermann wäre in diesem Falle sicher mit dem Minimum von 2 Fr. oder einer Gesamtbusse von 104 Fr. weggekommen.

Sie werden vielleicht geltend machen, nachdem die Regierung so weit entgegengekommen sei, sollte man es bei ihrem Antrag bewenden lassen. Ich wäre ohne weiteres dieser Meinung, wenn Kammermann ohne grosse Einbusse die 208 Fr. zahlen könnte. Aber in den Verhältnissen, in denen er lebt, spielen 100 Fr. mehr oder weniger eine grosse Rolle. Deshalb möchte ich Sie bitten, noch etwas weiter entgegenzukommen und die Busse auf 2 Fr. per Festmeter herabzusetzen. Ich habe mich beim Herrn Präsidenten der Justizkommission erkundigt, welchen Antrag sie einbringen werde, und er hat mir erklärt, dass ihm die besondern Umstände eine weitere Herabsetzung der Busse zu rechtfertigen scheinen. Vielleicht wird er sich zum Fall auch noch äussern. Meines Erachtens dürfen wir hier ruhig auf das Minimum von 2 Fr. heruntergehen; wir tun damit ein gutes Werk.

Meyer (Langenthal), Präsident der Justizkommission. Die Akten haben bei der Justizkommission kurz zirkuliert und sie hat sich mit dem Antrag des Regierungsrates einverstanden erklärt. Eine eigentliche Beratung hat nicht stattgefunden. Nun ist allerdings richtig, dass ich gegenüber Herrn Bühlmann erklärt habe, ich persönlich könnte mich einem weitergehenden Antrag anschliessen. Ich glaube, dass wir füglich in diesem Sinn beschliessen dürften. Aber wie gesagt, eine eigentliche Kommissionsberatung hat nicht stattgefunden, und ich überlasse es dem Rat, nach Gutfinden zu entscheiden.

Moser, Forstdirektor, Berichtersatter des Regierungsrates. Ich halte den regierungsrätlichen Antrag aufrecht. Indessen mag der Grosse Rat über den Fall entscheiden.

Abstimmung.

Für den Antrag Bühlmann 80 Stimmen
 » » » des Regierungsrates . 14 »

Interpellation der Herren Grossräte Münch und Mitunterzeichner betreffend Bekämpfung der Wohnungsnot.

(Siehe Seite 342 hievor.)

Münch. Wir haben in diesem Saale schon wiederholt durch den Krieg notwendig gewordene Massnahmen besprochen. Wir haben Teuerungszulagen bewilligt, wir haben über Massnahmen zum Schutze der Hotellerie im Oberland verhandelt, und heute sehen wir uns veranlasst, eine andere Frage vor den Rat zu bringen, die ebenfalls weite Kreise der Bevölkerung betrifft und in ihrer Ausdehnung zu einer solchen Kalamität geworden ist, dass man schon im Grossen Rat davon sprechen darf und die kantonalen Behörden zum Aufsehen ermahnen muss. Es betrifft die nicht nur in der Stadt Bern, sondern in verschiedenen Landesteilen bestehende Wohnungsnot.

Sie werden wahrscheinlich auch davon Kenntnis haben, dass man in der Stadt Bern seit mehreren Jahren gegen den Mangel an Wohnungen ankämpft. Es ist das eine typische Erscheinung der Kriegszeit, obschon darauf hingewiesen werden muss, dass die Ursprünge der Wohnungsnot sich eigentlich schon vor dem Krieg gezeigt haben. Die Bautätigkeit ist schon seit vollen sechs Jahren in einer Weise zurückgegangen, die zu einem förmlichen Notstand führen musste. Wir haben durch behördliche Feststellungen genaue Zahlen darüber, wie sich die Verhältnisse entwickelt haben. Ich schildere in erster Linie die Verhältnisse der Stadt Bern, weil sie mir genauer bekannt sind.

Im Jahre 1910 wurden in der Stadt Bern noch 119 Gebäude mit 466 Wohnungen erstellt, 1911 193 Gebäude mit 680 Wohnungen. In diesem Jahre hat die Bautätigkeit in der Stadt Bern ihren Kulminationspunkt erreicht; von da weg ist ein konstanter Rückgang festzustellen. 1912 wurden nur noch 119 Gebäude mit 590 Wohnungen erstellt, 1913 47 mit 210 Wohnungen. 1914, bei Ausbruch des Krieges, wurde die Bautätigkeit natürlich vollständig eingestellt; es fallen in jenes Jahr nur noch 11 Neubauten mit 33 Wohnungen. Auch seither hat die Bautätigkeit nicht die Zunahme aufgewiesen, die notwendig gewesen wäre. 1915 wurden 33 Gebäude mit 125, 1916 38 mit 160, 1917 27 mit 122 Wohnungen erstellt.

Dieser Rückgang der Bautätigkeit machte sich, soviel uns bekannt ist, nicht nur in der Stadt Bern, sondern auch in andern Gemeinden und Städten des Kantons geltend. So fällt z. B. in Biel der Kulminationspunkt der Bautätigkeit ebenfalls in das Jahr 1911, und von da an sinkt deren Kurve. Es wurden in Biel im Jahre 1911 149 Wohnungen gebaut, 1912 105, 1913 104, 1914 56, 1915 18, 1916 16 und 1917 17. In Burgdorf war der Kulminationspunkt im Jahre 1913 mit 59 Wohnungen erreicht; 1914 wurden 19

Wohnungen erstellt, 1915 10, 1916 15 und 1917 nur noch 5. Ähnlich haben sich die Verhältnisse in Thun entwickelt. Dort wurde der Höhepunkt der Bautätigkeit (56 Wohnungen) schon 1910 überschritten; 1911 wurden 47 neue Wohnungen gebaut, 1912 38, 1914 25, 1915 2, 1916 11 und 1917 2.

Diese amtlichem Material entnommenen Zahlen zeigen, dass das Nachlassen der Bautätigkeit seit dem Jahre 1911 eine allgemeine Erscheinung ist, die sich im ganzen Kanton geltend gemacht hat und die namentlich in den Zentren zu den Zuständen führen musste, wie wir sie heute haben. Dieser Rückgang der Bautätigkeit musste natürlich in allererster Linie in denjenigen Gemeinden zu schlimmen Verhältnissen führen, wo die Bevölkerung zunahm. Das sind, wie die Volkszählungen ausweisen, bei uns in der Schweiz in der Hauptsache die Städte, die sich ziemlich rasch entwickeln. Dazu gehört auch die Stadt Bern, die während der Kriegszeit in die Reihe der Grossstädte eingetreten ist und die Bevölkerungsziffer von 100,000 überschritten hat.

Gestützt auf die von den Gemeindebehörden von Bern zur Feststellung der Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt gemachten Aufnahmen wissen wir, dass wir normalerweise pro Jahr ungefähr 500 neue Wohnungen brauchen. In der Stadt Bern werden durchschnittlich im Jahr 700 bis 800 Ehen geschlossen, ungefähr $\frac{2}{3}$ dieser neugegründeten Familien beziehen auch in der Stadt Wohnung. Merkwürdigerweise hat die Zahl der Eheschliessungen während der Kriegszeit nicht abgenommen; sie ist in den ersten Kriegsjahren konstant geblieben und gegenwärtig ist sogar ein Ansteigen der Eheschliessungen zu verzeichnen, so dass sich von dieser Seite her ein grösserer Bedarf an Wohnungen herausstellt. Dazu kommt, dass die Bevölkerung der Stadt Bern auch während der Kriegszeit einen beträchtlichen Zuzug von auswärts bekommen hat. In den verflossenen vier Kriegsjahren hat sich die Bevölkerung der Stadt Bern um 10,000 Personen vermehrt, und die Bautätigkeit war während dieser Zeit sozusagen gleich null.

Bei einer solchen Entwicklung müssen sich naturgemäss Zustände herausbilden, die auf die Länge nicht ertragen werden können. Diese Zustände haben denn auch den Gemeindebehörden von Bern wiederholt Anlass gegeben, sich damit zu befassen. Man suchte ihnen entgegenzuwirken. Die erste Massnahme, welche nach dieser Richtung getroffen wurde, war das Begehren nach Mieterschutz. Sobald sich die gespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt herausgebildet hatte, wurde natürlich versucht, sie in der Weise spekulativ auszunützen, dass man die Mietzinse in die Höhe trieb. Die ersten Bemühungen gingen dahin, den Mietern einen gewissen Schutz gegen Mietzinssteigerungen zukommen zu lassen. Es wird Ihnen bekannt sein, dass der Bundesrat einen Beschluss gefasst hat, der den kantonalen Regierungen und durch diese den Gemeinden das Recht gab, Mieterschutzverordnungen einzuführen und so die spekulative Ausnützung der prekären Lage auf dem Wohnungsmarkt zu verhüten. Auch die Gemeinde Bern erliess eine solche Mietnotschutzverordnung. Ich glaube, wir waren sogar die ersten, welche diese Massnahme zur Anwendung bringen mussten, weil die Verhältnisse bei uns unerträglich geworden waren.

Diese Mieterschutzverordnungen geben allerdings eine gewisse Sicherheit gegen die Gefährdung durch

Mietzinssteigerungen, aber man schafft damit natürlich keine vermehrte Wohngelegenheit. In der letzten Zeit hat sich herausgestellt, dass auch die Mieterschutzverordnungen keine taugliche Waffe sind, um die gefährliche Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt aufhalten zu können. Man hat versucht, mit der Mieterschutzverordnung die sich geltend machende Spekulationssucht zu bekämpfen, aber es gelang nur teilweise, indem erst kürzlich das Bundesgericht sich in einem Entscheid auf den Boden stellte, dass in allen Fällen, auch da, wo die Spekulation offen auf der Hand liegt, der Kauf die Miete bricht. Die Mietkommission von Bern liess einen Fall beurteilen, wo ein in Gümligen wohnender Hauseigentümer in der Schosshalde in Bern ein Haus gekauft hatte und sofort allen fünf Parteien, die es bewohnten, kündete. Der Mann wurde vor die Kommission geladen und sollte dort angeben, warum er sofort allen Parteien im Hause gekündigt hatte. Er erklärte zuerst, er hätte das Haus zum Selbstgebrauch gekauft, und als man wissen wollte, warum er denn gerade allen fünf Parteien gekündigt habe, gab er keine Auskunft mehr. Die Verhältnisse lagen dort so klar, dass man von vornherein sah, dass das Haus zu Spekulationszwecken gekauft worden war, um durch Steigerung der Mietzinse einen gewissen Gewinn zu erzielen. Die Mietkommission annullierte daher einstimmig, unter Zustimmung der Vertreter der Hauseigentümer, diese Kündigungen und provozierte damit einen Entscheid des Bundesgerichts. Dieses hat nun entschieden, dass unter allen Umständen der Grundsatz: «Kauf bricht Miete» aufrecht erhalten bleiben müsse. Damit ist der in Bern bestehenden Mieterschutzverordnung das Genick gebrochen. Das ist nun die Türe, die man benützt, um die Mieterschutzverordnung zu umgehen und durch Käufe und Scheinkäufe der Spekulation freien Spielraum zu schaffen. Die Folgen dieses bundesgerichtlichen Urteils machen sich bereits bemerkbar. Ich habe hier einen Brief, in dem die A.-G. Chocolat Tobler in Bern einem Mieter folgendes schreibt:

«Wir teilen Ihnen mit, dass das von Ihnen bewohnte Haus durch Kaufvertrag vom 1. Mai 1918 an uns übergegangen ist. Die Mietverträge wurden uns nicht überbunden, weil wir sämtliche Lokalitäten zu Geschäftszwecken benötigen. Infolgedessen kündigen wir den bestehenden Mietvertrag auf 31. Oktober auf, wobei wir auf den kürzlich vom Bundesgericht gefällten Entscheid aufmerksam machen, durch welchen der Grundsatz: «Kauf bricht Miete» geschützt wurde.

Hochachtend

A.-G. Tobler.»

Wir haben es hier mit einem industriellen Unternehmen zu tun, das, wie es sagt, zu Geschäftszwecken, ein Wohnhaus mit acht Wohnungen angekauft hat. Auch dieser Kauf wurde von der Mietkommission der Stadt Bern behandelt, und sie hat die Kündigung ebenfalls aufgehoben. Das Urteil fällt nun aber mit Rücksicht auf den bundesgerichtlichen Entscheid dahin. Den Mieterschutzverordnungen kommt also nicht mehr die Wirkung zu, die sie anfänglich hatten. Ganz abgesehen davon, dass, wie bereits bemerkt, durch die Mieterschutzverordnungen keine neue Wohngelegenheit geschaffen werden konnte, man konnte höchstens verhüten, dass nicht eine allzu arge Spekulation auf dem Wohnungsmarkt einsetzte.

Diese Entwicklung der Verhältnisse und namentlich das bundesgerichtliche Urteil werden dazu führen,

dass die Treibereien auf dem Wohnungsmarkt neu einsetzen. Man wird ihnen nur in der Weise entgegengetreten können, dass man der Wohnungsnot durch den Neubau von Wohnungen abhilft. Ein anderes Mittel haben wir nicht mehr. Von der Gemeinde Bern wurde dem Bundesrat das Gesuch übermittelt, die Gemeindebehörden möchten ermächtigt werden, solche Häuser, die ungenügend oder gar nicht bewohnt sind — wir haben auch solche in der Stadt Bern —, mit Beschlag zu belegen und Wohnungszwecken dienstbar zu machen. Der Bundesrat lehnte es aber ab, den Gemeindebehörden diese Kompetenz zu geben, so dass man auch nach dieser Richtung nichts erreichen konnte und zusehen musste, wie prächtige Häuser entweder gar nicht oder nur zum Teil bewohnt werden, während die Gemeinde Bern auf der andern Seite Baracken erstellen muss, um darin wohnungslose Familien unterzubringen. Diese Zustände können auf die Länge nicht ertragen werden.

Nun nimmt die Wohnungsnot nicht etwa ab, sondern zu. Die von seiten der Stadtbehörden veranlassten Erhebungen haben ergeben, dass die Gemeinde Bern, wenn sie dem Bedürfnis nach Wohnungen einigermaßen Rechnung tragen wollte, schon 1918 wenigstens 1000 neue Wohnungen erstellen müsste und dass für die nächsten Jahre, solange die gegenwärtigen Verhältnisse andauern, die gleiche Zahl von neuen Wohnungen zur Verfügung stehen sollte. Das sind Aufgaben, die über die Kräfte einer Gemeindeverwaltung hinausgehen. Die Gemeinde Bern ist bemüht, diesen Zuständen nach Möglichkeit entgegenzuwirken. Schon in nächster Zeit wird die Stadtbevölkerung über eine Vorlage zu entscheiden haben, in welcher die Gemeinde einen Kredit von einer Million Franken zur Erstellung neuer Wohnhäuser verlangt. Es sollen 58 Kleinwohnungen gebaut werden, wofür die verlangte Summe benötigt wird. Wollten wir dem vorhandenen Bedürfnis ganz Rechnung tragen, müssten wir pro Jahr wenigstens 17—18 Millionen Franken nur für den Wohnungsbau auslegen. Das sind Summen, die auch von der Gemeinde Bern nicht aufgebracht werden können, und es ist deshalb begreiflich, dass man sich nach anderer Hilfe umsieht.

Die Gemeinde Bern hat in dieser Richtung auch schon Schritte getan. Sie ist bei den Bundesbehörden vorstellig geworden, um vom Bund Geld zu Wohnungsbauzwecken zu erhalten. Sie wandte sich deshalb an den Bund, weil die Eidgenossenschaft in der Hauptsache mitschuld ist an der Wohnungskalamität, wie sie zurzeit in Bern existiert, indem der Bund eine ganze Reihe von Wohnungen, die früher Wohnungszwecken dienstbar waren, zu Bureauzwecken in Anspruch genommen hat. Anstatt eigene Häuser zu bauen oder, wie es vernunftgemäss hätte gemacht werden sollen, für die vielen Bureaux, die von der Bundesverwaltung verlangt und von all den Abteilungen der verschiedenen Gesandtschaften usw. benützt werden, Bureauaracken zu erstellen, wurden Wohnungen als Bureaux verwendet und die Gemeinde Bern gezwungen, Baracken zu bauen, um darin Familien, die sonst keine Wohnung fanden, unterzubringen. Das ist sicher eine verkehrte Entwicklung, die man nicht gutheissen kann. Da der Bund hier in vollständig verkehrter Weise vorgegangen ist, wurde die Gemeinde bei ihm vorstellig, er möchte ihr Geld zur Verfügung stellen und ihr dadurch die Anhandnahme

des Baues von Wohnhäusern ermöglichen. Wie weit die Beratungen in den Bundesbehörden gediehen sind, entzieht sich heute noch unserer Kenntnis. Wir hoffen, die Eidgenossenschaft werde ihre Pflicht einsehen, der Bundesstadt nach dieser Richtung zu helfen.

Es wird aber auch die Hilfe des Kantons notwendig sein. Auch der Kanton ist in dieser Richtung engagiert. Wir haben hier in Bern ebenfalls die kantonale Regierung, und es ist uns bekannt, dass kantonale Betriebe in Privatgebäuden untergebracht werden mussten, die für andere Zwecke verwendet werden könnten. Daher hat auch der Staat Bern die Pflicht, nach dieser Richtung Massnahmen zu treffen. Dabei bemerke ich, dass es sich nicht nur um die Gemeinde Bern handelt. Die Wohnungsnot besteht in sämtlichen Gemeinden um Bern herum, in Thun, Biel, Burgdorf, kurz in allen grösseren Ortschaften mit industrieller Bevölkerung. Es sind mir eine ganze Reihe von Gemeinden bekannt, die ebenfalls am Wohnungsbau durch die Gemeinde herummachen und die schwere Frage zu lösen suchen, woher sie die nötigen finanziellen Mittel nehmen sollen. Es werden daher in der nächsten Zeit wahrscheinlich von diesen Gemeinden noch Hilfsgesuche an die Regierung kommen. Einzelne Gemeinden sind bei der Regierung schon vorstellig geworden, so dass auch von daher die Regierung in den Fall kommen wird, zu der Frage Stellung nehmen zu müssen.

Ich habe in meiner Anfrage an die Regierung zuerst die Frage gestellt, ob sie von diesen Zuständen Kenntnis habe. Man könnte sich über das Stellen dieser Frage verwundern, da die Mitglieder unserer Regierung ja in der Stadt Bern wohnen und diese Verhältnisse einigermassen aus der Nähe kennen. Es ist mir auch bekannt, dass Herr Dr. Tschumi längere Jahre Mitglied des Berner Stadtrates war, zu einer Zeit, wo diese Wohnungsbaufrage schon lebhaft erörtert wurde, so dass er also schon aus diesem Grunde Kenntnis von den Verhältnissen in Bern hätte. Allein man konnte die Wohnungsnot bisher als eine rein lokale Angelegenheit der Stadt Bern betrachten. Eine Zeitlang traf das zu, es hatte wenigstens den Anschein. Aber heute haben sich die Verhältnisse derart entwickelt, dass nicht nur die Stadt Bern in dieser Wohnungsnot steckt, sondern dass eine ganze Reihe anderer Gemeinden hier ebenfalls Massnahmen treffen müssen. Die Frage war daher schon berechtigt, ob die Regierung davon Kenntnis habe, dass die Wohnungsnot sich in dieser Weise ausgedehnt hat und dass auch andere Gemeinden sich in dieser Lage befinden.

Die zweite Frage geht dahin, was die Regierung zu tun gedenke, um den Wohnungsmangel zu bekämpfen. Wir möchten gerne wissen, was von seite der Regierung nach dieser Richtung geplant ist. Es sind verschiedene Äusserungen vorhanden, die uns zeigen, dass die Regierung von den Zuständen, wie sie sich im Laufe der Jahre entwickelt haben, Kenntnis hat. Man hat natürlich auch nach den Ursachen der Wohnungsnot geforscht und sich namentlich gefragt, warum die Bautätigkeit so rapid zurückgegangen sei. Da begegnen wir in einem Bericht, den die Regierung am 13. März 1917, also vor mehr als einem Jahr, den Bundesbehörden eingeschickt hat, folgendem Passus: «Solange mit den heutigen Zinssätzen, den enorm verteuerten Baumaterialien und den gegenwärtigen hohen Arbeitslöhnen gerechnet werden muss, ist eine Neubelebung der privaten Bautätigkeit ohne

staatliche oder gemeindliche Hilfe einfach undenkbar; so lange wird aber auch Wohnungsnot vorhanden sein und werden Klagen über hohe Mietzinse zum Ausdruck kommen. Der Wohnungsnot und der damit verbundenen Mietzinssteigerung kann nur durch neue Wohnungen begegnet werden. Bund, Kantone und Gemeinden sollten sich zu diesem Zwecke zusammen-tun.» Wenn die Regierung selbst dem Bundesrat auseinandersetzt, dass die Verhältnisse, wie sie sich auf dem Wohnungsmarkt entwickelt haben, nur dadurch gebessert werden können, dass Bund, Kantone und Gemeinden sich zusammentun, sollte man erwarten, die Regierung hätte nach dieser Richtung bereits einen Vorstoss gemacht und im Grossen Rat eine Vorlage darüber eingebracht, wie sie in den Gemeinden die Wohnungsnot zu lindern gedenke. Das ist bis heute nicht geschehen, und das hat uns veranlasst, die Anfrage zu stellen, die wir eingereicht haben.

Wir fragten uns einen Augenblick, ob wir nicht eine Motion einreichen, auf dem Wege der Motion im Grossen Rat eine Diskussion veranlassen und ihn zu einer Stellungnahme in dieser Frage provozieren sollten. Wir mussten uns aber sagen, dass die Regierung von diesen Zuständen Kenntnis hat, wie es aus ihrer eigenen Berichterstattung an den Bundesrat hervorgeht, und dass der Umstand, dass Herr Regierungsrat Locher längere Zeit krank war, dass während dieser Zeit und nach dem Tode des Herrn Locher die Direktion des Innern stellvertretungsweise vom Polizeidirektor versehen werden musste, bis dann die Neuverteilung der Direktionen eintrat, wahrscheinlich hinderlich war, um dem Grossen Rat schon früher bestimmte Vorschläge vorzulegen. Darum beschränkten wir den Weg der Interpellation, um die Regierung, anzufragen, was sie nach dieser Richtung hin zu tun gedenke. Wir hoffen, dass uns der Herr Direktor des Innern, der auf diesem Gebiete bewandert ist — er gibt sich Mühe, solche Fragen gründlich zu studieren — heute die Auskunft geben wird, die man angesichts der Bedeutung und des Umfanges, welche die Wohnungsnot erreicht hat, erwarten darf.

Wir haben in unserer Interpellation noch eine dritte Frage gestellt: «Ist die Regierung bereit, die Gemeinden beim Bau von Wohnhäusern zu unterstützen und in welcher Weise?» Wir haben damit in der Hauptsache den Zweck verfolgt, die Gemeinden seitens der Regierung wissen zu lassen, nach welcher Richtung die Hilfe erfolgen soll. Es kann sich selbstverständlich nicht um Zusicherungen in Worten handeln, sondern wir müssen von der Regierung vernehmen, ob sie gewillt ist, auch finanzielle Massnahmen zu ergreifen, um den Gemeinden zu ermöglichen, die Wohnbauten, welche durch private Tätigkeit nicht erstellt werden können, durchzuführen. Wenn unsere Regierung in dieser Beziehung Beschlüsse fasst und Massnahmen trifft, so tut sie damit nichts Neues, sondern es kann darauf hingewiesen werden, dass Regierungen anderer Kantone auf diesem Gebiet bereits tätig waren. Ich weise namentlich auf den von der Regierung des Kantons Zürich schon vor einiger Zeit gefassten Beschluss hin. Sie erliess an sämtliche Gemeinden ein Zirkular, in dem sie darauf aufmerksam machte, dass nun in erster Linie ein kantonaler Wohnungsnachweis geschaffen werden müsse. Es wäre der Untersuchung wert, ob das auch im Kanton Bern durchgeführt werden soll. Die Zürcher Re-

gierung erklärt sich weiter bereit, die Gemeinden im Bau von kommunalen Wohnhäusern zu unterstützen. Schliesslich hat sie noch eine Reihe von Massnahmen in Aussicht genommen, die ebenfalls die Erstellung von Wohnungen durch die Gemeinde begünstigen. Wir sehen also, dass bereits eine kantonale Regierung auf diesem Gebiet tätig war, und wir können um so eher erwarten, dass auch die Berner Regierung hier einen Schritt tun werde.

Dass der durch den Krieg erzeugten Wohnungsnot nur durch öffentliche Hilfe entgegengewirkt werden kann, zeigen uns auch die im Ausland getroffenen Massnahmen. Kürzlich ging durch die Zeitungen die Meldung, dass in Oesterreich-Ungarn ebenfalls Wohnungsnot vorhanden sei und dass der ungarische Handelsminister an die Hauptstadt geschrieben habe, die Regierung sei bereit, der Stadt Budapest 120 Millionen Kronen zum Zwecke des Kleinwohnungsbaues zur Verfügung zu stellen, falls die Stadt die Grundstücke dafür beschaffe. Sie sehen, in welcher grosszügiger Weise im Ausland der Wohnungsnot gesteuert wird. Da darf man schon erwarten, dass auch die Regierung des Kantons Bern ihrerseits etwas dazu beitragen werde, damit die bestehende Wohnungsnot nicht noch mehr überhand nimmt, sondern dass man ihr durch den Bau neuer Wohnungen entgegenwirken kann. Wir hoffen also, heute von der Regierung zu vernehmen, welche Massnahmen sie zu treffen und in welcher Weise sie den Gemeinden unter die Arme zu greifen gedenkt. Es geht nicht an, die Sache einfach sich selbst zu überlassen und den Gemeinden die Aufgabe allein zur Lösung zu übertragen. Die Kraft der Gemeinden reicht nicht aus, und es entstehen Verhältnisse, die einfach unerträglich werden. Wir wünschen daher von der Regierung Auskunft darüber, welche Massnahmen getroffen werden sollen.

Herr Vizepräsident Pfister übernimmt den Vorsitz.

Tschumi, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem das Baugewerbe fast durch die ganze Schweiz hindurch im ersten Dezennium des Jahrhunderts in einer eigentlichen Blütezeit gestanden war, ging es, wie auch vom Herrn Interpellanten ausgeführt wurde, vom Jahre 1910 an wesentlich und schliesslich stark zurück. Der Grund dieser Erscheinung mag einmal darin liegen, dass eine Zeitlang etwas zuviel gebaut worden ist. In der Hauptsache liegt er aber in der starken Geldanspannung, die sich überall geltend machte. Ueberall hielten die Staatsbanken die Hartgeldbestände zurück und die Börsen selbst, die ein feines Barometer für die internationalen Beziehungen sind, fühlten diese Schwankungen. Das Geld wurde dadurch teurer, schwerer zu beschaffen, und das musste den Rückgang der Bautätigkeit verursachen. Man könnte sich bildlich dahin ausdrücken, der Krieg habe seine Schatten schon vorausgeworfen, man habe ihn kommen sehen, man konnte nur den Moment des Ausbruchs des Ungewitters noch nicht bestimmen. Von diesem Ungewitter wurde das Baugewerbe, mit Ausnahme vielleicht des Hotelgewerbes, mehr als alle andern Erwerbsgruppen getroffen.

Es sind mehrere Gründe, welche den allgemeinen Niedergang des Baugewerbes verursacht haben. Einmal die teure Geldbeschaffung. Für Baukredite und sogar erste gute Hypotheken ist das Geld nicht unter 5 bis 6 % und sogar darüber erhältlich. Sodann sind die Baumaterialien im Preise gewaltig gestiegen, einzelne bis 600 % ihres Wertes vor dem Kriege. Weiterhin machte sich merkwürdigerweise auch ein gewisser Arbeitermangel fühlbar, der vielleicht mit der Grenzbesetzung im Zusammenhang steht. Endlich müssen wir mit stark erhöhten Löhnen rechnen, wie es gar nicht anders sein kann, wenn die Arbeitslöhne der heutigen verteuerten Lebenshaltung entsprechen sollen. Alle diese Gründe mussten den Rückgang des Baugewerbes zur Folge haben.

Dieser Rückgang machte sich nicht etwa nur im Kanton Bern geltend, sondern durch die ganze Schweiz. Ich zitiere aus dem Gedächtnis auch noch zwei Zahlen. Während im Jahre 1912 die Bautätigkeit in Genf noch 700 Wohnhäuser erstellte, wurden 1917 dort nur noch zwei Häuser gebaut — ein Rückgang, der noch mehr zum Aufsehen mahnt als der, den wir im Kanton Bern zu verzeichnen haben.

Was die Stadt Bern anlangt, so kommen hier noch einige ganz besondere Momente in Frage, und wenn wir von Wohnungsnot reden, so denken wir in erster Linie an die Stadt Bern, weil sie durch die Zeitereignisse am härtesten getroffen wird. Einmal der Zuwachs der fremden Gesandtschaften mit ihren Hunderten, ja vielleicht Tausenden von neuen Funktionären, die nach Bern gekommen sind, die hier wohnen müssen und die es vermögen, gute Wohnungen zu mieten. So haben sich die Wohnungsverhältnisse für die inländische Bevölkerung nicht nur mit bezug auf die Zahl, sondern auch mit bezug auf die Qualität der verfügbaren Wohnungen verschlechtert. Ferner hat sich dazu die Ausdehnung der Bundesverwaltung gesellt, die eine Höhe angenommen hat, wie man sie sich ehevor gar nicht hätte denken können. Der Bund hat eine grosse Zahl von Häusern mit Beschlag belegt. Der Herr Referent hat das auch angetönt und seiner Verwunderung Ausdruck gegeben, dass der Bund nicht Baracken baute, statt auf Wohnhäuser zu greifen. Man kann so argumentieren, denn in der Tat würden der Unterbringung von Bureaux in Baracken keine grösseren Hindernisse entgegenstehen als der Verwendung von Baracken zu Wohnzwecken.

Im weitern hat sich in Bern auch ein sehr zahlreiches Völkchen aus dem Stamme Israel eingestellt, das mit gutem Erfolg hier dem Schieber- und Kettenhandel oblag und Einkommen realisierte, die ihm ebenfalls gestattete, gute Wohnungen zu beziehen. (Karl Moor: Es sind auch Christen dabei!) Ja, es gibt auch solche. Endlich haben wir noch mit den Internierten, den Deserteuren usw. zu rechnen.

Das alles hat der Stadt Bern einen starken Bevölkerungszuwachs gebracht und die schlimmen Verhältnisse zeitigen helfen, wie sie tatsächlich bestehen. An der Tatsache, dass für die Stadt Bern schwierige Verhältnisse bestehen, kann man nicht mehr zweifeln, und der Regierung war das alles sehr gut bekannt. Allein die Wohnungsnot hat sich auch noch auf andere grössere Bevölkerungszentren des Kantons ausgedehnt, auf die Umgebung der Stadt Bern, dann auf Biel, Thun, Burgdorf und namentlich auch auf einige Distrikte des Jura infolge gesteigerter Fabrikstätigkeit.

Es wird sich zeigen, wie man in nächster Zeit den durch den Bau neuer Fabriken in den Wohnungsverhältnissen entstehenden Uebelständen entgegentreten kann.

Damit wäre die erste Frage, die der Herr Interpellant gestellt hat, ob der Regierung die Verhältnisse bekannt seien, beantwortet, und ich kann übergehen zur Beantwortung der zweiten Frage: «Was gedenkt die Regierung zu tun, um den Mangel an Wohnungen zu bekämpfen?» Diese Frage möchte ich gerne in zwei Teile teilen und in die beiden Fragen zergliedern: Was ist bisher geschehen? und: Was soll in Zukunft noch geschehen?

Wie der Herr Interpellant angedeutet hat, wurde zum Schutze der Bevölkerung vom Bund die Ermächtigung zum Erlass von Mieterschutzverordnungen verlangt. Ich bemerke, dass die Regierung des Kantons Bern von keiner Seite «gestüpft» wurde, sondern ich darf es für den Sprechenden in Anspruch nehmen, dass ich als damaliger Regierungspräsident die Frage in der Regierung zur Sprache brachte, bevor uns von irgend einer Seite eine bezügliche Mitteilung gemacht worden wäre. Sie sehen daraus, dass wir nicht achtlos an dieser Frage vorübergegangen sind. Die Regierung des Kantons Bern war auch die erste, welche beim Bund vorstellig wurde und um die Ermächtigung zum Erlass von Mieterschutzverordnungen einkam, da weder die Verfassung noch die Gesetzgebung des Kantons Bern dem Regierungsrat dieses Recht zugestanden hätten. Sie dürfen nicht vergessen, dass derartige Eingriffe ins Wirtschaftsleben zugleich schwere Eingriffe in die privatrechtlichen Verhältnisse der Einzelnen bedeuten und dass wir da nur gestützt auf besondere Vollmachten den Boden zu weiterm Vorgehen finden konnten. Bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in unsern Gemeinden musste der Regierungsrat das Recht zur Ausarbeitung von Mieterschutzverordnungen naturgemäss an die Gemeinden delegieren, und die Gemeinde Bern hat als eine der allerersten davon Gebrauch gemacht. Im grossen und ganzen haben die Mieterschutzverordnungen ihren Zweck erfüllt. Geschah es nicht vollständig, so hängt das eben mit Umständen zusammen, die zu beheben nicht in der Macht weder der kantonalen noch der städtischen Behörden lag. Die Mieterschutzverordnungen hatten jedenfalls das Gute, dass sie ausserordentliche Mietzinserhöhungen und namentlich auch nicht durchaus begründete Exmissionen verhinderten.

Wie die Mieterschutzverordnungen noch weiter wirken werden, nachdem das Bundesgericht sein Urteil gefällt hat, das werden wir sehen. Jedenfalls wird ihre Wirksamkeit dadurch nur zu einem kleinen Teil ausgeschaltet werden und sie werden auch weiterhin ihre guten Folgen zeitigen können.

Allein die Mieterschutzverordnungen haben auch wieder einen gewissen Nachteil mit bezug auf das Baugewerbe selbst. Das Baugewerbe war vom Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnungen an fast gänzlich lahmgelegt, weil die Leute sich sagten, jetzt sei mit bezug auf die Erhöhung der Mietzinse erst recht nichts mehr zu machen. Das musste jede Baulust ersticken und namentlich Bauten auf Spekulation absolut verunmöglichen. Die vom schweiz. Gewerbeverband vorgenommenen Untersuchungen haben die Tatsache ergeben, dass das in Wohnungen investierte Geld durch viele Jahrzehnte hindurch nie mehr als 4 bis 4½ % abtrug. Damit wird man auch künftig

rechnen müssen, wenn man an den Wohnungsbau herantritt. Es muss etwas kommen, das die Bauerei in dem Sinn ermöglicht, dass die Geldaufwendung für die zu erstellenden Wohnungen herabgemindert wird.

Die Regierung des Kantons Bern hat den Stadtbehörden auch in der Weise Hilfe versprochen, dass sie ihnen gewisse Staatsgebäude zur Verfügung stellte, damit, wenn alle Stricke reissen sollten, dort Leute untergebracht werden könnten. Man hat sogar von der Kaserne gesprochen, um wohnungslosen Familien dort vorübergehend Unterkunft zu verschaffen.

Im weitern ist die Regierung daran gegangen, sich über die Ausdehnung der Wohnungsnot ein Urteil zu bilden, und ich habe vor einiger Zeit — ich muss allerdings bemerken, dass ich durch die städtischen Massnahmen dazu angeregt wurde — dem Statistischen Bureau den Auftrag erteilt, bei sämtlichen Statthaltern des Kantons eine Umfrage zu halten, welche Ortschaften Wohnungsnot zu verzeichnen haben und welchen Ortschaften eventuell beigegeben werden muss. Die Antworten sind zum grössten Teil eingelangt, so dass mit der statistischen Verarbeitung demnächst begonnen und dann sowohl einem engern wie einem weitern Kreis Kenntnis davon gegeben werden kann, wieweit das Uebel der Wohnungsnot im Kanton Bern um sich gegriffen hat.

Man hat sich auch schon gefragt, ob nicht durch einen etwas vermehrten Barackenbau vorübergehend geholfen werden könnte. Allein es ist das jedenfalls ein Notbehelf, den man nicht allzuweit treiben muss.

Damit wäre die zweite Frage des Herrn Interpellanten erledigt, und ich kann zur dritten Frage übergehen: «Ist die Regierung bereit, die Gemeinden beim Bau von Wohnhäusern zu unterstützen und in welcher Weise?» Mit dem Herrn Referenten muss auch ich sagen: «Mit eitler Rede wird hier nichts geschafft». Es muss einfach geholfen werden. Allerdings gibt es auch Leute im Kanton Bern, die eher wünschen, es möchte der Zug vom Land nach der Stadt, wie er seit vielen Jahren in Erscheinung getreten ist, unterbleiben und es möchte gelegentlich ein umgekehrter Weg eingeschlagen werden, die Flucht von der Stadt auf das Land, weil man im allgemeinen auf dem Land zu wenig Kräfte hat und zuviel in den Städten. Die Meinung geht dahin, es möchte der ungesunde Zug vom Land nach der Stadt unterbleiben und es dürfte vielerorts die Stadtbevölkerung daran denken, ihre Arbeitskraft wieder etwas mehr aufs Land zu geben. Das ist heute um so notwendiger, weil die Lebensmittelproduktion in Tat und Wahrheit eine der allerbrennendsten Fragen ist. Bevor wir etwas anderes tun, müssen wir dafür sorgen, dass die Leute zu essen haben. Bringen wir es nicht fertig, diese wichtige Frage zu lösen, so fällt dann auch vieles andere dahin.

Im weitern werden wir uns mit dem Gedanken vertraut machen müssen, Betriebsbewilligungen für Fabriketablissemments nur noch da zu erteilen, wo man zugleich auch für die Unterkunft der Arbeiter selbst sorgt. Ich habe meine bezüglichen Anträge dem Regierungsrat schon unterbreitet, und wir werden demnächst wenigstens in den Fabrikorten die Frage dahin zu lösen suchen, dass wir die Fabrikinhaber verpflichten, für ihre verheirateten Arbeiter Wohnungen zu beschaffen, sei es, dass man ihnen ältere Häuser zur Verfügung stellt oder neue Wohnungen erstellt. Ferner werden wir die Fabrikinhaber verpflichten,

auch für die ledigen Arbeiter Unterkunftsgelegenheit zu schaffen und für die Arbeiter Volksküchen einzurichten. Das letztere ist namentlich für die Ledigen notwendig, die bald schlechter daran sind als die Verheirateten, weil sie keinen Kostort mehr finden können, wo ihnen eine ordentliche Kost zu einem erschwinglichen Preise geboten wird. In dieser Beziehung wird der Direktor des Innern im Einverständnis mit dem Regierungsrat das Mögliche tun, um der Wohnungsnot wenigstens in den Fabrikorten wirksam entgegenzutreten.

Was die grösseren Bevölkerungszentren anbelangt, wie Bern und Biel, so sind wir der Meinung, dass der Wohnungsbau in erster Linie Sache der Gemeinde sein muss. Die Wohnungsfrage ist in der Tat zunächst eine Gemeindefrage. Allein die Regierung ist nicht der Ansicht, dass man vom Kanton aus der Frage gar keine Aufmerksamkeit schenken und gar nichts tun soll. Sie hat, schon bevor irgend ein Gedanke nach dieser Richtung geäussert wurde, die Art und Weise besprochen, wie eventuell geholfen werden könnte. Bereits vor mehr als anderthalb Jahren wurde im Regierungsrat die Frage aufgeworfen, ob nicht die Kantonalkasse und die Hypothekarkasse dem Baugewerbe überhaupt, nicht nur den Gemeindebauten, sondern auch den privaten Baumeistern, durch Zurverfügungstellung einer grösseren Summe aufhelfen könnten. Man dachte daran, dem Baugewerbe dieses Geld zu billigerem Zinsfuss zu überlassen. Es hätte jedenfalls mindestens ein Prozent billiger sein müssen als das andere, wenn es die Aufgabe hätte erfüllen können, das Baugewerbe zum Anspringen zu bringen. Dabei hätten die Grossbanken, darunter, wie gesagt, auch die Kantonalkasse und die Hypothekarkasse, mitmachen müssen. Der Gedanke kam aus verschiedenen Gründen nicht zur Ausführung; u. a. verhielt sich auch ein Vertreter einer sehr finanzkräftigen Grossbank, der Schweiz. Volksbank, demselben gegenüber zurückhaltend. Ich bedaure das, weil ich von dieser Seite etwas anderes erwartet hätte. Es ist meine volle Ueberzeugung — und ich darf mich da auf eine lange und ziemlich intensive Erfahrung in gewerblichen Dingen berufen — dass die Bautätigkeit nicht anspringen wird, bis wir billigeres Geld bekommen. Solange für erste und zweite Hypotheken der heutige Zinsfuss bezahlt werden muss, ist eine Bautätigkeit auf breiter Basis absolut unmöglich; diese Tätigkeit wird nur mit billigerem Gelde anspringen. Wie bald es dazu kommen wird, kann ich nicht bestimmen; allein bevor wir soweit sind, wird jedenfalls diese Frage eine Lösung finden müssen.

Die Wohnungsnot wird in der Weise gelöst werden müssen, dass tatsächlich Wohnungen gebaut werden. Ob man kleinere oder grössere Wohnungen erstellen soll — man wird in der Hauptsache jedenfalls darauf tendieren müssen, Wohnungen für den untern Mittelstand und die Arbeiterschaft zu erstellen — will ich hier nicht entscheiden. Das kann auch nicht Gegenstand unserer heutigen Verhandlungen sein. Es wird Sache der Gemeinden sein, hier voranzugehen. Bis zur Stunde ist noch von keiner Gemeinde — der Herr Interpellant ist da etwas vorausgeeilt — ein Gesuch um Mithilfe eingereicht worden. Allein ich denke, es werden solche Gesuche kommen, und wenn dann der konkrete Fall sich präsentiert, werden wir ihn auch erledigen. Ich glaube, im grossen und ganzen besteht bei der Regierung — wenn ich auch

keine materiellen Zusicherungen geben kann — die Meinung, da mitzumachen und sich gegenüber allfälligen Gesuchen dieser oder jener Gemeinde nicht zu verschliessen. Allein ich halte es nicht für notwendig, das durch ein allgemeines Gesetz oder eine allgemeine Verordnung zu regeln, sondern erblicke die Lösung vielmehr darin, dass man jeweilen im konkreten Fall das Nähere auf dem Wege der Vereinbarung zwischen dem betreffenden Gemeinderat und der Regierung ordnet. Die Erscheinungen präsentieren sich im ganzen Kanton herum vollständig ungleich und auch die Verhältnisse sind in unserm Kanton so verschiedenartig, dass es zweckmässiger ist, die Sache von Ortschaft zu Ortschaft durch Vereinbarung zwischen Regierung und Gemeinderat zu ordnen, statt durch ein allgemeines Gesetz oder eine allgemeine Verordnung.

Ich kann also die dritte Frage des Herrn Interpellanten dahin beantworten: Der Regierungsrat wird sich im konkreten Fall der Aufgabe jedenfalls nicht verschliessen, bei der Hebung dieses Uebels mitzuwirken. Denn es ist ein Uebel, das gehoben werden muss, und es ist zu einer Höhe gediehen, die zum Aufsehen mahnt. In welcher Form es geschehen wird, kann ich heute nicht sagen. Der Regierungsrat hat darüber keine Beschlüsse gefasst. Es wird sich dann von Fall zu Fall zeigen, wie die Sache sich verhält und die Lösung wird sich, wie gesagt, am besten von Fall zu Fall durch Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat und der Gemeinde machen. In diesem Sinne glaube ich, auch die dritte Frage beantwortet und damit dem Herrn Interpellanten die vom Regierungsrat verlangte Auskunft erteilt zu haben.

Münch. Ich bin von der Auskunft des Herrn Direktors des Innern nicht befriedigt. Ein Teil seiner Ausführungen hat mich sogar geradezu erschreckt, nämlich soweit sie dahin gingen, man werde inskünftig die Fabrikanten verpflichten, für ihre Arbeiter Wohnhäuser zu erstellen. Doch ich kann jetzt darauf nicht näher eintreten. Ich habe nur eine Erklärung abzugeben, und ich möchte sie dahin abgeben, dass mich die Auskunft nicht befriedigt hat und dass wir uns weitere Schritte vorbehalten.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird ersucht, darüber Bericht zu erstatten, ob nicht in Verbindung mit dem demnächst zu beratenden Dekret betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates besondere Vorschriften über den Besoldungsnachgenuss solcher Beamten aufzustellen seien, die trotz einwandfreier Amtsführung nach Ablauf einer Amtsdauer vom Volk nicht wieder gewählt worden sind.

v. Steiger.

Wird auf den Kanzleisch gelegt.

Präsident. Wie mir Herr Präsident Boinay mitteilte, wurde die heutige Nachmittagssitzung angeordnet in der Voraussetzung, dass die noch unerledigten Interpellationen Leuenberger, Gurtner und Stauffer behandelt werden sollen und dass nach Erledigung dieser Geschäfte die Session des Grossen Rates zu schliessen sei. Wollen wir diese drei Interpellationen heute noch erledigen, so kann dies nur geschehen, wenn die Redner, die zum Wort kommen, sich allermöglichster Kürze befleissen. Ich möchte die betreffenden Herren bitten, in dieser Beziehung der Zeit etwas Rechnung zu tragen. Wenn die Mitglieder des Rates heute noch heimreisen wollen, sollte die Sitzung doch ungefähr um 5 Uhr geschlossen werden können.

Interpellation der Herren Grossräte Leuenberger (Bern) und Mitunterzeichner betreffend die Revision der Besoldungen des Staatspersonals.

(Siehe Seite 363 hievor.)

Leuenberger (Bern). Ich komme dem Wunsche des Herrn Präsidenten sehr gerne nach. Ich kann das um so besser, als es sich um eine Materie handelt, die weder dem Grossteil des Grossen Rates noch der Regierung unbekannt ist. Wir möchten von der Regierung vernehmen, ob sie in der Lage ist, über den Zeitpunkt der Revision der Besoldungsverhältnisse des Staatspersonals bestimmte Erklärungen abzugeben.

Das Dekret, das heute noch in Kraft ist, datiert von 1906, und ich brauche Ihnen nicht des langen und breiten auseinanderzusetzen, dass die damals festgesetzten Besoldungen den heutigen Verhältnissen nicht mehr angepasst sind. Der Verband der Beamten und Angestellten des Staates hat schon 1914 eine Eingabe gemacht, welche auf die Revision des Dekretes hienzielte. Infolge des Krieges hat dann aber das Personal darauf verzichtet, die Sache weiter zu verfolgen. Nun liegen aber die Verhältnisse so, dass das Personal trotz der Teuerungszulagen darauf dringen muss, dass einmal anständige Besoldungsverhältnisse geschaffen werden. Bereits im Jahre 1913, anlässlich der Behandlung des Seminarlehrerbesoldungsdekretes, wurde von Herrn Regierungsrat Lohner erklärt, dass das Besoldungsdekret von 1906 wohl demnächst wieder revidiert werden müsse. Und der heutige Grossratspräsident, Herr Boinay, führte bei der gleichen Gelegenheit aus: «Il y a lieu de se demander s'il ne convient pas de prendre une mesure générale et d'étudier la revision des traitements de tous les employés et fonctionnaires de l'Etat. Nous savons tous que la Confédération depuis longtemps a augmenté le traitement de ses employés et fonctionnaires, nous savons tous que la cherté de la vie augmente sans cesse et que des traitements suffisants il y a huit ou dix ans ne le sont plus aujourd'hui. En quoi ces Messieurs les maîtres des écoles normales seraient-ils plus intéressants que les autres fonctionnaires? Le décret de 1906 accorde des traitements de misère à certains fonctionnaires.» Auch andere Redner erklärten, dass in der Tat die bestehenden Besoldungsverhältnisse eines Staatswesens wie Bern nicht mehr würdig seien.

Der Grosse Rat hatte dieses Gefühl schon 1911 und er gab ihm dadurch Ausdruck, dass er beschloss, dass ein Staatsangestellter nach fünfjährigem Staatsdienst ein Minimum von 2000 Fr. beziehen soll. Nun wissen wir, dass ein grosser Teil des Personals diese 2000 Fr. oder nur wenig mehr bezieht. Wir wissen auch, wie die Teuerung inzwischen zugenommen hat. Die Teuerungszulagen stehen in keinem Verhältnis zu den heutigen Lebensbedingungen. Eine Lohnerhöhung von 10 % macht bei einem Bestand von 3000 Angestellten auf je 2000 Fr. schon 600,000 Fr. aus. Die Teuerung beträgt heute aber über 100 %. Wir dürfen dabei nicht vergessen, dass bei der Festsetzung der Besoldungsansätze von 1906 die bereits vorhandene Teuerung nicht vollständig in Berücksichtigung gezogen wurde und dass wir infolgedessen heute mit einem verschärften Satz der Teuerung rechnen müssen. Rechnen wir nur mit 100 %, so entspräche das für die 3000 Mann einer jährlichen Mehrausgabe von 6 Millionen Franken. Dieser Betrag hätte von Rechts wegen eigentlich schon in den letzten Jahren, wenigstens zum Teil, für vermehrte Besoldungen ausgerichtet werden sollen, wenn der Staat Bern seine Leute so hätte bezahlen wollen, wie es sich für ein solches Staatswesen geziemt.

Nun hat das Staatspersonal verschiedene Eingaben gemacht. Es hat seine Eingabe von 1914 wieder aufgegriffen, hat 1916, 1917 und 1918 vorgesprochen und in den ersten Tagen der jetzigen Session eine Eingabe mit einem Dekretsentwurf verteilen lassen. Diese letzte Eingabe ist ohne Datum. Ich weiss nicht, ob das eine gewisse Bedeutung hat, ob damit eine gewisse Rücksicht auf den Rat genommen und ihm nicht immer in Erinnerung gebracht werden will, von wann eigentlich die Eingaben datieren. Das Personal findet, dass nun einmal an Stelle der Teuerungszulagen die grundlegenden Besoldungen, die Klassifikation usw. geändert werden sollten. Nachdem die angenommenen Besoldungsansätze schon vor 12 Jahren ungenügend waren und nachdem vor fünf Jahren ihre Ungenügendheit allseitig anerkannt worden ist, sollte heute, wo die Arbeit auf der ganzen Linie eine andere Einschätzung erfahren hat, auch das bernische Staatspersonal davon etwas zu spüren bekommen.

Wir möchten von der Regierung erfahren, auf wann das Personal eine Revision des Besoldungsdekretes erwarten kann und auf wann die revidierte Vorlage in Kraft treten soll. Namentlich über den letzten Punkt möchte das Personal genau aufgeklärt sein, damit es je nachdem die nötigen Vorbereitungen treffen kann, um zur rechten Zeit ein Begehren um Ausrichtung von Nachteuerungszulagen pro 1918 einzureichen. Wir wissen, dass dem Personal neben den Teuerungszulagen auch mit Naturalien beigegeben wurde und dass die Regierung auf diesem Gebiet noch weiteres vorzukehren gedenkt. Wir anerkennen den guten Willen durchaus, aber das alles sind Mittel, die dem nicht entsprechen, was billigerweise verlangt werden muss. Die Besoldung soll nicht nur Alimentscharakter haben und so bemessen sein, dass der Angestellte dabei halbwegs sein Auskommen findet, sondern sie soll seiner Stellung entsprechen, dass er sich noch als staatlicher Funktionär sehen lassen darf. Bezüglich der Teuerungszulagen ist zu sagen, dass das Dekret wohl schöne Ansätze enthält, aber die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, dass

die Ausführung nicht immer im Sinn und Geist des Dekretes erfolgt. So wurde mir berichtet, bei den ledigen Wärdern seien z. B. nach der Zahl der Dienstjahre Abzüge gemacht worden, die einen hätten pro Monat 5 Fr. bekommen, andere 10 Fr. usw. Das entspricht nicht ganz dem Sinn und Geist des Dekretes. Ich führe das nur an zur Illustration dafür, dass die Teuerungszulagen nicht in allen Fällen genügen können, sondern dass durchgehend eine Neuregelung der Grundbesoldungen platzgreifen muss.

Was ich von den Beamten und Angestellten gesagt habe, gilt sinngemäss auch für die Arbeiter in den verschiedenen Betrieben des Staates. Der «Bund» hat vor einiger Zeit geschrieben, dass heute ein Bürger ein Einkommen von 5000 Fr. haben müsse, wenn er anständig leben wolle. Die Staatsfunktionäre, welche diese Besoldung beziehen, sind bald gezählt. Ich habe bereits erwähnt, dass nach dem Beschluss von 1911 ein Angestellter fünf Dienstjahre haben muss, bis er das Minimum von 2000 Fr. bezieht. Es wäre gewiss nicht mehr zu früh für den Kanton Bern, an eine Revision der Besoldungsverhältnisse heranzutreten. Andere Kantone sind ihm bereits vorangegangen, und der Kanton Bern war doch bis dahin einer derjenigen, der auf diese oder jene Einrichtung noch stolz war. Er war stolz auf seine Eisenbahnpolitik, und ich möchte gerne wünschen, dass er bald auch auf die Besoldungsverhältnisse seines Personals stolz sein könnte. Damit habe ich geschlossen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will das gute Beispiel des Herrn Interpellanten befolgen und mich in meinen Ausführungen ebenfalls äusserster Kürze befleissen.

Die Tatsache ist unbestritten, dass unsere gesamte Beamtenschaft, wie übrigens das ganze Volk, sich in einer schweren Notlage befindet und dass sie von den Belastungen der heutigen Zeit mehr als ein grosser Teil der übrigen Bevölkerung betroffen wird, weil sie den auf ihr lastenden Druck nicht weitergeben kann, während dies andern Kreisen möglich ist. Ich füge aber bei, dass die Behörden des Kantons dieser Sachlage nach Möglichkeit Rechnung zu tragen suchen und wiederhole, was ich vorgestern bereits ausgeführt habe, dass, wenn das Gesetz über die Zulagen an die Lehrerschaft angenommen wird, die Teuerungszulagen gestützt auf die jetzigen Beschlüsse sich für das laufende Jahr auf eine Summe von 3 bis 4 Millionen belaufen; wenn alles ausgeführt ist, wird es wohl näher bei 4 als bei 3 Millionen sein. Man hat also in dieser Richtung für unsere Verhältnisse schon ganz erhebliche Opfer gebracht und ist so weit gegangen, als es die Leistungsfähigkeit des Staates erlaubte.

Ich füge auch gerade bei, dass man das vom Grossen Rat erlassene Dekret so loyal als möglich anzuwenden gesucht hat. Ich habe die grosse Aufgabe, dieses Dekret anzuwenden; auf der Finanzdirektion läuft alles zusammen, und man kann es so gut meinen wie man will, es gibt immer Leute, die nicht zufrieden sind. Ich bestreite nicht, dass Klagen entstanden sind, aber wenn jemand käme und es anders machen wollte, wäre es ihm auch nicht möglich, die Sache zur Zufriedenheit aller in Ordnung zu bringen, denn man muss eine gewisse Gleichheit in der Anwendung durchführen, sonst gibt es auf der andern Seite Klagen.

Warum ist der Regierungsrat nicht schon in dieser Session oder bereits früher mit einem neuen Besoldungsregulativ vor dem Grossen Rat erschienen? Der Grund liegt nicht in finanziellen Bedenken. Vom finanziellen Standpunkt aus hätte der Staat das grösste Interesse gehabt, schon vor einem oder zwei Jahren ein neues Besoldungsdekret zu erlassen. Der Grund liegt darin, dass es bei den unsichern und wechselnden Verhältnissen, wie sie jetzt bestehen, ausserordentlich schwer ist, ein Dekret zu machen, das seiner Natur nach Bestimmung nach für längere Zeit dauern soll, so dass man sich fragen kann, ob es nicht besser ist, das Ende des Krieges abzuwarten und sich inzwischen mit Teuerungszulagen zu behelfen, die man den Verhältnissen des einzelnen besser anpassen kann als ein Besoldungsdekret. Bei den Teuerungszulagen kann man auf die Familienverhältnisse abstellen, was bei einem bleibenden Dekret nicht in diesem Masse der Fall ist. Ich will die Frage, was besser ist, das eine oder das andere, nicht entscheiden, sondern nur sagen, dass das eine Frage ist, die, insbesondere auch vom Standpunkt der Beamten aus, einer genauen Prüfung wert ist. Man kann in guten Treuen verschiedener Meinung sein, was besser ist, ob ein bleibendes Besoldungsdekret oder ein wechselndes Teuerungsdekret. Im Bund, der freilich etwas andere Verhältnisse hat als wir, ist, soweit der Bundesrat in Frage steht, in der letzten Bundesversammlung die Antwort in dem Sinne gegeben worden, man müsse mit dem neuen Besoldungsgesetz abwarten, bis die Verhältnisse etwas stabiler und übersichtlicher geworden seien. Ich will damit nicht sagen, dass das im Kanton auch der Fall sein müsse, sondern nur, dass man in dieser wichtigen Frage in allerbesten Treuen zweierlei Meinung sein kann.

Der Regierungsrat war bis jetzt nicht in der Lage, einen Entscheid zu treffen, und zwar auch deshalb nicht, weil er einigermaßen sehen musste, wie sich die Entwicklung der Dinge gestalten, welche Aufnahme die Steuergesetzesinitiative im Volk und welche Aufnahme das Erbschaftssteuergesetz im Grossen Rat finden werde. Wir sind nun darüber orientiert, und das gibt uns in allen diesen Fragen, welche neue Ausgaben zur Folge haben, einen etwas sichereren Stand, als es bisher der Fall war.

Wenn ich im Augenblick nicht in der Lage bin, zu sagen, wie der Regierungsrat vorgehen wird, weil die Frage noch im Flusse ist, so kann ich doch beifügen, dass die Regierung ihre Ansichten und Anträge dem Grossen Rat in der nächsten Session unterbreiten wird. Ich möchte ersuchen, sich bis dahin zu gedulden. Wir haben dann noch eine so lange Zeit vor uns, dass es möglich sein wird, allen Ansprüchen in dieser oder jener Weise entgegenzukommen.

Leuenberger. Ich kann mich von der Antwort insoweit befriedigt erklären, als ich gerne davon Notiz nehme, dass der Regierungsrat im September dem Grossen Rat eine Vorlage unterbreiten wird. Ich hoffe, dass, wenn dann die Frage der Rückwirkung zur Sprache kommt, die Regierung sich im günstigen Sinne dazu stellen werde.

Interpellationen der Herren Grossräte Gurtner und Mitunterzeichner, sowie der Herren Grossräte Stauffer und Mitunterzeichner betreffend den Streik bei der Berna Milk Co. in Thun.

(Siehe Seite 342 hievor.)

Präsident. Ich nehme an, dass die nämlichen Vorfälle Veranlassung zu diesen Interpellationen gegeben haben und möchte dem Rat vorschlagen, sie der Kürze halber zusammen zu behandeln, und zwar in der Weise, dass ich vorerst Herrn Gurtner und nachher Herrn Stauffer das Wort zur Begründung ihrer Interpellationen erteilen und dass wir dann den Vertreter der Regierung anhören würden.

Sie scheinen mit diesem Vorgehen einverstanden zu sein.

Gurtner. Ich will dem Wunsche des Herrn Präsidenten Rechnung tragen und möglichst kurz sein.

Am 24. Mai kam es in der Berna Milk Co. in Thun zu einer Lohnbewegung. Die Arbeiter verlangten einen höhern Lohn, und nach kurzen Unterhandlungen erklärte sich die Direktion bereit, auf Lohnverhandlungen einzutreten und ein neues Lohnregulativ aufzustellen. Nach der Ansicht der Initianten, welche die Lohnbewegung in Szene gesetzt, hätte die Lohnerhöhung für die Fabrik den Betrag von 36,000 Fr. ausgemacht. Die Direktion nahm dann eine etwas andere Verteilung vor, indem sie die untern Angestellten etwas besser belohnte und bei den höher Besoldeten etwas weniger hoch ging; die daherige Mehrausgabe machte nach der Behauptung der Direktion den Betrag von 48,000 Fr. aus.

Die Direktion ging noch weiter. Sie liess schon im letzten Frühling das sämtliche Areal um die Fabrik herum in Pflanzgärten umwandeln, die sie den Fabrikarbeitern zur Verfügung stellte, nachdem sie noch 60 Ster Dünger hatte auf das Land führen lassen. Ferner wurden im vergangenen Winter etwa 100 Arbeiter in der Fabrik beschäftigt, obschon die Arbeit bei dem damaligen geringen Milchquantum von 15 oder 20 Arbeitern hätte bewältigt werden können. Herr Kammermann behauptet, das habe ihm eine wöchentliche Auslage von mindestens 1000 Fr. verursacht, die er hätte ersparen können, wenn er die überzähligen Arbeiter entlassen hätte; er sei aber mit seinen Arbeitern soweit zufrieden, darum habe er sie im Winter nicht entlassen, um dann auch im Sommer auf sie zählen zu können.

Nun ist am 26. Juni letztthin wieder eine Bewegung in Szene gesetzt worden, aber nicht wegen Lohnfragen, sondern wegen eines Vorarbeiters, der sich bei den Arbeitern unbeliebt gemacht hatte und dessen Entlassung daher von der Arbeiterschaft verlangt wurde. Die Direktion weigerte sich, diesem Verlangen nachzugeben, eine Einigung konnte nicht erzielt werden und es kam zum Streik. Nun erklärte die Direktion ihrerseits, wenn die Arbeit bis zu einem gewissen Termin nicht wieder aufgenommen werde, so würden die Arbeiter entlassen. Man musste natürlich sofort die nötigen Vorkehrungen treffen, um die täglich einlangenden ca. 50,000 l Milch so gut als möglich zu verwerten; es ist aber klar, dass die Milch nicht so ausgenützt werden konnte, wie es hätte geschehen sollen. Die streikenden Arbeiter taten auch

ihr möglichstes, um die Milchlieferung in die Fabrik zu verhindern. So sollen den Milchlieferanten in Steffisburg unterwegs die Pferde ausgespannt und die Milch auf die offene Strasse ausgeschüttet worden sein. (Zwischenruf: Das ist nicht wahr! — Präsident: Ich bitte, Zwischenrufe zu unterlassen; sie sind im Reglement verboten.) Die Direktion suchte also die Milch möglichst rationnell zu verwerten, obschon ihr das vertragliche Recht zustand, im Falle des Ausbruchs eines Streiks in der Fabrik jederzeit vom Vertrag zurückzutreten. Ca. 25 Arbeiter, die mit ihrem Lohn und ihren Vorgesetzten zufrieden waren, führten die Arbeit weiter, und täglich kamen neue Arbeiter hinzu, welche die Arbeit wieder hätten aufnehmen wollen. Allein sofort wurde gegen die Fabrik die Sperre verhängt. Rings um die Fabrik wurden Streikposten aufgestellt und die Arbeitswilligen am Zutritt zu der Fabrik verhindert. Dabei kam es zu einem Zwischenfall. Der Direktor kam dazu, wie zwei Frauen Arbeitswillige vor dem Portal belästigten, und da gab er einer der beiden Frauen einen Stoss, so dass sie zu Boden fiel. Der Direktor bedauert das, aber es ist zu sagen, dass das Geschehnis sich auf seinem Areal, im Fabrikhof ereignete.

Das ging so etliche Tage. Die um die Fabrik aufgestellten Frauen vertrieben sich die Zeit zum Teil mit Stricken, andere taten nichts, die Arbeiter, die nicht Streikposten standen, waren in der Wirtschaft. Es wurde mir erzählt, es sei im Militärgarten noch nie so lustig zugegangen wie zu jener Zeit, die Männer hätten gekegelt und die Frauen die Kegel aufgestellt (Heiterkeit).

Am Abend des 1. Juli wurde von den Arbeitern der eidg. Werkstätten in Thun im Hotel Emmental eine Versammlung veranstaltet. An derselben war auch Grossrat Stauffer anwesend und hetzte die Anwesenden durch Brandreden auf. Die Angelegenheit von der Berna Milk Co. kam zur Sprache, wobei Herr Stauffer das Wort führte und die Arbeiter gegen die Fabrik aufhetzte. Er stellte den Antrag, die Arbeiter seien aus der Fabrik herauszuholen, und ein anderer Vertreter soll erklärt haben, das müsse sofort geschehen, sonst könnte das Militär kommen. Von Arbeitswilligen wurden an der Versammlung Stimmen laut, man möchte bis am Dienstag abwarten, an welchem Tage das Einigungsamt zusammentrete. Allein selbstverständlich drang der Antrag Stauffer durch und es wurde beschlossen, gegen die Fabrik loszuziehen. 600 bis 700 Personen marschierten nachts zwischen 10 und 11 Uhr unter der Führung von Grossrat Stauffer gegen die Fabrik, wo das Portal aufgesprengt und Palisaden fortgerissen wurden. Es waren wohl zwei Landjäger bei der Fabrik aufgestellt, aber diesen war es natürlich unmöglich, die anstürmende Masse Volkes aufzuhalten. Die Menge drang in die Fabrik ein, sämtliche Türen wurden aufgerissen, die Schlafräume der in der Fabrik untergebrachten und verkostgelteten 25 Arbeitswilligen aufgesucht, die Arbeiter aus den Schlafräumen herausgeholt, auf dem Pflaster herumgeschleift und so zugerichtet, dass mehrere ins Krankenhaus verbracht werden mussten. Es wurde erzählt, dass ohne das Einschreiten der Polizei einer dieser Arbeiter sogar in die Aare geworfen worden wäre. Das alles geschah unter der Führung und Aufsicht von Grossrat Stauffer. Auch die Bureauräumlichkeiten wurden erbrochen und nach Aussage des Herrn Direktors sollen zahlreiche wichtige Instrumente gestohlen

worden sein. Hoffentlich wird Herr Grossrat Stauffer das Entwendete vergüten, hat er doch, wie es scheint, erklärt, er sei verantwortlich und nehme alles auf sich.

Art. 76 der Staatsverfassung bestimmt: «Das Hausrecht ist unverletzlich. Kein öffentlicher Beamter und Polizeiangestellter darf in eine Privatwohnung eindringen, als in den Fällen und unter den Formen, welche das Gesetz bestimmt. Gegen jedes rechtswidrige Eindringen ist der Widerstand erlaubt. Das Nähere bestimmt das Gesetz.» Ich möchte nun die Regierung hauptsächlich anfragen, welcher Widerstand nach ihrer Auffassung in einem solchen Falle erlaubt ist. Es ist für mich wichtig, zu vernehmen, wie man sich gegen einen solchen schändlichen Ueberfall in der Nacht zur Wehre setzen darf.

Ich möchte auch darauf hinweisen, wie man im Volk über ein solches Verhalten eines Mitgliedes des Grossen Rates denkt. Vor ca. fünf Wochen hat der Grosse Rat den Eid oder das Gelübde abgelegt, die Verfassung und verfassungsmässigen Gesetze streng zu befolgen. Nun kommen derartige Vorfälle vor und wird die Staatsverfassung von einem Vertreter des Bernervolkes in dieser Weise gehandhabt! Ich möchte die Regierung anfragen, wie das von ihr angesehen wird.

Im fernern hoffe ich, die Regierung werde einschreiten und einem solchem Wirt, der zudem gestern auch bei den Strafnachlassgesuchen (Fall 17) eine Rolle spielte, auf die Finger sehen und ihm das Wirtschafspatent entziehen. (Beifall.)

Stauffer. Ich werde mich ebenfalls möglichst kurz fassen. Ich habe im vorliegenden Fall wenigstens das für mich, dass ich als Augenzeuge sprechen kann und nur Wahrheiten vorbringe, während die Behauptungen von Grossrat Gurtner in den meisten Fällen den Tatsachen nicht entsprechen. Der Beifall, der vorhin von einzelnen Kollegen seinen Ausführungen gezollt wurde, beweist, dass es unbedingt nötig ist, die ganze Streikangelegenheit bei der Berna Milk Co. der Wahrheit gemäss darzustellen, und ich betone, dass man mich bei jedem Wort, das ich hier sage, behaften kann und dass meine Ausführungen ein Dokument auch für eventuell später folgende Gerichtsverhandlungen sein sollen.

Am 24. Mai hat sich bei der Berna Milk Co. eine Bewegung zur Gründung einer Gewerkschaft bemerkbar gemacht und es zeigte sich bereits bei diesem Anlass, was für Saiten die Direktion dieses Unternehmens gegen die Bildung einer Gewerkschaft aufzieht. Ich habe hier eine Karte vom 24. Mai, in der die Fabrikleitung schreibt: «Tit. Da sich unter unsern Arbeitern infolge von auswärtigen Einflüssen Bewegungen zeigen, welche unserm Betriebe eventuell Schwierigkeiten bereiten könnten, möchten wir Sie höflich ersuchen, sich zum Käsen vorzubereiten». Aus dieser Karte geht ohne weiteres klipp und klar hervor, dass der Direktor bereits damals mit einem Ausstand gerechnet hat und damit nicht zu rechnen war, dass die von der neuen Gewerkschaft zu stellenden Forderungen im Sinne der Arbeiterschaft erledigt würden. Die Forderungen gingen dahin: 1. Entlassung des Arbeiters Tschanz; 2. Ausrichtung der seinerzeit bewilligten Lohnerhöhungen; 3. Auszahlung des Lohnes während des Militärdienstes; 4. Zusicherung der bisherigen Vergünstigungen, Gratifikationen. Es mag

einigermassen verwundern, dass die Arbeiter sofort nach dem gewerkschaftlichen Zusammenschluss diese Forderungen stellten; allein wenn Arbeiter sich gewerkschaftlich organisieren, wollen sie selbstverständlich auch etwas für ihre Gewerkschaft erringen. Das ist bei allen Verbänden so; auch die kapitalistischen Verbände wollen, wenn sie sich einmal zusammengeschlossen haben, etwas herausdrücken.

Was wurde nun von diesen Forderungen bewilligt? Da komme ich auf das zurück, was ich bereits gesagt habe, dass meine Ausführungen den Tatsachen entsprechen, während dies bei den Darstellungen von Grossrat Gurtner nicht ohne weiteres zutrifft. Von diesen Forderungen, die beim ersten Ausstand gestellt wurden, ist Punkt 2 bewilligt worden, d. h. die nachträgliche Ausrichtung der seinerzeit bewilligten Lohnerhöhungen. Allein bis am 26. Juni war die Auszahlung nicht erfolgt, und das war auch ein Grund, warum damals der zweite Ausstand ausbrach. Die Antwort Kammermanns auf Punkt 3 lautete, er sei nicht verpflichtet, während des Militärdienstes den Lohn auszuzahlen und er gehe eine derartige Verpflichtung nicht ein. Bezüglich der Gratifikationen erklärte er, diese fallen nun weg, er könne einer organisierten Arbeiterschaft keine Gratifikationen mehr ausrichten. Es ist natürlich nach seiner Auffassung nicht das gleiche, ob eine Arbeiterschaft organisiert ist oder nicht; er nimmt wohl an, die organisierte Arbeiterschaft leiste weniger, während nach unsern Erfahrungen gerade das Umgekehrte der Fall ist. Die Teuerungszulagen wurden nach der Lohnbewegung zum Lohn geschlagen, sie sind nun im Lohnbetroffnis enthalten und das bedingt, dass die Leute infolge dieses erhöhten Lohnes, der durch das Hinzuschlagen der Teuerungszulagen und nicht durch eine effektive Lohnaufbesserung zustande kam, in erster Linie mehr Steuern zahlen müssen. Der Lohn beträgt unter Hinzurechnung der Teuerungszulage bei zehnstündiger Arbeitszeit für Arbeiter 95 bis 110 und für Arbeiterinnen 50 bis 60 Rp., und darf als ein mittlerer bezeichnet werden, bei dem man bestehen kann, wenn man in Betracht zieht, dass in den sechs Sommermonaten den männlichen Arbeitern noch eine monatliche Gratifikation von 25 Fr. und den Arbeiterinnen eine solche von 15 Fr. ausgerichtet wird. Insoweit wären wir miteinander einig.

Die Eingabe der Arbeiter vom 24. Mai war bis zum 26. Juni befristet, und Sie werden nun sehen, warum der Streik beschlossen wurde. Jeder, der mit dem Gewerkschaftsleben nur einigermaßen vertraut ist, weiss, dass auf eine befristete Eingabe bis zum angegebenen Termin eine klipp und klare Antwort vorliegen muss oder dass die Betreffenden dann das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als gelöst betrachten. Nun ist zu konstatieren, dass auf den festgesetzten Zeitpunkt von der Direktion keine Antwort eingelangt ist. Darauf legten die Arbeiter am 26. Juni vormittags 10 Uhr die Arbeit nieder und verliessen die Fabrik. Jetzt kam dann nachträglich die Antwort, aber es ging den Leuten wie so vielen andern: der Appetit kommt mit dem Essen. Als sie einmal draussen waren, erklärten sie: So, nun verlangen wir mehr, die Versetzung des Tschanz genügt nicht mehr, sondern wir verlangen seine Entlassung. Das war die Folge der Nichtbeantwortung der Eingabe, und diese Nichtbeantwortung hat nun alles das ausgelöst, womit wir uns heute zu

beschäftigen haben. Das ist in kurzen Zügen die Vorgeschichte dieser ganzen Streitfrage.

Am 27. Juni wickelte sich alles nach jeder Richtung ruhig ab, indem die Leute eigentlich nicht wussten, was sie machen sollten. Sie waren zu schwach, und die Arbeitswilligen, die sog. Streikbrecher, wie wir sie nennen, zogen an diesem Tage ungehindert in die Fabrik. Am 28. Juni machte sich die Sache anders, die Organisation war besser. Ich rechne es mir als Präsident der Arbeiterunion Thun zur Ehre an, dass ich aufgefordert wurde, die schwache, undisziplinierte Gewerkschaft in die Hand zu nehmen, damit keine Ausschreitungen vorkommen, damit die Streikposten richtig aufgestellt werden und alles ruhig und korrekt vor sich gehe. Das Nötige wurde vorgekehrt, um die 25 Streikbrecher mit guten Worten von der Arbeit fernzuhalten. Es kann den Streikenden natürlich nicht gleichgültig sein, ob ein Fabrikbetrieb vollständig lahmgelegt ist oder teilweise weitergeführt werden kann, indem im letztern Falle die Leute damit rechnen müssen, um so länger auf der Strasse zu stehen. Vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus mussten also die Streikbrecher ohne weiteres zum Niederlegen der Arbeit veranlasst werden. Man hat daher mit den Arbeitswilligen, die sich an einem bestimmten Platz gesammelt hatten, gesprochen, Ihnen die Verwerflichkeit ihres Verhaltens, durch das sie ihren Kollegen in den Rücken schossen, auseinandergesetzt und brachte es tatsächlich dazu, dass sie rechtsumkehrt machten. Die Werkführer und Meister sammelten aber die Leute wieder, zogen mit ihnen in den Sadel und führten sie von da unter polizeilicher Begleitung zur Fabrik. Man hat auch in diesem Moment wieder mit ihnen gesprochen und die Polizei selbst stellte sich auf den Standpunkt, dass nur unorganisierte Arbeiter die Fabrik betreten dürften, die organisierten aber draussen zu bleiben hätten. Das ging so bis gegen 7 $\frac{1}{2}$ Uhr, wo Direktor Kammermann mit seinem Automobil angefahren kam. Tätlichkeiten waren bis dahin noch nicht vorgekommen. Auf die Frage Kammermanns, was los sei, wurde ihm vom Geschäftsführer gemeldet, dass die Arbeiter nicht in die Fabrik hinein könnten. Daraufhin erklärte Kammermann, wenn die Arbeiter nicht sofort hereingelassen würden, so hole er seinen Lastwagen und fahre die im Wege Stehenden nieder, es werde dann schon Platz geben. Ich nehme ohne weiteres an, dass verschiedene von Ihnen einverstanden wären, wenn er das getan hätte. Diese Drohung Kammermanns änderte natürlich die Situation; sie hatte auf die bereits gereizte Arbeiterschaft die Wirkung, dass es nun bedeutend schwieriger war, mit den Leuten zu reden und eine Einigung zu erzielen. Um der Sache, wenn möglich, eine gütliche Wendung zu geben, wurde am 28. Juni eine kurze Vorstandssitzung einberufen, welche den Beschluss fasste, man möchte die Ankunft des Sekretärs der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter abwarten, der mit dem 9 Uhr Zug ein treffen sollte. Diesem vernünftigen Antrag des Vorstandes wurde von der Direktion nicht Folge geleistet. Im Gegenteil, kurz und bündig hiess es: Herein mit den Streikbrechern und Streikbrecherinnen! Da ist es begreiflich, dass die Arbeitswilligen von den draussenstehenden Organisierten aufgehalten wurden.

Ich komme da auf den Fall zu sprechen, den Herr Gurtner bereits angetönt hat, mit dem es sich aber etwas anders verhält, als er dargestellt hat. Direktor

Kammermann hat an jenem Tag, 28. Juni, morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr, ohne jede Veranlassung — ich war Augenzeuge und kann noch ein halbes Dutzend einwandfreie Zeugen stellen — ein 19-jähriges Mädchen am Hals gepackt und zu Boden geschlagen, so dass es an den Armen Schürfungen davon trug. Es ist mir heute noch ein Rätsel, dass die Arbeiterschaft angesichts dieses Gewaltaktes die Selbstbeherrschung nicht verlor und ihrerseits nicht auch dreinschlug. Im weiteren erlaubte sich der Buchhalter Stössel, zwei Arbeiterinnen mit beiden Händen in die Haare zu fassen. Dass durch ein derartiges provokatorisches Vorgehen der Werkleitung die Möglichkeit einer gütlichen Verständigung vollständig ausgeschlossen wurde, ist ohne weiteres begreiflich, denn die heutige Arbeiterschaft ist nicht mehr diejenige vor zehn Jahren, auch nicht mehr diejenige von 1914. Damit müssen wir und auch die Behörden rechnen.

Unmittelbar nach diesem Auftritt erscheint das gesamte Bureaupersonal, der Vorstand wird von Direktor Kammermann als Hetzer und Wühler, als infame Bande bezeichnet, und es erfolgt die Kollektivkündigung an sämtliche im Ausstand befindlichen 86 Arbeiter und Arbeiterinnen. Es ist richtig, dass es eine Zeitlang im Militärgarten lustig zuging; aber irgendwo mussten die Leute sein, sie konnten nicht einfach auf der Allmend herumstehen. (Gurtner: Kegeln mussten sie! Präsident: Ich bitte auch Herrn Gurtner, Zwischenrufe zu unterlassen.) Das ist vollständig nebensächlich; die Hauptsache ist, dass diejenigen kegeln, die es verstehen, und dass die andern es sein lassen. Später kam die schriftliche Bekanntgabe der Kollektivkündigung, und von diesem Moment an waren die 86 Arbeiter und Arbeiterinnen nicht mehr Streikende, sondern Ausgesperrte. Das ist vom Standpunkt der Arbeiterorganisationen aus etwas ganz anderes. Ein ausgesperrter Arbeiter ist vogelfrei, sich selbst überlassen, mit dem Arbeitgeber selbst in keiner Berührung mehr, während der streikende Arbeiter die direkten Beziehungen mit dem Arbeitgeber noch nicht verloren hat. Sie werden daher ohne weiteres begreifen, was die Aussperrung für eine Bedeutung hat.

Ueber Detailpunkte will ich mich nicht äussern, ich komme nur noch kurz auf folgenden Vorfall zu sprechen, der sich am 29. Juni ereignete. An diesem Tage kam der Bureaulist Weibel bereits morgens um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr gegen die Fabrik zu, während er sonst seine Arbeit erst um 8 Uhr begann. Wir hatten das Gefühl, der Mann brauche wie in gewöhnlichen Zeiten auch jetzt erst um 8 Uhr anzutreten und ersuchten ihn daher, bis zu diesem Zeitpunkt einen Spaziergang zu machen, nachher werde er ungehindert die Fabrik betreten können. Weibel schien das zu begreifen und ging spazieren. Später kam dann das Automobil des Direktors angefahren, und es gelang Weibel, mit demselben auf das Fabrikareal zu kommen. Einmal dort angelangt, kehrt er sich um und versetzt einem Arbeiter, der keine Hand gerührt hatte, einen Tritt in den Unterleib, so dass er heute noch im Krankenhaus verpflegt werden muss. Davon hat uns Herr Gurtner nichts erzählt.

Das sind in der Hauptsache die Vorfälle vom 28. und 29. Juni. Am 30. Juni war Sonntag. Unterdessen war das Einigungsamt zusammengetreten, aber es konnte keine Einigung erzielt werden, indem Kammermann sich auf den Standpunkt stellte, er gebe

nicht nach. Eine zweite Einigungsverhandlung wurde auf die folgende Woche anberaumt.

So standen wir vor der Tatsache, dass die Situation, anstatt sich zu mildern, immer schärfer und gespannter wurde. Am 1. Juli fand zufällig eine Versammlung der eidgenössischen Arbeiter statt, die bereits angesagt war, bevor der Streik bei der Berna Milk Co. ausgebrochen war. Alles das, was heute Herr Gurtner hier gesagt hat bezüglich dieser Versammlung, wurde mir bereits von der bürgerlichen Presse in Thun vorgehalten und in die Schuhe geschoben. Es wurde behauptet, die kombinierte Versammlung sämtlicher eidg. Arbeiter sei einzig und allein zu dem Zweck einberufen worden, um die Fabrik der Berna Milk Co. zu stürmen. Ich gebe ohne weiteres zu, dass ich an der Versammlung teilgenommen habe, weil ich als Präsident der Arbeiterunion anwesend sein musste und weil ich im fernern an dieser Versammlung über die Streiksituation Bericht zu erstatten hatte. Die Versammlung war von ca. 800 Mann besucht und es kamen interne Angelegenheiten zur Behandlung, von denen Sie mit der Zeit vielleicht noch Kenntnis erhalten werden. Nach Erledigung dieser Verhandlungsgegenstände trat ich kurz auf den Streik bei der Berna Milk Co. ein und erläuterte die Situation. Dabei kam ich, wie es meine verdammte Pflicht und Schuldigkeit war, auch auf die von Kammermann an dem jungen Mädchen und von Weibel an dem jetzt noch nicht hergestellten Arbeiter begangenen Misshandlungen zu sprechen und betonte, dass die Ausgesperrten die moralische und materielle Hilfe der Arbeiterschaft nötig hätten, weil sie selbst zu schwach seien, ihren gerechten Forderungen zum Durchbruch zu verhelfen. Ich forderte die Versammlung aber mit keinem Worte auf, in die Fabrik zu gehen und die Arbeitswilligen herauszuholen, sondern suchte sie zurückzuhalten und ermahnte sie, keine Dummheiten zu machen, da wir auf andern Wege zum Ziele gelangen könnten, ohne die Leute herauszuholen. Wenn Herr Gurtner behauptet, ich hätte die Versammlung beeinflusst, ich hätte die Arbeiter aufgefordert, die Fabrik zu stürmen und die Arbeitswilligen herauszuholen, ich sei der Anführer der 600 Mann gewesen, die nach der Fabrik gezogen, so sind das alles bewusste Unwahrheiten, was ohne weiteres wird bewiesen werden können. Ich spreche da von Tatsachen und Vorkommnissen, die ich selbst miterlebt habe. Ich bin während des ganzen Auftritts mit keinem Fuss innerhalb des Fabriktors gestanden; das wird mir die Polizei bestätigen müssen. Ebenso habe ich auch die 600 Mann, die vom Hotel Emmental nach der Fabrik zogen, nicht angeführt; ich bin wenigstens 10 Minuten oder eine Viertelstunde später an Ort und Stelle angelangt und meine Tätigkeit dort beschränkte sich darauf, dass ich, wie es meine Stellung erforderte, die Leute ermahnte, nichts zu verderben und alles zu verhüten, was Straffolgen nach sich ziehen könnte. Das ist der wahre Sachverhalt, Kollega Gurtner, und dieser Sachverhalt wird bewiesen werden.

Ueber die Vorkommnisse in der Fabrik selbst kann ich keine Auskunft gestützt auf eigene Beobachtung geben, da ich, wie gesagt, das Fabrikareal nicht betrat. Meine Berichterstattung müsste sich hier auf das Hörensagen stützen. Wie Sie bei Kollega Gurtner gesehen haben: vom Hörensagen lernt man lügen, und das will ich nicht. Natürlich wird es dabei für

den einen und andern der Streikbrecher nicht ohne Schläge abgegangen sein, wie auch unsere Leute von solchen nicht verschont blieben. Das kommt in einem solchen Falle vor, ist nicht zu vermeiden, und wir waren demgegenüber machtlos.

Am 2. Juli fand dann — ich weiss nicht, ob vom Regierungsstatthalter oder von der Fabrikleitung veranlasst — auf dem Regierungsstatthalteramt eine Besprechung statt, an der Oberst Jost, kantonaler Polizeihauptmann, Gemeindepräsident Schüpbach von Steffisburg, der Direktor der Berna Milk Co. und der Sprechende teilnahmen; den Vorsitz führte Herr Regierungsstatthalter Pfister. Ueber diese Besprechung habe ich, nicht etwa zuhanden des Grossen Rates, sondern für mich persönlich, auf Grund meiner Notizen ein kleines Protokoll gemacht, aus dem ich Ihnen folgende Stellen zur Kenntnis bringe:

« Von Herrn Oberst Jost wurde orientierend mitgeteilt, dass die Regierung sich mit den Differenzen der Direktion der Berna Milk Co. in der heutigen Sitzung beschäftigt habe und dass er beauftragt sei, zu untersuchen, ob eventuell Militär aufgeboten werden müsse. Weiter gab Herr Oberst Jost bekannt, dass die Regierung der Meinung sei, es sollte in dieser Streitfrage eine Einigung erzielt werden können. » Das hat Herr Jost gesagt, dem ich ohne weiteres das Zeugnis eines sehr verständigen Mannes ausstelle.

« Kammermann, als Direktor, der nun das Wort erhielt, führte nun in zirka einstündigem Referat ungefähr folgendes aus: Ich habe meine Arbeiter immer gut behandelt, gut entlohnt, so dass keine Ursache vorhanden war, in den Ausstand zu treten. Die Arbeiter wurden durch den Präsidenten der Arbeiterschaft der Berna Milk Co., Hoffmann, aufgehetzt, derselbe sei ein infamer Hetzer und Aufwiegler. Die Arbeiterschaft sei durch eine infame Bande (der Vorstand) in den Verband hineingeschwindelt worden. Als Beweis für diese, jeder anständigen Charaktereigenschaft hohnsprechenden Aussagen verweist er auf einen Brief der Streikbrecher, der behauptet, dass wenn dieselben nicht in den Verband eintreten, dieselben aus der Fabrik hinausgeekelt werden; Kammermann vergisst aber mitzuteilen, dass dieser Brief sehr wahrscheinlich von ihm verlangt und inspiriert worden ist. Er vergisst weiter, die Unterzeichner des Briefes bekanntzugeben, mit dem Bemerkten, dass das belanglos sei. Ueber die Vorkommnisse des 28. und 29. Juni 1918 sucht sich derselbe dadurch reinzuwaschen, dass einer alten Frau die Kleider vom Leibe gerissen wurden und er aus reiner Pietät derselben zu Hilfe geeilt sei. Bei diesem Anlass habe er ein renitentes Mädchen auf die Seite stellen müssen (nach Ansicht von Kollega Gurtner) usw. usw. Die von 700 Mann der eidg. Betriebe besuchte Versammlung, an der interne Angelegenheiten derselben behandelt wurden, behauptet Kammermann, dass dieselbe einzig und allein zu dem Zwecke von Stauffer und Bucher einberufen worden sei, die Fabrik zu erstürmen. Die Antwort auf diesen Blödsinn werden die Vorstände der interessierten Gewerkschaften geben. Nachdem Kammermann noch die Behauptung aufstellte, er habe Kenntnis, dass seine Villa in Oberhofen gestürmt werden solle, dass ein nochmaliger Angriff auf die Fabrik erfolgen werde (es ist auf die Fabrik überhaupt noch keiner erfolgt) und nachdem derselbe zu guter Letzt die gesamte Arbeiterschaft als infame Bande bezeichnete, kam er zum Schluss mit der Bemerkung, dass

er jeden, der sein Territorium betrete, unachtsichtlich niederschiesse werde.

Stauffer, als Vertreter der Arbeiterschaft, fasste sich kurz. Er verwies darauf, dass die Arbeiterschaft nicht aus Mutwillen die Arbeit niedergelegt habe, sondern dass tiefgründige Ursachen sie dazu gezwungen. Er glaubt auch, dass bei einigem guten Willen beiderseits die Differenzen beigelegt werden können, es scheitere aber immer an der Hartnäckigkeit Kammermanns. Im weitem verwahrt er sich gegen die perfiden Angriffe gegenüber der Arbeiterschaft, gegen Bucher und ihn selbst.

Herr Oberst Jost erklärt, dass er sich anhand der gemachten Aussagen nun ein Bild machen könne, aus was für Ursachen die Differenzen entstanden sind und wird diesbezüglich der Regierung telegraphisch Bericht erstatten mit der Bemerkung, dass er es nicht für notwendig halte, Militär zur Bewachung der Fabrik aufzubieten. Er verweist ferner darauf, dass die Differenzen nicht so gross seien, um eine Verständigung zu verunmöglichen und ersucht Kammermann, an der Besprechung vor Einigungsamt am Freitag den 4. Juli 1918 zu erscheinen. Kammermann will zuerst von der Wiederaufnahme der Verhandlungen nichts wissen, erklärt sich aber auf das dringende Ersuchen des Regierungsstatthalters bereit, sich die Sache zu überlegen.

Das war der Verlauf der Besprechung vom 2. Juli vor dem Regierungsstatthalter in Thun und die verlesenen Stellen werden Ihnen einen Einblick in die wirkliche Situation verschafft haben. Die Situation war derart, dass selbst der Vertreter der Regierung, Herr Oberst Jost, zugeben musste, die Ausschreitungen seien nicht so gross, dass die Aufbietung von Militär nötig wäre.

Präsident (unterbrechend). Ich möchte den Herrn Interpellanten anfragen, ob es ihm nicht möglich wäre, sich etwas kürzer zu fassen, denn ich sehe den Moment kommen, wo wir wegen Beschlussunfähigkeit des Rates die Sitzung aufheben müssen. Unser Reglement bestimmt, dass jeder Redner kurz, klar und ohne Abschweifungen sprechen soll, und das wird hin und wieder vergessen.

Stauffer (fortfahrend). Ich will dem Wunsche des Herrn Präsidenten nachkommen.

Am 5. Juli fanden Einigungsverhandlungen statt, nicht vor dem offiziellen Einigungsamt des Assisenbezirks Thun, sondern vor einem besondern Einigungsamt, das aus den Herren Fürsprecher Roost, Direktor Kammermann und dem Generalsekretär der Lebens- und Genussmittelarbeiter Büchi zusammengesetzt war. Das Ergebnis dieser Verhandlungen war das Zustandekommen folgender Abmachung:

« 1. Die Berna Milk Co. anerkennt das gesetzliche Vereinsrecht des Personals unter Ablehnung des Organisationszwanges.

2. Die Personalorganisation setzt eine ständige Kommission von 3—5 Mitgliedern ein zwecks Herstellung der dauernden Verbindung des Personals mit der Fabrikleitung. Besondere Aufgabe der Kommission ist es, Wünsche und Begehren des Personals der Firma zu unterbreiten.

3. Ist bei vorkommenden wesentlichen Differenzen zwischen der Fabrikleitung und dem Personal eine

Einigung nicht möglich, so wird die Fabrikleitung mit dem Sekretariat des Schweiz. Verbandes der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter verhandeln.

4. Streik oder Aussperrung dürfen erst erklärt werden, wenn auch nach erfolgter Anweisung des Einigungsamtes des 1. Assisenbezirkes von dieser Amtsstelle eine Einigung der Parteien nicht erzielt worden ist.

5. Die Fabrikleitung wiederholt ihre frühere Erklärung, dass die seinerzeit bewilligte Lohnerhöhung rückwirkend auf 1. Mai 1918 ausbezahlt wird. Die bisherige Lohnzahlung während des Militärdienstes wird beibehalten. Die Fabrikleitung behält sich vor, nach Anhörung der Personalkommission eine andere Verteilung der bisher aufgewendeten Beträge vorzunehmen.

6. Massregelung oder Entlassung von Arbeitern erfolgen nicht, dagegen wird die Fabrikleitung die ihr zweckmässig erscheinende Versetzung des Personals vornehmen. Dies soll erstmals erfolgen nach Anhörung der Personalkommission.

7. Die Arbeitseinstellung mit ihren sämtlichen Folgen wird beidseitig mit Annahme dieses Vergleiches aufgehoben. Die Fabrikleitung bestimmt den Zeitpunkt der Betriebsaufnahme.»

Wie die letzte Bestimmung von Kammermann ausgelegt wurde, will ich Ihnen kurz mitteilen. Unmittelbar nach den Verhandlungen vor dem Einigungsamt begab sich die Arbeiterkommission auf Kammermanns Wunsch zu ihm, um mit ihm die Arbeitsaufnahme, die Arbeitsverteilung usw. zu besprechen. In dieser Besprechung erklärte Kammermann, zwei bis drei Stunden nachdem er die verlesenen Abmachungen unterschrieben hatte, er werde 21 Arbeiter und Arbeiterinnen nur versuchsweise anstellen. Sie können sich vorstellen, mit welchen Gefühlen der Bericht der Arbeiterkommission von der Arbeiterschaft aufgenommen wurde, dass Kammermann, der wenige Stunden vorher unterschriftlich erklärt hatte, dass alle aus dieser Streitfrage sich ergebenden Massregelungen niedergeschlagen sein sollen, jetzt 21 Arbeiter und Arbeiterinnen nur versuchsweise einstellen wolle. Das hatte natürlich zur Folge, dass die Arbeit nicht, wie beschlossen war, wieder aufgenommen wurde, sondern dass man dem Kammermann einen Brief schrieb, darauf könne nicht eingetreten werden und den Generalsekretär telegraphisch noch einmal nach Thun beschied. Dieser kam am Samstag wieder nach Thun, und am gleichen Abend fand im Fabrikhof eine öffentliche Versammlung statt, wo schliesslich nach einstündiger Debatte mit dem Sekretär des Lebens- und Genussmittelarbeiterverbandes seitens der Direktion die Erklärung abgegeben wurde, dass die vor einigen Tagen getroffene Abmachung strikte gehandhabt werden soll. Daraufhin erklärte sich die Arbeiterschaft ohne weiteres bereit, die Arbeit wieder aufzunehmen, und heute ist die Fabrik wieder in vollem Betriebe.

Ich will nun dem Wunsche des Herrn Präsidenten Rechnung tragen und mich weiterer Ausführungen enthalten. Ich hätte zwar gerne noch eine kurze Qualifikation des erwähnten Arbeiters Tschanz gegeben; allein ich nehme an, es würde dies den Rat sehr wahrscheinlich nicht stark interessieren, indem die meisten der anwesenden Mitglieder diese Qualifikation doch nicht begreifen würden. Darum habe ich hier geschlossen.

Tschumi, Stellvertreter des Polizeidirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Die beiden Interpellationen gehören logischerweise zusammen. Herr Gurtner fragt an, was der Regierungsrat zu tun gedenke, um solche schändlichen Vorkommnisse, wie die Erstürmung der Fabrik der Berna Milk Co. in Thun in Zukunft zu verhindern, und Herr Stauffer fragt umgekehrt an, was der Regierungsrat zu tun gedenke, um inskünftig bei Streiks und Aussperrungen die streikenden und ausgesperrten Arbeiter und Arbeiterinnen vor Tätlichkeiten der Fabrikleitung und des Bureaupersonals sicherzustellen. Ich könnte die beiden Interpellationen sehr kurz abtun und einfach sagen — es ist das die Hauptsache von dem, was ich ausführen will —: Der Regierungsrat wird unter Beobachtung der jeweiligen Umstände, unter denen er handeln muss, im Hinblick auf Verfassung und Gesetz seine Pflicht tun. Das den beiden Interpellanten gegenüber.

Nun gibt mir die ganze Angelegenheit, die im Ratssaal eine erfreuliche dramatische Bewegung angenommen hat, doch noch zu einigen Ausführungen Anlass.

Im Streikfall Kammermann ist von Anfang an der schwere Fehler begangen worden, dass der Regierung davon keine Mitteilung gemacht wurde. Die erste Mitteilung vom Bestehen des Streiks und den damit verbundenen Vorfällen bekamen wir am Dienstagmorgen, und zwar der Sprechende selbst durch ein Telephon der Fabrikleitung, in der Nacht sei die Fabrik gestürmt worden. Das war ein Fehler, und zwar fällt derselbe auf zwei Instanzen: einmal auf den Regierungsstatthalter von Thun, der verpflichtet gewesen wäre, entweder dem Regierungsrat oder der Polizeidirektion von dem Bestehen des Streiks Mitteilung zu machen, und sodann auf die Fabrikleitung resp. auch die Arbeiterschaft, dass sie das nicht besorgten. In erster Linie möchte ich den Vorwurf an den Statthalter richten, der die Pflicht gehabt hätte, uns in der Sache aufzuklären. Warum er es nicht getan hat, entzieht sich meiner Beurteilung. Dass man uns nicht sofort Mitteilung machte, war deshalb ein Fehler, weil ich die Erfahrung gemacht habe, dass in sehr vielen Streikfällen durch das Eingreifen des Regierungsrates gleich von Anfang an eine Schlichtung der Differenzen herbeigeführt werden konnte und dass diese Schlichtung nachher viel schwieriger wird. Wenn die Leute sich gegenseitig erhitzen haben und Ausschreitungen vorgefallen sind, kommt man schwerer zusammen, als wenn man von Anfang an ruhig miteinander spricht. Ich möchte deshalb für die Zukunft meiner Auffassung dahin Ausdruck geben, dass die Regierung resp. die Polizeidirektion von jedem Streikfall und den damit verbundenen Vorkommnissen sofort in Kenntnis zu setzen ist. Wenn man einem erst nachher mit der Geschichte kommt, kann man all das Dumme, das gegangen ist, nicht mehr korrigieren. Seinerzeit wurden die Einigungsämter eingeführt, um dem Regierungsrat ein Instrument in die Hand zu geben, damit die beiden Parteien zusammengebracht werden können, solange das Feuer noch nicht im Dach ist und man sich gegenseitig noch anhören mag.

Der zweite Punkt betrifft die Organisation. Ich wiederhole, was ich schon früher gesagt habe: Es ist mir ganz unverständlich, wie heute die Organisation von hüten oder drüben nicht anerkannt werden will

(Beifall bei den Sozialdemokraten). Auch der Bauernstand organisiert sich und man sieht es nicht gern, wenn einzelne Bauern die Outsiders spielen und sich der Organisation nicht anschliessen. Die Bauernorganisation umfasst heute über 200,000 Mann. Beim Gewerbe haben wir nächstens 100,000 beieinander, und auch da muss ich sagen: Es sind im grossen und ganzen nicht die besten Elemente, welche sich der Organisation nicht anschliessen (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten). Es sind sehr oft Leute, welche die Schmarotzer an den Arbeitsorganisationen, seien es nun Meister- oder Arbeiterverbände, bilden. Darum bin ich schon seit Jahren, lange bevor ich in den Regierungsrat trat, auf dem Boden gestanden, dass man gegenseitig die Organisation anerkennen soll (Beifall bei den Sozialdemokraten).

Ich komme auf einen andern Punkt zu sprechen. Wenn ich meiner Auffassung Ausdruck gebe, dass die Anerkennung der Organisation unbedingt eine unabwendbare Forderung der Neuzeit ist, so spreche ich andererseits jeder Organisation, handle es sich um die Bauern, das Gewerbe oder die Arbeiterschaft, das Recht ab, die Leute zwangsweise organisieren zu wollen. So weit geht meine Auffassung nicht, dass man die Leute durch «schlagende» Gründe oder andere mehr oder weniger faire oder unfaire Mittel in die Organisation «hineinhläpfen» soll. So weit darf es nicht gehen. Es ist noch nie einer Bauernorganisation eingefallen, einen Bauer deshalb durchzuprügeln, weil er sich der Organisation nicht anschliessen wollte. Ebenso wenig ist es den Handwerksmeistern eingefallen, in dieser gewalttätigen Weise gegen Kollegen, die von der Organisation nichts wissen wollten, vorzugehen (Zuruf bei den Sozialdemokraten: Materialsperr!). Hier nimmt sich die Arbeiterschaft ein Recht heraus, das ich ihr bestreite. Sie soll durch Belehrung und Aufklärung ihre Organisation weiterbauen, aber sie steht auf falschem Boden, wenn sie es durch Zwangsmassnahmen und Gewaltmittel tun will. Ich bin überzeugt, wenn die Arbeiterschaft auf diesem Weg weiterfährt, wird sie nicht nur nichts gewinnen, sondern mit der Zeit verlieren. Die Freiheit der Arbeit muss geschützt sein. Wer arbeiten will, der muss es auch tun können. Wie ich einerseits der Meinung bin, dass man jedem, der arbeiten will, nach Möglichkeit Arbeit verschaffen muss, damit seine Arbeitskraft nicht brachliegt, so bin ich andererseits der Meinung, dass wer arbeiten will und Arbeitsgelegenheit hat, darin nicht gestört werden soll.

Nachdem ich so meinen grundsätzlichen Auffassungen betreffend das Verhältnis zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft Ausdruck gegeben habe, möchte ich noch ganz kurz auf die Details des Streiks in der Fabrik Kammermann eintreten.

Der Streik war in der Tat in der Hauptsache kein Lohnstreik, obschon die Lohnfrage vielleicht auch etwas mitgewirkt hat, sondern ein Machtstreik. Die Hauptfrage war: Soll Tschanz in der Fabrik bleiben oder soll er hinaus? Die Entlassung des Tschanz ist denn auch als erste Forderung der Arbeiterschaft aufgestellt worden. Daneben handelte es sich noch um einen andern Arbeiter, einen gewissen Oesch. Ich stütze mich da auf die Rapporte der Polizeidirektion; etwas anderes steht mir nicht zur Verfügung. Jedenfalls war das der Hauptgrund des Streiks; ich glaube, in der Lohnfrage wäre man

schon zusammengekommen. Ich halte dafür, dass man sich, sowohl von seite der Fabrikleitung als von seite der Arbeiterschaft, auch hier von Anfang an auf einen etwas zu starren Boden versteift hat. Man hat von beiden Seiten den Fehler begangen, dass man sich das Maul nicht gönnte und auf eine Weise miteinander verkehrte, die ich als unglücklich ansehe. Dann wurde auch gefehlt, dass man nicht alles dem Einigungsamt überliess. Hätte man mir Mitteilung gemacht, so wäre ich sicher nach Thun gegangen, um zu sehen, wie die Verhandlungen laufen. Bedauerlich ist, dass von der einen wie von der andern Seite Ausschreitungen vorkamen. Die Ausschreitungen der Fabrikleitung sind mir zwar nicht in dem Umfang, wie sie Herr Grossrat Staufer hier bekanntgegeben hat, bestätigt worden, aber etwas Weniges ist gegangen. Das alles ist zu bedauern. Aber umgekehrt muss gesagt werden, dass der Ueberfall einer Fabrik durch 600 bis 700 Arbeiter eine Handlung ist, die auch vor einem Arbeitergewissen nicht Bestand haben darf. Die Arbeiter selbst müssen einsehen, dass sie da eine Tat begangen haben, die unbedingt geahndet werden muss. Der Richter wird hierüber sprechen müssen. Alles, was heute vorgebracht wurde, wird den Gegenstand einer Gerichtsverhandlung bilden und die Schuldigen werden bestraft werden müssen. Darüber können wir nicht im Zweifel sein, und wir wollen das den gerichtlichen Instanzen überlassen. Ich erkläre auch des bestimmtesten, dass der Regierungsrat solche Ausschreitungen nicht dulden darf. Sollten sie sich wiederholen, so bliebe uns nichts anderes übrig, als durch Polizei- oder Militärgewalt der Sache ein Ende zu machen. Ich verstehe sehr gut, dass von der einen und andern Seite politische und wirtschaftliche Kämpfe ausgefochten werden müssen. Allein die Demokratie hat für Gewaltmassnahmen dieser Art einfach keinen Platz. Eine Demokratie ist kein Staatsgebilde zu Revolutionen und Tumultszenen, sondern wir haben andere, durch Verfassung und Gesetze gewährte Mittel, um sich gegenseitig aufzuklären und einander wieder zu verstehen. Das die eine Frage.

Wieweit einer im gegebenen Fall sein Hausrecht wahren soll, darüber spreche ich mich nicht aus. Ich bin der Meinung, das Hausrecht müsse geschützt werden. Allerdings soll es nicht so geschützt werden, dass man über das hinausgeht, was die jeweiligen Umstände und die Vernunft erfordern. So möchte ich mich im Hinblick auf diese Frage aussprechen. Die Hauptsache wird nun der Richter zu sprechen haben.

Zum Schluss gebe ich der Hoffnung Raum, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer selbst doch einmal zur Einsicht kommen werden, dass man mit diesem sog. Hart auf hart nichts ausrichtet. In wirtschaftlichen Fragen muss man sich verstehen. Ich gebe

für die Zukunft der Hoffnung Ausdruck, dass, wenn gelegentlich Streitigkeiten sich auftun und man nicht auf den ersten Moment sich einigen kann, man immer suchen soll, sich auf friedlichem Boden wieder zusammenzufinden. Wir erreichen durch solche Kämpfe wirtschaftlich nichts. Wir setzen durch Gewaltmassnahmen auf wirtschaftlichem Boden unser ganzes Heimatland schweren Gefahren aus, weil wir in unserm Land nur eines haben: die Ausnützung der Arbeitskraft. Wir sind ein Binnenland mit allen seinen Nachteilen, und in der Konkurrenz mit den andern Staaten wird uns nichts anderes retten als die volle Ausnützung der Arbeitskraft. Darum müssen wir uns zusammenfinden, auf wirtschaftlichem Boden miteinander reden und einander anerkennen. Wir dürfen nicht vergessen, dass drei Faktoren: Intelligenz, Arbeit und Kapital, zusammenwirken müssen; ohne diese drei Produktionsfaktoren kommt man überhaupt nicht vorwärts und kann das Land wirtschaftlich nicht höher heben. Darum sollten alle diese unschönen Sachen mehr und mehr verschwinden, um einem gegenseitigen Verständnis auf wirtschaftlichem Boden Platz zu machen. Wenn einmal dieser Geist hüben und drüben Einkehr hält, werden beide Parteien sich dabei wohl befinden und wir tragen damit bei zum Wohl des gesamten Vaterlandes. (Beifall.)

Die beiden Interpellanten erklären sich von der Auskunft des Regierungsrates befriedigt.

Präsident. Die übrigen in dieser Session eingebrachten Interpellationen werden — ich nehme an, im Einverständnis mit den Herren Interpellanten — auf die nächste Session verschoben.

In diesem Falle sind wir am Schluss unserer Traktanden angelangt. Ich schliesse die heutige Sitzung und damit auch die gegenwärtige Session, und wünsche den Herren Kollegen eine gute Heimreise.

Schluss der Sitzung und der Session um 4^{3/4} Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

